

‘Abd al-Qadīm Zallūm

**Die Finanzen
im Staate
des Kalifats**

**Aus den Veröffentlichungen
von
Hizb-ut-Tahrir**

‘Abd al-Qadīm Zallūm

**Die Finanzen
im Staate
des Kalifats**

Aus den Veröffentlichungen

von

Hizb-ut-Tahrir

Dritte Auflage
1425 n. H. – 2004 n. Chr.
(autorisierte Ausgabe)

Dār al-Umma - Verlag
für Druck, Veröffentlichung und
Verteilung
PF – 135190
Beirut – Libanon

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

﴿ مَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَى رَسُولِهِ مِنْ أَهْلِ الْقُرَى فَلِلَّهِ وَلِلرَّسُولِ وَلِذِي الْقُرْبَىٰ وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسْكِينِ وَابْنِ السَّبِيلِ كَيْ لَا يَكُونَ دُولَةً بَيْنَ الْأَغْنِيَاءِ مِنْكُمْ وَمَا آتَاكُمُ الرَّسُولُ فَخُذُوهُ وَمَا نَهَاكُمْ عَنْهُ فَانْتَهُوا ۚ وَاتَّقُوا اللَّهَ ۚ إِنَّ اللَّهَ شَدِيدُ الْعِقَابِ ﴿١٧﴾ لِلْفُقَرَاءِ الْمُهَاجِرِينَ الَّذِينَ أُخْرِجُوا مِنْ دِيَارِهِمْ وَأَمْوَالِهِمْ يَبْتَغُونَ فَضْلًا مِنَ اللَّهِ وَرِضْوَانًا وَيَنْصُرُونَ اللَّهَ وَرَسُولَهُ ۚ أُولَٰئِكَ هُمُ الصَّادِقُونَ ﴿١٨﴾ وَالَّذِينَ تَبَوَّءُوا الدَّارَ وَالْإِيمَانَ مِنْ قَبْلِهِمْ يُخَيِّبُونَ مَنْ هَاجَرَ إِلَيْهِمْ وَلَا يَجِدُونَ فِي صُدُورِهِمْ حَاجَةً مِمَّا أُوتُوا وَيُؤْثِرُونَ عَلَىٰ أَنْفُسِهِمْ وَلَوْ كَانَ بِهِمْ خَصَاصَةٌ ۚ وَمَنْ يُوقِ شُحَّ نَفْسِهِ فَأُولَٰئِكَ هُمُ الْمُفْلِحُونَ ﴿١٩﴾ وَالَّذِينَ جَاءُوا مِنْ بَعْدِهِمْ يَقُولُونَ رَبَّنَا اغْفِرْ لَنَا وَلِإِخْوَانِنَا الَّذِينَ سَبَقُونَا بِالْإِيمَانِ وَلَا تَجْعَلْ فِي قُلُوبِنَا غِلًّا لِلَّذِينَ ءَامَنُوا رَبَّنَا ۗ إِنَّكَ رَءُوفٌ رَحِيمٌ ﴿٢٠﴾ ﴾

[الحشر]

Im Namen Allahs des Erbarmungsvollen des Barmherzigen

Was Allah Seinem Gesandten von den Bewohnern der Städte als Beute beschert hat, das gehört Allah, Seinem Gesandten und den Verwandten, den Waisen, den Armen und dem Sohn des Weges. Dies, damit es nicht nur unter den Reichen von euch umläuft. Was nun der Gesandte euch gibt, so nehmet es an; und was er euch untersagt, dessen enthaltet euch. Und fürchtet Allah. Gewiss, Allah ist streng im Strafen. (7) Und für die Bedürftigen der Auswanderer, die aus ihren Heimstätten und ihren Vermögensgütern vertrieben wurden, - sie erstreben Gunst von Allah und Wohlgefallen und stehen Allah und Seinem Gesandten bei. Dies sind die Wahrhaften. (8) Und (für) diejenigen, die vor ihnen die Stätte (des Islam) bereiteten und den Glauben berinnerlichten, sie lieben jene, die bei ihnen Zuflucht suchten, und hegen in sich kein Verlangen nach dem, was diesen gegeben wurde, sondern ziehen diese sich selber vor, auch wenn sie selbst ein Bedürfnis haben. Und wer vor seiner eigenen Habsucht bewahrt wird, so sind dies die Erfolgreichen. (9) Und diejenigen, die nach ihnen kamen, sagen: "Unser Herr, vergib uns und unseren Brüdern, die uns im Glauben vorangingen, und lass in unsere Herzen keinen Groll gegen die Gläubigen. Unser Herr! Du bist wahrlich Gütig, Barmherzig."(10)

(Al-Hašr 59; 7-10)

Inhalt

Vorwort zur zweiten Auflage	11
Einleitung	13
Das Schatzhaus und seine Register	16
Das Schatzhaus	16
Die Register des Schatzhauses	21
Die erste Festlegung der Register	21
Die Registereinteilungen des Schatzhauses..	26
Der Einnahmenkomplex.....	26
Das Register des <i>fai'</i> und des <i>ḥarāğ</i>	26
Das Register des öffentlichen Eigentums.....	28
Das <i>zakāt</i> -Register	29
Der Ausgabenkomplex.....	30
Das Register der Kalifatsinstitution	30
Das Register der Staatsverwaltung	30
Das Register der Donationen (<i>'aṭā'</i>).....	30
Das Register des <i>ğihād</i>	31
Das Register für <i>zakāt</i> -Ausgaben	32
Das Ausgabenregister für öffentliches Eigentum	32
Das Register für Notfälle.....	32
Die Register für Budget, öffentliche Buchhaltung und Kontrollgremien	33
Die Vermögensgüter im Staate des Kalifats.....	36
Das Vermögen (<i>al-amwāl</i>).....	36
<i>Anfāl</i>, Beute, <i>fai'</i> und <i>ḥumus</i>	42
<i>Anfāl</i> und Beute.....	42

Die Aufteilung der Beute, ihre Ausgabenbereiche und Anspruchsberechtigten	44
Der <i>fai'</i>	49
Das Fünftel (<i>al-ḥumus</i>)	54
Der <i>ḥarāğ</i>	58
Der <i>ḥarāğ</i> der Kriegsgewalt	58
Der <i>ḥarāğ</i> des Friedensabkommens	62
Das Zusammenfallen von <i>ḥarāğ</i> und <i>'uṣr</i>	65
Die praktische Realität, die heute befolgt werden muss	66
Wie der <i>ḥarāğ</i> festzulegen ist	67
Der Betrag des <i>ḥarāğ</i>	70
Der Ausgabebereich des <i>ḥarāğ</i>	72
Die Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtseinheiten	74
Längen- und Flächenmaße	74
Hohl- und Gewichtsmaße	79
Die <i>ğizya</i>	83
Von wem die <i>ğizya</i> eingehoben wird	83
Wann die <i>ğizya</i> wegfällt	88
Die Höhe der <i>ğizya</i>	90
Der Zeitpunkt der <i>ğizya</i> -Einhebung	93
Die Ausgabe der <i>ğizya</i> -Einnahmen	96
Das öffentliche Eigentum und seine Arten	97
Die erste Art des öffentlichen Eigentums	98
Die zweite Art des öffentlichen Eigentums	102
Die dritte Art des öffentlichen Eigentums	105

Wie die Güter des öffentlichen Eigentums und ihre Erträge genutzt werden.....	110
Kredite von anderen Staaten.....	115
Das Schützen (<i>himā</i>) von Gütern des öffentlichen Eigentums	116
Das staatliche Eigentum an Land, Gebäuden und Einrichtungen und seine Einnahmen....	124
Die Arten des Staatseigentums.....	125
Die Nutzung des Staatseigentums.....	132
Einrichtungen der staatlichen Dienste (<i>al-marāfiq</i>)	145
Die Zölle (<i>al-ušūr</i>)	149
Auf welche Waren Zölle eingehoben werden und wann man sie einhebt	159
Unrechtsvermögen der Herrscher und Staatsbeamten, unredlich erworbenes Geld und Strafgeelder	162
Schmiergeld (<i>ar-rašwa</i>).....	163
Geschenke und Donationen.....	165
Güter, die durch Hegemonie und Herrschaftsgewalt in Besitz genommen werden	167
Vermittlungsgelder und Provisionen	169
Veruntreuungen (<i>al-iḥtilāsāt</i>)	170
Bußgelder (<i>al-ġarāmāt</i>)	174
Das Fünftel des <i>rikāz</i> und der Erze	176
Das Vermögen desjenigen, der keine Erben hat	181
Das Vermögen der Apostaten	183

Die Steuern (<i>aḍ-ḍarā'ib</i>)	188
Almosengelder (<i>aṣ-ṣadaqāt</i>).....	203
Die <i>zakāt</i>	203
Die <i>zakāt</i> auf das Vieh	209
Kamele.....	209
Rinder	214
Schafe und Ziegen (<i>al-ġanam</i>)	218
Was bei der <i>zakāt</i> auf Schafe und Ziegen gezählt wird, was davon genommen und was nicht genommen wird	221
Der Rechtsspruch bei partnerschaftlichem Herdeneigentum.....	223
Die <i>zakāt</i> auf Pflanzen und Früchte	228
Die Arten von Pflanzen und Früchten, auf die <i>zakāt</i> zu entrichten ist.....	228
Der <i>niṣāb</i> bei Pflanzen und Früchten	232
Wann die <i>zakāt</i> für Körner und Früchte einzuheben ist.....	233
Die Ernteerfassung (<i>ḥarṣ at-timār</i>)	234
Der Betrag an <i>zakāt</i> , der bei Pflanzen und Früchten anfällt.....	236
Wie die <i>zakāt</i> auf Pflanzen und Früchte einzuheben ist.....	238
Die <i>zakāt</i> auf Gold und Silber.....	241
Die <i>niṣāb</i> -Höhe bei Silber.....	242
Der Anteil, der vom Silber- <i>niṣāb</i> als <i>zakāt</i> anfällt	244
Die <i>niṣāb</i> -Höhe bei Gold und was dafür an <i>zakāt</i> zu entrichten ist	245

Die <i>zakāt</i> auf Geldscheine.....	248
Die <i>zakāt</i> auf Handelsware	255
Die <i>zakāt</i> bei Schulden	258
Der Schmuck	261
Die Entrichtung der <i>zakāt</i> an den Kalifen....	266
Der Rechtsspruch bezüglich des <i>zakāt</i> - Verweigerers.....	269
Die Ausgabenbereiche der <i>zakāt</i>.....	271
Das Geld	282
Das Geld im Islam	282
Das Gewicht der Dinare und Dirhams	286
Die Währungssysteme	301
Das Metallsystem	303
Das Einmetallsystem.....	303
Das Gold- oder Silbermünzsystem	303
Das Gold- oder Silberbarrensysteem.....	304
Das Wechselsystem mit Gold oder Silber	304
Das Zweimetallsystem	305
Das Papiergeldsystem	307
Die Geldemission	309
Der Reinheitsgrad von Gold und Silber	314
Das Kursverhältnis zwischen Gold und Silber.	315
Die Vorzüge des Gold- und Silberstandards	318
Die Ergiebigkeit des auf der Welt vorhandenen Goldes.....	323
Wie die Rückkehr zum Goldstandard zu erfolgen hat	327

اللَّهُ

Vorwort zur zweiten Auflage

Nachdem die Exemplare der ersten Auflage vergriffen waren und zahlreiche Anfragen nach weiteren Buchausgaben eingegangen sind, wurde der Beschluss gefasst, das Buch erneut zu drucken. Anlass dafür war auch insbesondere der Umstand, dass uns einige Kommentare, Anmerkungen und Korrekturen zu Druckfehlern erreicht haben.

Alle diese Kommentare, Anmerkungen und Korrekturvorschläge wurden einer eingehenden Untersuchung unterzogen und alles davon berücksichtigt, dessen Richtigkeit unserer Meinung nach überwog. Das Buch wurde komplett revidiert und korrigiert. Auf die Revision aller darin vorkommenden *aḥādīṭ*¹ wurde besonderes Augenmerk gelegt, um sie gemäß den erwähnten Formulierungen in den *ṣaḥīḥ*²-Büchern exakt zu zitieren und etwaige schwache Überlieferungen zu entfernen.

Somit ist diese zweite Ausgabe – gepriesen sei Allah dafür – korrigiert, verbessert und mit authentisch zitierten *aḥādīṭ* herausgegeben worden. Wir bitten Allah (t), dass Er mit diesem Buch Gutes und Nützliches für den Islam und die Muslime entstehen lässt und dessen Implementierung und Anwendung im Staate des rechtgeleiteten Kalifats beschleunigt. Wahrlich, mächtig ist Er zur Durchsetzung Seines Willens!

¹ Plural von *ḥadīṭ*: Alle Aussagen, Handlungen und Duldungen, die vom Propheten (s) tradiert werden.

² Richtig, gesund. Damit bezeichnet man besonders authentisch tradierte Überlieferungen des Gesandten Allahs (s).

Mittwoch,
der 21. des Monats Raġab al-Fard 1408 n. H.,
der 9. April 1988 n. Chr.

Der Verfasser



Einleitung

Nachdem der Islam, mit dem Allah (t) Seinen Gesandten Muḥammad (s) entsandte, eine Lebensordnung und eine Botschaft an die Welt verkörpert, benötigt er unbedingt einen Staat, der ihn implementiert und in die Welt trägt. Der Islam hat diesen Staat als Kalifatsstaat (*daulat al-ḥilāfa*) definiert und ihm eine herausragende Form und einzigartigen Charakter verliehen. In seiner Form unterscheidet er sich von allen existierenden Staatsformen auf der Welt. Und zwar sowohl in seinen Fundamenten, auf denen er aufbaut, in seinen Institutionen, aus denen er besteht, als auch in seiner Verfassung und seinen Gesetzen, die dem Buch Allahs und der Sunna Seines Gesandten (s) entnommen sind. Sowohl der Kalif als auch die Umma haben die Pflicht, alle diese Gesetze einzuhalten, sie anzuwenden und ihren Bestimmungen bindend zu folgen. Denn sie entstammen dem Gesetz Allahs und keiner menschlichen Gesetzgebung. Die Betreuung der Angelegenheiten der Umma hat der Islam an den Kalifatsstaat geknüpft und ebenso die Verwaltung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben, damit dieser Staat auch in der Lage ist, seine Betreuungspflicht wahrzunehmen und die islamische Botschaft zu tragen. Die islamrechtlichen Beweise haben die finanziellen Einnahmen des Staates, ihre Arten und wie diese einzunehmen sind, dargelegt. Ebenso haben sie die anspruchsberechtigten Personengruppen und die Ausgabebereiche der Gelder erläutert.

In diesem Buch haben wir uns den Finanzen im Staate des Kalifats und deren Gesetzmäßigkeiten gewidmet. Wir haben die staatlichen Einnahmen und ihre Arten erörtert. Wir haben dargelegt, auf welche Vermögensgüter sie eingehoben werden und von welchen Personen sowie die Zeiten ihrer Fälligkeit, die Art und Weise ihrer Einholung und der Ort, an dem sie eingestellt bzw. aufbewahrt werden. Auch wurden die anspruchsberechtigten Personengruppen dargelegt und für welche Bereiche die Gelder aufgewendet werden dürfen.

Nachdem die Bemessung dieser Vermögenswerte und ihre Einholung die Kenntnis der Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtsmaße erfordert, haben wir auch das untersucht, was davon notwendig ist, um die Angelegenheit vollkommen klarzumachen. Wir haben diese Frage in einer Weise erläutert, die ihre Realität darlegt und jede Unkenntnis beseitigt. Alle damaligen Einheiten haben wir in die heute verwendeten Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtseinheiten umgerechnet, damit sie unkompliziert, einfach zu verstehen und leicht zu übernehmen sind.

Nachdem der Währungsaspekt eine besondere Wichtigkeit innerhalb der Staatsfinanzen des Kalifats einnimmt, da er mit den islamischen Rechtssprüchen verknüpft ist, haben wir uns dem ebenso gewidmet. Wir haben seine Realität dargelegt, die Prinzipien, auf denen er aufbaut, die Einheiten, die dabei verwendet werden sowie deren Gewichte, die Probleme, die dabei auftreten können und wie diese zu lösen sind.

Die Rechtssprüche bezüglich der Finanzen im Staate des Kalifats sind dem Koran, der Sunna und – nach

entsprechendem Studium und Prüfung – den Aussagen der *ṣaḥāba*³, der *tābi'ūn*⁴, der *tābi'ū at-tābi'īn*⁵ und der Imame der islamischen Jurisprudenz und Gelehrsamkeit entnommen; und zwar auf Basis dessen, was an Beweiskraft unseres Erachtens nach überwog. Denn islamische Rechtssprüche werden auf präsuntiver Basis übernommen, Determiniertheit und absolute Gewissheit sind dabei – anders als bei Überzeugungsfundamenten (*'aqā'id*) – keine Voraussetzung.

Wir bitten den Erhabenen, uns dieses Ziel zu verwirklichen und uns die Anwendung und Implementierung dieser Rechtssprüche im Staate des Kalifats zu erleichtern. Er ist unser Schutzherr - welch trefflicher Schutzherr und trefflicher Helfer!

16. Rabī' at-Ṭānī 1402 n. H.

10. Februar 1982 n. Chr.

Der Verfasser

³ Gefährten des Propheten (s)

⁴ Die Gefolgsleute der Prophetengefährten, die von ihnen lernten.

⁵ Die Gefolgsleute der *tābi'ūn*, die ihrerseits von diesen lernten

Das Schatzhaus und seine Register

Das Schatzhaus

Das Schatzhaus (*bait al-māl*) ist jene Institution, die mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates, die von den Muslimen beansprucht werden, betraut ist. Jedes Gut - sei es ein Land, ein Gebäude, ein Rohstoff, ein Geldbetrag oder ein Handelsgut -, auf welches die Muslime gemäß den islamischen Gesetzen Anspruch haben, dessen Eigentümer als Person aber noch nicht feststeht, auch wenn die Ausgabenrichtung bereits bestimmt wurde, stellt einen Vermögensanspruch des Schatzhauses dar. Hierbei ist es irrelevant, ob das Gut ins Schatzhaus bereits eingestellt wurde oder nicht. Ebenso stellt jedes Gut, das an die Anspruchsberechtigten und Eigentümer ausgeteilt oder für die Interessen der Muslime, das Betreuen ihrer Angelegenheiten oder das Tragen der islamischen Botschaft aufgewendet wird, einen Anspruch gegenüber dem Schatzhaus dar; und zwar abgesehen davon, ob es schon ausgegeben wurde oder nicht. Somit ist das Schatzhaus in dieser Bedeutung die Anspruchsstelle, die Anspruch erhebt und der gegenüber Anspruch erhoben wird.

Als Schatzhaus wird auch der Ort bezeichnet, an dem die Staatseinnahmen gelagert und von dem sie aus verteilt werden.

Die erste Errichtung eines Schatzhauses im Sinne von Anspruchsstelle geschah nach Offenbarung der Aussage Allahs:

﴿يَسْأَلُونَكَ عَنِ الْأَنْفَالِ ۗ قُلِ الْأَنْفَالُ لِلَّهِ وَالرَّسُولِ ۗ فَأَتَقُوا اللَّهَ وَاصْلِحُوا

ذَاتَ بَيْنِكُمْ ۗ وَأَطِيعُوا اللَّهَ وَرَسُولَهُ ۗ إِن كُنْتُمْ مُؤْمِنِينَ ﴿٨﴾

Sie fragen dich nach der Beute, sprich die Beute ist Allahs und Seines Gesandten. So fürchtet Allah und richtet die Beziehung unter euch; und gehorcht Allah und Seinem Gesandten, wenn ihr gläubig seid. (8:1) Es geschah in Badr nachdem die Schlacht vorüber war und die Muslime über die Beute uneins waren. Von Sa'īd ibn Ğubair wird berichtet, dass er sagte: *Ich fragte ibn 'Abbās nach der Sure al-Anfāl und er antwortete: „Sie wurde in Badr offenbart.“*⁶ Nach der Beute des Feldzugs von 'Abduļlāh ibn Ğāhš war die Beute von Badr somit der erste Vermögenswert, dessen Verteilungsgesetz Allah dargelegt und den Anspruch der Muslime darauf festgelegt hat. Er legte dem Gesandten (s) die Befugnis in die Hand, sie nach seinem Ermessen im Interesse der Muslime zu verteilen. Demgemäß wurde die Beute zu einem Anspruch des Schatzhauses, über den der Befehlshaber der Muslime in einer Weise verfügen darf, die das Interesse der Muslime verwirklicht.

Für das Schatzhaus im Sinne des Ortes, an dem die eingehenden Güter aufbewahrt und aus dem die ausgehenden entnommen werden, ist zur Zeit des Propheten (s) kein bestimmter Platz eingerichtet worden. Die eingenommenen Vermögenswerte waren damals noch nicht von großer Menge; und nach deren Verteilung an die Muslime und deren Ausgabe zur Betreuung ihrer Angelegenheiten blieb kaum etwas übrig. Der Gesandte Allahs (s) pflegte die Beuteeinnahmen und die Fünf-

Für das Schatzhaus im Sinne des Ortes, an dem die eingehenden Güter aufbewahrt und aus dem die ausgehenden entnommen werden, ist zur Zeit des Propheten (s) kein bestimmter Platz eingerichtet worden. Die eingenommenen Vermögenswerte waren damals noch nicht von großer Menge; und nach deren Verteilung an die Muslime und deren Ausgabe zur Betreuung ihrer Angelegenheiten blieb kaum etwas übrig. Der Gesandte Allahs (s) pflegte die Beuteeinnahmen und die Fünf-

⁶ Bei al-Buḥārī tradiert.

tel-Anteile⁷ davon unverzüglich zu verteilen und verzögerte die Aufteilung der Güter auf die dafür vorgesehenen Mündungen nicht. Ḥanzāla ibn Ṣaifī – er war Schreiber beim Propheten (s) – sprach: *Der Gesandte Allahs (s) sagte zu mir:*

«الزمني وأذكرني بكل شيء لثالثه»

Begleite mich und erinnere mich an alles zum dritten Tage! Ḥanzāla ergänzte: **So blieben keine Güter und keine Nahrungsmittel drei Tage bei mir, ohne dass ich ihn daran erinnerte und der Gesandte Allahs (s) ließ dann nichts davon über Nacht bei sich liegen.** Zumeist verteilte der Prophet (s) die Güter noch am selben Tage. Von Al-Ḥasan ibn Muḥammad wird bei Abū 'Ubaid berichtet:

«أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ لَمْ يَكُنْ يُتْقِلُ مَالًا عِنْدَهُ، وَلَا يُبَيِّتُهُ»

Der Gesandte Allahs (s) pflegte keine Güter bei sich zurückzuhalten und ließ sie nicht über Nacht liegen. D.h. wenn die Güter morgens ankamen, hatte er sie zu Mittag bereits verteilt. Kamen sie abends an, ließ er sie nicht über Nacht bei sich liegen. Es wurden also keine Vermögenswerte aufbewahrt, die einen Platz oder ein Register benötigten.

Dies blieb so während der ganzen Lebenszeit des Gesandten (s). Als Abū Bakr die Herrschaft übernahm, hielt dieser Zustand im ersten Jahr seines Kalifats an. Wenn ihn Güter aus einigen Gegenden erreichten, brachte er sie in die Moschee des Propheten (s) und verteilte sie unter den Anspruchsberechtigten. Er ließ

⁷ Das Fünftel Allahs von der Beute, das gemäß āya 8:41 zu jeweils einem Fünftel zwischen dem Propheten, seinen Verwandten, den Mittellosen, den Armen und dem Sohn des Weges aufgeteilt wird.

sich dabei von Abū 'Ubaida ibn al-Ġarrāḥ vertreten. Dieser hatte nämlich zu ihm gesagt, als er das Kalifat übernahm: *Ich nehme dir die Güterverwaltung ab.* Im zweiten Jahr seines Kalifats jedoch legte er den Grundstein für das Schatzhaus. So bestimmte er einen Platz in seinem Haus, wo er das aufbewahrte, was an Vermögenswerten nach Medina kam. Alles, was sich darin befand, gab er für die Muslime und für die Betreuung ihrer Angelegenheiten aus. Als Abū Bakr verstarb und 'Umar das Kalifat übernahm, sammelte er die Treuhänder und trat ins Haus Abū Bakrs ein. Er fand nur einen Dinar darin, der aus Versehen runtergefallen war. Als die Eröffnungen in der Zeit 'Umars zahlreich wurden, die Muslime das Land Chosroes' und Cäsars eröffneten, das Volumen der ankommenden Güter stark anstieg und Medina überschüttete, bestimmte 'Umar ein Haus für ihre Aufbewahrung. Er richtete dafür Register (*dawāwīn*) ein, ernannte Schreiber, legte aus den Einnahmen fixe Zahlungen fest und rekrutierte Soldaten. Manchmal brachte er auch das, was an Beutefünftel zu ihm gelangte, in die Moschee und verteilte es unverzüglich. Von ibn 'Abbās wird berichtet, dass er sagte: *'Umar rief mich zu sich. Eine Matte lag vor ihm, auf der Gold wie Stroh verstreut war. Er sprach: „Komm und teile das unter deinem Stamme auf. Allah weiß besser, warum Er dieses Geld vor Seinem Gesandten (s) und Abū Bakr zurückhielt und es mir übergab. Wollte er Gutes damit oder Schlechtes?“*⁸ Und von 'Abd ar-Raḥmān ibn 'Auf wird berichtet, der sagte: *'Umar rief zu Mittag nach mir und ich kam zu ihm. Ich trat ins Haus ein. Er nahm mich bei der Hand und brachte mich in ein Zimmer. Es lagen Taschen aufei-*

⁸ Von Abū 'Ubaid tradiert.

nandergestapelt da. Da sagte 'Umar: „Mit dem hier hat die Familie al-Ḥattābs für Allah keinen Wert mehr. Bei Allah, wenn wir Ihm von Bedeutung wären, hätte Er es meinen Gefährten vor mir beschert. Dann hätten sie mir in dieser Angelegenheit einen Weg gezeigt, dem ich folgen könnte.“ 'Abd ar-Raḥmān sprach: Als ich sah, was ihn beschäftigte, sagte ich: „O Führer der Gläubigen, lass' uns niedersitzen und nachdenken!“ Wir setzten uns und schrieben alle Bewohner Medinas sowie diejenigen auf, die rege um Allahs willen kämpften. Wir notierten auch die Frauen des Propheten (s) sowie jene, die von niedererem Stellenwert waren.⁹

Auf diese Weise erhielten die Muslime ein permanentes Schatzhaus, in dem die Güter gesammelt und alle Register (*dawāwīn*) aufbewahrt wurden. Aus diesem wurden die Donationen (an die Bürger) entnommen und die Gelder den Anspruchsberechtigten zugeführt.

⁹ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Die Register des Schatzhauses

Mit dem arabischen Begriff *dīwān* (Plural: *dawāwīn* - Register) wird der Ort bezeichnet, an dem die Schreiber sitzen und an dem die Register aufbewahrt werden. Auch werden damit die Register selbst benannt.

Die erste Festlegung der Register

Die erste Festlegung der Register und des Ortes, an dem sie aufbewahrt werden, geschah in der Regierungszeit von 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb im Jahre zwanzig nach der *hiğra*. In der Zeit des Gesandten (s) existierte für das Schatzhaus kein aufbewahrtes Register, auch wenn der Gesandte (s) für die Finanzgüter Schreiber ernannte, die für ihn eine schriftliche Erfassung vornahmen. So ernannte er Mu'aiqīb ibn Abī Fāṭima als Schreiber über die Beuteeinnahmen, Az-Zubair ibn al-'Auwām über die *zakāt*¹⁰-Gelder, Ḥuḍaifa ibn al-Yamān für die Ernteschätzung und -erfassung (*ḥarṣ*) im Hiğāz, 'Abdullāh ibn Rawāḥa für die Ernteschätzung in Ḥaibar, al-Muğīra ibn Šu'ba als Schreiber für Schuldverschreibungen (*mudāyanāt*) und Geschäftsbeziehungen (*mu'āmalāt*) und 'Abdullāh ibn Arqam als Schreiber zur Erfassung der Menschen in den Stämmen und an den Gewässern. Jedoch wurden für ihn keine Register angelegt. Auch wurde kein bestimmter Platz für ihre Niederschrift und Aufbewahrung festgelegt. Dies setzte sich während des Kalifats von Abū Bakr fort. Jedoch änderte sich die Situation nach der Regierungsübernahme durch 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb und der Ausweitung der Eröffnungen, die zur

¹⁰ Sozialsteuer

Folge hatten, dass immense Vermögensmengen in Medina eingingen. Nun war es notwendig geworden, Register einzurichten, Verzeichnisse anzulegen und einen Ort festzulegen, an dem diese niedergeschrieben und aufbewahrt werden.

Es wird berichtet, dass der unmittelbare Grund für die Überlegung zu Einrichtung von Registern der Umstand war, dass Abū Huraira mit großen Geldbeträgen aus Bahrain zu 'Umar kam. 'Umar fragte ihn: „Mit was bist du gekommen?“ Abū Huraira antwortete: „Mit fünfhunderttausend Dirham.“ Da sagte ihm 'Umar: „Weißt du, was du sagst? Du bist müde. Gehe, und ruhe dich bis zum Morgen aus!“ Als er am nächsten Tage zu ihm kam, fragte ihn 'Umar: „Wie viel ist es?“ Und Abū Huraira antwortete: „Fünfhunderttausend Dirham.“ 'Umar fragte: „Stammt es aus sauberer Quelle?“ Abū Huraira antwortete: „Es ist mir nichts anderes bekannt.“ Da erstieg 'Umar die Kanzel, er dankte Allah und pries Ihn, dann sagte er: „Ihr Menschen. Es ist viel Geld zu uns gekommen. Wenn ihr wollt, teilen wir es euch im Hohlmaß zu, und wenn ihr wollt, zählen wir es für euch ab.“ Da sagte ein Mann aus der versammelten Gruppe: „O Führer der Gläubigen. Lege für die Menschen Register an, auf deren Grundlage ihnen zugeteilt wird.“ Al-Wāqidī berichtet dazu: *'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb zog die Muslime zur Frage der Einrichtung von Registern zurate. Da sagte ihm 'Alī: „Teile jedes Jahr das Geld auf, das sich bei dir angesammelt hat, und halte davon nichts zurück.“ 'Uṣmān sagte: „Ich sehe viel Geld, das den Menschen reicht. Wenn sie nicht erfasst werden, so dass man weiß, wer bekommen und wer nicht bekommen hat, dann fürchte ich, dass die Fehler sich ausweiten.“ Da sagte al-Walīd ibn Hišām ibn al-Muḡīra: „Ich war in aš-*

Šām und sah, wie ihre Könige Register anlegten und Soldaten (gegen Sold) einstellten. So lege Register an und stelle Soldaten ein." 'Umar übernahm seinen Vorschlag. Er rief 'Aqīl ibn Abī Ṭālib, Maḥrama ibn Naufal und Ġubair ibn Muṭ'im, sie alle waren Kenner der Stammesverhältnisse der Quraiš, zu sich und sprach: „Vermerkt die Menschen an ihren Wohnorten.“ Sie begannen mit den Banū Hāšim und trugen sie ein, dann erfassten sie Abū Bakr und seinen Stamm, sodann 'Umar und den seinigen. Dann schrieben sie alle Stämme nieder. Daraufhin legten sie es 'Umar vor. Er betrachtete es und sagte: „Nein, ich wollte nicht, dass es so erstellt wird. Beginnt vielmehr mit der Verwandtschaft des Gesandten Allahs (s), vom Nächsten zum Nächsten, bis ihr 'Umar dorthin setzt, wo Allah ihn hingesetzt hat.“

So kam das Register für Donationen und Armeerekutierung (*dīwān al-'aṭā' wa l-ğund*) zustande. Es wurde in Arabisch verfasst. Anders verlief es mit dem Register für Einnahmen und die Einholung von Anspruchsgeldern. So wurde das Register des Irak in Persisch verfasst, wie es zur Zeit des Perserreichs üblich war. In gleicher Weise wurde mit den restlichen Ländern verfahren, die dem Perserreich unterworfen waren. Das jeweilige Register zur Erfassung des *ḥarāğ*¹¹, der *ğizya*¹² und der Einhebung der (restlichen) Anspruchsgelder aus diesen Ländern wurden ebenso in Persisch verfasst. Hingegen wurden die Register für

¹¹ Tribut auf landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Arabischen Halbinsel, die durch Kriegshandlungen für den Islam eröffnet wurden bzw. wo der Friedensvertrag mit der dortigen Bevölkerung dies vorsieht.

¹² Steuer, die von vermögenden, männlichen, nichtmuslimischen Bürgern des islamischen Staates erhoben wird.

den *ḥarāğ*, die *ğizya* und die Einholung der restlichen Anspruchsgelder aus der Levante (aš-Šām) sowie den Ländern, die den Römern unterworfen waren, auf Latein verfasst, wie es eben zur Zeit der römischen Herrschaft üblich war. Im Irak und aš-Šām blieben die Register von der Zeit ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭābs bis zur der Zeit ʿAbd al-Malik ibn Marwāns in dieser Form bestehen. Im Jahre 81 nach der *hiğra* übertrug dann ʿAbd al-Malik die Register aš-Šāms ins Arabische.

Es wird berichtet, dass ʿAbd al-Malik die Register deswegen ins Arabische übertragen ließ, weil der römische Schreiber der Register, als er einmal Wasser für sein Tintenfass benötigte, ins Fass urinierte, anstatt Wasser zu holen. Als ʿAbd al-Malik dies erfuhr, disziplinierte er ihn und befahl Sulaimān ibn Saʿd, die Register ins Arabische zu übertragen. Dieser bat ʿAbd al-Malik, ihn mit dem *ḥarāğ* Jordaniens ein Jahr lang zu unterstützen. Er tat es und übertrug ihm die Statthalterschaft (*wilāya*) über Jordanien. Der *ḥarāğ* Jordaniens betrug damals hundertachtzigtausend Dinar. Es verging kein Jahr und Sulaimān hatte die Übertragung des Registers ins Arabische abgeschlossen. Er ging damit zu ʿAbd al-Malik. Dieser rief seinen Schreiber Sergeos herbei und zeigte es ihm. Sergeos erblasste und ging bedrückt von dannen. Er traf eine Gruppe römischer Schreiber und sagte ihnen: „Sucht euch eine andere Arbeit als diese hier, denn Allah hat sie euch gekappt.“

Was das Register des Irak anlangt, so befahl al-Ḥağğāğ, der Gouverneur (*wālī*) ʿAbd al-Maliks über den Irak, seinen Schreiber Şāliḥ das Register aus dem Persischen ins Arabische zu übertragen. Şāliḥ war nämlich beider Sprachen mächtig. Er willigte ein und erhielt eine Frist, um die Register zu übertragen. Als der per-

sische Schreiber al- Ḥağğāğs, Murād Našāh ibn Zādān Farūḥ, dies erfuhr, versuchte er Ṣāliḥ mit hunderttausend Dirhams zu bestechen, damit er al- Ḥağğāğ gegenüber sein Unvermögen vorgibt. Doch er tat es nicht. Darauf sagte ihm Murād: „Möge Allah deine Gliedmaßen im Diesseits kappen, wie du die Wurzel des Persischen gekappt hast!“

Die Registereinteilungen des Schatzhauses

Die Register des Schatzhauses bestehen aus zwei Hauptkomplexen. Der erste ist der Einnahmenkomplex samt allen Vermögenswerten, die das Schatzhaus beansprucht. Der zweite ist der Ausgabenkomplex mit allen Vermögenswerten, die gegenüber dem Schatzhaus beansprucht werden.

Der Einnahmenkomplex

Dieser Bereich umfasst gemäß den Vermögensarten folgende Register:

Das Register des *fai'* und des *ḥarāğ*

Dies ist das Register zur Verzeichnung und Aufbewahrung von Staatseinnahmen, die als allgemeine Einkünfte der Gesamtheit der Muslime zugutekommen (*fai'*¹³). Ebenso werden die Steuereinnahmen dazugechnet, die eventuell von den Muslimen zu entrichten sind, sollten die Einnahmen nicht ausreichen, um den Zahlungsverpflichtungen des Schatzhauses nachzukommen. Diese ergeben sich entweder als Entgeltanspruch für erbrachte Leistungen oder als Rechtsanspruch ohne Gegenleistung zur Finanzierung von vitalen Einrichtungen oder zur Betreuung von Bürgerinte-

¹³ Als *fai'* werden u.a. Beutegüter bezeichnet und solche, die den Muslimen kampflos zufallen. Man bezeichnet damit auch generell Einnahmen, mit denen ein Anspruch der Allgemeinheit verknüpft ist, die keine konkrete Ausgaberrichtung haben und der Staat darüber verfügt.

ressen. Für die Einnahmen aus diesem Bereich wird im Schatzhaus ein gesondertes Abteil eingerichtet, damit sie nicht mit anderen Geldern vermischt werden. Die Einnahmen aus diesem Bereich werden zur Betreuung der Angelegenheiten der Muslime und ihrer Interessen verwendet gemäß der Ansicht des Kalifen und seinem *iğtihād*¹⁴.

Das Register des *fai'* und des *ḥarāğ* setzt sich - gemäß den dort einfließenden und ebenso von ihm beanspruchten Vermögenswerten - wie folgt zusammen:

a) Der Bereich Beute: Er umfasst direkte Beuteeinnahmen (*ğanīma*), zgedachte Beute (*anfāl*)¹⁵, kampflös erbeutete Güter (*fai'*) sowie das Beutefünftel (*al-ḥumus*).

b) Der Bereich *ḥarāğ*

c) Der Bereich Böden: Er umfasst durch Krieg eroberte Länder, 'uṣr-Land¹⁶, herrenloses Land (*aṣ-ṣawāfi*), Land im staatlichen Eigentum, Land des öffentlichen Eigentums und Schutzzonen (*al-ḥimā*).

d) Der Bereich *ğizya*

e) Der Bereich *fai'*: Er umfasst die Verzeichnisse der Einkünfte aus herrenlosem Land (also Staatseigentum), aus Zöllen, aus dem Fünftel des *rikāz* und der Bodenschätze, aus dem Verkauf oder der Vermietung von Land oder Gebäuden staatlichen Eigentums bzw.

¹⁴ Rechtsableitung

¹⁵ Der Ausdruck *anfāl* wird als Synonym für Beute verwendet oder auch für zusätzliche Beute-Donationen, die der Kalif Kämpfern, verdienten Personen oder bestimmten Personengruppen vor oder nach der Schlacht zuteilt.

¹⁶ Landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die nur das Zehntel ('uṣr) oder das halbe Zehntel an Ernte-*zakāt* zu entrichten ist.

von herrenlosem Land oder Gebäuden, Einkünfte aus herrenlosen Gütern und das Vermögen der Apostaten.

f) Der Bereich Steuern

Das Register des öffentlichen Eigentums

Es ist das Register zur Verzeichnung und Aufbewahrung aller Güter des öffentlichen Eigentums einschließlich ihrer kompletten Erfassung. Dazu zählt ihre Aufspürung, Erforschung, Förderung, Vermarktung samt aller damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben. Für die Einnahmen aus dem Vermögen des öffentlichen Eigentums wird im Schatzhaus ein gesondertes Abteil eingerichtet. Es darf nicht mit anderen Bereichen vermischt werden, da es ein Eigentum aller Muslime darstellt. Der Kalif wendet diese Einnahmen für das Interesse der Muslime auf, gemäß seiner Meinung und seinem *iğtihād* im Rahmen des islamischen Rechts.

Die Bereiche des Registers für das öffentliche Eigentum werden gemäß den dazugehörigen Vermögensarten und ihren Erfordernissen eingeteilt. Diese sind:

a) Bereich Erdöl und Erdgas

b) Bereich Elektrizität

c) Bereich Bodenschätze

d) Bereich Meere, Flüsse, Seen und Quellen

e) Bereich Wälder und Weideland

f) Bereich der Schutzzonen

Das *zakāt*¹⁷-Register

In diesem Register werden die Vermögensgüter der verpflichtenden *zakāt* verzeichnet und aufbewahrt.

Die einzelnen Bereiche des *zakāt*-Registers setzen sich aus den unterschiedlichen Arten der *zakāt* zusammen. Diese sind:

a) *Zakāt*-Bereich auf Geld und Handelswaren

b) *Zakāt*-Bereich auf Pflanzen und Früchte

c) *Zakāt*-Bereich auf Kamele, Rinder Schafe, und Ziegen

Für das *zakāt*-Vermögen wird im Schatzhaus ein separates Abteil eingerichtet. Es darf mit keinen anderen Vermögenswerten vermischt werden, denn Allah (t) hat die Anspruchsberechtigten der *zakāt*-Gelder auf acht Personenarten eingeschränkt. So sagt der Erhabene:

﴿ إِنَّمَا الصَّدَقَتُ لِلْفُقَرَاءِ وَالْمَسْكِينِ وَالْعَمِلِينَ عَلَيْهَا وَالْمُؤَلَّفَةِ قُلُوبِهِمْ
وَفِي الرِّقَابِ وَالْغَرَمِينَ وَفِي سَبِيلِ اللَّهِ وَابْنِ السَّبِيلِ ۗ ﴾

Wahrlich, das Pflichtalmoosen ist allein für die Armen, die Bedürftigen, diejenigen, die damit beschäftigt sind, diejenigen, deren Herzen vertraut gemacht werden sollen, für (den Loskauf von) Sklaven, für die Verskuldeten, den Kampf auf dem Wege Allahs und für den Sohn des Weges. (9:60) Es ist unzulässig, anderen Personen davon zu geben.

¹⁷ Sozialsteuer, die den wohlhabenden Muslimen verpflichtend vorgeschrieben ist.

Der Ausgabenkomplex

Das bisher Gesagte galt für den ersten Hauptbereich der Schatzhausregister. Was den zweiten Hauptbereich, den Bereich der Ausgaben und der finanziellen Ansprüche gegenüber dem Schatzhaus, betrifft, so umfasst er die Ausgaben folgender Register, Bereiche, Verwaltungen und Anspruchsstellen:

Das Register der Kalifatsinstitution

Es umfasst:

- a)** Die Kalifatsinstitution
- b)** Das Büro der Berater
- c)** Das Büro des Vollmachtsassistenten
- d)** Das Büro des Vollzugsassistenten

Das Register der Staatsverwaltung

Es umfasst:

- a)** Die Behörde des *amīr al-ġihād*
- b)** Die Behörde der Gouverneure (*wulāt*)
- c)** Die Behörde für Gerichtswesen
- d)** Die Verwaltungsbehörden (*maṣāliḥ*), Kreisämter (*dawā'ir*) und Dienststellen (*idārāt*) sowie die dazugehörigen öffentlichen Einrichtungen

Das Register der Donationen ('*aṭā'*)

Darin wird das verzeichnet, was der Kalif in seinem Ermessen den Armen, den Mittellosen, den Bedürfti-

gen, den Schuldnern, den mittellos gewordenen Reisenden, den Bauern, den Fabrikbesitzern und anderen Personen an Vermögenswerten zukommen lässt. Darunter fallen auch Schenkungen an Personen, deren Beschenkung der Kalif im Interesse der Muslime sieht. Die Ausgaben für diese drei Register werden aus den Einnahmen des *fai*'- und *ḥarāğ*-Registers abgedeckt.

Das Register des *ğihād*

Es umfasst:

- a) Das Armeeregister - Aufbau, Strukturierung, Vorbereitung und Ausbildung**
- b) Bereich Bewaffnung**
- c) Bereich Waffenproduktion**

Diese Kostenstelle kann aus allen Registern des Einnahmenkomplexes finanziert werden. So können Einnahmen aus dem *fai*'- und *ḥarāğ*-Register dafür aufgewendet werden, da es zu den Ansprüchen zählt, die mit und ohne Gegenleistung gegenüber dem Schatzhaus anfallen. Auch kann man auf Einkünfte aus Schutzbereichen (*ḥimā*) des Registers für öffentliches Eigentum zurückgreifen und ebenso auf Einkünfte aus dem *zakāt*-Register, da der *ğihād* zu einem der acht Bereiche zählt, die in der *zakāt-āya* erwähnt werden:

﴿ إِنَّمَا الصَّدَقَتُ لِلْفُقَرَاءِ وَالْمَسْكِينِ وَالْعَمَلِينَ عَلَيْهَا وَالْمُؤَلَّفَةِ قُلُوبِهِمْ
 وَفِي الرِّقَابِ وَالْغُرَمِينَ وَفِي سَبِيلِ اللَّهِ وَأَبْنِ السَّبِيلِ ط ﴾

Wahrlich, die Pflichtalmsen (*ṣadaqāt*) sind allein für die Armen, die Bedürftigen, diejenigen, die damit beschäftigt sind, diejenigen, deren

Herzen vertraut gemacht werden sollen, für (den Loskauf von) Sklaven, für die Verschuldeten, den Kampf auf dem Wege Allahs und für den Sohn des Weges. (9:60)

Das Register für *zakāt*-Ausgaben

Diese werden durch Einnahmen aus dem *zakāt*-Register finanziert, wenn Güter darin vorhanden sind.

Das Ausgabenregister für öffentliches Eigentum

Verwendet werden dafür die Einnahmen aus dem Register für öffentliches Eigentum. Das erfolgt nach Ermessen des Kalifen gemäß den Gesetzmäßigkeiten des islamischen Rechts.

Das Register für Notfälle

Dieses wird für alle Unglücksfälle eingerichtet, die den Muslimen widerfahren können, wie z. B. Erdbeben, Überflutungen, Hungersnöte und Ähnliches. Für das Notfallregister werden die Einkünfte des *fai*'- und *ḥarāğ*-Registers sowie des Registers für öffentliches Eigentum herangezogen. Ist dort kein Geld vorhanden, werden die Kosten vom Vermögen der Muslime gedeckt.

Die Register für Budget, öffentliche Buchhaltung und Kontrollgremien

Das Budgetregister hat die Aufgabe, das zukünftige Staatsbudget gemäß dem Ermessen des Kalifen zu erstellen, und zwar im Hinblick auf die Schätzung der Staatseinnahmen und –ausgaben und ihren Abgleich mit den dann tatsächlich eingenommenen bzw. ausgegebenen Geldern. Auch muss die Gesamtsumme der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates laufend geprüft werden. Dieses Register ist der Kalifatsinstitution angeschlossen.

Das allgemeine Buchhaltungsregister reguliert die Staatsfinanzen. Es berechnet die vorhandenen Gelder, Aktiva und Passiva, die einzelnen Kostenstellen, bereits getätigte und noch ausstehende Ausgaben.

Das Register für Kontrollgremien übernimmt die Überprüfung und Revision der Buchhaltungserklärungen zu den Finanzen des Staates und der einzelnen Behörden. Es wird die Existenz der Gelder überprüft, die Richtigkeit der Aktiva und Passiva, der Einnahmen und der Ausgaben. Auch werden die Verantwortlichen für die Einhebung, Aufbewahrung und Ausgabe der Gelder zur Rechenschaft gezogen. Darüber hinaus werden Überwachungstätigkeiten durchgeführt und Rechenschaft von allen Registerabteilungen und Kreisämtern des Staates sowie von dessen Angestellten in sämtlichen Verwaltungstätigkeiten gefordert.

So stellen sich die Finanzregister des Kalifatsstaates in ihrer Gesamtheit dar. Was den Beleg für ihre Errichtung anlangt, so handelt es sich dabei um einen der möglichen Verwaltungsstile (*asālīb*) und um ein Instrument bzw. Mittel (*wasīla*) zur Durchführung von

Tätigkeiten. Der Gesandte (s) hat Verwaltungsarbeiten selbst übernommen, auch hat er dafür Schreiber ernannt, sei es im Zusammenhang mit finanziellen Aspekten oder anderen. Im Kapitel *Die erste Festlegung der Register* haben wir bereits erwähnt, wen der Gesandte Allahs (s) als Schreiber für die finanziellen Angelegenheiten ernannte. Allerdings belegen bereits die *āyāt* und *aḥādīṭ*¹⁸, die die Beute (*ḡanīma*), die zuge dachte Beute (*anfāl*), die kampflos erbeuteten Güter (*fai'*), die *ḡizya* und den *ḡarāḡ* erlauben und diese zu einem Rechtsanspruch der Muslime gegenüber den Ungläubigen erheben, in analoger Konsequenz aus ihrem Sinngehalt heraus (*dalālat al-iltizām*) die Erlaubnis zur Festlegung von Verwaltungsstilen, mittels derer diese Vermögenswerte eingenommen, aufbewahrt, verzeichnet und erfasst werden. Gleiches gilt für die *āyāt* und *aḥādīṭ*, die die *zakāt*-Pflicht belegen und die dazu anspruchsberechtigten Personenkreise benennen, sowie für jene Offenbarungstexte, die das öffentliche Eigentum darlegen. Sie alle belegen in analoger Konsequenz die Erlaubnis, Verwaltungsstile dafür festzulegen. Diese Stile stellen nämlich einen Zweigaspekt des ursprünglichen Gebotes dar; somit sind sie in diesem mit eingeschlossen und zählen zu den erlaubten Dingen (*mubāḡḡāt*). Der Kalif kann sich von diesen Stilen das aneignen, was er zur Einholung, Regulierung, Aufbewahrung, Verteilung und Ausgabe dieser Vermögenswerte für notwendig erachtet. Die Einrichtung der Register und deren bindende Übernahme (*tabannī*) erfolgte darüber hinaus in der Zeit der rechtgeleiteten Kalifen unter den Augen und Ohren der Pro-

¹⁸ Plural von *ḡadīṭ*: Aussagen, Handlungen und Duldungen des Propheten (s).

phetengeführten, ohne dass irgendjemand von ihnen es angeprangert hätte.

Die Vermögensgüter im Staate des Kalifats

Das Vermögen (*al-amwāl*)

Die ersten Vermögensgüter, die die Muslime erbeuteten, nachdem Allah (t) ihnen das Kämpfen erlaubt hatte, der Prophet (s) nach Medina ausgewandert war, seine Moschee errichtet hatte und den islamischen Staat Stein für Stein aufzubauen begann, war die Beute des Feldzugs von ‘Abdullāh ibn Ğaḥš. Es waren einige Kamele der Quraiš, die mit Leder und Handelsware beladen waren. Sie wurden im Monat Ğumādā al-Āḥira des Jahres zwei nach der Hiġra erbeutet. Im Ramaḍān desselben Jahres kam es zur Schlacht von Badr. Die Muslime erbeuteten Vermögen und Waffen. Sie waren sich aber über die Aufteilung uneins, und so offenbarte Allah (t) die Sure al-Anfāl. Darin sagt der Erhabene:

﴿بَسْئَلُونَكَ عَنِ الْأَنْفَالِ ۗ قُلِ الْأَنْفَالُ لِلَّهِ وَالرَّسُولِ ۗ﴾

Sie fragen dich nach der Beute. Sprich: „Die Beute obliegt Allah und Seinem Gesandten.“ (8:1) Somit übertrug Allah die Aufteilung der Beute dem Gesandten (s). Er teilte sie auf, ohne sie zu fünfteln¹⁹. Danach erbeuteten die Muslime das Vermögen der Banū Qainuqā’, nachdem diese vertragsbrüchig geworden waren und der Gesandte sie nach Adri‘āt in aš-Šām aussiedelte. Dies geschah einen Monat nach der Schlacht von Badr. Der Prophet (s) teilte die Güter auf

¹⁹ D. h. ohne das Fünftel davon für sich und die anderen in der āya 8:41 erwähnten Personengruppen zu nehmen.

und fünftelte sie gemäß der Beute-āya, die nach Badr offenbart wurde:

﴿وَأَعْلَمُوا أَنَّمَا غَنِمْتُمْ مِنْ شَيْءٍ فَإِنَّ لِلَّهِ خُمُسَهُ وَلِلرَّسُولِ وَلِذِي الْقُرْبَىٰ
وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسْكِينِ وَأَبْنِ السَّبِيلِ﴾

Und wisset, was immer ihr erbeuten möget, ein Fünftel davon gehört Allah und dem Gesandten und der Verwandtschaft und den Waisen und den Bedürftigen und dem Sohn des Weges. (8:41)

Das erste Land, das der Gesandte (s) eröffnete, war das Land der Banū an-Naḍīr, nachdem auch sie in der Folge der Schlacht von Uḥud vertragsbrüchig geworden waren. Er belagerte sie fünfzehn Nächte lang, sodann vereinbarte er mit ihnen, dass sie Medina verlassen und alles mitnehmen dürfen, was die Kamele zu tragen vermochten, bis auf die Schilder und die restlichen Waffen. So erwähnt ibn Ishāq in seiner Prophetenbiographie: *Der Gesandte Allahs (s) teilte ihre (Banū an-Naḍīrs) Vermögensgüter außer den Ländereien auf die ersten muḥāġirūn²⁰ ohne die anṣār²¹ auf. Nur Sahl ibn Ḥanīf und Abū Duġāna Sammāk ibn Ḥarša (von den anṣār) erwähnten, dass sie arm seien, und so gab der Gesandte auch ihnen einen Anteil. Das Land behielt der Prophet (s) jedoch zurück. Er deckte damit die Lebenskosten für seine Familie ein Jahr lang ab. Den Rest gab er für Schlachtrosse und Waffen für den Kampf auf dem Wege Allahs aus. Während dieses Feldzugs wurde Sure al-Ḥaṣr mit der Aussage Allahs herabgesandt:*

²⁰ Auswanderer aus Mekka

²¹ Unterstützer, Einwohner Medinas

﴿ وَمَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَى رَسُولِهِ مِنْهُمْ فَمَا أَوْجَفْتُمْ عَلَيْهِ مِنْ خَيْلٍ وَلَا رِكَابٍ
 وَلَكِنَّ اللَّهَ يُسَلِّطُ رُسُلَهُ عَلَىٰ مَنْ يَشَاءُ ۗ وَاللَّهُ عَلَىٰ كُلِّ شَيْءٍ قَدِيرٌ ﴿٦﴾

Und was Allah Seinem Gesandten als kampflose Beute von ihnen bescherte - ihr habt weder Pferde noch Kamele dafür in Trab gesetzt; doch Allah ermächtigt Seine Gesandten über wen Er will; und Allah hat Macht über alle Dinge. (59:6)

Damit teilte Allah die kampflose Beute gänzlich dem Gesandten zu. Danach folgte der Feldzug gegen die Banū Quraiza, als diese vertragsbrüchig wurden, an den Muslimen Verrat übten und sich den Verbündeten (*ahzāb*) im Grabenkrieg anschlossen. Der Gesandte Allahs (s) teilte ihr Vermögen unter den Muslimen auf: Dem Reiter gab er drei Anteile, dem Fußsoldat einen. Dann kam es zur Schlacht von Ḥaibar, nachdem der Gesandte (s) den Friedensvertrag mit den Quraiš in Ḥudaibiya abgeschlossen hatte. Allah (t) eröffnete Ḥaibars Festungen für Seinen Gesandten und die Gläubigen unter Anwendung von Gewalt. Und so fielen das Land, die Häuser und das Vermögen Ḥaibars den Muslimen zu. Der Gesandte teilte die Beute und das Land auf, nachdem er es gefünfelt hatte. Das Land teilte er in tausendachthundert Anteile auf. Es wurde in achtzehn Bereiche geteilt, wobei jeder Bereich hundert Anteile umfasste. Mit den Einwohnern Ḥaibars vereinbarte er einen Pachtvertrag, dass ihnen für die Bewirtschaftung des Bodens die Hälfte der Ernte aus Früchten und Weizen zusteht. Nach der Eroberung Ḥaibars kamen die Bewohner Fadaks zum Gesandten und vereinbarten mit ihm ein Friedensabkommen und einen Pachtvertrag, dass ihm die eine Hälfte der Erträge ihres Landes und ihrer Palmen zustehe und ihnen die andere. Die Hälfte der Ernteerträge Fadaks war also

allein dem Gesandten Allahs (s) vorbehalten, da weder Pferde noch Kamele dafür „in Trab gesetzt wurden“. Der Gesandte (s) pflegte es als Almosen zu verteilen. Ebenso schloss der Gesandte (s) - nachdem er ihr Land durch Krieg erobert hatte - mit den Einwohnern des Wādī al-Qurā ein Friedensabkommen, auf dass er das Land in ihrer Hand belasse. Er vereinbarte mit ihnen in ähnlicher Weise einen Pachtvertrag wie mit den Einwohnern Ḥaibars. Die Einwohner Taimā's hingegen schlossen mit dem Propheten (s) einen Friedensvertrag, auf dass sie ihm die *ǧizya* zahlen, Land und Boden aber in ihrem Eigentum bleibt.

Nach der Eröffnung Mekkas kam es zur Schlacht von Ḥunain. Der Gesandte (s) teilte das Vermögen der besiegten Stämme auf, überließ ihnen aber - nachdem die Abgesandten Hawāzins ihn darum baten - ihre Frauen und Kinder, ohne sie zu versklaven. Während dem Feldzug von Tabūk schloss er mit Yuḥanna ibn Ru'ba, dem Herrscher 'Aqabas - er war ein Christ -, einen Friedensvertrag, auf dass er die *ǧizya* entrichtet. Ebenso schloss er mit den Einwohnern Adruḥs, Ğarbās und Miqnās - es waren Juden - Friedensabkommen auf Zahlung der *ǧizya*. Auch mit Akaidar, dem christlichen Herrscher über Dūmat al-Ĝandal, schloss er ein Abkommen auf Zahlung der *ǧizya*, nachdem Ḥālid ihn gefangen genommen, der Prophet ihn aber wieder freigelassen hatte.

Danach trafen die Delegationen Naǧrāns und des Jemens ein. Wer von ihnen den Islam annahm, dem wurde die *zakāt* auferlegt, wer an seinem Christentum oder Judentum festhielt, zahlte die *ǧizya*. Die *āya* bezüglich der *ǧizya* war bereits offenbart und die *zakāt* als Pflicht erlassen worden. Während dieser Feldzüge richtete der Gesandte (s) eine Schutzzone (*ḥimā*) im

Gebiet von an-Naqī' für die Kamele der *zakāt* und für die Kamele und Schlachtrosse im Kampf auf dem Wege Allahs ein. Bodenschätze, Wasser, Weideland und Feuer machte er zu einem öffentlichen Eigentum für alle Muslime. Als der Gesandte (s) zu seinem Herrn gerufen wurde und Abū Bakr nach ihm die Herrschaft übernahm und dann 'Umar nach Abū Bakr Kalif wurde, kam es zu den großen Eröffnungen; und das Schatzhaus in Medina wurde mit immensen Vermögensmengen an Beute-, *ġizya*- und *ḥarāġ*-Gütern überschüttet.

Mit dieser schnellen Zusammenfassung kann man sich die Vermögensarten vorstellen, die dem Schatzhaus zuflossen und die Allah den Muslimen erlaubte und zu einem Rechtsanspruch des Schatzhauses erhob. Die Gelder wurden für jene Mündungen ausgegeben, die durch die islamischen Rechtssprüche determiniert wurden, und zwar gemäß dem *iġtihād* des Kalifen und seiner Sicht für das Interesse der Muslime und die korrekte Betreuung ihrer Angelegenheiten.

Demzufolge setzen sich die Finanzquellen im Staate des Kalifats aus folgenden Einnahmen zusammen:

(1) Beute und zuge dachte Beute, der *fai'* und das Fünftel.

(2) Der *ḥarāġ*

(3) Die *ġizya*

(4) Öffentliches Eigentum mit all seinen Arten

(5) Staatliches Eigentum, wie Land, Gebäude und Staatseinrichtungen, samt allen Einnahmen daraus.

(6) Zolleinnahmen

(7) Veruntreute Gelder von Herrschern und Staatsbeamten, unredlich verdiente Gelder sowie Strafgelder

- (8)** Das Fünftel des *rikāz* und der Bodenschätze
- (9)** Vermögen, das keine Erben hat
- (10)** Vermögen der Apostaten
- (11)** Steuern
- (12)** Die *zakāt*-Güter

Nun wollen wir uns diesen einzelnen Einnahmequellen widmen, um ihre Realität zu erfassen und festzustellen, wer darüber Verfügungsrecht besitzt, wie sie auszugeben sind, die diversen Mündungen dieser Güter und wer die anspruchsberechtigten Personenkreise dafür sind.

Anfāl, Beute, fai' und ḥumus

Anfāl und Beute

Man verwendet den Begriff *anfāl* und meint damit die Beute. Der Erhabene sagt:

﴿يَسْأَلُونَكَ عَنِ الْأَنْفَالِ ۗ قُلِ الْأَنْفَالُ لِلَّهِ وَالرَّسُولِ ۗ﴾

Sie fragen dich nach der Beute (anfāl). Sprich: „Die Beute obliegt Allah und Seinem Gesandten.“

(8:1) Auch wurden ibn 'Abbās und Muğāhid nach der Bedeutung von *anfāl* in der Aussage Allahs:

﴿يَسْأَلُونَكَ عَنِ الْأَنْفَالِ﴾

Sie fragen dich nach den anfāl, gefragt, und sie antworteten: *Al-anfāl ist die Beute.*²² Als *anfāl* werden auch jene von den Ungläubigen erbeuteten Güter bezeichnet, die der Imam vor und nach der Schlacht als besondere Donationen verteilt (zugeschante Beute). Demzufolge handelt es sich bei *anfāl* und Beute (*ḡanīma*; Plural: *ḡanā'im*) um dieselbe Sache; nämlich um das Vermögen der Ungläubigen, das die Muslime auf dem Schlachtfeld durch Kampf erbeuten, sei es Geld, Waffen, Ausrüstung, Vorräte oder anderes. Das ist auch die Bedeutung der Aussage Allahs:

﴿وَأَعْلَمُوا أَنَّمَا غَنِمْتُمْ مِّن شَيْءٍ فَإِنَّ لِلَّهِ خُمُسَهُ ۖ وَلِلرَّسُولِ﴾

Und wisset, was immer ihr erbeuten möget, ein Fünftel davon gehört Allah und dem Gesandten [...]. (8:41) Die Beute ist dem Gesandten (s) erlaubt worden, nachdem es den früheren Völkern ver-

²² Bei at-Ṭabarī tradiert.

boten war. So sagt der Gesandte Allahs (s) in einem *ḥadīṭ*, der bei al-Buḥārī tradiert wird:

«أُعْطِيتُ خَمْسًا لَمْ يُعْطَهُنَّ أَحَدٌ مِن قَبْلِي»

Mir sind fünf Dinge gegeben worden, die vor mir noch niemandem gegeben wurden. Darunter erwähnte er (s):

«وَأُحِلَّتْ لِي الْغَنَائِمُ»

[...] und mir ist die Beute erlaubt worden. Auch wird von Abū Huraira berichtet, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«لم تحل الغنائم لأحدٍ سود الرؤوس من قبلكم، كانت تنزل نار من السماء فتأكلها»

Die Beute ist keinen Schwarzköpfigen vor euch erlaubt worden; ein Feuer kam vom Himmel herab und verschlang sie.²³

Dies ist die Realität der *anfāl*, der Beute. Der Erhabene übertrug dem Befehlshaber der Muslime die Befugnis, sie zu verteilen und darüber zu verfügen. Das wird explizit in folgenden Aussagen Allahs dargelegt:

﴿يَسْأَلُونَكَ عَنِ الْأَنْفَالِ ۗ قُلِ الْأَنْفَالُ لِلَّهِ وَالرَّسُولِ ۗ﴾

Sie fragen dich nach der Beute. Sprich: „ Die Beute obliegt Allah und Seinem Gesandten.“ (8:1)

﴿وَمَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَىٰ رَسُولِهِ﴾

Und was Allah Seinem Gesandten als kampflose Beute von ihnen bescherte [...] (59:6) Auch geht das deutlich aus dem Handeln des Propheten (s)

²³ Bei at-Tirmidī tradiert

hervor, da er persönlich die Verteilung der Beute vornahm. Ebenso taten es die Kalifen nach ihm; entweder sie nahmen die Aufteilung selber vor oder sie beauftragten jemanden die Aufteilung in ihrer Vertretung zu übernehmen. Demzufolge hat der Kalif der Muslime die Befugnis inne, die Beute zu verteilen und darüber zu verfügen.

Die Art und Weise der Verfügung hängt davon ab, wie er das Interesse der Muslime gemäß den islamischen Rechtssprüchen am besten erfüllt sieht, da das islamische Recht ihm die Aufgabe übertragen hat, die Angelegenheiten der Muslime zu betreuen und ihre Interessen gemäß den islamischen Gesetzen wahrzunehmen. Das hat gemäß seiner Meinung und seinem *iğtihād* so zu erfolgen, wie es das Interesse des Islam und der Muslime vorgibt.

Die Aufteilung der Beute, ihre Ausgabenbereiche und Anspruchsberechtigten

Was die Aufteilung der Beute betrifft, ihre Mündungen und die anspruchsberechtigten Personen, so erwähnt Abū 'Ubaid, *dass der Gesandte (s) die Beute von Badr unter den Kämpfern aufteilte, ohne sie zu fünfteln*. Auch berichtet ibn Māğa über den Weg ibn 'Umars, dass der Gesandte (s) dem Kämpfer zu Ross drei Anteile gab und dem Kämpfer zu Fuß einen. Bei anderen Feldzügen und Schlachten pflegte er allerdings die Beute zu fünfteln. Das belegt, dass sein Umgang mit der Beute nicht einheitlich, sondern verschiedenartig war. So machte er von der Beute vor und nach deren Aufteilung Donationen (*anfāl*). Manchmal machte er diese aus der Grundbeute bevor sie gefünftelt wurde, manchmal nach dem Fünfteln. Manchmal

machte er die Donationen aus dem Fünftel selbst und manchmal versprach er Donationen aus (erwarteten) Beutegütern von noch ausstehenden Eröffnungen und Feldzügen. In all dem ging der Gesandte (s) so vor, wie er es im Interesse des Islam und der Muslime erachtete. Die erste *āya*, die bezüglich der Beute und ihrer Donationen (*anfāl*) herabgesandt wurde, legte ihre Angelegenheit und die Entscheidung darüber in die Hand Allahs und Seines Gesandten - und somit nach dem Gesandten in die Hand des Befehlshabers der Muslime. Der Erhabene sagt:

﴿ يَسْأَلُونَكَ عَنِ الْأَنْفَالِ ۗ قُلِ الْأَنْفَالُ لِلَّهِ وَالرَّسُولِ ۗ ﴾

Sie fragen dich nach der Beute. Sprich: Die Beute obliegt Allah und Seinem Gesandten. [...]

(8:1) Die *āya* legt also die Aufteilung der Beute und der entsprechenden Donationen sowie die Entscheidung über den Umgang damit in die Hand des Gesandten, d. h. des Befehlshabers der Muslime. Von Abū Umāma wird berichtet, dass er sagte: *Ich fragte 'Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit nach der Sure al-Anfāl. Er antwortete: Zu uns, den Leuten von Badr, wurde sie herabgesandt, als wir uns über die Beuteteilung uneins waren und unser Anstand sich verschlechterte. Da nahm uns Allah die Angelegenheit aus der Hand und übertrug sie dem Gesandten Allahs (s). Dieser teilte sie unter den Muslimen gleichmäßig auf.*²⁴ Die *āya* ist in genereller Form (*ām*) ergangen. Sie umfasst somit jegliche Beute und gilt nicht spezifisch für die Schlacht von Badr.

Die Vorgehensweise des Propheten (s) im Falle der Beute legt dar, dass diese Frage der Ansicht des

²⁴ Bei Aḥmad tradiert

Imams überlassen ist. Dieser geht dabei so vor, wie es nach seinem Ermessen dem Interesse des Islam und der Muslime entspricht. So berichtet Abū 'Ubaid über den Weg Ḥabīb ibn Maslamas, dass der Gesandte (s) von der Beute ein Drittel als Donation verschenkte. Ebenso verschenkte er davon ein Viertel nach dem Fünfteln. Auch berichtet Abū 'Ubaid von Abū Umāma und dieser von 'Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit, der sprach: *Wir gingen mit dem Gesandten Allahs (s) auf einen Feldzug. Zu Beginn gab er uns ein Viertel von der Beute, und als wir zurückkamen das Drittel.* Ebenso teilte der Gesandte (s) den *salab*²⁵ des Getöteten dem Töter zu. Muslim berichtet von Abū Qatāda, dass der Gesandte Allahs (s) am Tage von Ḥunain sprach:

«من قتل قتيلاً له عليه بيّنة فله سلبه»

Wer einen tötet und dafür einen Beweis erbringt, dem steht alles zu, was dieser am Körper trägt, samt Waffen und Reittier (*salab*). Auch berichtet ibn Ishāq in seinem Buch *as-Sīra*, dass der Gesandte (s) die Beute der Banū an-Naḍīr nur unter den *muhājirūn* aufteilte, ohne den *anṣār* etwas davon zu geben. Nur Sahl ibn Ḥanīf und Abū Duḡāna (von den *anṣār*) teilte der Prophet etwas zu, weil sie arm waren. Allah (t) begründete in Sure al-Ḥaṣr diese Vorgehensweise bei der Teilung, als Er sagte:

﴿كَيْ لَا يَكُونَ دُولَةٌ بَيْنَ الْأَغْيَاءِ مِنْكُمْ ۗ﴾

Damit es (das Vermögen) nicht bloß unter den Reichen von euch umläuft. (59:7) Am Tag von Ḥunain machte er jenen, deren Herzen gewonnen wer-

²⁵ Mit *salab* wird im Arabischen alles bezeichnet, was der Kämpfer am Körper trägt, samt seinen Waffen und seinem Reittier.

den sollen, großzügige Beuteschenkungen. Von Anas ibn Mālik wird berichtet, der sagte:

«قسم رسول الله ﷺ غنائم حنين فأعطى الأقرع بن حابس مائة من الإبل، وأعطى عيينة بن حصن مائة من الإبل، وأعطى أبا سفيان بن حرب مائة من الإبل، وأعطى حكيم بن حزام مائة من الإبل، وأعطى الحارث بن كلدة مائة من الإبل، وأعطى الحارث بن هشام مائة من الإبل، وأعطى سهيل بن عمرو مائة من الإبل، وأعطى حويطب بن عبد العزى مائة من الإبل، وأعطى العلاء بن جارية الثقفي مائة من الإبل، وأعطى غيرهم من المؤلفة قلوبهم أقل من ذلك. وقد وجد الأنصار في أنفسهم؛ لأنّ الرسول لم يعط أحداً منهم، فاجتمع بهم ﷺ وخطب بهم فأبكاهم وأرضاهم»

Der Gesandte Allahs teilte die Beute von Ḥunain auf. Er gab al-Aqra' ibn Ḥābis hundert Kamele. 'Uyaina ibn Ḥiṣn gab er ebenfalls hundert. Auch Abū Sufyān ibn Ḥarb gab er hundert Kamele. Ḥakīm ibn Ḥizām erhielt ebenso hundert Kamele. Auch al-Ḥārīṭ ibn Kilda erhielt hundert Kamele. Suhail ibn 'Amr gab er ebenfalls hundert Kamele und Ḥuaiṭib ibn 'Abd al-'Uzzā ebenso. Auch al-'Alā' ibn Ḡāriya aṭ-Ṭaqafī erhielt hundert Kamele. Anderen unter denen, deren Herzen gewonnen werden sollten, gab er weniger. Die *anṣār* trugen davon etwas in sich, weil der Gesandte (s) niemandem von ihnen etwas zuteilte. Der Prophet (s) kam mit ihnen zusammen, sprach zu ihnen, brachte sie zum Weinen und stellte sie zufrieden.

Gleiches galt für die rechtgeleiteten Kalifen nach ihm. So machten sie bereits vor der Schlacht Schenkungen aus der Beute noch bevor sie aufgeteilt wurde. So übertrug 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb an Ḡarīr ibn 'Abdillāh

al-Bağalī und seinem Stamm Bağīla das Drittel nach dem Fünftel von den Grünflächen des Irak (*sawād*), nachdem 'Umar ihn dazu aufgefordert hatte, sich in den Irak zum *ğihād* zu begeben und er seinem Aufruf nachgekommen war. Zwei oder drei Jahre lang nahm er das Drittel der *sawād*-Erträge ein. Danach holte es 'Umar von ihm wieder zurück und sagte ihm nach einem Bericht bei Abū 'Ubaid: *O Ğarīr, wäre ich kein verantwortungsvoller Teiler, hätte ich euch in dem, was euch gegeben wurde, belassen. Ich sehe aber, dass die Zahl der Menschen größer geworden ist. Deswegen bin ich der Meinung, dass du es ihnen zurückgeben solltest.* Und Ğarīr tat es. 'Umar belohnte ihn dafür mit achtzig Dinaren.

All diese *āyāt* und Vorgehensweisen seitens des Gesandten (s) und der Kalifen nach ihm legen dar, dass die Frage der Beute dem Imam übertragen wurde. Er entscheidet darüber so, wie er es im Interesse des Islam und der Muslime sieht. Wenn er der Meinung ist, sie zur Gänze oder einen Teil davon an die Kämpfer, die an der Schlacht teilnahmen, zu verteilen, so kann er es tun. Ist er aber der Meinung, sie ins Schatzhaus zu legen und sie den restlichen Geldern aus dem *fai'* dem *ħarāğ* und der *ğizya* hinzuzufügen, um daraus Allgemeininteressen der Muslime zu finanzieren, so kann er es ebenso tun. Dies insbesondere deswegen, weil es heute der Staat ist, der sowohl Haupt- als auch Reservearmeen ausrüstet und bereitstellt. Er finanziert sie, sorgt für Nachschub und zahlt die Gehälter an die Soldaten und ihre Angehörigen. Auch werden die Waffen von ihm zur Verfügung gestellt. Die schweren Waffen sind heute nicht mehr im Privatbesitz der Kämpfer, wie es früher der Fall war, und ebenso nicht die dazugehörigen Gerätschaften. So haben sich die Waffen

weiterentwickelt und sind zu schweren Waffensystemen geworden, die sich im Besitz des Staates befinden. Heute ist es unmöglich, dass dieses schwere Kriegsgerät von Einzelpersonen besessen wird.

Demzufolge erhält die Beute (*ġanīma*) denselben Rechtsspruch wie die Gelder des *fai'*, des *ḥarāğ*, der *ğizya* und der Zolleinnahmen: Sie werden ins Schatzhaus der Muslime gelegt und für die Betreuung ihrer Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Interessen ausgegeben. Der Kalif hat auch das Recht, von diesen Beutegeldern Anteile an die Kämpfer in der Schlacht zu verteilen, und zwar so, wie es nach seiner Sicht im Interesse des Islam und der Muslime liegt.

Der *fai'*

Als *fai'* bezeichnet man die Vermögenswerte der Ungläubigen, die den Muslimen ohne „In-Trab-Setzen“ von Pferden oder Kamelen, also ohne Ausrücken der Armeen, ohne Reiseerschweren auf sich zu nehmen und ohne Kampfhandlungen, in die Hände fallen. So, wie es bei der Auseinandersetzung mit den Banū an-Nađīr geschehen ist. Die Ungläubigen können auch aus Angst vor den Muslimen flüchten und ihre Wohnstätten sowie ihr Vermögen zurücklassen, das den Muslimen sodann in die Hände fällt. Es kann auch sein, dass die Ungläubigen Angst bekommen, sich mit den Muslimen in Kontakt setzen und einen Friedensvertrag mit ihnen aushandeln, auf dass sie ihnen einen Teil ihrer Vermögenswerte und Ländereien abtreten, um einen Krieg zu vermeiden. So geschah es beispielsweise mit den Juden von Fadak. Diese Bedeutung von *fai'* ist auch mit der Aussage des Erhabenen in Sure al-Ḥašr gemeint:

﴿وَمَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَى رَسُولِهِ مِنْهُمْ فَمَا أَوْجَفْتُمْ عَلَيْهِ مِنْ خَيْلٍ وَلَا رِكَابٍ﴾

Und was Allah Seinem Gesandten als kampflose Beute von ihnen bescherte - ihr habt weder Pferde noch Kamele dafür in Trab gesetzt [...]

(59:6). Das Vermögen der Banū an-Naḍīr und Fadaks war von diesem *fai*, für den die Muslime weder Pferde noch Kamele in Trab gesetzt haben. Deswegen stand es alleine dem Gesandten (s) zu. Er deckte damit die Lebenskosten für seine Familie ein Jahr lang ab. Den Rest gab er für Schlachtrosse und Waffen für den Kampf auf dem Wege Allahs aus. Nachdem der Erhabene ihn zu Sich gerufen hatte, gingen Abū Bakr und nach ihm 'Umar mit diesen Geldern in gleicher Weise um, wie der Prophet (s) damit umging.

Al-Buḥārī berichtet im Kapitel *Das Pflichtgebot des Fünftels* Folgendes: 'Uṭmān, 'Abd ar-Raḥmān ibn 'Auf, az-Zubair und Sa'd ibn Abī Waqqās baten 'Umar, zu ihm eintreten zu dürfen, und er gewährte ihnen Eintritt. Sie saßen nicht lange, da kam 'Alī und al-'Abbās und baten ebenfalls, einzutreten. 'Umar erlaubte es ihnen, sie traten ein, grüßten und setzten sich. Al-'Abbās fing an zu sprechen: „O Führer der Gläubigen, richte zwischen mir und diesem hier.“ Sie waren sich strittig über das, was Allah als kampflose Beute vom Vermögen der Banū an-Naḍīr Seinem Gesandten (s) bescherte. Da sagten die einen Leute, 'Uṭmān und seine Freunde: „O Führer der Gläubigen, richte zwischen den beiden und tue ihnen voneinander Genüge!“ Doch 'Umar sprach: „Wartet! Ich beschwöre euch bei Allah, mit Dessen Erlaubnis Himmel und Erde bestehen. Wisst ihr nicht, dass der Gesandte Allahs (s) sagte:

«لا نورث، ما تركنا صدقة»

Wir vererben nicht, was wir hinterlassen, ist Almosen, und er (s) meinte damit sich selbst? Da antworteten die Leute: „Ja, das hat er gesagt.“ Dann wandte sich ‘Umar ‘Alī und al-‘Abbās zu und sprach: „Ich beschwöre euch bei Allah, wisst ihr nicht, dass der Gesandte Allahs (s) das gesagt hat?“ Sie antworteten: „Er hat es gesagt.“ Da sagte ‘Umar: „Ich spreche über diese Angelegenheit. Allah hat mit dieser kampflosen Beute etwas ausschließlich Seinem Gesandten (s) zugeteilt, was Er niemandem sonst zuteilte.“ ‘Umar trug den Vers vor:

﴿وَمَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَىٰ رَسُولِهِ مِنْهُمْ﴾

Und was Allah Seinem Gesandten als kampflose Beute von ihnen bescherte [...] bis zur Stelle:

﴿وَاللَّهُ عَلَىٰ كُلِّ شَيْءٍ قَدِيرٌ﴾

Und Allah hat Macht über alle Dinge. (59:6) So dann sagte ‘Umar: Dies war also eine alleinige Zuteilung an den Gesandten Allahs (s). Bei Allah, weder will ich es mir selbst aneignen und euch davon ausschließen noch mich selbst dabei euch gegenüber vorziehen. Er hat es euch gegeben und es unter euch verteilt, bis dieses Vermögen davon übrig blieb. Der Gesandte Allahs (s) pflegte von diesem Geld für seine Familie ein Jahr lang aufzukommen. Den Rest davon setzte er auf dem Wege Allahs ein. Der Gesandte Allahs (s) ging Zeit seines Lebens auf diese Weise damit vor. Ich beschwöre euch bei Allah, wisst ihr das nicht?“ Sie antworteten: „Doch!“ Da sagte ‘Umar: „Dann rief Allah Seinen Gesandten (s) zu Sich, und Abū Bakr sprach: „Ich bin der Treuhänder des Gesandten Allahs (s).“ Er hielt es zurück und tat damit dasselbe, was der Gesandte Allahs (s) zu tun pflegte. Allah weiß, dass er

dabei ehrlich war, gütig und rechtschaffen und der Wahrheit folgte. Dann rief Allah Abū Bakr zu Sich und ich wurde der Treuhänder Abū Bakrs. Ich hielt es zwei Jahre meiner Herrschaft zurück und ging damit so um, wie der Gesandte Allahs (s) damit umging und wie Abū Bakr damit umging. Allah weiß, dass ich dabei ehrlich war, gütig und rechtschaffen und der Wahrheit folgte [...]." Der ḥadīṭ setzt sich noch fort und ist lang.

Somit erhält jede kampflose Beute (*fai'*), die den Muslimen von ihrem Feind ohne Ausrücken der Armeen und ohne Kampfhandlungen in die Hände fällt, den Rechtsspruch des Vermögen Allahs, das die Muslime von den Ungläubigen erhalten, wie *ḥarāğ* und *ğizya*. Es wird ins Schatzhaus der Muslime gelegt und für ihre Interessen sowie für die Betreuung ihrer Angelegenheiten ausgegeben, und zwar gemäß der diesbezüglichen Meinung des Kalifen und gemäß dem, was nach seiner Sicht das Interesse der Muslime erfüllt.

Mit *al-fai'* wird auch das Land bezeichnet, das durch Gewalt oder einen Friedensvertrag eröffnet wurde, sowie das, was in der Folge an *ḥarāğ* auf das Land, an *ğizya* auf die Personen und an Zöllen auf die Handelsware anfällt. Beleg dafür ist die Aussage Allahs (t):

﴿ مَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَى رَسُولِهِ مِنْ أَهْلِ الْقُرَىٰ فَلِلَّهِ وَلِلرَّسُولِ وَلِذِي الْقُرْبَىٰ
وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسْكِينِ وَأَبْنِ السَّبِيلِ كَيْ لَا يَكُونَ دُولَةً بَيْنَ الْأَغْنِيَاءِ مِنْكُمْ ﴾

Was Allah Seinem Gesandten von den Bewohnern der Städte als Beute beschert hat, das gehört Allah, Seinem Gesandten und den Verwandten, den Waisen, den Armen und dem Sohn des Weges. Dies, damit es nicht nur unter den Reichen von euch umläuft. (59:7) Das hat auch 'Umar aus der āya verstanden und es auf den *sawād* des

Irak, auf die Ländereien aš-Šāms und Ägyptens angewandt, als Bilāl und seine Freunde von ihm die Aufteilung dessen forderten, was Allah ihnen als Beute im Irak und aš-Šām beschert hat. ‘Umar und die Prophetengefährten hatten also das Verständnis, dass das Land des Irak, aš-Šāms und Ägyptens zu dem zählt, was Allah ihnen als Beute beschert hat, da sie es mit ihren Schwertern durch Gewalt eröffnet hatten. Dies geht klar aus ihren Aussagen hervor, als sie mit ‘Umar darüber diskutierten. So sagten sie ihm: *Behältst du das, was Allah uns durch unsere Schwerter beschert hat (afā` Allāhu `alainā bi-asyāfinā), für Leute zurück, die (an der Schlacht) nicht teilnahmen und (ihr) nicht beiwohnten, und für deren Kinder und Kindeskinde, obwohl sie nicht daran teilnahmen?*²⁶ Ebenso wird im Gespräch ‘Umars mit den zehn Leuten der *anšār*, die er zur Beratung heranzog, klar erwähnt, dass der *ḥarāğ* und die *ğizya* zum *fai`* zählen. So sagte ‘Umar: *Ich kam zur Ansicht, die Länder mit ihren Heiden zurückzuhalten, ihnen auf das Land den ḥarāğ aufzuerlegen und auf ihre Köpfe die ğizya. Sie entrichten diese Gelder, die dann als fai` für die Muslime gelten, für die Kämpfer, die Nachkommenschaft und für alle, die nach ihnen kommen.*²⁷ Der Nutzen aus diesem *fai`*-Vermögen und was daraus an *ğizya*, *ḥarāğ*, Zollgeldern (*‘ušūr*) und anderem resultiert, soll allen Muslimen zugutekommen, den Armen und Reichen unter ihnen. Es wird in ihr Schatzhaus gelegt und für die Betreuung ihrer Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Interessen ausgegeben. Alle Muslime haben darauf einen Anspruch. Nachdem ‘Umar den *ḥarāğ* auf den

²⁶ Bei Abū Yūsuf im Buch *al-Ḥarāğ* tradiert

²⁷ Bei Abū Yūsuf im Buch *al-Ḥarāğ* tradiert

Boden des Irak, aš-Šāms und Ägyptens festgelegt hatte, sagte er: *Es gibt keinen Muslim, der nicht an diesem Vermögen einen Anteil hätte.* Und er trug vor:

﴿ مَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَى رَسُولِهِ مِنْ أَهْلِ الْقُرَى ﴾

Was Allah Seinem Gesandten von den Bewohnern der Städte als Beute beschert hat [...]

(59:7), bis er zur Stelle kam:

﴿ وَالَّذِينَ جَاءُوا مِنْ بَعْدِهِمْ ﴾

Und diejenigen, die nach ihnen kamen [...]
(59:10) Dann sagte er: *Diese (āya) hat die Muslime in ihrer Gesamtheit erfasst. Sollte ich am Leben bleiben, dann wird den Hirten in den Hügeln Ḥimyars sein Anteil davon erreichen, ohne dass er dafür einen Tropfen Schweißes verloren hätte.*²⁸

Das Fünftel (*al-ḥumus*)

Damit ist das Fünftel der Beute gemeint, die aufgeteilt wird. Beleg dafür ist die Aussage Allahs:

﴿ وَأَعْلَمُوا أَنَّمَا غَنِمْتُمْ مِنْ شَيْءٍ فَإِنَّ لِلَّهِ خُمُسَهُ وَلِلرَّسُولِ وَلِذِي الْقُرْبَىٰ
وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسْكِينِ وَابْنِ السَّبِيلِ ﴾

Und wisset, was immer ihr erbeuten möget, ein Fünftel davon gehört Allah und dem Gesandten und der Verwandtschaft und den Waisen und den Bedürftigen und dem Sohn des Weges. (8:41)

Das Fünftel in der Zeit des Gesandten Allahs (s) wurde in fünf Teile aufgeteilt: ein Teil für Allah und den Ge-

²⁸ Von Ibn Qudāma im Buch *al-Muḡnī* tradiert

sandten, ein Teil für die Verwandtschaft des Gesandten (s) und die drei restlichen Teile für die Waisen, die Mittellosen und den Sohn des Weges.

Der Prophet (s) pflegte seinen Anteil am Fünftel für die Muslime und für den Kampf auf dem Wege Allahs auszugeben. So kaufte er damit Reittiere und Waffen und rüstete Kämpfer auf dem Wege Allahs aus. Abū Dāwūd, Aḥmad, an-Nasā'ī und Abū 'Ubaid berichten über den Weg 'Amr ibn Šu'aibs, der sagte: *Als der Gesandte (s) von Ḥunain zurückkehrte, hob er eine Handvoll Staub vom Boden hoch und sprach:*

«ما لي مما أفاء الله عليكم – ولا مثل هذه – إلا الخمس، والخمس مردودٌ
فيكم»

Von dem, was Allah euch an Beute bescherte, steht mir – außer dem Fünftel - nicht so viel zu; und das Fünftel gebe ich euch zurück.

Der Anteil der Verwandtschaft wurde zur Zeit des Gesandten Allahs nur der Sippschaft Banū Hāšims und Banū 'Abd al-Muṭṭalibs gegeben und niemandem sonst von der Verwandtschaft des Gesandten (s). Der Verwandtschaftsanteil war eine Gabe an den Gesandten (s), weil die Banū Hāšim und Banū 'Abd al-Muṭṭalib dem Islam und dem Gesandten Allahs (s) Beistand geleistet hatten. Deswegen wurde der Verwandtschaftsanteil auf sie beschränkt. Von Ġubair ibn Muṭ'im wird berichtet, der sagte:

«لما قسم رسول الله ﷺ سهم ذي القربى، بين بني هاشم، وبني المطلب، أتيته أنا وعثمان، فقلت: يا رسول الله هؤلاء بنو هاشم، لا ينكر فضلهم، لمكانك الذي وضعك الله به منهم، أرأيت بني المطلب، أعطيتهم ومنعتنا، وإنا نحن

وهم منك بمنزلة واحدة! فقال: إنهم لم يفارقونا في جاهلية، ولا إسلام، وإنما بنو هاشم، وبنو المطلب، شيء واحد، وشبك بين أصابعه»

Als der Gesandte Allahs (s) den Verwandtschaftsanteil (allein) zwischen den Banū Hāšim und den Banū ‘Abd al-Muṭṭalib aufteilte, ging ich mit ‘Uṭmān zu ihm und sprach: „O Gesandter Allahs. Dies sind die Banū Hāšim. Wegen deiner Stellung, die Allah dir unter ihnen bescherte, kann ihre Vortrefflichkeit nicht abgestritten werden. Aber siehe, die Banū ‘Abd al-Muṭṭalib, du gabst ihnen, uns aber nicht. Wir und sie stehen doch auf gleicher Stufe zu dir?“ Da sprach der Gesandte Allahs (s): „Sie sind aber weder in der *ḡāhiliya* noch im Islam von uns abgerückt. Die Banū Hāšim und die Banū ‘Abd al-Muṭṭalib sind einerlei.“, und er verschränkte seine Finger.

Als Allah (t) Seinen Gesandten (s) zu sich rief und Abū Bakr die Herrschaft übernahm, wurde der Anteil des Gesandten und der Verwandtschaft aus dem Fünftel ins Schatzhaus gelegt und für die Angelegenheiten der Muslime ausgegeben. Von beiden Anteilen wurden auch Gelder für den Kampf auf dem Wege Allahs aufgewendet. Dieser Vorgang blieb in dieser Form bestehen. *Ibn ‘Abbās wurde einmal gefragt, was mit dem Verwandtschaftsanteil nach dem Tode des Gesandten Allahs (s) passierte. Er antwortete: „Wir meinten, dass er uns gehöre, doch unser Volk verwehrte ihn uns.“ Auch sagte Er, als ihn Nağdat al-Ḥarūrī nach dem Verwandtschaftsanteil fragte: „Er gehört uns. ‘Umar rief uns zu sich, um daraus unsere Ledigen zu verheiraten und unsere Bedürftigen zu betreuen. Aber wir lehnten*

es ab und verlangten, dass er uns diesen vollständig aushändige. Doch das schlug er uns aus."²⁹

Bei der Untersuchung des Beutevermögens haben wir mithilfe von Rechtsbeweisen bereits dargelegt, dass es heute ins Schatzhaus zu legen ist und seine Angelegenheit dem Kalifen übertragen wird. Er gibt es für die Wahrnehmung der Interessen der Muslime aus, gemäß seiner Meinung und seinem *iğtihād*. Nachdem das Fünftel einen Teil der Beute darstellt, nimmt es ihren Rechtsspruch an und wird mit ihr zusammengelegt. Es wird denselben Mündungen zugeführt, denen die *ğizya*, der *ħarāğ* und die Zolleinnahmen (*‘uṣūr*) zugeführt werden.

²⁹ Von Abū ‘Uбайд tradiert

Der *ḥarāğ*

Der *ḥarāğ* ist ein Rechtsanspruch der Muslime, der auf landwirtschaftliche Böden erhoben wird, die durch Krieg oder ein Friedensabkommen von den Ungläubigen erbeutet wurden. Es handelt sich also entweder um einen *ḥarāğ* der Kriegsgewalt (*ḥarāğ al-‘anwa*) oder einen *ḥarāğ* des Friedensabkommens (*ḥarāğ aṣ-ṣulḥ*).

Der *ḥarāğ* der Kriegsgewalt

Es ist der Tribut, der auf jedes Land erhoben wird, das die Muslime von den Ungläubigen durch Kriegsgewalt erobert haben. Beispiel dafür ist das Land des Irak, aš-Šāms und Ägyptens. Ursprung dafür ist die Aussage Allahs:

﴿ مَا أَفَاءَ اللَّهُ عَلَى رَسُولِهِ مِنْ أَهْلِ الْقُرَىٰ فَلِلَّهِ وَلِلرَّسُولِ وَلِذِي الْقُرْبَىٰ
وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسْكِينِ وَابْنِ السَّبِيلِ كَيْ لَا يَكُونَ دُولَةً بَيْنَ الْأَغْنِيَاءِ مِنْكُمْ ۗ
وَمَا آتَاكُمُ الرَّسُولُ فَخُذُوهُ وَمَا نَهَاكُمْ عَنْهُ فَانْتَهُوا ۗ وَاتَّقُوا اللَّهَ ۗ إِنَّ اللَّهَ
شَدِيدُ الْعِقَابِ ﴿٥٧﴾ لِلْفُقَرَاءِ الْمُهَاجِرِينَ الَّذِينَ أُخْرِجُوا مِنْ دِيَارِهِمْ
وَأَمْوَالُهُمْ يُبْتَغُونَ فَضْلًا مِنَ اللَّهِ وَرِضْوَانًا وَيَنْصُرُونَ اللَّهَ وَرَسُولَهُ ۗ أُولَٰئِكَ
هُمُ الصَّادِقُونَ ﴿٥٨﴾ وَالَّذِينَ تَبَوَّءُوا الدَّارَ وَالْإِيمَانَ مِنْ قَبْلِهِمْ يُحِبُّونَ مَنْ
هَاجَرَ إِلَيْهِمْ وَلَا يَجِدُونَ فِي صُدُورِهِمْ حَاجَةً مِّمَّا أُوتُوا وَيُؤْثِرُونَ عَلَىٰ
أَنْفُسِهِمْ وَلَوْ كَانَ بِهِمْ خَصَاصَةٌ ۗ وَمَنْ يُوقِ شُحَّ نَفْسِهِ فَأُولَٰئِكَ هُمُ

۞ وَالَّذِينَ جَاءُوا مِنْ بَعْدِهِمْ يَقُولُونَ رَبَّنَا اغْفِرْ لَنَا
 وَلِإِخْوَانِنَا الَّذِينَ سَبَقُونَا بِالْإِيمَانِ ۝

Was Allah Seinem Gesandten von den Bewohnern der Städte als Beute beschert hat, das gehört Allah, Seinem Gesandten und den Verwandten, den Waisen, den Armen und dem Sohn des Weges. Dies, damit es nicht nur unter den Reichen von euch umläuft. Was nun der Gesandte euch gibt, so nehmet es an; und was er euch untersagt, dessen enthaltet euch. Und fürchtet Allah. Gewiss, Allah ist streng im Strafen. (7) Und für die Bedürftigen der Auswanderer, die aus ihren Heimstätten und Vermögensgütern vertrieben wurden, sie erstreben Gunst von Allah und Wohlgefallen und stehen Allah und Seinem Gesandten bei. Sie sind die Wahrhaften. (8) Und jene, die vor ihnen die Stätte bewohnten und im Glauben heimisch geworden sind, lieben jene, die bei ihnen Zuflucht suchten, und hegen in sich kein Verlangen nach dem, was diesen gegeben wurde, sondern ziehen die anderen sich selber vor, auch wenn sie selbst ein Bedürfnis haben. Und wer vor seiner eigenen Habsucht bewahrt wird - dies sind die Erfolgreichen. (9) Und diejenigen, die nach ihnen kamen, sagen: "Unser Herr, vergib uns und unseren Brüdern, die uns im Glauben vorangingen [...]." (59:7-10)

Diese āyāt hat 'Umar als Beweisführung für seine Rechtsmeinung herangezogen, die Länder des Irak, aš-Šāms und Ägyptens nicht unter den Kämpfern aufzuteilen. Bilāl, 'Abd ar-Raḥmān und az-Zubair hatten ihn nämlich dazu aufgefordert, diese Länder, die Allah

ihnen durch ihre Schwerter als Beute bescherte, ebenso aufzuteilen, wie der Gesandte Allahs (s) die Länderreien Ḥaibars nach deren Eröffnung auf die Kämpfer aufteilte. Als Untermauerung seiner Meinung sagte er zu den *anṣār*, die er zur Beratung herangezogen hatte, unter anderem Folgendes: „Ich kam zur Ansicht, die Länder mit ihren Heiden zurückzuhalten, ihnen auf das Land den ḥarāğ aufzuerlegen und auf ihre Nacken die ġizya. Sie entrichten diese Gelder, die dann als *fai'* für die Muslime gelten, für die Kämpfer, die Nachkommenschaft und für diejenigen, die auf sie folgen werden. Seht ihr diese (zahlreichen) Grenzorte? Benötigen diese nicht Männer, die dort Stellung halten? Seht ihr diese großen Länder, wie aš-Šām, die Halbinsel, Kufa, Basra und Ägypten? Müssen diese nicht mit Armeen gesichert werden, die man mit regelmäßigen Geldern versieht? Von wo sollen diese bezahlt werden, wenn man Land und Heiden aufteilt?“ Er belegte seine Meinung mit der Rezitation der *fai'*-Verse, bis er zur Aussage des Erhabenen gelangte:

﴿وَالَّذِينَ جَاءُوا مِنْ بَعْدِهِمْ﴾

Und diejenigen, die nach ihnen kamen [...]
 (59:10) Dann sagte er: „Diese (āya) hat alle Menschen niemanden unter den Muslimen, der an dieser Beute keinen Anspruch und Anteil hätte.“ Sie pflichteten seiner Meinung bei und sagten alle: „Wir sind deiner Meinung, wie recht du gesprochen und gut du gesehen hast. Wenn diese Grenzorte und Länder nicht mit Männern gesichert und ihnen nicht Gelder zum Selbsterhalt zugeteilt werden, kehrt das Volk des Unglaubens in seine Stätte zurück.“ Da sagte ‘Umar: „Die Sache ist mir nun klar geworden. Welcher Mann mit Vernunft und Scharfblick kann das Land vermessen und den

Heiden das auferlegen, was sie ertragen können?“ Sie einigten sich auf ‘Uṭmān ibn Ḥanīf und sagten: „Du kannst ihn für noch Wichtigeres einsetzen. Er hat Weitblick, Vernunft und Erfahrung.“ ‘Umar eilte zu ihm und beauftragte ihn mit der Erfassung des sawāds.³⁰

‘Uṭmān machte sich auf den Weg, vermaß die Grünflächen des Irak und bestimmte einen definierten *ḥarāğ* darauf. Er legte seine Arbeit ‘Umar vor und dieser billigte sie. Die Einnahmen allein aus den Grünflächen Kufas betragen vor dem Tod ‘Umars hundert Millionen Dirham. Die Dirhams hatten damals das Gewicht eines *mitqāls* (4,25 Gramm). Demnach hat ‘Umar das Land in den Händen der Einwohner belassen und darauf einen *ḥarāğ* festgelegt, den sie an das Schatzhaus der Muslime zu entrichten hatten. Er erhob es zu einer Beuteeinnahme (*fai*) für die Muslime bis zum Tage der Auferstehung. Somit bleibt der *ḥarāğ* aufrecht bis zum Jüngsten Tage. Er verwandelt sich nicht in einen *‘uṣr*³¹, auch wenn die Landeigentümer Muslime werden oder dieses an einen Muslim verkaufen. Denn die Eigenschaft des *ḥarāğ*-Landes, dass es mit Gewalt erobert und der *ḥarāğ* darauf festgesetzt wurde, bleibt unverändert bestehen. Von Ṭāriq ibn Šihāb wird berichtet, der sagte: *‘Umar schrieb mir bezüglich Dihqānas, einer Frau von den Bewohnern der Gegend am al-Malik-Fluss, die den Islam angenommen hatte: „Gebt ihr ihr Land zurück, auf dass sie darauf den ḥarāğ entrichtet.“*³² Dieser Bericht ist klar in der Aussage, dass ‘Umar den *ḥarāğ* des Kriegsbodens

³⁰ Von Abū Yūsuf im Buch *al-Ḥarāğ* tradiert

³¹ D.h. in einen *‘uṣr*-Boden, für den nur das Zehntel bzw. halbe Zehntel an *zakāt* zu entrichten ist.

³² Von Abū ‘Ubaid tradiert.

nicht aufhob, wenn der Besitzer den Islam annahm. Vielmehr verpflichtete er ihn dazu, weiterhin den *ḥarāğ* dafür zu bezahlen.

Der *ḥarāğ* des Friedensabkommens

Es ist der Tribut, der auf jedes Land erhoben wird, das einem mit den Bewohnern vereinbarten Friedensabkommen unterliegt. Er ist abhängig von den Vertragsbedingungen, die zwischen den Muslimen und den Bewohnern vereinbart wurden. Besagt der Vertrag, dass das Land uns gehört und die Bewohner für einen *ḥarāğ*, der zu entrichten ist, darauf belassen werden, so bleibt dieser *ḥarāğ* auf ewig bestehen. Das Land bleibt ein *ḥarāğ*-Boden bis zum Tage der Auferstehung, auch wenn es muslimische Besitzer erhält, sei es durch Konversion, Kauf oder auf anderem Wege.

Besagt der Vertrag hingegen, dass das Land ihnen gehört, in ihren Händen verbleibt und sie darauf für einen festgesetzten *ḥarāğ*, der ihnen auferlegt wird, belassen werden, so entspricht dieser *ḥarāğ* einer *ğizya*, die bei ihrer Konversion zum Islam oder bei einem Verkauf des Landes an einen Muslim aufgehoben wird. Denn der Erhabene sagt:

﴿وَأَوْفُوا بِالْعَهْدِ ۗ إِنَّ الْعَهْدَ كَاتِبٌ مَسْئُولًا﴾

Und haltet die Vereinbarung ein. Wahrlich, über die Vereinbarung muss dereinst Rechenschaft abgelegt werden. (17:34) Auch sagt der Gesandte Allahs (s):

«المؤمنون عند شروطهم»

Die Gläubigen stehen zu ihren Bedingungen.

Verkaufen sie das Land jedoch einem Ungläubigen, so bleibt der *ḥarāğ* darauf bestehen, da der Ungläubige zu den *ḥarāğ*- und *ğizya*-Zahlern gehört.

Der *ḥarāğ* ist nicht mit dem *‘uřr* gleichzusetzen. Der *‘uřr* wird nämlich (anders als der *ḥarāğ*) auf den Ertrag des *‘uřr*-Landes erhoben. Die *‘uřr*-Länder sind folgende:

a) Die Arabische Halbinsel. Denn die Bewohner der Halbinsel waren Götzendiener. Von ihnen wurde nichts als der Islam akzeptiert. Auch hat der Gesandte Allahs (s) ihnen keinerlei *ḥarāğ* auferlegt, obwohl er Kriege führte und mehrere Orte dort einnahm.

b) Jedes Land, in dem die Einwohner den Islam (von sich aus) angenommen haben, wie z.B. Indonesien oder Südostasien. So sprach der Gesandte Allahs:

«أمرت أن أقاتل الناس حتى يقولوا لا إله إلا الله، فمن قال لا إله إلا الله فقد عصم مني نفسه وماله، إلا بحقه، وحسابه على الله»

Mir ist befohlen worden die Menschen zu bekämpfen, bis sie bezeugen, dass es keinen Gott gibt außer Allahs. Wer es bezeugt, der hat sein Leben und sein Vermögen vor mir geschützt außer bei einem Rechtsanspruch, der darauf anfällt. Die Rechenschaftsforderung von ihm obliegt dann Allah.³³ Und das Land stellt eine Vermögensform dar.

c) Jedes Land, das durch Kriegsgewalt eröffnet wurde und der Kalif es unter den Kämpfern aufteilt, wie z.B. das Land Ḥaibars, oder den Kämpfern billigt, Teile davon zu besitzen. So gestand ‘Umar den Kämp-

³³ Bei al-Buḥārī und Muslim über den Weg Abū Hurairas tradiert.

fern in aš-Šām zu, die Uferzonen des Arbad-Flusses in Homs und den Marġ Baradā in Damaskus zu besitzen.

d) Jedes Land, mit dessen Einwohnern ein Friedensvertrag geschlossen wurde, der besagt, dass das Land im Gegenzug für einen *ḥarāġ*, den sie zu entrichten haben, in ihrem Eigentum bleibt. Sobald sie Muslime werden oder das Land einem Muslim verkaufen, wird es zu einem *‘uṣr*-Land.

e) Jedes Brachland (*arḍ mawāt*), das von einem Muslim nutzbar gemacht wird. So sprach der Gesandte Allahs (s).

«من أحيا أرضاً ليست لأحد فهو أحقُّ بها»

Wer ein Land nutzbar macht, das niemandem gehört, hat mehr Anspruch darauf. Al-Buḥārī tradiert diesen *ḥadīth* in folgendem Wortlaut:

«من أعمر أرضاً ليست لأحدٍ فهو أحق»

Wer ein Land bewirtschaftet, das niemandem gehört, hat mehr Anspruch (darauf).

Dieser *‘uṣr* bleibt bestehen und verwandelt sich nicht in einen *ḥarāġ*, es sei denn, ein Ungläubiger kauft das *‘uṣr*-Land von einem Muslim. In diesem Falle zahlt er dafür den *ḥarāġ* und keinen *‘uṣr*, da der *‘uṣr* eine *zakāt* ist und ein Ungläubiger nicht zu den Entrichtern der *zakāt* zählt. Die *zakāt* ist nämlich ein islamisches Almosen (*ṣadaqa*) und stellt eine Reinigung für den Muslim dar. Gleichzeitig darf das Land aber nicht frei von einer Abgabe sein; so ist entweder ein *‘uṣr* oder ein *ḥarāġ* darauf zu entrichten.

Das Zusammenfallen von *ḥarāğ* und *‘uřr*

Der *ḥarāğ* wird generell auf das Land erhoben, das bei seiner Eroberung den Ungläubigen gehörte. Bleibt das Land in Händen der Ungläubigen, so muss dafür ein *ḥarāğ* entrichtet werden, ob es nun angebaut wird oder nicht. Der *‘uřr* fällt dafür nicht an, da der *‘uřr* eine *zakāt* verkörpert und ein Ungläubiger nicht zu den *zakāt*-Zahlern gehört. Werden sie zu Muslimen oder verkaufen sie das Land an einen Muslim, bleibt der *ḥarāğ* bestehen, da die Eigenschaft des Landes, mit Gewalt eröffnet worden zu sein, ewig bestehen bleibt. Für die Besitzer wird es dann verpflichtend, *‘uřr* und *ḥarāğ* dafür zu entrichten. Denn der *ḥarāğ* ist ein Anspruch gegenüber dem Boden selbst, während der *‘uřr* einen Anspruch am Ertrag des Landes eines Muslims darstellt. Beides ist durch *āyāt* und *aḥādīṭ* belegt. Zwischen beiden Ansprüchen besteht kein Widerspruch, da sie sich aus zwei unterschiedlichen Rechtsursachen (*asbāb*) verpflichtend ergeben. Das ist beispielsweise bei einem *muḥrim*³⁴ der Fall, der im *ḥaram*³⁵ ein privat besessenes Jagdtier erlegt. Er muss dem Eigentümer den Wert des Tieres erstatten und gleichzeitig den Anspruch Allahs entrichten. Was den *ḥadīṭ* anlangt, den die Hanafiten als Beweis anführen, dass *‘uřr* und *ḥarāğ* nicht zusammenfallen dürfen und der folgendermaßen lautet:

« لا يجتمع عشر وخراج في أرض مسلم »

³⁴ Jemand, der sich im Weihezustand (*iḥrām*) der Pilgerfahrt befindet. Er trägt die Pilgerkleidung, darf sich weder rasieren noch die Nägel schneiden und Jagdtiere erlegen.

³⁵ Heilige Stätte in Mekka

‘Ušr und ḥarāğ fallen beim Land eines Muslims nicht zusammen, so handelt es sich dabei um keinen *ḥadīṭ*, und die *ḥadīṭ*-Gelehrten haben diese Aussage nicht als Aussage des Propheten (s) bestätigt.

Begonnen wird mit der Entrichtung des *ḥarāğ*. Bleibt nach der *ḥarāğ*-Entrichtung von der Pflanzen- oder Fruchternte noch so viel übrig, dass die Mindestmenge (*niṣāb*) für die *zakāt*-Fälligkeit erreicht wird, dann ist dafür die *zakāt* zu entrichten. Wird der *niṣāb* nicht erreicht, so ist keine *zakāt* abzuführen.

Die praktische Realität, die heute befolgt werden muss

Nachdem die Zeit der Eröffnungen weit zurückliegt und die Menschen in allen Ländern, die durch Kriegsgewalt oder Friedensabkommen eröffnet wurden, in ihrer überwiegenden Mehrheit Muslime geworden sind, nachdem auch die meisten Register und Verzeichnisse, die das zugeteilte vom nutzbar gemachten Land und das in Händen seiner Einwohner belassene Land der Kriegsgewalt von dem des Friedensabkommens unterscheiden, verschwunden sind, sollte wie folgt vorgegangen werden: Man verfährt nach dem überwiegenden Landescharakter gemäß der allgemein bekannten Eigenschaft des Landes; ob es ein Land ist, das durch Kriegsgewalt eröffnet wurde oder die dortige Bevölkerung von sich aus den Islam angenommen hat oder aber ein besonderer Zustand vereinbart wurde.

Das gesamte Land des Irak einschließlich Kuweits sowie des Irans, Indiens, Pakistans, Afghanistans, Turkistans, Bucharas, Samarkands, aš-Šāms, der Türkei, Ägyptens, des Sudan und die Länder Nordafrikas sind

alle als *ḥarāğ*-Böden anzusehen. Sie sind nämlich alle durch Kriegsgewalt eröffnet worden, somit muss von den dortigen Eigentümern (von Landwirtschaftsflächen) – seien es Muslime oder Nichtmuslime – der *ḥarāğ* entrichtet werden. Zudem fällt für die Muslime noch der *‘uṣr* an, sollte der Ertrag des Bodens nach Abzug des *ḥarāğ* noch das Mindestmaß für die *zakāt*-Fälligkeit erreichen. Oder aber einer von den Muslimen kann mit Belegen und Dokumenten beweisen, dass sein Land ein *‘uṣr*-Boden ist. In diesem Falle wird er von der Entrichtung des *ḥarāğ* befreit und man begnügt sich damit, dass er das Ertragszehntel (*‘uṣr*) als *zakāt* abführt.

Die Arabische Halbinsel einschließlich des Jemens, ebenso Indonesien, Südostasien und ähnliche Länder gelten hingegen als *‘uṣr*-Länder, für die kein *ḥarāğ* zu entrichten ist. Es ist nur das Zehntel eines *zakāt*-pflichtigen Ernteertrages abzuführen

Wie der *ḥarāğ* festzulegen ist

Bei der Festlegung des *ḥarāğ* muss der Kalif Personen dafür bestimmen, die vom Fach sind und über entsprechende Erfahrung verfügen. Sie müssen Kenntnisse betreffend die Vermessung des Landes sowie die Abwägung und Abschätzung der Ernteerträge haben. Und zwar in gleicher Weise wie es zu *‘Umars* Zeiten der Fall war, als er die Grünfläche des Irak (*sawād*) erfassen wollte, um dafür den passenden *ḥarāğ* festzulegen. So zog er die Muslime zurate, wen er damit beauftragen sollte. Er sprach zu ihnen: „Die Sache ist mir nun klar geworden. Welcher Mann mit Vernunft und Scharfblick kann das Land vermessen und den Heiden das auferlegen, was sie ertragen kön-

nen?“ Sie einigten sich auf ‘Uṭmān ibn Ḥanīf und sagten: „Du kannst ihn für noch Wichtigeres einsetzen. Er hat Weitblick, Vernunft und Erfahrung.“ ‘Umar eilte zu ihm und beauftragte ihn mit der Erfassung des sawāds.

Wer mit der Festlegung des *ḥarāğ* beauftragt wird, muss die Realität des Bodens berücksichtigen, ob er gut und fruchtbar ist und somit eine große Ernte mit einem guten Ertrag abwirft oder von schlechter Qualität ist mit wenig Ertrag. Auch muss er berücksichtigen, ob der Boden durch Regen, durch Brunnen und Quellen oder durch das Wasser aus Kanälen und Flüssen bewässert wird. Ebenso ist von Relevanz, ob der Boden geflutet oder das Wasser mit Hilfe von Sprengvorrichtungen und Pumpsystemen befördert wird. Denn die Kosten hierfür sind nicht gleich. Zudem muss der Aspekt der dort kultivierten Pflanzen und Fruchtarten in Betracht gezogen werden. Denn manche Pflanzen- bzw. Fruchtarten sind teuer und hochwertig, andere wiederum billig und von niederem Wert. Darüber hinaus muss die Lage Berücksichtigung finden. Ist der Standort in der Nähe der Städte und ihrer Märkte oder weiter entfernt davon. Sind die Verbindungsstraßen gut gepflastert, so dass die Gegend leicht erreichbar ist und die Ernte unschwer zu den Märkten transportiert werden kann oder sind sie holprig und schwer befahrbar.

All diese Dinge müssen berücksichtigt und beachtet werden, damit dem Land nicht Unrecht getan und es überfordert wird. So berichtet Abū Yūsuf, *dass ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb ‘Uṭmān ibn Ḥanīf und Ḥuḍaifa ibn al-Yamān, nachdem sie von der Erfassung der Grünflächen zurückgekehrt waren und den ḥarāğ darauf bestimmt hatten, fragte: „Wie habt ihr den ḥarāğ für das*

Land bemessen? Vielleicht habt ihr den Leuten mehr aufgebürdet als sie ertragen können?" Da sagte Ḥudai-fa: „Ich überließ einen Überschuss." Und 'Uṭmān sagte: „Ich überließ das Doppelte. Wenn ich wollte, hätte ich auch das genommen." Auch muss den Landbesitzern ein Betrag überlassen werden, mit dem sie Katastrophen oder Feldschäden kompensieren können. So befahl es der Gesandte Allahs (s) bei der Schätzung der Ernteerträge zur Berechnung der zakāt. Er gebot, den Palmenbesitzern das Drittel oder das Viertel zu überlassen und sprach:

«خففوا الخرص فإن في المال الوصية، والعرية، والواطئة، والنائبة»

Erleichtert die Schätzung. So muss mit dem Vermögen ein Vermächtnis, eine Anleihe, das Fallobst und ein Unglück abgedeckt werden.

Der *ḥarāğ* kann auf das Land selbst oder auf die Pflanzen- bzw. Fruchternte erhoben werden. Wird er auf das Land erhoben, so gilt seine Fälligkeit stets mit Ablauf eines Mondjahres. Denn mit dem Mondjahr werden die Fristen für die Fälligkeit der *zakāt*, der Blutgelder (*diyā*, Plural: *diyāt*), der *ğizya* und anderer Zahlungen islamrechtlich bemessen. Wird der *ḥarāğ* hingegen auf die Ernte erhoben, dann gilt seine Fälligkeit mit der jeweiligen Vollreife der Pflanzen oder Früchte und ihrer Siebung. D.h. die Zahlungsfristen entsprechen in diesem Fall den Ernteperioden. Der *ḥarāğ* kann in Geld, in Geld und Getreide oder in seinen Anteilen aus der Frucht- bzw. Getreideernte entrichtet werden. Wird er in Geld, in Geld und Getreide oder in seinen Ernteanteilen entrichtet, so gilt seine Fälligkeit mit der jeweiligen Vollreife der Pflanzen bzw. Früchte und ihrer Siebung. Vielleicht wird es in der heutigen Zeit einfacher sein, den *ḥarāğ* als Geldbetrag

auf das Land festzulegen entsprechend dem dort gepflegten Anbau.

Der Betrag des *ḥarāğ*

Für die Festlegung des *ḥarāğ*-Betrages, der auf das Land erhoben wird, sind Fachleute erforderlich, die wissen wie er bemessen werden muss. Dies ist bereits im vorigen Kapitel dargelegt worden und wurde von 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb auch so praktiziert, als er 'Uṭmān ibn Ḥanīf, den ihm die Leute ob dessen Verständnis, Scharfblick und Erfahrung dafür empfohlen hatten, mit dieser Aufgabe betraute. 'Umar entsandte ihn nach Kufa, am Ufer des Euphrat. Ebenso entsandte er Ḥuḍaifa ibn al-Yamān ins Hinterland des Tigris. Beide vermaßen die Grünfläche und schätzten, was diese an *ḥarāğ* ertragen kann. Sie legten ihre Berechnungen 'Umar vor und er genehmigte es. Von 'Amr ibn Maimūn wird berichtet, der sprach: *Ich war bei 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb als ibn Ḥanīf zu ihm kam. Dieser sprach zu ihm: „Bei Allah, wenn du für jeden ġarīb³⁶ des Landes einen Dirham und einen qafīz³⁷ an Weizen erhebst, so wird es sie nicht belasten und ihnen nicht schwer fallen.“* Und in einem Bericht von Muḥammad ibn 'Ubaid aṭ-Ṭaqafī, den Abū 'Ubaid erwähnt, heißt es: *'Umar hob von den Bewohnern der Grünflächen für jeden ġarīb an Land - sei es bewirtschaftet oder von Wasser überflutet - einen Dirham und einen qafīz ein, und für jeden ġarīb an Feuchtfläche fünf Dirham.* Auch berichtet aš-Ša'bī über 'Umar: *Er entsandte 'Uṭmān*

³⁶ =1366 m²

³⁷ Arab. Hohlmaß = 12 ṣā', bei Weizen entspricht es einem Gewicht von 26,112 kg

*ibn Ḥanīf zu den Grünflächen (des Irak). Er legte für einen ḡarīb Gerste zwei Dirham, für einen ḡarīb Weizen vier Dirham, für einen ḡarīb Zuckerrohr sechs Dirham, für einen ḡarīb Palmen acht Dirham, für einen ḡarīb Trauben zehn Dirham und für einen ḡarīb Oliven zwölf Dirham fest.*³⁸

Daraus wird klar, dass der Betrag des *ḡarāğ*, den 'Utmān ibn Ḥanīf auf die Landfläche des Irak erhob und den 'Umar genehmigte, nicht einheitlich war, sondern variierte. So wurde die Art des Bodens berücksichtigt, seine Güte, die Art und Weise der Bewässerung und die angebauten Pflanzenarten. Auch wurde dem gesamten Land ein *ḡarāğ* auferlegt, dem bewirtschafteten und dem überfluteten Land. 'Umar hob den *ḡarāğ* auf das Land oder auch auf die Ernteerträge ein. Der *ḡarāğ* wurde in Geld und in Getreide bemessen. Auch wurde er nach dem Vermögen berechnet, ohne die Landbewohner zu überlasten und ihnen etwas aufzubürden, was sie nicht zu leisten imstande waren. Zudem überließ man ihnen noch einen Überschuss.

Nachdem diese Bemessung zu einer bestimmten Zeit erfolgte und einem *ig̡tihād* entsprang, ist sie keine islamrechtlich festgelegte Bewertung, die keiner Veränderung unterliegt, also weder abgesenkt noch erhöht werden darf. Vielmehr hat der Kalif das Recht, den *ḡarāğ*-Anteil gemäß seiner Meinung und seinem *ig̡tihād* zu heben oder zu senken und muss dabei auch den auftretenden Bodenveränderungen Rechnung tragen. So kann die Fruchtbarkeit des Bodens zu- oder abnehmen, mehr Bodenfläche bewirtschaftet werden oder Anbaufläche verloren gehen. Auch können Feldschäden auftreten und den Boden ruinieren, Bewässe-

³⁸ Bei Abū 'Ubaid tradiert.

rungsmöglichkeiten können zu- oder abnehmen oder auch ganz verschwinden. Ebenso können Schädlinge den Boden befallen oder auch nicht. Darüber hinaus sind die Preise der Landwirtschaftsgüter zu berücksichtigen, ob sie billig oder teuer sind. All diese veränderlichen Parameter haben einen Einfluss auf die Bemessung des *ḥarāğ* und müssen berücksichtigt werden. Ebenso muss man von Zeit zu Zeit eine Neubemessung vornehmen, damit weder der Landbesitzer noch das Schatzhaus benachteiligt werden.

Der Ausgabebereich des *ḥarāğ*

Aus der Aussage ‘Umars während seines Disputs mit seinen Kontrahenten über die Aufteilung der Ländereien des Irak, aš-Šāms und Ägyptens geht der Ausgabebereich des *ḥarāğ* klar hervor. Während dieses Disputs wurde Folgendes erwähnt, was Abū Yūsuf im Buch *al-Ḥarāğ* ausführte: „Wenn ich es aufteile, bleibt für niemanden, der nach euch kommt, etwas übrig. Was soll dann aus den Muslimen werden, wenn sie das Land samt seinen Heiden aufgeteilt vorfinden - von den Vätern geerbt und besessen. Das ist wahrlich keine rechte Meinung! Wie sollen die Grenzen verteidigt werden? Was soll dann für die Nachkommenschaft und die Witwen an diesem Ort und anderorts in aš-Šām und im Irak übrig bleiben?“ Auch sagte er den *anṣār*, die er zurate zog: „Ich kam zur Ansicht, das Land mit seinen Heiden zurückzuhalten, ihnen auf das Land den *ḥarāğ* und auf ihre Köpfe die *ğizya* aufzuerlegen. Sie entrichten diese Gelder, die dann als *fai* für die Muslime gelten, für die Kämpfer, die Nachkommenschaft und für diejenigen, die auf sie folgen werden. Seht ihr diese (langen) Grenzen? Benötigen sie nicht Männer,

die dort Stellung halten? Seht ihr diese großen Länder, wie aš-Šām, die Halbinsel, Kufa, Basra und Ägypten? Müssen diese nicht mit Armeen gesichert werden, die man mit regelmäßigen Geldern versieht? Von wo sollen diese bezahlt werden, wenn man Land und Heiden aufteilt?“ Dann sagte er, nachdem er die *fai*-Verse rezierte und die *āya*:

﴿وَالَّذِينَ جَاءُوا مِنْ بَعْدِهِمْ﴾

Und diejenigen, die nach ihnen kamen [...] (59:10), vorgetragen hatte: „Diese *āya* hat alle Menschen umfasst. Es gibt somit niemanden unter den Muslimen, der an dieser Beute keinen Anspruch hätte. Sollte ich am Leben bleiben, dann wird den Hirten in den Hügeln Ḥimyars sein Anteil davon erreichen, ohne dass er dafür einen Tropfen Schweißes verloren hätte.“

All das ist deutlich in der Aussage, dass der *ḥarāğ* einen Rechtsanspruch für alle Muslime darstellt und er für alle (Betreuungs-)Einrichtungen des Staates verwendet werden darf. Daraus können die Gehälter der Beamten und Soldaten und etwaige Donationen bezahlt werden. Die Armeen können mit diesen Geldern aufgestellt und mit den entsprechenden Waffen ausgerüstet werden. Witwen und Bedürftige können damit versorgt, die Interessen der Menschen wahrgenommen und ihre Angelegenheiten damit betreut werden. Der Kalif geht dabei nach seiner Meinung und seinem *iğtihād* so vor, wie es für den Islam und die Muslime zum Guten und Besseren gedeiht.

Die Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichtseinheiten

Das Wissen um zahlreiche islamische Rechtsprüche, die mit dem *ḥarāğ*, der *ğizya*, der *zakāt*, dem Blutgeld (*diyya*), dem Handabschlagen und dem Sühnegeld (*kaffāra*) verknüpft sind, erfordert die Kenntnis der Längen-, Hohl- und Gewichtsmaße, die in der Zeit des Gesandten Allahs (s) und der Zeit der ehrwürdigen Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen Wohlgefallen haben, verwendet wurden. Die meisten dieser Maßeinheiten – wenn nicht alle – sind heute nicht mehr in Verwendung. Daher ist es nicht einfach, sie zu kennen und ihre Größenordnungen in den heute verwendeten Längen-, Hohl- und Gewichtsmaßen zu erfassen, die ja leichter zu handhaben, einfacher zu verstehen und präziser sind.

Deswegen werden wir uns diesen Längen-, Hohl- und Gewichtsmaßen zuwenden, um ihre Realität zu erläutern und sie in den heute verwendeten Längen-, Volumens- und Gewichtseinheiten darzustellen, so dass sie in ihren Größenordnungen klar und präzise bestimmt und somit leicht zu handhaben und un-schwer zu begreifen sind.

Längen- und Flächenmaße

Der *ğarīb* war das grundsätzliche Flächenmaß, mit dem man damals die landwirtschaftlichen Flächen bemessen und die Eigentumsverhältnisse (der Böden) bestimmt hat. Auf seiner Grundlage wurde auch der *ḥarāğ* bestimmt. Von aš-Ša'bī wird berichtet, der sag-

te: 'Umar ließ die Grünflächen (*sawād*) bemessen. Sie machten insgesamt sechsendreißigtausend tausend³⁹ *ḡarīb* aus.⁴⁰ Im Buch *al-Aḥkām as-sulṭāniya* heißt es: Was den *ḡarīb* betrifft, so beträgt er zehnmal zehn *qaṣaba*. Der *qafīz* beträgt zehnmal eine *qaṣaba* und eine *qaṣaba* hat eine Länge von sechs *dirā'* (Ellen). Somit beträgt der *ḡarīb* dreitausendsechshundert *dirā'* (zum Quadrat) und der *qafīz* dreihundertsechzig *dirā'* (zum Quadrat), was dem Zehntel eines *ḡarīb*s entspricht. Auch wird berichtet, das Ġa'far ibn Qudāma den *farsaḥ* folgendermaßen definierte: Mit dem *dirā'* (Elle) des Flächenmaßes berechnet, der haschemitischen Elle, beträgt er neuntausend *dirā'*. Al-Qalaqšandī erwähnte: Die haschemitische Elle beträgt ein und ein Drittel Ellen gemessen nach der Elle des menschlichen Unterarmes, die auch als freie Elle (*aḍ-ḡirā'* *al-mursala*) bezeichnet wird. Die Armlänge des menschlichen Unterarms (freie Elle) beträgt sechs Fäuste eines durchschnittlichen Menschen. Jede Faust besteht aus vier Fingern: dem Zeigefinger, dem Mittelfinger, dem Ringfinger und dem kleinen Finger. Und jeder Finger wird mit der Breite von sechs nebeneinander gelegten Gerstenkörnern berechnet.

Die Muslime haben somit folgende Längenmaße verwendet:

1 Faust = 4 Finger

1 freie Elle (*dirā'*) = 6 Fäuste oder 24 Finger

1 haschemitische Elle = 8 Fäuste oder 32 Finger

1 *qaṣaba* = 6 haschemitische Ellen (*dirā'* *hāsīmīya*)

1 *ḡarīb* = 10 *qaṣaba* x 10 *qaṣaba*

³⁹ Also sechsendreißig Millionen *ḡarīb*

⁴⁰ Bei Abū 'Ubaid tradiert.

10 *qašaba* = 10 x 6 Ellen, d.h. eine Seitenlänge der *ğarīb*-Fläche beträgt 60 haschemitische Ellen

1 *ğarīb* = 60 Ellen x 60 Ellen = 3600 haschemitische Ellen zum Quadrat

1 *qafiz* = 1/10 *ğarīb*, also 360 haschemitische Ellen zum Quadrat.

Die Größen dieser Längenmaße können in das heute verwendete Metermaß - das als das leichteste und genaueste Längen- und Flächenmaß gilt - umgerechnet werden, wenn man weiß, wie viel die durchschnittliche Fingerbreite in Zentimetern ausmacht.

Durch Berechnung konnte festgestellt werden, dass die durchschnittliche Fingerbreite 1,925 Zentimeter beträgt. Demzufolge haben die angeführten Längenmaße folgende Größe:

1 Finger = 1,925 cm

1 Faust = 4 Finger x 1,925 cm = 7,7 cm

1 freie Elle = 24 Finger x 1,925 cm = 46,2 cm

1 hasch. Elle = 32 Finger x 1,925 cm = 61,6 cm

1 *qašaba* = 6 hasch. Ellen = 6 x 61,6 cm = 3,696 m

Die *qašaba* hat also eine Länge von 3,696 Metern.

10 *qašaba* = 10 x 3,696 m = 36,96 m.

Somit beträgt die Seitenlänge des *ğarībs* 36,96 m.

Die (Quadrat-)Fläche des *ğarībs* beträgt demnach:

1 *ğarīb* = 36,96 m x 36,96 m = 1366 m²

Das entspricht also etwas weniger als dem Siebentel eines Hektars bzw. 13,66 Ar.

1 *qafiz* = 1/10 *ğarīb* = 136,6 m²

Das bisher Gesagte betraf die Flächenmaße. Was die Längenmaße anlangt, so waren es der *barīd*, der *farsah* und die Meile. Sie werden mit der freien Elle (*aḍ-ḍirāʿ al-mursala*) bemessen, die auch als *aḍ-ḍirāʿ al-aṣlī* oder als *aḍ-ḍirāʿ aš-šarʿī* (islamrechtliche Elle) bezeichnet wird. Ihre Länge beträgt 6 Fäuste oder 24 Finger, wie es bei der Berechnung der Flächenmaße bereits erwähnt wurde. Der Verfasser des Buches *al-Aḥkām as-sulṭānīya* führte aus, dass die Meile 4000 Ellen beträgt, gerechnet mit der freien Elle. Die Rechtsbücher sind sich darüber einig, dass der *farsah* 3 Meilen ausmacht und der *barīd* 4 *farsah*. Umgerechnet in das heute verwendete Kilometermaß, das als die leichteste und präziseste Längeneinheit gilt, ergeben sich für die o.a. Längenmaße folgende Werte:

1 freie Elle = 6 Fäuste oder 24 Finger

1 Meile = 4000 freie Ellen

1 *farsah* = 3 Meilen

1 *barīd* = 4 *farsah*

In Meter und Kilometer ausgedrückt ergeben sich:

1 freie Elle = 24 Finger x 1,925 cm⁴¹ = 46,2 cm

1 Meile = 4000 freie Ellen x 46,2 cm = 1848 m

Eine Meile ist also 1,848 Kilometer⁴² lang.

1 *farsah* = 3 Meilen x 1848 m = 5544 m

Ein *farsah* ist somit 5,544 km lang.

1 *barīd* = 4 *farsah* x 5544 m = 22176 m

Ein *barīd* hat somit die Länge von 22,176 km.

⁴¹ Die zuvor errechnete Fingerbreite

⁴² Nicht zu verwechseln mit der heute verwendeten britischen Meile = 1,609 km

Wenn die Reiseentfernung für die (zulässige) Gebetskürzung (*qaṣr*) 16 *farsaḥ* bzw. 48 Meilen beträgt, so entspricht dies in Kilometern:

qaṣr-Entfernung: 16 *farsaḥ* x 5,544 km = 88,704 km. Das heißt die Entfernung, ab der das Gebet gekürzt werden kann, beträgt 88,704 km.

Nachdem die Einhaltung der damals verwendeten Längen- und Flächenmaße islamrechtlich nicht verpflichtend ist, da es sich um Mittel und Messbehelfe handelt, die für den Vollzug der Handlungen und die Erleichterung ihres Vollzuges verwendet werden, ist sowohl deren Verwendung als auch die Verwendung anderer Maßeinheiten zulässig. Man kann also die einfachere, leichtere, genauere und präzisere Maßeinheit wählen. Auch bleibt zu erwähnen, dass der *ḡarīb* eigentlich ein Maß persischen Ursprungs ist und der *faddān* nach wie vor das in Ägypten verwendete Flächenmaß bildet, obwohl sich seine Größe von der des *ḡarībs* unterscheidet.

Nachdem nun die heute verwendeten Maßeinheiten Meter, Kilometer und *dūnam* (= 1000m²) die einfachsten und genauesten sind, kann man den *dūnam* als Einheit für die Vermessung von Landflächen festlegen, den Meter zur Vermessung von Stoffen und Häusern und den Kilometer zur Messung von Entfernungen. Der *ḡarīb*, auf dessen Grundlage und Flächengröße 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb den *ḥarāḡ* bestimmte, beträgt 1366 m². Er entspricht also ungefähr ein und ein Drittel *dūnam*, da die Fläche des *dūnams* 1000 m² ausmacht (= 10 Ar).

Hohl- und Gewichtsmaße

Abū Saʿīd al-Ḥudrī berichtet:

«كنا نخرج زكاة الفطر صاعاً من طعام، أو صاعاً من شعير، أو صاعاً من تمر، أو صاعاً من أقط، أو صاعاً من زبيب»

Als *fiṭr-zakāʾ*⁴³ entrichteten wir einen *ṣāʿ* an Weizen oder einen *ṣāʿ* an Gerste oder einen *ṣāʿ* an getrockneten Datteln oder einen *ṣāʿ* an getrockneter Sauermilch (*aqiṭ*) oder einen *ṣāʿ* an Rosinen.⁴⁴ Und von Ġābir ibn ʿAbdillāh wird berichtet, der sagte:

«كان رسول الله ﷺ يغتسل بالصاع ويتطهر بالمد»

Der Gesandte Allahs (s) pflegte mit einem *ṣāʿ* die Ganzkörperwaschung durchzuführen und sich mit einem *mudd* zu reinigen.⁴⁵ Auch berichtet Abū Saʿīd al-Ḥudrī vom Propheten (s), der sagte:

«ليس فيما أقل من خمسة أوسق صدقة»

Auf weniger als fünf *wasq* ist keine *zakāʾ* zu entrichten.⁴⁶ Ein *wasq* beträgt sechzig *maḥtūm*, d. h. *ṣāʿ*. Beleg dafür sind die Berichte von al-Ḥasan und ibn Sīrīn, die besagen: *Ein wasq sind sechzig ṣāʿ*. Auch berichtet aš-Šaʿbī, dass der Gesandte Allahs (s) zu Kaʿb ibn ʿUḡra sprach:

⁴³ Die *zakāʾ*, die zum Ende des Fastenmonats fällig wird.

⁴⁴ Bei Muslim und al-Buḥārī tradiert.

⁴⁵ Bei Muslim auf dem Wege Abū Bakrs tradiert.

⁴⁶ Bei al-Buḥārī tradiert.

«أَمَعَكَ دَم؟ قَالَ: لَا. قَالَ: فَصِمِ ثَلَاثَةَ أَيَّامٍ، أَوْ تَصَدَّقْ بِثَلَاثَةِ آصَعٍ مِنْ تَمْرٍ
عَلَى سِتَّةِ مَسَاكِينٍ، بَيْنَ كُلِّ مَسْكِينِينَ صَاعٌ»

„Hast du ein Opfertier?“ Ka‘b antwortete: „Nein!“ Da sagte der Gesandte (s): „Dann faste drei Tage oder gib drei *ṣā‘* an Trockendatteln als Almosen an sechs Arme. Für jeweils zwei Arme einen *ṣā‘*.“⁴⁷ Und von Muḥammad ibn ‘Ubaidillāh wird berichtet, der sagte: ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb hob von den Bewohnern der Grünflächen für jeden *ḡarīb* an Land - sei es bewirtschaftet oder von Wasser überflutet - einen Dirham und einen *qafiz* ein.⁴⁸ Auch sagt Abū ‘Ubaid im Buch *al-Amwāl*: Ein *ṣā‘* beträgt vier *mudd*. Ein *mudd* sind eineindrittel Bagdader *raṭl*. Dies ist der *ṣā‘* des Propheten (s), wie es Mālik und die Bewohner des Ḥiǧāz darlegen.

Bei Untersuchung der diesbezüglichen Prophetenberichte und Analyse dessen, was die Rechts-, *ḥadīṭ*- und Sprachgelehrten an Hohl- und Gewichtsmaßen erwähnen, wird klar, dass der *ṣā‘* die Grundeinheit für alle damals verwendeten Hohlmaße darstellt. Der *ṣā‘* entspricht vier *mudd*. Der *mudd* beträgt eineindrittel Bagdader *raṭl*. Der Bagdader *raṭl* macht 128 und 4/7 Dirham aus. Der Dirham wurde in den heute verwendeten Grammeinheiten mit 3,17 Gramm bemessen. Er unterscheidet sich vom Dirham des Münzgeldes. Der islamrechtliche Silbermünzendirham hat seinerseits ein Gewicht von 2,975 Gramm. Demzufolge hat der Bagdader *raṭl* ein Gewicht von 408 Gramm.

⁴⁷ Bei Abū Dāwūd tradiert.

⁴⁸ Bei Abū ‘Ubaid tradiert.

Für den Naturstoff Weizen stellen sich somit die Größen der Hohlmaße und ihre Gewichte in Gramm und Kilogramm ausgedrückt wie folgt dar:

$$1 \text{ mudd} = 1 \frac{1}{3} \text{ Bagdader } ra\ddot{t}l$$

$$1 \text{ mudd} = 1 \frac{1}{3} ra\ddot{t}l \times 408 \text{ g} = 544 \text{ g}$$

Ein *mudd* Weizen entspricht also einem Gewicht von 544 g.

$$1 \text{ } \text{ṣā}^{\prime} = 4 \text{ mudd} \text{ im Hohlmaß}$$

$$1 \text{ } \text{ṣā}^{\prime} \text{ Weizen} = 4 \text{ mudd} \times 544 \text{ g} = 2176 \text{ g}$$

Das Gewicht eines *ṣā*^ʿ an Weizen entspricht somit 2176 g bzw. 2,176 kg.

$$1 \text{ } qa\ddot{f}iz = 12 \text{ } \text{ṣā}^{\prime} \text{ im Hohlmaß}$$

$$1 \text{ } qa\ddot{f}iz \text{ Weizen} = 12 \text{ } \text{ṣā}^{\prime} \times 2176 \text{ g} = 26112 \text{ g}$$

Das Gewicht eines *qaḥiz* an Weizen entspricht somit 26112 g oder 26,112 kg.

$$1 \text{ } wasq = 60 \text{ } \text{ṣā}^{\prime} \text{ im Hohlmaß}$$

$$1 \text{ } wasq \text{ Weizen} = 60 \text{ } \text{ṣā}^{\prime} \times 2176 \text{ g} = 130560 \text{ g}$$

Das Gewicht eines *wasq* an Weizen entspricht somit 130560 g oder 130,56 kg.

Daraus wird Folgendes deutlich:

Nachdem das Mindestmaß für die *zakāt*-Entrichtung (*niṣāb*) mit 5 *wasq* festgelegt wurde, beträgt es im Falle von Weizen in Gewichtseinheiten ausgedrückt 652,8 kg Weizen. Die Gewichte eines *ṣā*^ʿ an Trocken-datteln, getrockneter Sauermilch (*aqit*) oder Rosinen unterscheiden sich jedoch von dem des Weizens. Deswegen unterscheiden sich auch die Mindestgewichte für die *zakāt*-Entrichtung (*niṣāb*) bei Trockendatteln, Rosinen oder getrockneter Sauermilch vom Mindestgewicht bei Weizen. Denn all diese Güter haben unter-

schiedliche Gewichte, auch wenn ihr Hohlmaß dasselbe ist.

Nachdem die *zakāt al-fiṭr*⁴⁹ einen *ṣāʿ* beträgt, macht sie im Falle von Weizen ein Gewicht von 2,176 kg aus.

Somit beträgt das Gewicht eines *qafiz*, den ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb gemeinsam mit einem Dirham als *ḥarāğ* für einen *ğarīb* an Landfläche im Irak festgelegt hat 26,112 kg Weizen.

Der von ihm festgelegte Dirham hatte das Gewicht eines *mitqāls*; also ein Gewicht von 4,25 g Silber. Nachdem die Fläche eines *ğarībs* 1366 m² oder 1,366 *dūnam* ausmacht, beträgt die Höhe des *ḥarāğ*, den ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb auf ein *dūnam* Land erhoben hat, 19,116 kg Weizen und 3,11 g Silber.⁵⁰

⁴⁹ *Zakāt*, die zum Ende des Ramaḍān zu entrichten ist.

⁵⁰ Rechnet man es auf den in Europa gebräuchlichen Hektar um, so ergibt sich ein *ḥarāğ* von 191,16 kg Weizen und 31,1 g Silber für einen Hektar Landfläche.

Die ġizya

Die ġizya stellt einen Rechtsanspruch dar, den Allah (t) den Muslimen gegenüber den Ungläubigen beschert hat, als Zeichen für deren Unterwerfung unter die Herrschaft des Islam. Gegenüber den Ungläubigen, die die ġizya entrichten, verpflichten sich die Muslime, sie nicht zu bekämpfen und zu beschützen. Durch das Ablassen vom Kampf gegen sie sind sie sicher und durch den ihnen gewährten Schutz sind sie behütet. Die ġizya basiert im Grunde auf folgende Aussage Allahs in Sure at-Tauba:

﴿قَاتِلُوا الَّذِينَ لَا يُؤْمِنُونَ بِاللَّهِ وَلَا بِالْيَوْمِ الْآخِرِ وَلَا يُحَرِّمُونَ مَا حَرَّمَ اللَّهُ وَرَسُولُهُ وَلَا يَدِينُونَ دِينَ الْحَقِّ مِنَ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَتَّى يُعْطُوا الْجِزْيَةَ عَن يَدٍ وَهُمْ صَافِرُونَ﴾

Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und nicht an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht die Glaubensordnung der Wahrheit befolgen - von denjenigen, denen die Schrift zuteilwurde -, bis sie die ġizya aus Vermögen in Demut entrichten! (9:29)

Von wem die ġizya eingehoben wird

Die ġizya wird von den Anhängern der Schrift (*ahl al-kitāb*), d.h. von den Juden und Christen, eingehoben. Beleg dafür ist die o. a. āya:

﴿مِنَ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ﴾

[...] denen die Schrift zuteilwurde [...]. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Juden und Christen Araber sind oder nicht. So hob der Gesandte (s) die *ğizya* von den Juden des Jemen und den Christen Nağrāns ein. Von ‘Urwa ibn az-Zubair wird berichtet, der sagte: *Der Gesandte Allahs (s) schrieb an die Einwohner des Jemens:*

«... ومن كان على يهوديته أو نصرانيتها فإنه لا يُفتن عنها وعليه الجزية»

Wer an seinem Judentum oder Christentum festhält, soll davon nicht abgebracht werden, und er hat die *ğizya* zu entrichten.⁵¹ Und von ibn Šihāb wird berichtet, der sprach: *Die ersten, welche die *ğizya* entrichteten, waren die Einwohner Nağrāns. Es waren Christen.* Abū Bakr hob die *ğizya* auch von den Christen al-Ĥīras ein, die Araber waren. Ebenso hob sie ‘Umar von den Christen aš-Šāms ein, von den Arabern und Nichtarabern unter ihnen.

Die *ğizya* wird aber auch von denen genommen, die keine Schrifthanfänger sind, seien es Zoroastrier (*mağūs*), Sabäer, Hindus oder Kommunisten, denn der Gesandte Allahs (s) hat sie von den Zoroastriern Hağars eingehoben. Von al-Ĥasan ibn Muḥammad wird berichtet, der sagte:

«كتب رسول الله ﷺ إلى مجوس هَجَرَ يدعُوهم إلى الإسلام، فمن أسلم قَبِلَ منه، ومن لا، ضُرِبَت عليه الجزية، في أن لا تُؤكَل له ذبيحة، ولا تُتَكَّح له امرأة»

Der Gesandte Allahs (s) schrieb an die Zoroastrier Hağars und lud sie zum Islam ein. Wer den Islam annahm, von dem wurde es akzep-

⁵¹ Von Abū ‘Uбайд tradiert

tiert. Wer es ablehnte, dem wurde die *ğizya* auferlegt, auf dass von ihm kein Schlachttier gegessen und keine Frau geehelicht werde. Auch berichtet Abū Šihāb, dass der Gesandte Allahs (s) die *ğizya* von den Zoroastriern Hağars einhob und 'Umar diese von den Zoroastriern Persiens. Auch hob 'Utmān die *ğizya* von den Berbern ein. Von 'Umar wird berichtet, dass er bei der Einhebung der *ğizya* von den Zoroastriern innehielt, bis 'Abd ar-Raḥmān ibn 'Auf bezeugte, dass der Gesandte Allahs (s) sie von den Zoroastriern Hağars eingehoben hatte. Auch wird berichtet, dass der Gesandte (s) sprach:

«سُئُوا بِهِمْ سُنَّةَ أَهْلِ الْكِتَابِ»

Geht bei ihnen (den Zoroastriern) in gleicher Weise vor wie mit den Anhängern der Schrift.⁵²

Von den Götzendienern unter den Arabern jedoch wurde nichts anderes angenommen als der Islam oder das Schwert. Der Erhabene sagt:

﴿فَاَقْتُلُوا الْمُشْرِكِينَ حَيْثُ وَجَدْتُمُوهُمْ﴾

So tötet die Götzendiener, wo immer ihr sie findet. (9:5) Auch sagt Er:

﴿سَتَدْعُونَ إِلَى قَوْمٍ أُولَىٰ بِأْسٍ شَدِيدٍ تُقَاتِلُونَهُمْ أَوْ يُسْلِمُونَ﴾

Ihr werdet gegen ein Volk von starken Kriegern gerufen; gegen die ihr kämpft oder sie zum Islam übertreten. (48:16) Dies war im Jahr der Schlacht von Tabūk, also im Jahre neun nach der Hiğra. In diesem Jahr wurde die Sure Barā'a (9) offenbart, welche die Einhebung der *ğizya* von den Schrift-

⁵² Bei Mālik tradiert.

besitzern (*ahl al-kitāb*) und das Töten der Götzendiener unter den Arabern vorgeschrieben hat. Seit dem Jahre Zehn nach der Hiġra existierten unter den Arabern keine Götzendiener mehr.

Was Personen oder Personengruppen betrifft, die Muslime waren und vom Islam abgefallen sind – heute sind solche vorhanden –, so muss Folgendes untersucht werden: Wurden sie bereits als Apostaten geboren und sind sie nicht selbst vom Islam abgefallen, sondern ihre Väter, Großväter oder Urväter, wie z. B. die Drusen, die Bahai, die Ismaeliten und die Nusairiten (Alewiten), die ja ‘Alī vergöttern, so werden sie nicht als Apostaten behandelt, sondern wie Zoroastrier und Sabäer. Es wird ihnen die *ġizya* auferlegt, jedoch dürfen ihre Schlachttiere von Muslimen nicht gegessen und ihre Frauen von ihnen nicht geehelicht werden. Sollten sie aber ihren Islam erneuern und neu in den Islam eintreten, so werden sie islamrechtlich als Muslime behandelt.

Sind sie jedoch selbst vom Islam abgefallen und beispielsweise zum Judentum, zum Christentum, zum Kommunismus oder zu irgendeiner Idee konvertiert, die negiert, dass der Islam eine Glaubensordnung ist, die von Allah herabgesandt wurde, und dass Muḥammad (s) der Gesandte Allahs ist, oder negiert, dass der Islam implementierungspflichtig ist, oder einige Koranverse negiert, wie es Kommunisten und ihresgleichen tun, so werden sie alle gleichermaßen als Apostaten behandelt.

Die *ġizya* wird von zurechnungsfähigen, geschlechtsreifen Männern eingehoben. Knaben, Unzurechnungsfähige und Frauen haben sie nicht zu entrichten. Als der Gesandte (s) Mu‘āḍ in den Jemen entsandte,

«أمره أن يأخذ من كلِّ حالمٍ ديناراً»

befahl er ihm, von jedem Geschlechtsreifen einen Dinar einzuheben.⁵³ Und 'Umar schrieb an die Armeekommandanten, *dass sie die ġizya einheben sollen, aber nicht von Frauen oder Knaben. Auch sollen sie die ġizya nur von jenen einheben, die die Geschlechtsreife erreicht haben.*⁵⁴ Wird der Knabe geschlechtsreif oder kommt der Irre zu Sinnen, dann wird die ġizya-Entrichtung für sie zur Pflicht. Erfolgt die Geschlechtsreife oder die Genesung von der geistigen Umnachtung zu Beginn des Verrechnungsjahres ihres Volkes, dann zahlen sie gemeinsam mit ihrem Volk den Betrag für das ganze Jahr. Erfolgt die Geschlechtsreife oder die Genesung während des Verrechnungsjahres, zahlen sie ihn anteilmäßig zum Zahltermin ihres Volkes, damit ihr Verrechnungsjahr mit dem ihres Volkes übereinstimmt. Auch für die Mönche in den Klöstern, Priester, Kranke, Blinde und Alte ist die Entrichtung der ġizya eine Pflicht, wenn sie entsprechend begütert sind. Denn der ġizya-Vers und die diesbezüglichen *aḥādīṭ* sind in genereller Form ergangen und umfassen somit auch diese Personenkreise. Zudem existiert keine Textstelle, die sie ausnimmt. Sind sie jedoch arm und erhalten Almosen, dann fällt die ġizya für sie weg. Sie wird nicht von ihnen eingehoben, da sie zu ihrer Zahlung nicht imstande sind. Der Erhabene sagt:

﴿لَا يُكَلِّفُ اللَّهُ نَفْسًا إِلَّا وُسْعَهَا﴾

⁵³ Bei Abū Dāwūd tradiert

⁵⁴ Von Abū 'Ubaid tradiert

Allah bürdet einer Seele nur das auf, was sie zu leisten vermag. (2:286) Auch berichten Abū Yūsuf und Abū 'Uбайд von 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb, dass dieser an einem alten Mann von den Schutzbefohlenen vorbeikam, der an den Türen der Menschen bettelte. 'Umar fragte ihn: „Was hat dich zu dem bewogen, was ich sehe?“ Er antwortete: „Die ġizya, das Alter und die Not.“ Da sagte ihm 'Umar: „Wir sind wahrlich nicht gerecht zu dir, wenn wir in deiner Jugend die ġizya von dir nahmen und dich im Alter im Stich lassen.“ Er nahm ihn zu sich nach Hause, gab ihm, was er an Nahrung benötigte und schickte ihn zum Wächter des Schatzhauses mit dem Befehl, die ġizya von ihm abzusetzen und ihm Geld vom Schatzhaus zuzuweisen.

Wann die ġizya wegfällt

Die ġizya fällt mit dem Eintritt in den Islam weg. Wer den Islam annimmt, von dem fällt die ġizya als Kopfsteuer weg, ob er nun am Anfang des Verrechnungsjahres, in dessen Mitte, gegen Ende oder nach dessen Abschluss zum Islam konvertiert. Er hat keinerlei Zahlungen zu leisten, weil der Erhabene sagt:

﴿قُلْ لِلَّذِينَ كَفَرُوا إِنْ يَنْتَهُوا يُغْفَرْ لَهُمْ مَا قَدْ سَلَفَ﴾

Sag zu denen, die ungläubig sind: Wenn sie aufhören, wird ihnen vergeben, was bereits vergangen ist. (8:38) Auch berichtet ibn 'Abbās, dass der Prophet (s) sprach:

«ليس على مسلمٍ جزية»

Ein Muslim hat keine *ğizya* zu entrichten.⁵⁵

Auch ist die *ğizya* wegen des Unglaubens verhängt worden, deshalb kann sie mit dem Islam keinesfalls zusammenfallen. Und wenn der Islam alles zunichtemacht, was vor ihm an Vielgötterei, Unglaube und Sündhaftigkeit vorhanden war, wie kann er dann die *ğizya* und ihre Erniedrigung nicht aufheben? So wird vom Gesandten Allahs (s) berichtet, dass er sagte:

«الإسلام يجب ما كان قبله»

Der Islam kappt, was vor ihm war.⁵⁶ Auch berichtet Abū ‘Ubaid von Masrūq, *dass ein Nichtaraber den Islam annahm. Trotzdem wurde die *ğizya* von ihm genommen. Er kam zu ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb und sprach: „O Führer der Gläubigen, ich habe den Islam angenommen.“ Da fragte ihn ‘Umar: „Vielleicht hast du ihn aus Selbstschutz angenommen?“ Der Mann fragte: „Kann ich mich denn durch den Islam vor etwas schützen?“ Und ‘Umar antwortete: „Jawohl!“ Dann schrieb er, dass keine *ğizya* von ihm zu nehmen sei.*

Auch fällt die *ğizya* nicht weg, wenn jemand nach Ende des Verrechnungsjahres zu Tode kommt, da ihre Entrichtung bereits zu einer Pflicht für ihn geworden ist. Sie stellt nun eine Schuld dar, die – gleich allen anderen Verbindlichkeiten – aus seinem Nachlass zu tilgen ist. Hat er nichts zu vererben, fällt die *ğizya* weg und muss nicht von seinen Erbberechtigten bezahlt werden, da er in diesem Fall de jure als arm und bedürftig gilt.

Niemand von den Schutzbefohlenen (*ahl ad-ğimma*), die *ğizya*-pflichtig sind, wird von ihrer Zah-

⁵⁵ Bei Abū Dāwūd und Aḥmad tradiert.

⁵⁶ Bei Aḥmad tradiert.

lung befreit. Denn die *āya* und die *aḥādīṭ* verpflichten zur Einhebung, nicht zur Befreiung. Es dürfen nur diejenigen davon befreit werden, deren Befreiung die *aḥādīṭ* textlich erwähnen. Auch wenn der Schutzbefohlene (*ḡimmī*) als Soldat in die islamische Armee eintritt und mit den Muslimen die Ungläubigen bekämpft oder für eine Tätigkeit angestellt wird, so fällt die *ḡizya* nicht ab von ihm, solange er an seinem Unglauben festhält. Zudem erhält er ja einen Lohn für seinen Eintritt in die Armee bzw. für seine Anstellung.

Für alle Schutzbefohlenen muss – entsprechend ihrer Religion und konfessionellen Zugehörigkeit – ein separates Verzeichnis angelegt werden, das im *ḡizya*-Kreisamt gesondert aufgehoben wird und alle erforderlichen Daten enthält – wie Geburtsdatum, Alter, Sterbedatum und finanzielle Situation –, damit auf dieser Basis die Bemessung der *ḡizya* erfolgt.

Die Höhe der *ḡizya*

Der *ḡizya*-Betrag, der in der Zeit des Gesandten (s) und der Kalifen nach ihm erhoben wurde, war nicht einheitlich. Vielmehr variierte er von einem Ort zum anderen. So befahl der Gesandte Allahs (s) Mu‘ād, als er ihn in den Jemen entsandte:

«من كل حالم من أهل الذمة ديناراً، أو عدله من المعافير»

Er solle von jedem Geschlechtsreifen der Schutzbefohlenen einen Dinar einheben oder was diesem an *ma‘āfir*-Gewändern⁵⁷ entspricht.⁵⁸

⁵⁷ Arabisch: *ma‘āfir*; bestimmte Gewandart, die auf einen Unterstamm der Hamdān im Jemen zurückgeht.

⁵⁸ Bei Abū Dāwūd tradiert

‘Umar legte für die Reichen unter den Schutzbefohlenen aš-Šāms und Ägyptens vier Dinare (als *ğizya*) fest, für die durchschnittlich Begüterten zwei Dinare und für die Armen, die ein (entsprechendes) Einkommen hatten, einen Dinar. Darüber hinaus hatten sie die Pflicht, für die Verpflegung der Soldaten aufzukommen und Muslime gastlich aufzunehmen. Für die Reichen unter den Einwohnern des Irak legte er achtundvierzig Dirham fest, für die durchschnittlich Begüterten vierundzwanzig Dirham und für die Armen, die über ein (entsprechendes) Einkommen verfügten, zwölf. Von den Christen der Banū Tağlib hob er eine „verdoppelte *zakāt*“ ein, als sie es ablehnten, dass ihnen die *ğizya* auferlegt wird. So berichtet an-Nu‘mān ibn Zur‘a, dass er bei ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb vorstellig wurde und mit ihm bezüglich der Christen der Banū Tağlib sprach. ‘Umar wollte von ihnen die *ğizya* einheben, doch sie sprengten auseinander und verteilten sich im Land. Da sagte an-Nu‘mān zu ‘Umar: „O Führer der Gläubigen. Banū Tağlib sind ein arabischer Stamm und verschmähen die *ğizya*. Auch haben sie keine Gelder, sondern sind ein Volk von Bauern und Viehzüchtern. Gegen den Feind haben sie aber eine Schlagkraft, so leiste deinem Feind durch sie keinen Beistand gegen dich!“ Und so schloss ‘Umar mit ihnen ein Friedensabkommen, auf dass sie ein „verdoppeltes Pflichtalmoosen“ zu entrichten hatten.⁵⁹

Und im *ṣaḥīḥ al-Buḥārī*s wird von Abū Nağīḥ berichtet, der sprach: *Ich fragte Muğāhid*: „Wie kann es sein, dass die Einwohner aš-Šāms vier Dinare und die Einwohner des Jemen (nur) einen Dinar zu entrichten

⁵⁹ Bei Abū ‘Ubaid tradiert.

haben?" Er antwortete: „Dies ist zur Erleichterung so bestimmt worden.“

Wenn man die Dinare, die 'Umar als *ġizya* auf die Schutzbefohlenen festlegte, in Gramm umrechnet, was der heute gängigen Gewichtseinheit entspricht, so ergibt sich folgendes Bild:

	Dinar	1 Dinar in g	Gold
1. Reicher	4 x	4,25 g =	17 g
2. Durchschnittlicher	2 x	4,25 g =	8,5 g
3. Arbeiter mit Einkommen	1 x	4,25 g =	4,25 g

Daraus geht deutlich hervor, dass der Betrag der *ġizya* nicht einheitlich ist. Auch ist er nicht – wie im Falle des *niṣābs* für die *zakāt* – mit einer einheitlichen Mindestbemessung festgelegt, die nicht unterschritten werden darf. Vielmehr ist ihre Bemessung der Meinung und dem *iġtihād* des Kalifen überlassen. Dabei sind die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen im Hinblick auf Reichtum oder minderm Wohlstand, damit man es den Schutzbefohlenen nicht erschwert und sie nicht über ihre Kräfte belastet. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass das Schatzhaus nicht übervorteilt wird und man ihm keine Gelder entzieht, die es gegenüber den Personen der Schutzbefohlenen von Rechts wegen beansprucht.

Bei der Bestimmung des Richtmaßes für Reichtum, durchschnittlichem Wohlstand und Armut wird auf die in der betreffenden Gemeinschaft übliche Norm (*ma'rūf*) zurückgegriffen und auf das entsprechende Wissen der Fachleute in diesem Bereich. Aus dem

Kreis der Fachleute beauftragt der Kalif Personen, die zwischen Reichen, durchschnittlich Bemittelten und Armen die entsprechende Differenzierung vornehmen und die Vermögensgrenzen für die Einteilung in reich, durchschnittlich bemittelt und arm festlegen. Sie unterbreiten ihm auch Vorschläge für den Betrag, den der Vermögende, der durchschnittlich Bemittelte und der Arbeiter mit Einkommen zu zahlen imstande ist, damit die Bemessung des Kalifen für die Höhe der *ğizya* - nach seiner Ansicht und seinem *iğtihād* - auf dieser Grundlage erfolgt. Dies hat auf eine Weise zu geschehen, die weder die Schutzbefohlenen ungebührlich belastet und ihnen Zahlungen aufbürdet, die sie nicht zu leisten imstande sind, noch das Schatzhaus benachteiligt, indem sein redlicher Anspruch beschnitten wird.

Der Zeitpunkt der *ğizya*-Einhebung

Die *ğizya* wird mit Ende der Jahresfrist fällig. Sie wird einmal im Jahr eingehoben. Das Jahr beginnt mit erstem Muḥarram und endet mit dem letzten Tag von Dū l-Ḥiğğa. Damit die Einhebung vor Beginn des Muḥarram des neuen Jahres abgeschlossen ist, können die letzten drei Monate des laufenden Jahres, also Šauwāl, Dū l-Qi'da und Dū l-Ḥiğğa, als Termin zur Zahlung der *ğizya* bestimmt werden, damit Beginn und Ende des Jahres für alle gleichermaßen gelten und nicht jeder sein eigenes Verrechnungsjahr zugeteilt bekommt. Das ermöglicht eine exakte Bestimmung und erleichtert Erhebung und Einholung.

Zur Erhebung und Einholung der *ğizya* werden eigene Beauftragte ernannt. Ihnen wird eine eigene Abteilung im *ğizya*-Kreisamt des *dīwāns* für *fai'* und *ḥarāğ*

zugewiesen. Ihre Löhne und Gehälter werden vom Schatzhaus, nicht von den Schutzbefohlenen bezahlt.

Unter Strafandrohung wird den Einhebungsbeauftragten der *ğizya* verboten, mehr als den Betrag zu nehmen, der den Schutzbefohlenen an *ğizya* auferlegt wurde. Denn das Mehr stellt ein Unrecht dar; und das Unrecht wird zu Finsternissen am Tage der Auferstehung. Auch ist das Mehr eine Abzwacke, und die Abzwacke landet im Höllenfeuer. Ebenso ist es den Einhebungsbeauftragten untersagt, bei der Einhebung der *ğizya* die Schutzbefohlenen zu schlagen oder zu peinigen, da der Gesandte (s) dies verboten hat. So berichtet Abū Yūsuf von Hišām ibn ‘Urwa und dieser von seinem Vater, dass ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb, als er sich auf dem Rückweg von aš-Šām befand, bei Leuten vorbeikam, die in die Sonne gestellt und mit Öl übergossen wurden. Er fragte: „Was ist los mit denen?“ Man sagte ihm: „Sie haben die *ğizya* zu entrichten und bezahlen sie nicht.“ Da fragte ‘Umar: „Und was sagen sie dazu? Mit was entschuldigen sie die Nichtentrichtung der *ğizya*?“ Man antwortete ihm: „Sie sagen, dass sie nichts haben.“ Da sprach ‘Umar: „Lasst sie, undbürdet ihnen nichts auf, was sie nicht ertragen können. Denn ich hörte den Gesandten Allahs (s) sagen:

« لا تعذبوا النَّاسَ، فإنَّ الذين يُعذَّبون النَّاسَ في الدنيا يعذبهم الله يوم القيامة »

Peinigt die Menschen nicht! Denn diejenigen, die die Menschen im Diesseits peinigen, wird Allah am Tage der Auferstehung peinigen.“ ‘Umar befahl, sie freizulassen; und man ließ sie ziehen.

Auch hat der Gesandte Allahs (s) ‘Abdullāh ibn Arqam mit der Einhebung der *ğizya* von den Schutzbefohlenen betraut. Als er sich entfernte, rief er ihn zurück und sprach:

«ألا من ظلم معاهداً، أو كلفه فوق طاقته، أو انتقصه، أو أخذ منه شيئاً
بغير طيب نفسه، فأنا حجيجه يوم القيامة»

Wer einem Schutzbefohlenen Unrecht tut oder ihm mehr aufbürdet als er ertragen kann oder ihm etwas abzwackt oder von ihm etwas nimmt, was er nicht mit Wohlwollen gibt, so bin ich sein Ankläger am Tage der Auferstehung.⁶⁰

Wer von den Schutzbefohlenen behauptet, unmöglich zu sein, muss es nachweisen. Weist er es nach, wird ihm Aufschub gewährt, bis es ihm besser geht. Kann er es nicht nachweisen und wird festgestellt, dass er nur verzögern möchte, wird er eingesperrt und im Gefängnis behalten, bis er die *ğizya* bezahlt hat. So wird berichtet, dass der Gesandte (s) den Schuldner, der die Schuldbegleichung verzögerte, einsperren ließ. Auch heben sich *ğizya*-Fälligkeiten gegenseitig nicht auf. Wenn z.B. zwei oder mehr Jahre ohne Zahlung der *ğizya* verstrichen sind, so hebt die zweite Fälligkeit die erste nicht auf. Vielmehr müssen alle Beträge beglichen werden, wie auch eine Schuld vollständig beglichen werden muss. Allerdings wird der Besitz des Schutzbefohlenen nicht veräußert, um die *ğizya*-Zahlung zu begleichen.

Die *ğizya* muss nicht in Gold oder Silber entrichtet werden. Die Entrichtung kann in Gold und Silber oder in anderen Güterarten - wie auch in Tieren - erfolgen. Es kann auch ihr Wert bemessen und ein entsprechendes Ersatzgut dafür eingehoben werden. So wird im *ḥadīṭ* von der Entsendung Mu'āds in den Jemen erwähnt, dass der Gesandte ihm befahl, von jedem Geschlechtsreifen der Schutzbefohlenen einen Dinar zu

⁶⁰ Von Abū Yūsuf tradiert.

nehmen oder was diesem an *ma'āfir*, d.h. an Gewändern, entspricht. Auch vereinbarte er im Friedensabkommen mit den Bewohnern Nağrāns die Entrichtung von zweitausend Qualitätsgewändern – die Hälfte davon hatten sie im Monat Şafar und die andere Hälfte im Monat Rağab zu übergeben. Ebenso nahm 'Umar die *ğizya* anstatt in Dinaren und Dirhams auch in Form von Vieh und Getreide an. Die anderen Kalifen taten es ihm gleich. Um ihre Einhebung, Aufbewahrung und Verteilung in der heutigen Zeit zu erleichtern, ist es zulässig, die *ğizya*-Entrichtung in der gängigen Währung zu bestimmen.

Die Ausgabe der *ğizya*-Einnahmen

Unter den Muslimen herrscht Konsens darüber, dass die Ausgabe-Bereiche der *ğizya*-Gelder denen der *fai'*-Einnahmen aus *ħarāğ* und Zöllen entsprechen. D.h. sie werden ins Schatzhaus der Muslime gelegt und für die Betreuung der Angelegenheiten der Muslime sowie für den *ğihād* auf dem Wege Allahs ausgegeben. Dies erfolgt nach Ansicht des Kalifen, gemäß seinem *iğtihād* und seiner Auffassung bezüglich der Betreuung der Angelegenheiten der Muslime und der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Das öffentliche Eigentum und seine Arten

Das öffentliche Eigentum sind jene Güterarten, deren Eigentum der Gesetzgeber der Gemeinschaft der Muslime übertragen hat, so dass sie alle an diesem teilhaben. Er erlaubte den Einzelpersonen, daraus Nutzen zu ziehen, aber verbot ihnen gleichzeitig, es privat zu besitzen.

Diese Güter lassen sich in drei Hauptarten einteilen:

1. Vitale gemeinschaftliche Einrichtungen (*marāfiq al-ğamā'a*), auf welche die Gemeinschaft in ihrem täglichen Leben nicht verzichten kann.

2. Güterarten, die es von ihrer natürlichen Beschaffenheit her verbieten, dass Einzelpersonen sie privat besitzen.

3. Rohstoffe und Bodenschätze in reichlichen Mengen, die nicht (schnell) versiegen.

Diese drei Hauptarten mit allem, was daraus abzweigt oder sich als Produkt daraus ergibt, sind Eigentum der muslimischen Gemeinschaft. Sie alle haben daran Anteil. Diese Güterart stellt ebenso eine Einkommensquelle für das Schatzhaus der Muslime dar. Der Kalif verteilt die Einnahmen des öffentlichen Eigentums auf die Muslime nach seinem *iğtihād*, und zwar innerhalb der Vorgaben des islamischen Rechts und gemäß dem Interesse des Islam und der Muslime.

Die erste Art des öffentlichen Eigentums

Es sind dies die öffentlichen Vitaleinrichtungen der Gemeinschaft, auf die sie in ihrem täglichen Leben nicht verzichten kann und bei deren Fehlen sie auseinandergeht. Beispiel dafür ist die Wasserversorgung. Der Gesandte Allahs (s) hat das Merkmal dieser Einrichtungen in seinen *ahādīṭ* in deutlichster Form dargelegt. So berichtet Abū Ḥirāṣ von einigen Gefährten des Propheten (s), die sagten: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«المسلمون شركاء في ثلاث: في الماء، والكأ، والنار»

Die Muslime sind Teilhaber in dreien: in Wasser, Weideland und Feuer.⁶¹ In einer anderen Tradierung heißt es:

«الناس شركاء في ثلاث: الماء، والكأ، والنار»

Die Menschen sind Teilhaber in dreien: in Wasser, Weideland und Feuer. Auch berichtet ibn Māḡa von Abū Huraira, dass der Prophet (s) sprach:

«ثلاثٌ لا يُمنَعن: الماء، والكأ، والنار»

Drei Dinge dürfen nicht verwehrt werden: Wasser, Weideland und Feuer. Auch wird von ihm (s) die Aussage überliefert:

«المسلم أخو المسلم، يسعهما الماء والشجر»

Der Muslim ist des Muslims Bruder, Wasser und Bäume reichen ihnen beiden. Wasser, Weideland und Feuer zählten zu den ersten Dingen, die der

⁶¹ Bei Abū Dāwūd tradiert.

Gesandte Allahs (s) allen Menschen zubilligte, sie alle zu Teilhabern darin machte und ihnen untersagte, einen Teil davon als Privatbesitz zu schützen, da es einen Anspruch der Allgemeinheit der Muslime verkörpert. Beispiel dafür ist ein Reise- oder Nomadenvolk, das mit seinen Tieren in einem bewachsenen Land, dessen Vegetation Allah den Tieren hervorbrachte, sein Lager errichtet, ohne dass jemand durch Pflügen, Säen oder Bewässern des Landes einen Aufwand betrieben hätte. Anspruch darauf hat jeweils der Erstkömmling, wobei niemand es allein für sich unter Ausschluss der anderen beanspruchen darf. Vielmehr weiden dort ihre Tiere, Kamele und Rinder gemeinsam und verwenden auch gemeinsam die Tränke. An so einem Ort sind alle Menschen Teilhaber.

Allerdings ist dies nicht auf die drei in den *aḥādīṭ* erwähnten Güterarten beschränkt, sondern umfasst alles, auf was das Merkmal der vitalen Gemeinschaftseinrichtung zutrifft. Beleg dafür ist die Tatsache, dass der Prophet (s), obwohl er die Aussage tätigte:

«النَّاسُ شُرَكَاءُ فِي ثَلَاثٍ: الْمَاءِ، وَالْكَلَأِ، وَالنَّارِ»

Die Menschen sind Teilhaber in dreien: in Wasser, Weideland und Feuer, gleichzeitig einzelnen Personen in Ḥaibar den Privatbesitz von Wasserbrunnen erlaubte. Sie durften davon trinken, ihre Kamele, Rinder und Schafe tränken sowie ihre Felder bewässern, ohne dass er ihnen das Privateigentum der Brunnen verwehrte. Diese Brunnen waren klein, so dass kein Gemeinschaftsbedürfnis damit verknüpft war. Kombiniert man nun beide *aḥādīṭ* miteinander, so wird deutlich, dass das Wasser, wenn ein Gemeinschaftsbedürfnis damit verknüpft ist, auch Gemeinschaftseigentum sein muss. In diesem Falle wird sein

Privatbesitz untersagt. Ist hingegen kein Gemeinschaftsbedürfnis damit verknüpft, darf es privat besessen werden und den Einzelpersonen wird erlaubt, es ins Privateigentum zu nehmen. Kriterium bei der Feststellung, ob ein Gemeinschaftsbedürfnis damit verknüpft ist, ist der Umstand, ob die Gemeinschaft darauf in ihrem täglichen Leben nicht verzichten kann und – sollte das Gut nicht mehr vorhanden sein - im Streben danach auseinandergeht. In gleicher Weise gingen die Stämme auseinander, wenn ihnen das Wasser oder die Weideflächen für ihre Kamele und Schafe abhandenkamen. Demzufolge stellt jedes Gut, mit dem ein Bedürfnis der Gemeinschaft verknüpft ist, diese in ihrem täglichen Leben darauf nicht verzichten kann und auseinandergeht, wenn es nicht vorhanden ist, ein öffentliches Eigentum dar.

Dieser Art von öffentlichem Eigentum wird jede Maschine oder Gerätschaft angeschlossen, die bei dessen Förderung oder Verarbeitung verwendet wird. Sie erhält denselben Rechtsspruch und gilt gleichermaßen als öffentliches Eigentum. Somit sind die Fördereinrichtungen für die öffentliche Wasserversorgung aus Quellen, Brunnen, Flüssen und Seen sowie die dabei verwendeten Wasserpumpen und -leitungen, die das Wasser bis in die Wohnungen der Menschen fördern, öffentliches Eigentum, und zwar infolge der Tatsache, dass es sich bei dem durch diese Einrichtungen gefördertes, gepumptes und geführtes Wasser um öffentliches Eigentum handelt. Allerdings dürfen diese Einrichtungen - wenn sie an großen Seen oder Flüssen, wie dem Nil oder dem Euphrat installiert werden - auch Privateigentum sein und individuell genutzt werden.

In gleicher Weise sind die Kraftwerke an öffentlichen Wasserfällen, Kanälen und Flüssen, ihre Hoch-

spannungsmasten, -leitungen und Umspannwerke öffentliches Eigentum. Denn diese Einrichtungen haben den Strom aus Gütern des öffentlichen Eigentums erzeugt und fallen somit unter denselben Rechtsspruch. Ebenso sind Stromerzeugungsanlagen, E-Werke, Masten und Leitungen – auch wenn die Stromerzeugung durch Maschinen erfolgt – öffentliches Eigentum, wenn der dabei erzeugte Strom überwiegend als Brennstoff verwendet wird, wobei die Beleuchtung dem angeschlossen ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Strom zum Kochen oder Heizen verwendet wird, zum Antreiben von Produktionsmaschinen oder zum Schmelzen von Metallen. So eine Verwendung fällt nämlich unter die Bezeichnung „Feuer“; und Feuer zählt (gemäß dem *ḥadīṭ*) zum öffentlichen Eigentum. Analog dazu zählen die dazugehörigen Generatoren, E-Werke, Maschinen, Masten und Stromleitungen ebenso zum öffentlichen Eigentum.

Auch gehören Generatoren, E-Werke, Masten und Leitungen zum öffentlichen Eigentum, wenn diese Einrichtungen und Gerätschaften auf öffentlichen Straßen und Plätzen stehen, egal ob der dort produzierte Strom als Brennstoff oder zur Beleuchtung verwendet wird. Denn Teile der öffentlichen Straße dürfen von keiner Person oder Gesellschaft allein beansprucht werden, so dass dort ein privater Schutzbereich (*ḥimā*) entsteht, der anderen Menschen verwehrt ist. Denn die Einrichtung von Schutzzonen (*ḥimā*) im öffentlichen Eigentum ist nur für den Staat zulässig. Wurde der Strom jedoch aus Anlagen erzeugt, deren Generatoren, Umspannwerke, Masten und Leitungen nicht auf öffentlicher Straße stehen, sondern beispielsweise auf dem privaten Grund der Nutzer, so darf der Strom samt den dafür erforderlichen Anlagen privat besessen werden.

Ebenso können die Förder- und Verarbeitungsanlagen für Erdgas und Steinkohle zum öffentlichen Eigentum gehören, da ja Erdgas und Steinkohle öffentliches Eigentum sind. Sie zählen nämlich zu den reichlichen Rohstoffen und werden darüber hinaus als Brennstoff verwendet (Feuer), was beides zum öffentlichen Eigentum gehört.

Die zweite Art des öffentlichen Eigentums

Dies sind Güter, die es von ihrer natürlichen Beschaffenheit her nicht erlauben, dass sie von Einzelpersonen privat besessen werden. Auch wenn diese Art des öffentlichen Eigentums gleich der ersten zu den vitalen Gemeinschaftseinrichtungen zählt (*marāfiq al-ğamā'a*) und ebenso vom Rechtsbeleg für gemeinschaftliche Einrichtungen umfasst ist, so handelt es sich dabei um Güter, die von ihrer Natur her einen Privatbesitz durch Einzelpersonen verbieten. Dies im Gegensatz zur ersten Art öffentlichen Eigentums, deren Güter von ihrer Natur her einen Privatbesitz nicht untersagen. Deswegen wurden auch kleine Brunnen, an denen kein Gemeinschaftsinteresse besteht, in den Privatbesitz übertragen.

Der Rechtsbeleg dafür, dass diese Art von Gütern zum öffentlichen Eigentum zählt, ist – zusätzlich zu den Belegen der ersten Art – die Aussage des Gesandten (s):

«مِنَى مُنَاخٍ مِنْ سَبَقٍ»

Minā ist die Lagerstätte des ersteren.⁶² Auch wird vom Propheten (s) erwähnt, dass er die Teilhaberschaft der Menschen am Eigentum des öffentlichen Weges gebilligt und einen etwaigen Privatbesitz dessen durch Einzelpersonen untersagt hat. Minā ist ein bekannter Ort außerhalb Mekkas, an dem die Pilger verweilen, nachdem sie den Stand von ʿArafa absolviert haben. Dort verrichten sie bestimmte Pilgerriten, wie das Werfen der Steine, das Schlachten der Opfertiere bzw. der Tiere zum *aḍḥā*-Fest und ebenso die Übernachtung. Dass Minā die Lagerstätte des ersteren ist, bedeutet, dass es sich um ein gemeinschaftliches Eigentum aller Muslime handelt. Wer also als erster irgendeinen Platz dort erreicht und seine Lagerstätte darauf errichtet, so gehört der Platz ihm. Denn der ganze Ort stellt ein gemeinschaftliches Eigentum aller Muslimen dar und wird von niemandem privat besessen, so dass er anderen Menschen den Zutritt verwehren dürfte. Gleiches gilt für die öffentliche Straße. So hat der Gesandte Allahs (s) die Teilhaberschaft der Menschen daran gebilligt und ihnen allen das Recht ihrer Benützung zuerkannt. Die Beseitigung des Schmutzes von der Straße hat er sogar als Almosen (*ṣadaqa*) bezeichnet, wie es der folgende *ḥadīṭ* erwähnt:

«تَمِيطُ الْأَذَى عَنِ الطَّرِيقِ صَدَقَةٌ»

Wenn du den Schmutz von der Straße entfernst, so ist es eine *ṣadaqa*.⁶³ Auch untersagte der Gesandte (s), sich auf die Straße zu setzen. So berichteten al-Buḥārī und Muslim über den Weg des Abū Saʿīd al-Ḥudrī, dass der Gesandte (s) sprach:

⁶² Bei Abū Dāwūd und Aḥmad tradiert.

⁶³ Bei al-Buḥārī und Muslim von Abū Saʿīd al-Ḥudrī tradiert.

«إياكم والجلوس في الطرقات»

Wehe euch und das Sitzen auf den Straßen.

Denn das Sitzen auf den Straßen kann andere Menschen am Vorbeigehen hindern oder sie beeinträchtigen.

Betrachtet man die Realität von Minā und die der öffentlichen Straße, so stellt man fest, dass ihre natürliche Beschaffenheit es den Einzelpersonen nicht möglich macht, sie zu besitzen und ins private Eigentum zu nehmen. So ist Minā eine Pilgerstätte, in der die Pilger einige Pilgerriten absolvieren. Seine natürliche Beschaffenheit, dass es eben ein Ort zur Verrichtung der Pilgerriten seitens aller Muslime ist, verbietet, dass eine bestimmte Person oder bestimmte Personengruppen es allein für sich beanspruchen. Gleiches gilt für die Orte 'Arafa und Muzdalifa. Auch die öffentliche Straße ist für alle gedacht und dafür errichtet worden, dass alle sie benützen können. Es ist gar nicht möglich, dass eine bestimmte Person oder mehrere Personen sie für sich alleine beanspruchen. Demzufolge trifft der für sie geltende Rechtsbeweis auf jede Sache zu, deren natürliche Beschaffenheit eine alleinige Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Personen untersagt. Sie gilt stets als öffentliches Eigentum. Somit sind Meere, Flüsse, Seen, Golfe und Meeresbuchten, Meerengen, öffentliche Kanäle wie der Suezkanal, öffentliche Plätze und Moscheen ein öffentliches Eigentum für alle Bürger des Staates.

Dieser Art von öffentlichem Eigentum werden Züge und Straßenbahnen, Strommasten, Wasserleitungen und Abflusskanäle, die ja alle an der öffentlichen Straße liegen, angeschlossen und allesamt als öffentliches Eigentum klassifiziert. Und zwar infolge der Klassifizie-

rung der Straße als öffentliches Eigentum. Diese Dinge dürfen nicht privat besessen werden, da es niemandem erlaubt ist, etwas vom öffentlichen Eigentum für sich alleine dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Auch darf niemand einen Schutzbereich auf etwas einrichten, was allen Menschen gehört. Denn der Gesandte (s) sagt in einem *ḥadīṭ*, den Abū Dāwūd tradiert:

« لا حمى إلا لله ولسوله »

Keine Schutzzonen außer für Allah und Seinen Gesandten. D. h. keine Schutzzone (*ḥimā*) außer für den Staat. Der *ḥadīṭ* bedeutet, dass keiner für sich eine Schutzzone auf etwas errichten darf, was allen Menschen gehört. Züge, Straßenbahnen, Strommasten, Wasserleitungen und Abwasserkanäle in öffentlichen Straßen gelten deshalb als öffentliches Eigentum, weil sie einen Teil der Straße permanent in Anspruch nehmen und ihn dauerhaft für sich verwenden. Somit zählt ihr beanspruchter Teil als Schutzzone, und eine Schutzzone ist nur für den Staat zulässig. Demgemäß gelten all diese Dinge als öffentliches Eigentum.

Die dritte Art des öffentlichen Eigentums

Das sind Bodenschätze in reichlichen Mengen, die nicht versiegen. Es sind also Bodenschätze, die in großer Masse vorhanden und nicht begrenzt in ihrem Volumen sind. Kleine Mengen an Bodenschätzen von geringer Größe zählen hingegen zum Privateigentum. Einzelpersonen ist es erlaubt, sie allein zu besitzen. So hat der Gesandte Allahs (s) Bilāl ibn al-Ḥārīt al-Muzanī die Qabālīya-Naturschätze in der Region von al-Far' im Hiǧāz übereignet. Bilāl hatte den Gesandten Allahs (s)

gefragt, ihm dieses Gebiet zuzuteilen und der Gesandte (s) teilte es ihm zu und übereignete es ihm, wie es Abū Dāwūd berichtet. Demzufolge gelten kleine Gold- und Silberadern sowie Adern anderer Metalle, die in geringen, unwirtschaftlichen Mengen vorhanden sind, als Privateigentum, die von Einzelpersonen besessen werden dürfen. Auch darf der Staat es ihnen übereignen. Allerdings müssen sie das Fünftel dessen, was sie abbauen, an das Schatzhaus abliefern, egal ob die abgebaute Menge klein oder groß ist.

Hingegen stellen die Bodenschätze, die in reichlicher, nicht (eng) begrenzter Menge vorhanden sind, ein öffentliches Eigentum für alle Muslime dar. Es ist unzulässig, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen sie allein für sich beansprucht oder dass sie einer Person oder einer Gruppe von Personen übereignet oder zugeteilt werden. Auch dürfen die Schürf- bzw. Förderrechte weder Einzelpersonen noch Gesellschaften übertragen werden, vielmehr müssen sie als öffentliches Eigentum für alle Muslime bestehen bleiben, an dem sie alle teilhaben. Der Staat übernimmt in ihrer Vertretung deren Förderung, Reinigung, Schmelzung und deren Verkauf und legt die Erlöse ins Schatzhaus der Muslime. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob die Naturschätze an der Oberfläche liegen und man ohne große Anstrengung oder besonderer Gerätschaften dazu gelangt, wie im Falle von Salz oder Kajal, oder sich im Erdinneren, in den Tiefen der Erde befinden und nur unter großer Anstrengung und immensem Arbeitsaufwand sowie mit großen Gerätschaften gefördert werden können, wie es bei Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Chrom, Uran, Phosphat und anderen Stoffen der Fall ist. Auch spielt es keine Rolle, ob sie eine feste Form haben, wie Gold und Eisen, in

flüssiger Form existieren, wie z.B. Erdöl, oder in gasförmigem Zustand vorhanden sind, wie beispielsweise Erdgas.

Der Rechtsbeleg dafür, dass die Bodenschätze, die in reichlichen, nicht begrenzten Mengen vorliegen, öffentliches Eigentum sind, ist der folgende *ḥadīṭ*, den at-Tirmidī von Abyaḍ ibn Ḥammāl al-Māzinī berichtet:

«أنه وفد إلى رسول الله ﷺ، فاستقطعه الملح فقطع له، فلما أن وئى، قال رجل من المجلس: أتدري ما قطعت له؟ إنما قطعت له الماء العِدّ، قال: فانزعه منه»

Er (Abyaḍ) kam zum Gesandten Allahs (s) und bat ihn, ihm ein Salzgebiet zuzuteilen und er teilte es ihm zu. Als er ging, sagte ein Mann aus der Sitzrunde: „Weißt du, was du ihm zugeteilt hast? Du hast ihm ein reichliches Wasser zugeteilt.“ Daraufhin entriss es ihm der Gesandte wieder. Die Tatsache, dass der Gesandte Allahs (s) von Abyaḍ ibn Ḥammāl das Salzgebiet, das er ihm zugeteilt hatte, wieder wegnahm, und zwar als er erfuhr, dass es von reichlichem, nicht versiegenderem Ausmaß war, ist ein Beweis dafür, dass die reichlichen, unbegrenzten - also nicht (schnell) versiegenden - Erdschätze nicht von Einzelpersonen besessen werden dürfen, da sie Eigentum der Allgemeinheit der Muslime sind. Auch gilt der Rechtsspruch nicht spezifisch für das Salz, sondern allgemein für jeden Bodenschatz, egal welcher Art er ist. Bedingung ist jedoch, dass er als „reichliches Wasser“ eingestuft wird, also nicht abreißt.

Nachdem die nicht versiegenden Bodenschätze zum öffentlichen Eigentum zählen, das allen Staatsbürgern gehört, ist es dem Staat untersagt, sie Einzelpersonen oder Gesellschaften zu übereignen. Auch darf er Ein-

zelpersonen oder Gesellschaften nicht erlauben, sie auf eigene Rechnung zu fördern. Vielmehr muss er selbst in Vertretung der Muslime und in Betreuung ihrer Angelegenheiten die Förderung vornehmen. Ebenso ist alles, was davon gefördert wird, öffentliches Eigentum, das allen Bürgern des Staates gehört.

Die Förderung dieser Bodenschätze, insbesondere was sich davon im Erdinneren befindet, ob es nun in festem oder gasförmigen Zustand vorhanden ist, benötigt Maschinen und Produktionsanlagen. In jedem Fall fördert der Staat diese Bodenschätze zugunsten der Staatsbürger, da es sich ja um ein öffentliches Eigentum handelt. Diese Förderung erfolgt entweder mit Maschinen und Anlagen, die der Staat besitzt, oder mit solchen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden.

Fördert der Staat die Bodenschätze mit Maschinen und Anlagen, die sich in seinem Eigentum befinden, so dürfen diese im Staatseigentum verweilen. Sie dürfen aber vom Staat auch in öffentliches Eigentum umgewandelt werden, was besser wäre, als sie im Staatseigentum zu belassen, damit die Gerätschaften den Rechtsspruch der Bodenschätze erhalten. Sie werden damit - angeschlossen an die Eigentumsart der Bodenschätze, die sie erzeugen - zu öffentlichem Eigentum. Dieses Prinzip leitet sich aus dem Verbot der Erzeugung von Rauschgetränken (*ḥamr*) und des Besitzes der Produktionsstätten von Rauschgetränken ab, was analog zum Verbot der Rauschgetränke selbst geschehen ist. Beides geht aus dem *ḥadīṭ* von Anas hervor, in dem es heißt:

«لعن رسول الله ﷺ في الخمرة عشرة: عاصرها ومعتصرها...»

Der Gesandte Allahs (s) verfluchte beim Rauschtrunk (*ḥamr*) zehn Dinge: Den Kelterer

des Rauschtrunks, denjenigen, der ihn keltern lässt, [...]. Auch geht das aus folgendem *ḥadīṭ* hervor, der von ibn 'Umar berichtet wird:

«لُعنت الخمر على عشرة وجوه: لعنت لعينها، وشاربها، وساقبها، وبائعها، ومبتاعها، وعاصرها، ومعتصرها..»

Der Rauschtrunk ist in zehn Aspekten verflucht worden: Verflucht wurde er für sich selbst. Verflucht wurde auch sein Trinker, sein Auschenker, sein Verkäufer, sein Käufer, sein Kelterer, derjenige, der ihn keltern lässt [...]. Diese *aḥādīṭ* verbieten das Pressen des Rauschtrunks und seine Herstellung, obwohl das Pressen von Trauben für andere Zwecke erlaubt ist. Das Pressen der Trauben zur Herstellung von Rauschgetränken ist jedoch verboten. Somit wurde die Herstellung von Rauschgetränken verboten und damit verbunden auch der Besitz der Produktionsstätte zur Herstellung von Rauschgetränken.⁶⁴ Daraus ergibt sich die Erlaubnis, dass vom Staat besessene Maschinen und Produktionsanlagen zur Förderung der nicht versiegenden Bodenschätze ebenso zu öffentlichem Eigentum werden, da die von ihnen geförderten Bodenschätze ja öffentliches Eigentum sind. Demzufolge können die Anschaffungskosten dieser Maschinen und Anlagen dem öffentlichen Eigentum entnommen werden. Die Maschinen und Anlagen können aber auch in Staatsbesitz bleiben, jedoch müssen die von ihnen geförderten Stoffe des öffentlichen Eigentums auch öffentliches Eigentum sein. Die daraus anfallenden Erträge werden in den Bereich öffentliches

⁶⁴ Daraus leitet sich islamrechtlich das Prinzip ab, dass Produktionsstätten den Rechtsspruch der von ihnen erzeugten Güter erhalten.

Eigentum und nicht in den Bereich Staatseigentum gelegt.

Somit können die Maschinen und Anlagen zur Förderung ausgedehnter Bodenschätze sich entweder in Staatseigentum oder im öffentlichen Eigentum befinden.

Wie die Güter des öffentlichen Eigentums und ihre Erträge genutzt werden

Nachdem die Güter des öffentlichen Eigentums und ihre Erträge Eigentum aller Muslime sind und sie alle daran teilhaben, hat jeder Staatsbürger das Recht, aus diesen Gütern und Erträgen Nutzen zu ziehen, ob er nun ein Mann oder eine Frau ist, klein oder groß, rechtschaffen oder frevelhaft.

Jedoch unterscheiden sich die Güter des öffentlichen Eigentums in der Art und Weise ihrer Nutznießung deutlich voneinander. So kann der Mensch aus einigen dieser Güter auf einfache Weise direkt oder mithilfe eigener Gerätschaften einen Nutzen ziehen. Bei anderen Gütern ist es schwierig für ihn.

Güter der ersten Art: Dazu zählen z. B. Wasser, Weideland und Feuer, öffentliche Straßen, Meere, Flüsse, Seen und große Kanäle. Hier hat der Mensch das Recht, aus Wasser, Weideland und Feuer direkt für sich Nutzen zu ziehen. So kann er aus den Brunnen, Quellen und Flüssen trinken und daraus Wasser entnehmen. Er kann daraus seine Kamele und sein Vieh tränken. Auch kann er zum Weideland ziehen, um dort seine Kamele und sein Vieh weiden zu lassen oder

Wälder und Plätze mit Strauchgewächsen aufsuchen, um sich Brennholz zu verschaffen.

An großen Flüssen kann er auch seine Gerätschaften aufbauen, um Felder und Plantagen damit zu bewässern. Denn große Flüsse reichen mit ihrem Wasservorrat allen Menschen. Wenn also private Gerätschaften dort aufgestellt werden, trägt keiner der Muslime einen Schaden davon. Auch hat jede Person das Recht, aus den öffentlichen Straßen, den Meeren, den Flüssen und den öffentlichen Kanälen, wie dem Suezkanal, Nutzen zu ziehen. So kann er die öffentliche Straße selbst, mit seinen Tieren oder mit seinem Auto benützen. Er kann die Meere, die Flüsse und die öffentlichen Kanäle mit seinen Booten und Schiffen passieren, weil er dabei keinen Muslim schädigt und niemanden dadurch beeinträchtigt. Denn Straßen, Meere, Flüsse und Kanäle sind breit genug, um allen eine Nutzung zu ermöglichen.

Güter der zweiten Art des öffentlichen Eigentums sind solche, die nicht leicht einer Nutzung unterzogen werden können. Sie bedürfen einer Anstrengung, besonderer Gerätschaften und der Förderung. Dazu zählen Erdöl, Erdgas und Metallerze. In diesem Falle übernimmt der Staat deren Förderung in Vertretung der Muslime. Die Einnahmen werden ins Schatzhaus der Muslime gelegt, wobei der Kalif die Befugnis hat, nach seinem *iğtihād* gemäß den Vorgaben des islamischen Rechts die Erzeugnisse und Einnahmen aus diesem Bereich zu verteilen. Er tut es so, wie es seiner Ansicht nach dem Interesse der Muslime am besten entspricht.

Bei der Verteilung der Erzeugnisse und Einnahmen aus dem öffentlichen Eigentum kann auf folgende Art vorgegangen werden:

Erstens: Die Bezahlung aller Kosten, die mit dem öffentlichen Eigentum verknüpft sind. So werden die Einnahmen für folgende Bereiche aufgewendet:

1. Für den *dīwān* des öffentlichen Eigentums mit all seinen Gebäuden, Büros, Verzeichnissen, Forschungsbereichen und Angestellten.

2. Für Experten, Berater, Fachleute und Arbeiter, die für die Suche, Erkundung und Erforschung von Öl-, Gas- und Erzvorkommen und ebenso für deren Förderung, Produktion, Extrahierung und Raffinierung eingesetzt werden, um diese Stoffe in einen für die Benützung geeigneten Zustand zu verwandeln. Das gilt auch für alle Arbeitskräfte, die bei der Wasserförderung und -leitung zum Einsatz kommen sowie bei der Stromerzeugung und Stromversorgung.

3. Für den Kauf der nötigen Maschinen, Anlagen und Transportmittel, um das Öl, Gas und Erz zu fördern und zu reinigen und die Metalle aus dem Erz zu extrahieren bzw. heraus zu schmelzen und entsprechend zu behandeln, um sie für eine Benützung geeignet zu machen. Auch werden davon die nötigen Maschinen und Anlagen zur Weiterverarbeitung und Benützung der Güter des öffentlichen Eigentums bezahlt.

4. Für die Wasserpump- und Wasserförderanlagen sowie für das Wasserleitungssystem.

5. Für die Stromerzeugungsanlagen, die erforderlichen Elektrizitätswerke, Masten und Leitungen.

6. Für das Eisenbahn- und Straßenbahnnetz.

All diese Ausgaben sind mit dem öffentlichen Eigentum sowie mit seiner Verwaltung und Behandlung, um es in einen für die Nutzung geeigneten Zustand zu verwandeln, verbunden. Deshalb dürfen die Kosten

dafür aus den Einnahmen des öffentlichen Eigentums gedeckt werden, wie ja auch die mit der *zakāt*-Einhebung Betrauten aus den *zakāt*-Einnahmen bezahlt werden:

﴿وَالْعَمَلِينَ عَلَيْهَا﴾

[...] und die dafür Tätigen [...]. (9:60) So hat ihnen Allah einen Anteil an der *zakāt* im Gegenzug dafür zugeschrieben, dass sie für die Einholung der *zakāt* tätig waren.

Zweitens: Die Verteilung der Einnahmen auf die Bürger, die ja die eigentlichen Eigentümer dieser öffentlichen Güter und ihrer Einnahmen sind. Bei dieser Verteilung ist der Kalif an keine bestimmte Regel gebunden. So kann er gewisse Mengen dieser öffentlichen Güter an die Bürger entgeltlos verteilen, wie beispielsweise bestimmte Mengen an Wasser, Strom, Öl oder Erdgas, die die Menschen für den Eigengebrauch in ihren Häusern oder Märkten benötigen. Er kann ihnen auch diese Güter zum Selbstkostenpreis oder zum Marktpreis verkaufen. Oder er schüttet die Gewinne aus dem öffentlichen Eigentum in Form von Geldbeträgen an sie aus. In all dem geht er so vor, wie es seiner Ansicht nach für die Bürger vorteilhaft ist und ihrem Interesse entspricht.

Drittens: Die Ausgaben des Staates haben heute immense und gewaltige Größenordnungen erreicht, nachdem sich seine Verantwortungen ausgeweitet haben und damit seine finanziellen Verpflichtungen gewachsen sind. Die allgemeinen Einnahmen, die dem Schatzhaus aus dem *fai'*, der *ğizya*, dem *ħarāğ*, den Zöllen und dem Fünftel des *rikāz* zukommen, könnten für die Ausgaben des Staates nicht ausreichen – anders als es früher, in der Zeit des Gesandten Allahs

(s), der Kalifen nach ihm, in der Zeit der Omaiaden, der Abbasiden und sogar in der Zeit der Osmanen der Fall war. So haben die Mittel, die dem Menschen in seinem Leben zur Verfügung stehen und deren zivilisatorische Erscheinungsformen eine gewaltige Entwicklung erfahren, insbesondere jene Bereiche, die mit Rüstung und Kriegswaffen in Verbindung stehen. Und das erfordert ein ungleich größeres Ausgabenvolumen. Deshalb benötigt der Staat eine zusätzliche Einnahmequelle, mit der er die Pflichtausgaben des Schatzhauses decken kann, die sowohl im Falle der Existenz als auch der Nichtexistenz von Geldern zu leisten sind und deren Deckungspflicht auf die Muslime zurückfällt, sollte im Schatzhaus kein Geld vorhanden sein. Beispiel dafür sind die Ausgaben der Register und Kreisämter des Staates, die Kompensationen für Regierungspersonen, die Soldatensolde und Beamtengehälter sowie die Ausgaben für die Wasserversorgung, die Errichtung von Straßen, Schulen, Universitäten, Moscheen und Krankenhäusern, was ja alles zu den Lebenserfordernissen zählt, auf welche die Umma nicht verzichten kann und sie im Falle ihres Nichtvorhandenseins ein Schaden trifft. Ebenso zählen dazu die Ausgaben für die Armen, die Mittellosen, die Reisenden, die in Not geraten sind, für die Waisen, die Witwen und die bedürftigen Unvermögenden. Ein weiterer Bereich sind die Ausgaben zur Erfüllung der Pflicht des *ǧihād*, der Aufstellung einer starken Armee und die Bereitstellung dessen, was der *ǧihād* an Schwerindustrie zur Herstellung hochentwickelter Waffen benötigt. Dies umfasst die Herstellung sowohl von Atom- als auch von konventionellen Waffen, von Flugzeugen, Panzern, Kanonen, Kriegsschiffen und anderem, und zwar in Erfüllung des göttlichen Gebotes:

﴿وَأَعِدُّوا لَهُمْ مَا اسْتَطَعْتُمْ مِنْ قُوَّةٍ وَمِنْ رِبَاطِ الْخَيْلِ تُرْهِبُونَ بِهِ عَدُوَّ اللَّهِ وَعَدُوَّكُمْ وَءَاخِرِينَ مِنْ دُونِهِمْ لَا تَعْلَمُونَهُمُ اللَّهُ يَعْلَمُهُمْ﴾

Und rüstet gegen sie auf, soviel ihr an Streitmacht und Schlachtrossen aufbieten könnt, damit ihr Allahs Feind und euren Feind abschreckt und andere außer ihnen, die ihr nicht kennt; doch kennt sie Allah. (8:60)

All diese Bereiche benötigen gewaltige finanzielle Ressourcen, um ihre Kosten abdecken zu können. Dem Kalifen stehen zur Abdeckung dieser Kosten - abgesehen von den Einnahmen aus Eröffnungen - nur drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Kredite von anderen Staaten und den internationalen Finanzinstitutionen.
2. Das Schützen (*himā*) einiger Güter des öffentlichen Eigentums, wie Erdöl, Erdgas und Metallerze.
3. Die Erhebung von Steuern auf die Umma.

Kredite von anderen Staaten

Kredite von anderen Staaten und internationalen Finanzinstitutionen zu nehmen ist islamrechtlich unzulässig, denn diese Kredite werden nur mit Zinsen und nur unter bestimmten Bedingungen vergeben. Zinsen sind jedoch islamrechtlich verboten, ob sie nun an Personen oder Staaten entrichtet werden. Und die an die Kredite geknüpften Bedingungen verleihen den Gläubigerstaaten bzw. Gläubigerinstitutionen eine Macht über die Muslime und machen deren Willen und deren Handlungen vom Willen dieser Staaten und Institutionen abhängig. Und dies ist islamrechtlich ebenso unzu-

lässig. Die internationalen Kredite waren eine der gefährlichsten Heimsuchungen für die Länder der Muslime und eine der Ursachen für die Hegemonie, die die Ungläubigen über die Länder der Muslime ausübten. Seit langem leidet die Umma bereits unter ihren fatalen Folgen. Deswegen ist es dem Kalifen untersagt, auf internationale Kredite zurückzugreifen, um die Kosten für diese Ausgabenbereiche zu decken.

Das Schützen (*ḥimā*) von Gütern des öffentlichen Eigentums

Das Schützen einiger Güter des öffentlichen Eigentums, wie Erdöl oder Erdgas, ist islamrechtlich erlaubt. So kann der Kalif gewisse Öl- und Gasfelder und auch bestimmte Minen für den Abbau von z.B. Phosphat, Gold oder Kupfer schützen und die Einnahmen daraus ausschließlich zur Deckung der Kosten der erwähnten Ausgabenstellen verwenden. Die Einrichtung solcher „Schutzzone“ ist islamrechtlich erlaubt und stellt einen effektiven Weg dar, um die notwendigen Gelder für diese Ausgabenbereiche aufzubringen. Diese Vorgehensweise ist für den Kalifen aus folgenden Gründen zulässig:

1. Der Gesandte Allahs (s) und die Kalifen nach ihm haben an bestimmten Orten, die zum öffentlichen Eigentum zählen, Schutzzone eingerichtet. Abū Dāwūd berichtet von ibn ʿAbbās und dieser von aṣ-Ṣaʿb ibn Ḡattāma, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

« لا حمى إلا لله ورسوله »

Keine Schutzzone außer für Allah und Seinen Gesandten. D.h. es dürfen keine Schutzzone außer vom Staat eingerichtet werden, und zwar so, wie sie

Allah und Sein Gesandter für den *ġihād*, für die Armen, die Mittellosen und im allgemeinen Interesse aller Muslime eingerichtet haben. Nicht auf die Art, die in der *ġāhiliya* üblich war, wo der Stammesfürst die Schutzzone für sich alleine beanspruchte. Nāfi' berichtet von ibn 'Umar, der sagte:

«أن النبي ﷺ حمى النقيع - وهو موضع معروف بالمدينة - لخيل المسلمين»

Der Prophet (s) ließ den Naqī' – ein bekannter Ort in Medina – für die Schlachtrosse der Muslime schützen.⁶⁵ Ebenso ließ Abū Bakr den Ort ar-Rabaḍa für die Kamele der *zakāt* schützen und verwendete seinen ehemaligen Sklaven Abū Salama dafür. Auch ließ 'Umar aš-Šaraf und ar-Rabaḍa schützen und machte seinen ehemaligen Sklaven, den man Hunaī nannte, dafür zuständig.

Diese Schutzzonen wurden auf Weideland eingerichtet, das ja zum öffentlichen Eigentum zählt. So lag der Naqī', den der Gesandte Allahs (s) schützen ließ, außerhalb Medinas. Es war ein Sumpfland, in dem sich Wasser sammelte. Wenn es trocknete, wuchs dort Gras. Mit anderen Worten war es als öffentliches Eigentum im Besitz aller Muslime. In Erläuterung dessen führte Abū 'Ubaid, nachdem er den *ḥadīṭ*:

«لا حمى إلا لله ولرسوله»

Keine Schutzzonen (*ḥimā*) außer für Allah und Seinen Gesandten, zitiert hatte, Folgendes aus: *Der untersagte ḥimā wie wir ihn verstehen - doch Allah weiß es besser - bedeutet, dass Bereiche dessen, woran der Gesandte Allahs (s) alle Menschen teilhaben*

⁶⁵ Bei Abū 'Ubaid tradiert.

ließ, nämlich Wasser, Weideland und Feuer, geschützt werden.

Der Gesandte Allahs (s) und ebenso Abū Bakr und 'Umar reservierten die Orte, die sie schützen ließen, für die Pferde, die sie im Kampf auf dem Wege Allahs einsetzten sowie für die Kamele und das Vieh der *zakāt*. Sie verboten anderen, dort zu weiden. Abū 'Ubaid berichtet von 'Āmir ibn 'Abdillāh ibn az-Zubair von seinem Vater, der sagte: *Ein Wüstenaraber kam zu 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb und sprach: „O Führer der Gläubigen. Unser Land! Wir haben dafür in der ḡāhilīya gekämpft und den Islam darauf angenommen, warum lässt du es schützen?“ 'Umar dachte nach und schwieg. Er blies und drehte an seinem Schnurrbart. Immer, wenn ihm eine Sache Sorgen bereitete, drehte er an seinem Schnurrbart und blies. Als der Wüstenaraber das sah, wiederholte er sein Anliegen. Da sagte 'Umar: „Das Vermögen ist das Vermögen Allahs, und die Diener sind die Diener Allahs. Bei Allah, wären da nicht die Schlachtrosse, die ich im Kampf auf dem Wege Allahs einsetze, hätte ich keine Handbreit mal einer Handbreit eines Bodens geschützt.“* Und von Aslam wird berichtet, der sprach: *Ich hörte 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb zu Hunaī sagen, als er ihn mit dem Schutzgebiet von ar-Rabaḍa betraute: „O Hunaī, sei nachsichtig mit den Menschen und nimm dich vor dem Bittgebet dessen in Acht, dem Unrecht geschieht, denn es wird erhört. Lass den Hüter einer kleinen Kamel- oder Schafherde mit seinen Tieren rein. Komm mir aber nicht mit den Herden ibn 'Affāns und ibn 'Aufs. Sollten ihre Tiere zugrunde gehen, haben sie noch Palmen und Ackerböden. Der Arme aber, wenn ihm seine Tiere zugrunde gehen, kommt zu mir und schreit: ‚O Führer der Gläubigen, ist das Weidefutter besser für mich o-*

der Schulden in Gold und Silber?' Es ist doch ihr Land. Sie kämpften dafür in der ġāhiliya und nahmen darauf den Islam an. Und sie meinen, dass wir ihnen Unrecht tun. Wären da nicht die Tiere, die ich für den Kampf auf dem Wege Allahs einsetze, hätte ich den Menschen gar nichts von ihrem Land als Schutzgebiet vorenthalten."⁶⁶

Diese *aḥādīṭ* und Aussagen der Prophetengefährten (*āṭīār*) belegen in deutlicher Weise, dass der Staat Teile des öffentlichen Eigentums für die Erfordernisse des *ġihāds* und dessen, was damit in Verbindung steht, sowie für andere, allgemeine Interessen der Muslime schützen darf – egal wie groß das Ausmaß ist.

2. Allah, der Erhabene und Gepriesene, hat den *ġihād* allen Muslimen verpflichtend auferlegt, den Reichen und Armen unter ihnen. Er erlegte ihnen die Pflicht auf, mit ihrem Vermögen und ihrem Leben den *ġihād* zu vollziehen. Der Erhabene sagt:

﴿لَكِنِ الرَّسُولُ وَالَّذِينَ ءَامَنُوا مَعَهُ جَاهِدُوا بِأَمْوَالِهِمْ وَأَنْفُسِهِمْ وَأُولَئِكَ لَهُمُ الْخَيْرَاتُ وَأُولَئِكَ هُمُ الْمُفْلِحُونَ ﴿٩٨﴾﴾

Aber der Gesandte und mit ihm die Gläubigen kämpfen mit ihrem Vermögen und ihrem Leben. Ihnen gebührt der beste Lohn, und sie sind die Erfolgreichen. (9:88) Und Er sagt:

﴿إِنَّ الَّذِينَ ءَامَنُوا وَهَاجَرُوا وَجَاهَدُوا بِأَمْوَالِهِمْ وَأَنْفُسِهِمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ﴾

Wahrlich, diejenigen, die glauben und auswandert sind und mit ihrem Vermögen und ihrem

⁶⁶ Bei Abū 'Uбайд tradiert.

Leben für Allahs Sache gekämpft haben. (8:72),
und sagt:

﴿ إِنَّمَا الْمُؤْمِنُونَ الَّذِينَ آمَنُوا بِاللَّهِ وَرَسُولِهِ ثُمَّ لَمْ يَرْتَابُوا وَجَاهَدُوا بِأَمْوَالِهِمْ وَأَنْفُسِهِمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ أُولَٰئِكَ هُمُ الصَّادِقُونَ ﴿٧٢﴾ ﴾

Die (wahren) Gläubigen sind diejenigen, die an Allah und Seinen Gesandten glauben und hierauf nicht zweifeln und mit ihrem Vermögen und ihrem Leben für die Sache Allahs kämpfen. Das sind die Wahrhaftigen. (49:15), und sagt:

﴿ وَقَاتِلُوا فِي سَبِيلِ اللَّهِ ﴾

Und kämpft für die Sache Allahs. (2:190) Auch sagt Er:

﴿ قَاتِلُوا الَّذِينَ لَا يُؤْمِنُونَ بِاللَّهِ وَلَا بِالْيَوْمِ الْآخِرِ ﴾

Und bekämpft diejenigen, die nicht an Allah und den Jüngsten Tag glauben. (9:29) Und Er sagt:

﴿ وَقَاتِلُوا الْمُشْرِكِينَ كَافَّةً كَمَا يُقَاتِلُونَكُمْ كَافَّةً ﴾

Und bekämpft die Götzendiener allesamt wie sie euch allesamt bekämpfen. (9:36)

Diese āyāt sind deutlich in der Darlegung der Pflicht, dass die Muslime ihr Leben und ihr Vermögen im Kampf für die Sache Allahs einsetzen sollen. Die Muslime zur Zeit des Gesandten (s) und der Kalifen nach ihm zogen in den *ġihād* und setzten dabei ihr Vermögen und ihr Leben ein. Sie bereiteten selbst alles vor, was sie an Waffen, Pferden, Kamelen und Ausrüstung für den *ġihād* benötigten, ohne eine entsprechende Versorgung durch den Staat abzuwarten, da es zu den Pflichten zählte, die Allah ihnen auferlegt hatte.

Demzufolge geht die Pflicht des Ausgebens für den *ġihād* und für alles, was dafür notwendig ist, auf die Muslime über, wenn nicht genügend Geld dafür im Schatzhaus vorhanden ist. Dem Kalif steht es dann zu, das nötige Geld für diese Ausgabe von den Muslimen einzuholen oder es stattdessen von den Einkünften des öffentlichen Eigentums zu nehmen - das ja Eigentum aller Muslime ist - indem er so viel davon schützt, wie es zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.

3. ‘Umar lehnte es ab, das Land des Irak, aš-Šāms und Ägyptens auf die Kämpfer, die es mit ihren Schwertern eröffnet hatten, aufzuteilen, obwohl sie es von ihm verlangten. Er wusste, dass sie es mit ihren Schwertern eröffnet hatten und es zu einer Beute für sie geworden war. Er wusste auch, dass die Beute unter den Kämpfern aufgeteilt wird und dass Vierfünftel davon denen gehört, die an der Schlacht teilgenommen haben. Ebenso war ihm klar, dass der Gesandte Allahs (s) das Land Ḥaibars auf die Kämpfer, die an der Schlacht teilgenommen hatten, aufteilte. Trotz all dem lehnte er es aufgrund seines Verständnisses der *fai’*-Verse ab, diese Länder aufzuteilen. Ihm war nämlich bewusst, dass eine feste und dauerhafte Einnahmequelle vorhanden sein muss, um davon Donationen zu entrichten, Staatseinrichtungen und Armee zu finanzieren, Arme, Mittellose, Waise und Witwen zu versorgen und jene zu bezahlen, die die Angelegenheiten der Muslime wahrnehmen. In seinem Disput mit jenen, die von ihm die Aufteilung des Landes verlangten, wird dies offen erwähnt. Ebenso wurde es klar ausgesprochen, als er seine Argumente den *anṣār*, die er zu Beratung versammelt hatte, eingehend darlegte. So sprach er: „Was soll denn aus den Muslimen werden, die nach ihnen kommen und das Land samt seinen

Heiden aufgeteilt vorfinden - von den Vätern geerbt und besessen. Wahrlich, das ist keine rechte Meinung!“ Auch sagte er: „Wenn das Land des Irak samt seinen Heiden aufgeteilt wird und ebenso das Land ās-Šāms mit samt den Heiden, wie sollen die Grenzen dann verteidigt werden? Was soll dann für die Nachkommenschaft und die Witwen an diesem Ort und anderorts in aš-Šām und im Irak übrig bleiben?“ Und zu den *anṣār*, sprach er: „Ich kam zur Ansicht, das Land mit seinen Heiden zurückzuhalten, ihnen auf das Land den ḥarāğ und auf ihre Köpfe die ġizya aufzuerlegen. Sie entrichten diese Gelder, die dann als fai’ für die Muslime gelten, für die Kämpfer, die Nachkommenschaft und für diejenigen, die auf sie folgen werden. Seht ihr diese (langen) Grenzen? Benötigen sie nicht Männer, die dort Stellung halten? Seht ihr diese großen Länder, wie aš-Šām, die Halbinsel, Kufa, Basra und Ägypten? Müssen diese nicht mit Armeen, die man mit regelmäßigen Geldern versieht, gesichert werden? Von wo sollen diese bezahlt werden, wenn man Land und Heiden aufteilt?“⁶⁷

Dieser Disput und diese Argumente machen deutlich, dass eine dauerhafte und feste Einnahmequelle notwendig war, damit ‘Umar daraus den *ġihād* finanzieren und alle Ausgabenbereiche decken kann, für die der Staat verpflichtend aufkommen muss. Er erkannte, dass diese eröffneten Länder im Irak, aš-Šām und Ägypten die notwendige Einnahmequelle darstellen. Deswegen teilte er sie nicht auf die Kämpfer, die sie erobert hatten, aber nur eine geringe Zahl unter den Muslimen ausmachten, auf. Vielmehr beließ er das Land in den Händen seiner Besitzer im Gegenzug für

⁶⁷ Von Abū Yūsuf in seinem Buch *al-Ḥarāğ* tradiert.

einen *ḥarāğ*, den sie zu entrichten hatten. Diesen verwandte er für die Wahrnehmung der Interessen aller Muslime.

Daraus lässt sich ableiten, dass es dem Kalifen mit besserem Grund (*min bāb aulā*) erlaubt ist, das zu schützen, was Eigentum der Allgemeinheit der Muslime – also öffentliches Eigentum – ist, um davon jene Ausgaben zu decken, die von den Muslimen in jedem Fall verpflichtend zu leisten sind, ob Geld im Schatzhaus zur Verfügung steht oder nicht.

Das staatliche Eigentum an Land, Gebäuden und Einrichtungen und seine Einnahmen

Jedes Vermögensgut, sei es ein Land oder ein Gebäude, an den ein Rechtsanspruch der Allgemeinheit der Muslime geknüpft ist und das nicht zum öffentlichen Eigentum zählt, gilt als Staatseigentum. Das Staatseigentum sind somit Vermögensgüter, die eigentlich privat besessen werden dürfen, wie ein Land, ein Gebäude oder bewegliche Güter. Nachdem aber ein Anspruch der Allgemeinheit der Muslime daran gebunden ist, wurde die Verwaltung und Betreuung dieser Güter sowie die geschäftliche Verfügung darüber dem Kalifen übertragen. Denn er hat die Befugnis geschäftlich über alles zu verfügen (*tašarruf*), woran ein Rechtsanspruch der muslimischen Allgemeinheit geknüpft ist. Nachdem diese Güter aber kein öffentliches Eigentum verkörpern, da der Kalif das Gut selbst oder den Nutzen daraus Einzelpersonen übereignen kann, während er beim öffentlichen Eigentum das Gut einer Person oder Gruppe nicht übereignen darf, gelten solche Güter als Staatseigentum. Denn der Staat besitzt eine Verfügungsmacht darüber, was ja die Bedeutung von Eigentum ist.

Obwohl der Staat es ist, der sowohl das öffentliche als auch das Staatseigentum verwaltet, so existiert doch ein Unterschied zwischen beiden Eigentumsformen. So darf der Kalif alles, was zum öffentlichen Eigentum zählt, wie Erdöl, Erdgas, Metallerze in großen Mengen, Meere, Flüsse, Quellen, Plätze, Wälder, Weiden und Moscheen, niemandem übereignen, sei es ein Einzelner oder eine Gruppe, da es sich um ein Eigentum der Allgemeinheit der Muslime handelt. Durch

entsprechende Maßnahmen muss der Kalif es allen Menschen ermöglichen, Nutzen aus diesen Gütern zu ziehen. Er tut dies gemäß seiner Rechtsmeinung bei der Betreuung ihrer Angelegenheiten und der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Was hingegen z. B. an Land oder Gebäuden zum Staatseigentum gehört, das kann der Kalif Einzelpersonen übereignen. Er kann ihnen entweder das Gut selbst mit samt seiner Nutznießung übereignen oder nur dessen Nutznießung, ohne das Eigentum des Gutes selbst zu übertragen. Er kann ihnen auch das Beleben und damit das Besitzen von Brachland (*mawāt*) erlauben. Dabei geht er so vor, wie es seiner Meinung nach im Interesse der Muslime liegt und es ihnen zum Guten gedeiht.

Die Arten des Staatseigentums

1. Wüsten, Berge, Meeresstrände sowie brachliegendes Land, das sich nicht im Privateigentum befindet.

Jede Wüste, jeder Berg, jeder Hügel, jedes Tal, jeder Meeresstrand oder jedes brachliegende Land – ob es nun schon immer ungenützt war und noch nie bepflanzt wurde oder früher einmal kultiviert wurde und sich dann durch das Verschwinden seiner Bewohner in brachliegendes Land verwandelt hat – gilt als Brachland und ist im Eigentum des Staates. Der Kalif hat die Befugnis, nach seiner Meinung und seinem *iğtihād* darüber geschäftlich zu verfügen, wie es seiner Ansicht nach dem Interesse der Muslime entspricht. So kann er Flächen davon Leuten zuteilen oder die Belegung und Einzäunung der Böden erlauben. Abū ‘Ubaid berichtet von Bilāl ibn al-Ḥārīṭ al-Muzanī:

«أن رسول الله ﷺ أقطعه العقيق أجمع.»

Dass der Gesandte Allahs (s) ihm das gesamte Land des 'Aqīq zuteilte. In einer anderen Tradierung heißt es:

«أنّ الرسول ﷺ أقطع بلال بن الحارث المزني ما بين البحر والصخر»

Der Gesandte Allahs (s) teilte Bilāl ibn al-Ḥārīt al-Muzanī alles zu, was sich zwischen Meer und Fels befand. Und 'Amr ibn Šu'aib berichtet von seinem Vater, der sagte:

أقطع رسول الله ﷺ أناساً من مُزينة، أو جُهينة»

Der Gesandte Allahs (s) teilte Leuten von Muzaina oder Ğuhaina Flächen zu. Auch berichtet 'Adī ibn Ḥātīm:

«أن رسول الله ﷺ قطع فرات بن حيان العجلي أرضاً باليمامة»

Der Gesandte Allahs (s) teilte Furāt ibn Ḥaiyān al-'Iġlī ein Land in al-Yamāma zu. Ebenso berichtet at-Tirmidī von Abyaḍ ibn Ḥammāl al-Māzinī:

«أنّه وفد إلى رسول الله ﷺ فاستقطعه الملح فقطع له، فلمّا أن ولى قال رجل من المجلس: أتدري ما قطعت له؟ إنّما قطعت له الماء العدّ، قال: فانتزعه

منه»

Er (Abyaḍ) kam zum Gesandten Allahs (s) und bat ihn, ihm ein Salzgebiet zuzuteilen und er teilte es ihm zu. Als er ging, sagte ein Mann aus der Sitzrunde: „Weißt du, was du ihm zugeteilt hast? Du hast ihm ein reichliches Wasser zugeteilt.“ Daraufhin entriss es ihm der Gesandte wieder. Und von 'Amr ibn Dīnār wird berichtet, der sagte:

«لما قدم رسول الله ﷺ المدينة أقطع أبا بكر، وأقطع عمر»

Als der Gesandte Allahs (s) nach Medina kam, teilte er Abū Bakr und auch 'Umar Land zu.

«كما أقطع الرسول الزبير بن العوام أرضاً واسعة، فقد أقطعه ركض فرسه في موات النقيع، وأقطعه أرضاً فيها شجر ونخل»

Auch teilte der Gesandte (s) az-Zubair ibn al-'Auwām ein ausgedehntes Land zu. Er übertrug ihm eine Landfläche im Brachland des Naqī' - so weit, wie sein Pferd zu rennen vermag. Auch übertrug er ihm eine Landfläche mit Bäumen und Palmen.⁶⁸

Diese *ahādīt*, die erwähnen, dass der Gesandte (s) Abū Bakr, 'Umar, az-Zubair, Bilāl al-Muzanī, Abyaḍ ibn Ḥammāl, Furāt ibn Ḥaiyān, Leuten von Muzaina und Ḡuhaina Landflächen zuteilte, belegen, dass die Wüsten, die Berge, die Täler und das Ödland, das niemandem gehört, Staatseigentum ist. Der Kalif bestimmt darüber so, wie es nach seiner Ansicht für die Muslime von Vorteil ist. Die Tatsache, dass der Gesandte (s) über diese Länder verfügte und diesen Personen davon zuteilte, obwohl es sich nicht um sein Privateigentum handelte, das ihm weder durch Erbschaft noch durch Eroberung zugefallen war, belegt in deutlicher Weise, dass es als Eigentum des Staates galt. Wäre es nicht im Eigentum des Staates, hätte er keine Verfügungsgewalt darüber gehabt und hätte niemandem etwas davon zuteilen können, da er nichts von diesen Ländern im Privateigentum besaß.

⁶⁸ Von Abū Yūsuf und Abū Dāwūd tradiert.

Das Eigentum Allahs und des Gesandten bedeutet also das Eigentum des Staates. Die Tatsache, dass es als Eigentum des Gesandten (s) bezeichnet wird, verleiht ihm die Macht darüber und das Recht, über diese Güter zu verfügen. Seine Macht und sein Verfügungsrecht darüber gingen auf die Kalifen nach ihm über. Deswegen teilten auch Abū Bakr, ‘Umar, ‘Uṭmān und ‘Alī sowie die Kalifen nach ihnen den Menschen gleichermaßen Besitztümer zu, wie der Gesandte Allahs (s) zuteilte. Denn auch sie hatten das Verständnis, dass Wüsten, Berge und Ödland Staatseigentum sind, sie darüber Verfügungsgewalt besaßen und die Befugnis innehatten, darüber zu entscheiden. Ebenso verstanden die Prophetengefährten und die Muslime, dass an diese Wüsten, Berge und an dieses Ödland ein Anspruch der Allgemeinheit der Muslime geknüpft ist und der Staat die Verfügungsgewalt darüber hat. Auch hatten sie das Verständnis, dass es der Gesandte (s) und die Kalifen nach ihm sind, welche die Befugnis besitzen, diese Landflächen zu verwalten, die diesbezüglichen Angelegenheiten zu regeln, sie zu übereignen und die Erlaubnis zu erteilen, sie zu beleben und fruchtbar zu machen. Deswegen verlangten auch az-Zubair ibn al-‘Auwām, Abyaḍ ibn Ḥammāl, Bilāl ibn al-Ḥārith al-Muzanī, Abū Ṭa‘laba al-Huṣānī, Tamīm ad-Dārī und andere Leute vom Gesandten (s), ihnen Ländereien zuzuteilen. Ebenso verlangte Nāfi‘ Abū ‘Abdillāh, einer der Bewohner Basras, der ursprünglich aus Ṭaqīf stammte, von ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb, dass er ihm ein Land in Basra - das nicht zum *ḥarāğ*-Land gehörte und kein Muslim Schaden dadurch nahm - übertragen möge, damit er Futterpflanzen für seine Pferde dort anbauen kann. Auch berichtet Kaṭīr ibn ‘Abdillāh von seinem Vater und Großvater, der sagte: *Wir waren mit ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb unterwegs als dieser im Jahre*

siebzehn n. H. die 'umra vollzog. Die Bewohner der Wasserstellen am Weg fragten ihn, ob sie Häuser zwischen Mekka und Medina errichten dürften, die vorher noch nicht vorhanden waren. Er erlaubte es ihnen unter der Bedingung, dass der Reisende, der in Not gerät, eher den Anspruch auf Wasser und Schatten hat. Ebenso berichtet Abū Bakr ibn 'Abdillāh ibn Maryam von 'Aṭīya ibn Qais, dass Leute 'Umar um ein Land im Gebiet Anḡarkaisāns in Damaskus baten, um dort ihre Pferde einstellen zu können.⁶⁹ Durch all diese Berichte wird klar, dass sich Wüsten, Berge und Ödland im Staatseigentum befinden. Der Kalif kann gemäß seinem *iğtihād* durch Übereignung, Erlaubnis zur Belebung, Verkauf, Vermietung, Investierung, Schutz oder durch andere Rechtshandlungen darüber verfügen, und zwar so, wie es seiner Ansicht nach zum Wohle der Muslime und zu ihrem Besten führt.

2. Moore (*al-baṭā'ih*)

Dies sind niedere Landflächen, die das Wasser bedeckt. Beispiel dafür sind die Moore, die sich zwischen Kufa und Basra gebildet hatten, nachdem das Land vom Wasser des Euphrat und Tigris geflutet wurde. So waren an den Flüssen Deiche errichtet worden, die brachen, wodurch das Wasser an den zerstörten Stellen auf die Felder drang und das Land flutete. Die Folge war, dass sich das Land für den Ackerbau nicht mehr eignete, obwohl es vorher aus Gärten, Feldern und Häusern bestand. Diese Moore entstanden während der Herrschaftszeit des Perserkönigs Qubāḡ ibn Fairūz (Kavadh I; Regentschaft von: 488-531 n. Chr.), vermehrten sich danach und breiteten sich aus, da die

⁶⁹ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Gegend vernachlässigt wurde und man (später) mit dem Krieg gegen die Muslime beschäftigt war. Dies hatte zur Folge, dass die Moore eine Flächengröße von dreißigmal dreißig *farsaḥ* erreichten, was umgerechnet 27225 Quadratkilometern entspricht. Denn die Länge eines *farsaḥ* beträgt ungefähr 5,5 Kilometer. Diese von Wasser überflutete Landflächen, die deswegen für die Bewirtschaftung nicht mehr geeignet sind, gelten islamrechtlich als Ödland, auch wenn sie früher einmal bepflanzt und bebaut wurden. Sie sind Eigentum des Schatzhauses, d.h. des Staates, nachdem sie niemand im Privateigentum hält. Den Mooren werden Tümpel, Dschungel, salzhaltiges Marschland und Sümpfe eingeschlossen, da sie ihnen gleichen und unter denselben Rechtsanspruch fallen.

3. Herrenlose Ländereien (*aṣ-ṣawāfi*)

Aṣ-ṣawāfi sind sämtliche herrenlose Ländereien in neu eröffneten Gebieten, die mit Beschluss des Kalifen dem Schatzhaus zugeteilt werden, weil ihre Bewohner weggezogen sind, sie dem besiegten Staat, seiner Herrscher oder Kommandanten oder im Krieg getöteten Personen gehörten oder solchen, die vor der Schlacht flüchteten und ihr Land verließen.

Der erste, der solche Ländereien konfiszierte und sie komplett dem Schatzhaus zuteilte, war 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb. Abū Yūsuf berichtet: *'Abdullāh ibn al-Walīd, der Sklave von 'Abdullāh ibn Abī Ḥirra, erzählte mir: „'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb konfiszierte von den Bewohnern der Grünflächen zehn Arten von Land: Das Land dessen, der in der Schlacht getötet wurde, und dessen, der geflüchtet ist, sowie jedes Land, das dem Chosro-*

es⁷⁰ oder einem seiner Familienangehörigen gehörte, jeder Boden, wo das Wasser versickert ist und jede Kurierstelle (dair barīd).“ Er fügte hinzu: „Ich vergaß vier davon, die mit den Herrschern verknüpft waren.“ Auch sagte er: „Der ḥarāğ dessen, was ‘Umar konfiszierte, betrug siebentausend mal siebentausend Dirham⁷¹.“

Demzufolge hat der Kalif, wenn der Kalifatsstaat ein neues Land eröffnet, jedes Eigentum des früheren Staates dem Schatzhaus, d.h. dem Staatseigentum, zu übertragen. Dazu zählt jedes Gebäude und jedes Land, das sich im Eigentum des eröffneten Staates oder eines seiner Herrscher oder Kommandanten befand oder das Personen gehörte, die in der Schlacht getötet wurden oder vom Land geflohen sind und es zurückgelassen haben. Der Kalif verfügt und entscheidet darüber so, wie es dem Islam und den Muslime zum Guten und zum Wohle gedeiht.

4. Gebäude und überdachte Bauten

Jeder Palast, jedes Gebäude und alle überdachten Bauten, die in den eröffneten Ländern in die Hand des Kalifatsstaates fallen und in denen die Institutionen, Kreisämter, Behörden, Einrichtungen, Universitäten, Schulen, Krankenhäuser, Museen, Gesellschaften und Industrieanlagen des eroberten Staates untergebracht waren und die sich in seinem Eigentum oder im Eigentum seiner Herrscher oder Kommandanten befanden oder Personen gehörten, die im Krieg getötet wurden, vor der Schlacht oder aus Angst vor den Muslimen geflohen sind und diese zurückgelassen haben, so gelten

⁷⁰ Arab. *kisrā*; Bezeichnung für den persischen Großkönig

⁷¹ Also sieben Millionen

all diese Paläste, Gebäude oder überdachten Bauten als *fai'* und Beute für die Muslime. Sie werden vom Schatzhaus der Muslime von Rechts wegen beansprucht und sind Eigentum des Staates.

Auch zählt jedes Gebäude und jede überdachte Einrichtung zum Staatseigentum, die der Kalifatsstaat errichten ließ oder aus den Geldern des Schatzhauses erwarb, um die staatlichen Institutionen, Behörden, Kreisämter, Verwaltungen, Universitäten, Schulen und Krankenhäuser oder irgendeine Einrichtung, die er gründet, dort einzuquartieren. Ebenso zählt zum Staatseigentum jedes Gebäude oder überdachte Einrichtung, die dem Staat geschenkt, ihm abgetreten oder ihm vermacht wird. Gleiches gilt für jedes Gebäude, das der Staat von Personen erbt, die selbst keine Erben haben oder die vom Islam abgefallen und gestorben sind oder aufgrund ihrer Apostasie getötet wurden.

Die Nutzung des Staatseigentums

Nachdem der Gesetzgeber dem Kalifen die Aufgabe übertragen hat, die Angelegenheiten der Muslime zu betreuen, ihre Interessen wahrzunehmen und ihre Bedürfnisse zu erfüllen, und zwar in einer Weise, die ihnen – gemäß seinem *iğtihād* - zum Wohle und zum Guten gedeiht, muss dieser das Staatseigentum auf die beste Art nutzen, damit die Einnahmen des Schatzhauses soweit es geht gesteigert werden und alle Muslime daraus profitieren. Ansonsten würden solche Güter brach liegen, keinen Nutzen haben und keine Erlöse abwerfen.

Der Gesandte Allahs (s) und die Kalifen nach ihm nutzten diese staatlichen Güter so, wie sie es im Interesse des Islam und der Muslime erachteten.

Die Nutzung des Staatseigentums bedeutet nicht, dass sich der Staat in einen Händler, Fabrikanten oder Geschäftsmann verwandelt und sich so verhält, wie es Händler, Fabrikanten und Geschäftsleute tun. Der Staat ist vielmehr ein Betreuer, deswegen muss seine Nutzung des Staatseigentums in einer Weise erfolgen, in der die Betreuung der Angelegenheiten der Menschen, die Wahrnehmung ihrer Interessen und die Erfüllung ihrer Bedürfnisse zutage tritt. Die Betreuung steht also im Zentrum, nicht der Gewinn.

Die Nutzung des Staatseigentums kann auf mehrere Arten erfolgen, dazu zählt:

1. Verkauf oder Vermietung: All jene Güter des staatlichen Eigentums, seien es Gebäude oder Ländereien, bei denen es von Interesse ist, dass sie oder deren Nutzung den Menschen übereignet wird, können vom Staat verkauft oder den Menschen vermietet werden. Der Staat geht dabei so vor, wie es seiner Ansicht nach das Interesse der Allgemeinheit erfüllt. Dies gilt sowohl für Landflächen innerhalb der Städte, um darauf Märkte oder Wohnungen zu errichten, als auch außerhalb davon oder in deren Nähe, um z.B. Lagerstätten oder Ställe für Rinder, Kamele, anderes Vieh oder Geflügel dort aufzubauen. Selbiges gilt für Küstenregionen und Flussufer, um dort Fabriken oder Wirtschaftsanlagen zu errichten, und auch für fruchtbares Ackerland, das mit Pflanzen oder Baumplantagen bewirtschaftet werden soll. Ackerland für die Bewirtschaftung mit Pflanzengewächsen (wo also keine Baumfrucht die Ernte darstellt) darf jedoch nur verkauft, aber nicht vermietet werden.

2. Landflächen im Staatseigentum, die nur oder überwiegend aus Baumplantagen bestehen, werden für einen bestimmten Betrag ihrer Ernte - z.B. das Viertel, das Drittel oder die Hälfte – vermietet. Solche Mietvereinbarungen schloss der Gesandte Allahs (s) mit den Bewohnern Ḥaibars, Fadaks und des Wādī al-Qurā.

3. Die Nutzung der fruchtbaren Ackerböden, indem Arbeiter angemietet werden, die diese Böden bewirtschaften und alle notwendigen Pflegearbeiten durchführen.

4. Die Fruchtbarmachung von Mooren, Sümpfen, Tümpel und salzhaltigem Marschland, indem der Wasserzulauf geschlossen und Kanäle zum Wasserabfluss errichtet werden. Das Wasser kann aus diesen Gebieten abgepumpt und der Boden getrocknet werden, damit er für eine Bewirtschaftung mit Pflanzen und Baumplantagen wieder geeignet ist.

5. Die Zuteilung bzw. Übereignung von Land (*iqṭāʿ*). Der Kalif kann den Menschen vom Land, das sich in Staatseigentum befindet, Flächen übereignen, wie es seiner Ansicht nach im Interesse des Islam und der Muslime liegt. So kann er jemandem ein Land übereignen, der im Islam verdienstvoll war oder eine vorzügliche Stellung besitzt. Auch kann er Personen Land übereignen, deren Herzen er gewinnen will, oder Bauern, die einer Einkommensquelle bedürfen. Er kann das Land auch zum Zwecke der Bewirtschaftung übereignen, um es nicht brach liegen zu lassen oder um das Angebot an Getreide, Gemüse und Früchten zu vergrößern. Er kann immer dann eine Zuteilung vornehmen, wenn er in dieser Zuteilung ein Interesse sieht. So hat der Gesandte Allahs (s) Zuteilungen bzw. Übereignungen vorgenommen und ebenso die Kalifen

nach ihm, wie es in den o.a. *aḥādīṭ* in diesem Zusammenhang erwähnt wird.

Eine Übereignung (*iqṭāʿ*) kann bei jenen Landflächen stattfinden, die der Staat unter seine Kontrolle gebracht hat. Sie werden als Staatsland bezeichnet und umfassen folgende Landarten:

1. Fruchtbarer Boden, der für den Pflanzenanbau und für die Errichtung von Baumplantagen geeignet ist. Beispiel dafür ist das Land, das der Gesandte Allahs (s) az-Zubair in Ḥaibar und von den Ländereien der Banū an-Naḍīr übertrug. Es befanden sich Bäume und Palmen darin. Ebenso zählt dazu jeder fruchtbare Boden in den eröffneten Ländern, deren Bewohner geflüchtet sind.

2. Landflächen, die früher bewirtschaftet wurden und dann unbrauchbar geworden sind, wie z.B. die Moore und das salzhaltige Marschland im Irak, das sich zwischen Kufa und Basra befand. So berichtet Muḥammad ibn ʿUбайд at-Ṭaqafī Folgendes: *Ein Mann von den Bewohnern Basras, der Nāfiʿ Abū ʿAbdillāh genannt wurde, bat ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb ihm ein Land in Basra zu übereignen, das nicht zum ḥarāḡ-Land zählte, auch käme niemand von den Muslimen durch die Übereignung zu Schaden, um dort Futterpflanzen für seine Pferde anzubauen. Daraufhin schrieb ʿUmar an Abū Mūsā al-Aṣʿarī: „Wenn es so ist, wie er sagt, so teile es ihm zu!“* Auch berichtet Abū ʿUбайд, dass *ʿUṭmān ibn ʿAffān ein Land in Basra ʿUṭmān ibn Abī l-ʿĀs übereignete. Es bestand aus Marschland und dichtem Waldwuchs. Er legte es trocken und machte es fruchtbar.*

3. Brachland, das niemals zuvor bepflanzt oder bewirtschaftet wurde. Der Staat hat darüber die Verfü-

gungsgewalt übernommen, weil es zu den vitalen Einrichtungen in der Umgebung von Städten und Dörfern liegt, wie z.B. Meeresstrände und Flüsse in der Nähe von Siedlungen.

4. Land, das die Eigentümer mehr als drei Jahre lang ungenützt ließen und das vom Staat konfisziert wurde. Beispiel dafür ist das Land, das der Gesandte (s) Bilāl al-Muzanī übereignet hatte. Nach drei Jahren entriss ihm 'Umar jenen Teil davon, den er vernachlässigt hatte und übertrug ihn anderen Muslimen. Abū 'Ubaid berichtet im Werk *al-Amwāl* von Bilāl ibn al-Hārīt al-Muzanī: *Der Gesandte Allahs (s) übertrug ihm das gesamte Gebiet des al-'Aqīq. Als 'Umar das Kalifat übernahm, sagte er zu Bilāl: „Der Gesandte Allahs (s) hat dir das Land nicht zugeteilt, damit du es den Menschen vorenthältst. Er hat es dir zugeteilt, damit du darauf arbeitest. So nimm davon, was du bewirtschaften kannst, und gib den Rest zurück.“ Auch ist der Konsens der Prophetengefährten darüber ergangen, dass demjenigen, der sein Land drei Jahre lang brach liegen lässt, das Land weggenommen und einem anderen übertragen wird.*

Die Zuteilung bzw. Übereignung kann entweder vom 'uṣr- oder vom ḥarāğ-Boden erfolgen:

Erfolgt die Zuteilung vom 'uṣr-Boden – das ist der Boden der arabischen Halbinsel sowie jedes Landes, dessen Bewohner den Islam ohne vorherige Eröffnung angenommen haben, wie z.B. Indonesien -, so ist es dem Kalifen erlaubt, sowohl das Stammeigentum des Landes (*raqaba*) als auch den Nutzen daraus (*man-fa'a*) der Person zu übereignen. Er kann ihr auch nur den Nutzen daraus ohne das Stammeigentum übertragen, und zwar entweder als dauerhafte Zuweisung

oder für eine bestimmte Zeit, so, wie er es im Interesse der Muslime erachtet.

Bei dieser Art von übereignetem Land wird nur der *‘uṣr* als *zakāt* auf den Ernteertrag des Landes entrichtet, und zwar für jene Pflanzenarten, für die eine *zakāt* zu entrichten ist, wenn die Ernte die islamrechtliche Mindestmenge (*niṣāb*) erreicht hat. Ein *ḥarāğ* wird darauf keinesfalls fällig, weil für einen *‘uṣr*-Boden kein *ḥarāğ* zu entrichten ist.

Ist die Zuteilung hingegen in einem *ḥarāğ*-Land erfolgt – d.h. in einem Land, das durch Gewalt eröffnet wurde, wie der Irak, aš-Šām und Ägypten – so gilt Folgendes:

Wenn ein bewirtschafteter Boden übereignet wird, und zwar egal ob ein *ḥarāğ* bereits zuvor darauf eingehoben wurde oder nicht, so darf nur der Nutzen des Bodens übereignet werden, nicht jedoch sein Stammeigentum (*raqaba*). Denn das Stammeigentum liegt in diesem Fall in Händen der Allgemeinheit der Muslime. Der Kalif kann auch hier die Bodennutzung dauerhaft übereignen oder für eine bestimmte Zeit, wie es seiner Ansicht nach im Interesse der Muslime liegt.

Auf dieses übereignete Land muss ein *ḥarāğ* entrichtet werden und zusätzlich noch – wenn der Besitzer Muslim ist – das Zehntel bzw. das halbe Zehntel an *zakāt* für jene Pflanzen- und Fruchtarten, für die eine *zakāt* anfällt, sollte die Ernte nach Abgabe des *ḥarāğ* noch die entsprechende Mindestmenge für die *zakāt*-Entrichtung (*niṣāb*) erreichen. Dass für den Muslim die *zakāt* darauf anfällt, ist klar. Dass von ihm ebenso ein *ḥarāğ* auf das Land zu bezahlen ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um *ḥarāğ*-Boden handelt. So

entrichteten auch die Prophetengefährten, Allahs Wohlgefallen über sie, den *ḥarāğ* auf das fruchtbare Land, das ihnen vom *ḥarāğ*-Boden übereignet wurde. Abū 'Ubaid berichtet von Mūsā ibn Ṭalḥa, der sprach: *'Uṭmān ibn 'Affān teilte fünf Prophetengefährten Landflächen zu. Diese fünf waren az-Zubair, Sa'd, ibn Mas'ūd, Usāma ibn Zaid und al-Ḥabbāb ibn al-Aratt. Ibn Mas'ūd und al-Ḥabbāb waren von ihnen meine Nachbarn.* Und Abū Yūsuf erwähnt: *Abū Ḥanīfa berichtete uns von Leuten, die ihm berichteten, dass 'Abdullāh ibn Mas'ūd ein ḥarāğ-Land besaß und ebenso al-Ḥabbāb, al-Ḥusain ibn 'Alī und andere Prophetengefährten. Auch Šuraiḥ war im Besitz eines ḥarāğ-Landes. Sie alle entrichteten darauf den ḥarāğ.*

Werden Brachlandflächen übereignet, die der Staat unter seine Verfügungsgewalt gestellt hat, so gilt Folgendes:

Wurde das Brachland niemals zuvor bepflanzt oder bewirtschaftet bzw. wurde es einmal bewirtschaftet und ist dann zu unbrauchbarem Brachland geworden, bevor ein *ḥarāğ* darauf erhoben wurde, wobei der Staat es in rechtmäßiger Weise unter seine Verfügungsgewalt gestellt und einem Staatsbürger übereignet hat, so gilt für dieses Land, was für die Belegung von brachliegendem Boden im *ḥarāğ*-Land gilt: Derjenige, dem es zugeteilt wurde und der es belebt hat, besitzt sowohl das Stamm- als auch das Nutzeigentum des Landes, wenn er Muslim ist. Er muss das Zehntel bzw. das halbe Zehntel an *zakāt* gemäß den dafür gültigen Regeln entrichten. Ist derjenige, dem es zugeteilt wurde und der es belebt hat, ein nichtmuslimischer Schutzbefehlener, so besitzt er lediglich das Nutzeigentum davon. Er muss darauf den *ḥarāğ* entrichten, weil es sich um *ḥarāğ*-Boden handelt. War das Brach-

land jedoch früher einmal bewirtschaftet, wurde ein *ḥarāğ* darauf erhoben und verwandelte es sich danach in ödes Land, so muss der *ḥarāğ* dafür entrichtet werden, ob das Land einem Muslim oder einem nichtmuslimischen Schutzbefohlenen übereignet wurde. Denn wenn ein *ḥarāğ* auf ein eröffnetes Land erhoben wurde, so bleibt er bis zum Jüngsten Tage bestehen. Mit anderen Worten besitzt derjenige, dem es übereignet wurde, nur das Nutz Eigentum davon, sei er ein Muslim oder ein Nichtmuslim, weil es sich um *ḥarāğ*-Boden handelt.

5. Die Belebung von Brachland und deren Förderung, indem der Kalif die Menschen auffordert, Brachland zu beleben, sei es vom *‘uṣr*- oder *ḥarāğ*-Boden.

Erfolgt die Belebung des Bodens zum Zwecke des Wohnens, der Errichtung von Lagerhallen, Industrieanlagen oder Ställen für Tiere oder Geflügel, so gilt sie mit der Errichtung eines überdachten Gebäudes als vollzogen. Denn dies stellt die erste (sichtbare) Fertigstellung eines Gebäudes dar, das zum Wohnen, als Lagerplatz oder Industrieanlage oder zum Einstellen von Tieren oder Geflügel gedacht ist. Erfolgt die Belebung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung und Bepflanzung, so gilt sie durch die Umzäunung des Landes, um es von anderen Flächen abzugrenzen und als Zeichen, dass es reserviert ist, als vollzogen. Auch gilt die Belebung bei dürrer Land, das künstlich bewässert werden muss, als vollzogen, wenn Wasser zugeführt oder ein Brunnen darin gegraben wird. Handelt es sich um mooriges oder sumpfiges Land, so gilt die Belebung als vollzogen, wenn der Wasserzufluss durch einen Deichbau gestoppt wird oder das Land trockengelegt und gepflügt wird oder existierende Anhebungen eingeebnet und Niederungen

aufgeschüttet werden. Mit vollzogener Belebung ist auch die Aneignung des Landes vollzogen, wie es aus den o. a. *aḥādīt* die Belebung betreffend hervorgeht und wie es auch der *ḥadīṭ* von 'Umar belegt, der den Propheten (s) mit folgenden Worten zitiert:

«من أحيا أرضاً ميتة فهي له»

Wer ein Brachland belebt, so gehört es ihm.⁷²

Die Ummauerung des Landes wird der Belebung gleichgesetzt. So sagt der Gesandte (s):

«من أحاط حائطاً على أرض فهي له»

Wer ein Land mit einer Mauer umgibt, dem gehört es. Auch sagt er (s):

«من أحاط حائطاً على شبر فهو له»

Wer die Fläche einer Handbreit mit einer Mauer umgibt, dem gehört sie. Und er (s) sagt:

«من سبق إلى ما لم يسبق إليه مسلم فهو أحق به»

Wer Erster bei etwas ist, bei dem ihm kein Muslim zuvorkam, hat mehr Anrecht darauf. Auch erhält derjenige, der ein Land einzäunt, mit expliziter *ḥadīṭ*-Aussage das Verfügungsrecht darüber. Er kann jedem anderen, der eine Belebung seines Landes anstrebt, dies untersagen. Entreißt ihm ein anderer unter Zwang das Land, das er belegt hat, und belebt es selber, so geht es nicht in sein Eigentum über und wird demjenigen, der es eingezäunt hat, zurückgegeben. Auch entspricht die Umzäunung im Hinblick auf das geschäftliche Verfügungsrecht und die Verfügungsgewalt über das Land einer Belebung. Wenn derjenige,

⁷² Bei al-Buḥārī tradiert.

der das Land eingezäunt hat, es z. B. verkauft, so gehört ihm der Geldbetrag, um den er es verkauft hat. Denn es handelt sich um einen Anspruch (*ḥaqq*) im Gegenzug für einen Vermögenswert, wofür ein Entgelt zulässig ist. Stirbt derjenige, der es eingezäunt hat, so geht das Landeigentum wie sein restliches Eigentum auf seine Erben über. Sie können darüber verfügen, nachdem es unter ihnen nach derselben islamrechtlichen Erbteilung aufgeteilt wurde, wie alle weiteren Vermögensgüter aufgeteilt werden. Mit Umzäunung (arab. *taḥḡīr*) ist nicht nur die wörtliche Umzäunung mit Steinen gemeint, sondern das Setzen irgendeines Zeichens, das darauf hinweist, dass jemand das Land an sich genommen hat, es also sein Eigentum ist. Die Umzäunung kann also mit Steinen an der Landgrenze erfolgen oder mit einem anderem Material, indem man beispielsweise trockene Äste an die Grenze setzt oder den Boden durch Verbrennen von darauf liegendem Gestrüpp und Dornenzweigen reinigt. Er kann den Boden auch jäten und das gejätete Gras bzw. die entfernten Dornenzweige an die Landgrenze setzen, um den Menschen den Zutritt zu verwehren. Oder er gräbt Bewässerungskanäle, ohne das Land schon bewässert zu haben, oder Ähnliches. All das fällt unter den Begriff Umzäunung (*taḥḡīr*).

Aus dem Wortlaut des *ḥadīṭ* geht hervor, dass die Umzäunung wie auch die Belegung nur für Brachland und nicht für andere Landarten gilt. Mit der Aussage 'Umars: „Einer, der umzäunt, hat kein Anrecht (mehr) nach drei Jahren.“, ist derjenige gemeint, der ein Brachland umzäunt. Ein nicht brachliegendes Land kann hingegen weder durch Umzäunung noch durch Belegung in Besitz genommen werden. Vielmehr erfolgt die Aneignung in diesem Falle durch die Zuteilung

des Imams. „Belebung“ und „Umzäunung“ sind nämlich im Zusammenhang mit brachliegendem Land erwähnt worden. So sagt der Gesandte:

«من أحيا أرضاً ميتة»

„Wer ein Brachland belebt ...“ Die Vorsilbe „Brach-“ (*maita*) ist ein Attribut mit einem Sinngehalt (*mafḥūm*), der hier zur Anwendung kommt und eine (einschränkende) Verknüpfung darstellt. Auch berichtet Al-Baihaqī von ‘Amr Ibn Šu‘aib, dass ‘Umar die Umzäunung drei Jahre lang gelten ließ. Wenn jemand das Land vernachlässigt bis drei Jahre vergangen sind und es dann ein anderer belebt, so hat dieser mehr Anrecht darauf. Das bedeutet, dass nicht brachliegendes Land durch Umzäunung oder Belebung nicht in Besitz genommen werden kann.

Diese Unterscheidung zwischen brachliegendem und nicht brachliegendem Land belegt, dass der Gesandte (s) es den Menschen erlaubt hat, sich Brachland durch Belebung oder Umzäunung anzueignen. Somit zählt es zu den erlaubten Dingen (*mubāḥāt*). Demzufolge benötigt eine Umzäunung oder Belebung brachliegenden Bodens keiner Erlaubnis des Imam, denn für erlaubte Dinge ist die Erlaubnis des Imam nicht erforderlich. Nicht brachliegendes Land kann hingegen nur durch Zuteilung bzw. Übertragung seitens des Imam ins Eigentum gelangen, da es nicht zu den erlaubten Dingen zählt, sondern unter der Verfügungsgewalt des Imam steht. Solche Landflächen werden als Staatsland bezeichnet. Beleg dafür ist die Tatsache, dass Bilāl Al-Muzanī, der den Gesandten Allahs (s) um die Zuteilung von Land bat, sich dieses nicht aneignen konnte, bis der Gesandte (s) es ihm zugeteilt hatte. Könnte solches Land durch Belebung oder Umzäunung besessen

werden, dann hätte er es lediglich mit einem Zeichen umzäunen müssen, dass darauf hinweist, dass er es in Besitz genommen hat. Er hätte es sich angeeignet, ohne darum zu bitten, es zugeteilt zu bekommen.

Wer in einem *‘uṣr*-Land brachliegenden Boden be-
lebt, der eignet sich dessen Stamm- (*raqaba*) und
Nutzeigentum (*manfa‘a*) an, sei er Muslim oder Nicht-
muslim. Der Muslim muss dafür den *‘uṣr* als *zakāt* für
jene Pflanzen- und Fruchtarten entrichten, für die eine
zakāt zu entrichten ist, sollte die Ernte die Mindest-
menge (*niṣāb*) für die *zakāt*-Fälligkeit erreichen. Der
Nichtmuslim muss darauf den *ḥarāğ* und nicht den *‘uṣr*
entrichten, da er nicht zu den Entrichtenden der *zakāt*
gehört, der Boden aber nicht frei von einer Abgabe
sein darf, sei es *‘uṣr* oder *ḥarāğ*.

Wer in einem *ḥarāğ*-Land brachliegenden Boden be-
lebt, auf den noch kein *ḥarāğ* eingehoben wurde, eig-
net sich Stamm- und Nutzeigentum an, wenn er Mus-
lim ist, und nur das Nutzeigentum, wenn es sich um
einen Nichtmuslim handelt. Der Muslim entrichtet da-
rauf nur den *‘uṣr* und keinen *ḥarāğ*, der Nichtmuslim
nur den *ḥarāğ*. In gleicher Weise wurden nämlich die
nichtmuslimischen Landeigner nach der Eröffnung ih-
res Landes auf ihren Ländereien belassen, auf dass sie
einen *ḥarāğ* darauf entrichten.

Wer in einem *ḥarāğ*-Land brachliegenden Boden be-
lebt, auf den bereits *ḥarāğ* eingehoben wurde, bevor er
sich in Brachland verwandelte, eignet sich nur den
Nutzen des Bodens an, nicht dessen Stammeigentum.
Das gilt sowohl für den Muslim als auch für den Nicht-
muslim. Beide müssen dafür den *ḥarāğ* entrichten,
denn es handelt sich um einen eröffneten Boden, der
bereits mit *ḥarāğ* beaufschlagt wurde. Deshalb bleibt

der *ḥarāğ* darauf für alle Zeit bestehen, egal ob sich ein Muslim oder Nichtmuslim das Land aneignet.

Dies für den Fall, dass die Belebung durch Bepflanzung geschieht. Wird sie hingegen zum Wohnen oder zur Errichtung von Industrieanlagen, Lagerräumen oder Ställen vorgenommen, so fällt darauf weder *‘uṣr* noch *ḥarāğ* an. Das gilt für *‘uṣr*- und *ḥarāğ*-Boden gleichermaßen. Denn die *ṣaḥāba*, als sie den Irak und Ägypten eröffneten, legten neue Städte an, wie Kufa, Basra und Fustāt⁷³. Sie und andere zogen dort in der Zeit ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭābs ein. Es wurde ihnen aber kein *ḥarāğ* auferlegt, auch zahlten sie dafür keine *zakāt*. Denn die *zakāt* fällt für Wohnhäuser und Gebäude nicht an.

⁷³ In der Nähe des heutigen Kairos

Einrichtungen der staatlichen Dienste (*al-marāfiq*)

Al-marāfiq (Singular: *marfiq*) bezeichnet im Arabischen eine Sache, aus der man Nutzen zieht. Daraus leiten sich die Begriffszusammensetzungen *marāfiq ad-dār* (Sanitäreanlagen des Hauses, samt Elektroinstallationen etc...), *marāfiq al-balad* (Einrichtungen des Stadt- bzw. Gemeindediensts) und *marāfiq ad-daula* (Einrichtungen der staatlichen Dienste). *Rafiqa bihi* bedeutet im Arabischen jemandem zu nützen und zu helfen. Der Begriff *al-marāfiq al-‘amma* (Einrichtungen öffentlicher Dienste) bezeichnet somit alles, was der Staat an Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen anbietet, damit alle Bürger daraus Nutzen ziehen können. Sie umfassen folgende Bereiche:

1. Post- und Telekommunikationsdienste, dazu zählt Briefverkehr, Telefon- und Telegraphenverbindungen, Fernsehdienste, Satellitenkommunikation und Anderes.

2. Zahlungs- und Wechseldienste, wie Überweisungen, Einlagen, Währungsausgabe, Prägung von Gold- und Silbermünzen oder deren Guss in Barrenform. Die staatliche Service-Kasse übernimmt diese Dienstleistungen, die ja keine Zinsgeschäfte darstellen und somit erlaubt sind.

3. Öffentliche Transport- und Verkehrsmittel, wie Züge auf nichtöffentlichen Verbindungswegen. Denn Züge auf öffentlichen Verbindungswegen zählen zum öffentlichen Eigentum, weil die Verbindungswege, auf denen sie sich befinden, öffentliches Eigentum sind. Zu den staatlichen Transportmitteln zählen auch Flugzeugs- und Schiffsverkehr.

Solche Beförderungsmittel zählen eigentlich zum Privateigentum. Einzelpersonen ist es somit erlaubt, sie zu besitzen. Gleichzeitig ist es auch dem Staat erlaubt, Beförderungsmittel dieser Art, wie Flugzeuge, Eisenbahnen und Schiffe, im Eigentum zu halten, wenn er es im Interesse der Muslime erachtet, um ihnen die notwendigen Verkehrsverbindungen zur Verfügung zu stellen und ihnen ihren Pendel- und Reiseverkehr zu erleichtern.

4. Industrieanlagen: Als Folge seiner Verantwortung, die Angelegenheiten der Menschen zu betreuen, hat der Staat die Pflicht, zwei Arten von Industrieanlagen zu errichten:

Die erste Art: Es sind dies Fabriken, die mit Gütern des öffentlichen Eigentums verknüpft sind, wie Anlagen zum Abbau, zur Extraktion und zum Schmelzen von Metallerzen oder die Förder- und Raffinerieanlagen von Erdöl. Diese Art von Industrieanlagen kann sich – analog zum Stoff den die Anlagen produzieren und mit dem sie verknüpft sind - in öffentlichem Eigentum befinden. Nachdem die Güter des öffentlichen Eigentums ein Eigentum der Allgemeinheit der Muslime sind, ist es zulässig, dass ihre Förder- und Herstellungsanlagen sich ebenfalls in öffentlichem Eigentum befinden, wobei der Staat in Vertretung der Muslime ihre Errichtung übernimmt.

Die zweite Art: Fabrikanlagen, die mit der Schwer- und Rüstungsindustrie in Verbindung stehen. Diese Art von Industrieanlagen darf sich im Eigentum von Einzelpersonen befinden, da sie (grundsätzlich) zum Privateigentum zählen. Nun benötigen aber diese Art von Fabriken und Produktionsstätten immense Finanzmittel, die von Einzelpersonen nur schwer aufzubringen sind. Auch handelt es sich beim schweren Rüstungsge-

rät von heute nicht mehr um Individualwaffen, die im Besitz von Einzelpersonen sind, wie es zur Zeit des Propheten (s) und der Kalifen nach ihm der Fall war. Vielmehr befinden sie sich im Besitz des Staates. Somit hat auch der Staat die dafür notwendigen Produktionsanlagen zur Verfügung zu stellen. Denn die ihm obliegende Betreuungspflicht schreibt ihm das vor, insbesondere nachdem die Waffentechnologie sich in so extremer Weise entwickelt hat und das Waffengerät so schwer und umfangreich geworden ist und gewaltige Finanzmittel benötigt. Somit ist es unabdingbar die Pflicht des Staates, die entsprechenden Produktionsstätten für die Rüstungs- und Schwerindustrie zu errichten, was aber nicht bedeutet, dass es Einzelpersonen untersagt ist, solche Industrieanlagen aufzubauen.

Das sind die vier Bereiche staatlicher Dienstleistungen, die der Staat aus seiner Betreuungspflicht heraus den Menschen zur Verfügung stellen muss. Diese Einrichtungen können auch Erträge abwerfen. Nachdem aber diese Einrichtungen Staatseigentum sind, zählen die sich daraus ergebenden Erträge und Gewinne ebenfalls zum Staatseigentum. Sie gelten als Einnahmen des Schatzhauses, werden dem Bereich des *fai`* und *ḥarāğ* zugeordnet und für dessen Ausgabebereiche verwendet.

Andere Institutionen und Dienste, die der Staat ebenso zur Verfügung stellen und für die Menschen aus seiner Dienstleistungs- und Betreuungspflicht heraus errichten muss, wie Schulen, Universitäten, Spitäler, öffentliche Straßen und andere für die Menschen notwendige Einrichtungen zur Betreuung ihrer Angelegenheiten, haben jedoch – im Unterschied zu den o.a. Bereichen - keinerlei Einnahmen. Vielmehr benötigen

sie permanente Finanzmittel und haben generell keine Einkünfte vorzuweisen.

Die Zölle (*al-‘uṣūr*)

Die Zölle (*al-‘uṣūr*) stellen einen Rechtsanspruch der Muslime dar. Sie werden vom Vermögen der Schutzbefohlenen, ihren Handelswaren und von den Händlern der Kriegsstätte (*dār al-ḥarb*), welche die Grenzorte zum Kalifatsstaat passieren, eingehoben. Derjenige, der die Zölle einhebt, wird *al-‘āšīr* genannt.

Nun existieren mehrere *aḥādīṭ*, welche die Tributnahme verurteilen und dem Tributnehmer eine schlimme Strafe androhen. Beispiel dafür ist der *ḥadīṭ* von ‘Uqba ibn ‘Āmir, der den Gesandten Allahs (s) sagen hörte:

«لا يدخل الجنة صاحب مكس»

Kein Tributnehmer (*ṣāḥib maks*) wird ins Paradies eintreten.⁷⁴ *Al-maks* ist der Tribut, der auf Handelsware erhoben wird, wenn sie die Grenzorte des Staates passiert. Auch wird von Kuraiz ibn Sulaimān berichtet, der sagte: *‘Umar ibn ‘Abd al-Azīz schrieb an ‘Abdullāh ibn ‘Auf al-Qārī: Reite zum Haus, das sich in Rafaḥ befindet und bait al-maks genannt wird. Zerstöre es, trage es aufs Meer hinaus und spreng es dort auseinander.*⁷⁵ Auch schrieb er an ‘Adī ibn Arṭa’a: „Erlasse den Menschen die *fidya*⁷⁶, und erlasse ihnen die

⁷⁴ Bei Aḥmad und ad-Dāramī tradiert.

⁷⁵ Von Abū ‘Ubaid tradiert.

⁷⁶ Eine Art Schutzgeld, das von Nichtmuslimen außerhalb des islamischen Staates eingehoben wurde, ohne dass ihr Gebiet der Herrschaft des Kalifats unterworfen war. D.h. ein Geldbetrag dafür, dass man sie „in Ruhe lässt“ (was islamrechtlich nicht gerechtfertigt ist).

*mā'ida*⁷⁷. Erlasse ihnen auch den Warencoll (maks). Eigentlich ist es kein „maks“, sondern ein „baḥs“, eine Abzwacke, von der Allah, der Erhabene, sagt:

﴿وَلَا تَبْخَسُوا النَّاسَ أَشْيَاءَهُمْ وَلَا تَعْتُوا فِي الْأَرْضِ مُفْسِدِينَ﴾

Und zwackt den Menschen ihre Güter nicht ab und stiftet kein Unheil auf Erden. (26:183) *Wer mit einem Almosen zu dir kommt, so nimm es von ihm an. Und wer es nicht tut, dem wird Allah genügen.*⁷⁸

All diese *aḥādīt* und *āṭār*⁷⁹ prangern die Zolleinhebung an. Dem Zollnehmer wird darin eine harte Strafe angedroht, was belegt, dass die Zolleinhebung (an sich) verboten ist.

Auch sind andere Berichte ergangen, die darlegen, dass weder von den Muslimen noch von den Schutzbefohlenen (*ahl aḍ-ḍimma*) Zölle auf die Handelsware eingehoben wurden, mit denen sie die Grenzposten des Staates passierten. Vielmehr wurden Zölle nur von den Händlern der Kriegsstätte eingehoben. Beispiel dafür ist der folgende Bericht von 'Abd ar-Raḥmān ibn Ma'qil: *Ich fragte Ziyād ibn Ḥudair: „Von wem nahmt ihr das Zollzehntel?“ Er antwortete: Wir nahmen es weder von einem Muslim noch von einer Vertragsperson (mu'āhid).“ Da fragte ich: „Von wem nahmt ihr es dann?“ Er antwortete: „Von den Händlern der Kriegsstätte. So, wie sie uns das Zehntel abnahmen, wenn wir zu ihnen kamen.*⁸⁰ Auch wird von 'Amr ibn Dīnār

⁷⁷ Wörtlich: Tisch. Gemeint ist, dass Menschen außerhalb des islamischen Staatsbereiches gezwungen waren, die islamische Armee zu verköstigen, wenn sie in ihrem Gebiet vorbeizog.

⁷⁸ Von Abū 'Ubaid tradiert.

⁷⁹ Aussagen der Prophetengefährten bzw. ihrer Schüler.

⁸⁰ Von Abū 'Ubaid tradiert.

berichtet, der sagte: *Muslim ibn al-Muṣabbīḥ erzählte mir, dass er ibn ʿUmar fragte: „Weißt du, ob ʿUmar von den Muslimen das Zollzehntel nahm?“ Er antwortete: „Nein, davon weiß ich nichts.“*⁸¹ Diese Berichte legen dar, dass weder von den Muslimen noch von den Schutzbefohlenen Zollgelder eingehoben wurden. Vielmehr wurden diese - gemäß dem Reziprozitätsprinzip⁸² - ausschließlich von den Einwohnern der Kriegsstätte genommen.

Es gibt jedoch auch andere Berichte mit der Aussage, dass ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb und nach ihm die Kalifen ʿUṭmān, ʿAlī und ʿUmar ibn ʿAbd al-ʿAzīz auf die Handelsware, die die Grenzen des Staates passierte, Abgaben festlegten. Von den muslimischen Händlern nahmen sie ein Viertel vom Zehntel, von den Händlern der Schutzbefohlenen ein halbes Zehntel und von den Händlern der Kriegsstätte ein Zehntel. Abū ʿUbaid berichtet von Ziyād ibn Ḥudair, der sagte: *ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb betraute mich mit dem Zoll. Er befahl mir, von den muslimischen Händlern ein Viertel vom Zehntel zu nehmen.* In einem anderen Bericht sagt er: *ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭāb befahl mir, von den Christen der Banū Taḡlib das Zehntel zu nehmen. Und von den Christen der Schriftanhänger das halbe Zehntel.* In dem vorhin erwähnten Bericht ʿAbd ar-Raḥmān ibn Miʿqals von Ziyād ibn Ḥudair wird erwähnt, dass er von den Händlern der Kriegsstätte das Zehntel nahm. Abū ʿUbaid berichtet von as-Sāʿib ibn Yazīd, der sagte: *Ich war mit dem Markt von Medina in der Zeit ʿUmars betraut. Von den*

⁸¹ Von Abū ʿUbaid tradiert.

⁸² Prinzip der Gegenseitigkeit: was sie von unseren Händlern einheben, das heben wir von ihren Händlern ein.

*Nabatäern pfl egten wir das Zehntel zu nehmen.*⁸³ Und ‘Abdullāh ibn ‘Umar berichtet: *‘Umar pfl egte von den Nabatäern auf Öl und Weizen das halbe Zehntel zu nehmen, damit viel davon nach Medina gebracht wird, und auf Linsen und Hülsenfrüchte das Zehntel.*⁸⁴ Und von Zuraiq ibn Haiyān ad-Dimašqī wird berichtet – er war mit dem Grenzübertritt nach Ägypten betraut –, dass ‘Umar ibn Abd al-Azīz ihm schrieb: *Wer von den Schutzbefohlenen bei dir vorbeikommt, so nimm von dem, was sie von ihrem Vermögen als Handelsware mit sich führen, von jeweils zwanzig Dinaren einen Dinar. Wenn es geringer ist, dann im gleichen Verhältnis bis zu einem Betrag von zehn Dinaren. Liegt der Vermögenswert um einen Drittel Dinar darunter, so nimm nichts davon.*⁸⁵

Diese Berichte sind klar in der Aussage, dass ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb und die Kalifen nach ihm für die Handelsware, welche die Grenzorte passierte, Gelder einhoben. Von den muslimischen Händlern nahmen sie ein Viertel vom Zehntel, von den Schutzbefohlenen das halbe Zehntel und von den Händlern der Kriegsstätte ein Zehntel. Dies fand „unter den Augen und Ohren“ der Prophetengefährten statt, somit ist ihr Konsens darüber ergangen, dass diese Tribute zulässig sind. Auch hat ‘Umar ibn ‘Abd al-‘Azīz, der ‘Adī ibn Arṭa‘a befahl, den Menschen die Zollzahlungen zu erlassen und ‘Abdullāh ibn ‘Auf al-Qārī anwies, das Zollhaus in Rafaḥ zu zerstören, gleichzeitig seinem Zollbeauftragten in Ägypten, Zuraiq ibn Haiyān ad-Dimašqī, ange-

⁸³ Von Abū ‘Ubaid tradiert. Die Nabatäer waren ein Volk, das außerhalb des Herrschaftsbereiches des Staates wohnhaft war.

⁸⁴ Von Abū ‘Ubaid tradiert.

⁸⁵ Von Abū ‘Ubaid tradiert.

ordnet, von den Schutzbefohlenen das halbe Zehntel zu nehmen. Ebenso erwähnt Ziyād ibn Ḥudair, der in einem Bericht bei Abū ‘Ubaid erklärt: *Weder von einem Muslim noch von einer Vertragsperson nahmen wir das Zehntel*, in anderen Berichten, *dass ‘Umar ihm anbefahl, von den Muslimen das Viertel eines Zehntels und von den Schutzbefohlenen das halbe Zehntel zu nehmen*. Diese *aḥādīṭ* und Berichte (*āṭār*) scheinen dem äußeren Wortsinn nach (*fī aḏ-ḏāhir*) den zuvor angeführten Berichten, die dem Tributnehmer schlimme Pein androhen und die erwähnen, dass ‘Umar und Ziyād ibn Ḥudair weder einem Muslim noch einem Schutzbefohlenen Tribute auferlegten, zu widersprechen.

Bei genauer Betrachtung aller *aḥādīṭ* und Berichte, die zu diesem Thema ergangen sind, zeigt sich jedoch, dass überhaupt kein Widerspruch existiert. Der in den Tradierungen angeprangerte und mit schlimmer Pein bedrohte *maks* (Zolltribut) gilt nämlich für die Gelder, die zu Unrecht von den Muslimen eingehoben werden. Dies wäre der Fall, wenn man von ihnen das Zollzehntel einheben würde oder auf ihre grenzüberschreitende Handelsware mehr als ein Viertel vom Zehntel. So ist der Muslim zu einer Zollabgabe nicht verpflichtet. Auf seine Handelsware darf lediglich die *zakāt* eingehoben werden und die darf nur ein Viertel vom Zehntel betragen. Es handelt sich dabei weder um eine Steuer noch um eine Zollabgabe. Somit wird klar, was mit dem *ḥadīṭ* von ibn ‘Umar und dem *ḥadīṭ* von Ziyād ibn Ḥudair gemeint ist: ‘Umar hat von den Muslimen kein Zollzehntel, sondern die *zakāt* eingehoben. Und diese betrug nicht ein Zehntel, sondern ein Viertel vom Zehntel.

Auch von den Schutzbefohlenen wurde kein Zollzehntel eingehoben. Von ihnen wurde vielmehr das halbe Zehntel eingehoben, wie es in den Bedingungen des mit ihnen in der Zeit 'Umar ibn al-Ḥaṭṭābs abgeschlossenen Friedensabkommens vereinbart war, als der Irak, aš-Šām und Ägypten eröffnet wurden. Demzufolge ist der verbotene *maks*, dessen Nehmer schlimme Strafe angedroht wurde, jener Tribut, der in unrechter Weise eingehoben wird, sei es von den Muslimen, den Schutzbefohlenen oder den Bewohnern der Kriegsstätte. Das ist der Fall, wenn man mehr einhebt, als mit ihnen vereinbart wurde, oder mehr als die Bewohner der Kriegsstätte von unseren Händlern einheben, wenn diese in zu ihnen kommen.

Zudem existieren Berichte (*āṭār*), die diesen scheinbaren Widerspruch aufheben. So zitiert Abū 'Ubaid im Buch *al-Amwāl* im Zuge der Erwähnung des Zollnehmers (*al-āšīr*) einen *ḥadīṭ marfū'*⁸⁶, in dem es heißt:

«هو الذي يأخذ الصدقة بغير حقها»

Es ist derjenige, der die *zakāt* nicht nach deren Rechtsanspruch einhebt. Abū 'Ubaid erläuterte diese Aussage mit den Worten: *Wenn er mehr einhebt als die grundsätzliche zakāt, so hat er sie nicht nach deren Rechtsanspruch eingehoben.* Dem fügte er hinzu: *Auf dieselbe Weise ist auch der ḥadīṭ von ibn 'Umar zu verstehen, als er gefragt wurde: „Weißt du, ob 'Umar von den Muslimen das Zehntel nahm?“, und er antwortete: „Nein, darüber ist mir nichts bekannt.“ Unserer Ansicht nach ist damit ebenfalls gemeint, mehr zu nehmen, als was grundsätzlich an zakāt anfällt. Er meinte nicht, die Einhebung der zakāt an sich. Wie kann ibn 'Umar das*

⁸⁶ Ein Bericht, der auf den Propheten (s) zurückgeführt wird.

auch anprangern, wo doch 'Umar und andere Kalifen sie bei ergangenen Donationen einbehielten. Ibn 'Umar war der Ansicht, sie ihnen zurückzugeben. Danach setzt Abū 'Ubaid fort: Gleiches gilt für den ḥadīṭ von Ziyād ibn Ḥudair, als er sagte: „Weder von einem Muslim noch von einer Vertragsperson nahmen wir das Zehntel.“ Er meinte damit, dass sie von den Muslimen (nur) ein Viertel vom Zehntel und von den Schutzbefohlenen das halbe Zehntel nahmen, wie es in anderen Berichten von ihm explizit erwähnt wird. Auch sagt Abū 'Ubaid, dass die Einhebung (des halben Zehntels) von den Schutzbefohlenen problematisch für ihn gewesen sei. Diese sind nämlich keine Muslime, so dass die zakāt von ihnen einzuheben wäre. Auch sind sie keine Bewohner der Kriegsstätte, so dass man dasselbe von ihnen nimmt, was sie von den Muslimen nehmen. Dann führt er aus: Bis ich einen ḥadīṭ von ihm (gemeint ist 'Umar) genau untersuchte und feststellte, dass er dies im Friedensabkommen mit ihnen vereinbart hatte, zusätzlich zur ḡizya auf die Köpfe und den ḥarāḡ auf die Böden. Gleiches erwähnt auch ein Bericht Qatādas von Abū Miḡlaz, der in einem langen ḥadīṭ erzählt, wie 'Umar 'Uṭmān ibn Ḥanīf in den Irak entsandte. Darin wird ausgeführt: Auf das Vermögen der Schutzbefohlenen, mit dem sie Handel trieben, hob er ('Umar) von jeweils zwanzig Dirham einen Dirham ein. Auf ihre Köpfe wurde die ḡizya festgesetzt. Abū 'Ubaid setzt mit den Worten fort: Ich bin der Ansicht, dass die Abgabe auf ihre Handelsware im ursprünglichen Friedensabkommen mit ihnen vereinbart war. Somit ist es zu einem Rechtsanspruch der Muslime ihnen gegenüber geworden. Auch sagte Mālik ibn Anas dazu: Im Friedensabkommen mit ihnen wurde vereinbart, dass sie weiterhin in ihrem Lande bleiben. Kommen sie zum Handel treiben vorbei, wird immer, wenn sie vorbei-

kommen, eine Abgabe eingehoben. Damit ist klar geworden, dass kein Widerspruch zwischen den Berichten existiert. Mit dem verpönten *maks* ist somit die *unrechtmäßige* Einhebung von Geldern gemeint.

Demzufolge wird auf die Handelsware der muslimischen Händler, mit der sie die Staatsgrenzen überqueren, ein Viertel vom Zehntel als *zakāt* eingehoben. Denn die *zakāt* auf Handelsware ist jener auf Geldvermögen gleich, da sie dem Geldvermögen entspricht. Bei Geldvermögen wird an *zakāt* ein Viertel vom Zehntel verpflichtend fällig. Ebenso ist es bei Handelsware der Fall. Weder darf dieser Satz überstiegen noch darf er vermindert werden, da er einen Rechtsanspruch am Vermögen eines Muslims verkörpert. Allah (t) hat diesen als *zakāt* und Reinigung für den Muslim vorgeschrieben und ihn den acht anspruchsberechtigten Personengruppen zugeteilt. Die Einnahmen daraus kommen in das *zakāt*-Register und werden für dessen Ausgabenbereiche verwendet.

Von den Händlern der Schutzbefohlenen wird auf deren grenzüberschreitende Handelsware das halbe Zehntel eingehoben gemäß den Bedingungen des Friedensabkommens, das mit ihnen in der Zeit von 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb geschlossen wurde. Werden mit den Schriftbesitzern oder anderen Schutzbefohlenen heute neue Verträge abgeschlossen, wird der Abgabesatz, der auf ihren grenzüberschreitenden Handel einzuheben ist, mit einem Zehntel, einem Drittel, einem Viertel, der Hälfte oder mit mehr oder weniger festgelegt. Die mit ihnen getroffene Vereinbarung wird dann eingehalten.

Auf die Ware der Händler aus der Stätte des Krieges, welche die Staatsgrenze passiert, wird gemäß dem Reziprozitätsprinzip das Zehntel eingehoben: So,

wie sie von unseren Händlern Zölle einheben, heben wir von ihren Händlern (in gleicher Höhe) Zölle ein, sei es viel oder wenig. Das Zehntel war der Abgabesatz, den die Leute der Kriegsstätte in der Zeit von 'Umar und den Kalifen nach ihm von den muslimischen Händlern einhoben, wenn diese in ihr Land kamen. Deswegen wurde von den Leuten der Kriegsstätte gemäß dem Prinzip der Gegenseitigkeit dasselbe eingehoben. Von Ziyād ibn Ḥudair wird berichtet, dass er sagte: *Dem ersten, den 'Umar mit den Zöllen betraute, war ich. Er befahl mir, niemanden zu durchsuchen. Für die Handelsware, die bei mir vorbeikam, nahm ich von den Muslimen von jeweils vierzig Dirham an Warenwert einen, von den Schutzbefohlenen von jeweils zwanzig Dirham einen und von jenen, die keinen Vertragsschutz genossen, das Zehntel.*⁸⁷ Und von Anas ibn Mālik wird berichtet, der sagte: *'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb beauftragte mich mit den Zöllen. Er gab mir die schriftliche Anweisung, von den Muslimen auf die Handelsware, mit der sie vorbeizogen, ein Viertel vom Zehntel einzuheben, von den Schutzbefohlenen das halbe Zehntel und von den Leuten der Kriegsstätte das Zehntel.*⁸⁸

Abū Mūsā al-Aš'arī schrieb an 'Umar Folgendes: *Muslimische Händler von uns reisen ins Kriegsland. Sie nehmen von ihnen das Zehntel.* 'Umar antwortete ihm mit folgendem Schreiben: *Nimm von ihnen so viel, wie sie von den muslimischen Händlern nehmen.*⁸⁹ Auch schrieben Leute aus Manbiğ an 'Umar: *Lass uns als Händler in dein Land kommen und nimm das Zehntel*

⁸⁷ Von Abū Yūsuf im Buch *al-Ḥarāğ* tradiert.

⁸⁸ Von Abū Yūsuf im Buch *al-Ḥarāğ* tradiert.

⁸⁹ Von Abū Yūsuf tradiert.

von uns. ‘Umar beriet sich darüber mit den Gefährten des Gesandten Allahs (s) und sie rieten ihm, ihr Angebot anzunehmen. Demzufolge misst sich die Höhe der Abgabe, die von den Leuten der Kriegsstätte eingehoben wird, an dem, was sie von unseren Händlern einheben, und zwar nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sollten wir also heute neue Verträge mit manchen Staaten eingehen, so wird sich ein bestimmter Abgabensatz ergeben, den sie von unseren Händlern einheben. In diesem Fall heben wir von ihrer Warenmenge so viel ein, wie es die Vertragsvereinbarung vorsieht, ohne den Abgabensatz zu übersteigen.

Was von den Händlern der Schutzbefohlenen und der Kriegsstätte an Zöllen eingenommen wird, gilt als *fai* für die Muslime. Es wird in den *dīwān* des *fai* und *ḥarāğ* gelegt und wird für die Ausgabenbereiche der *ğizya* und des *ḥarāğ* verwendet.

Der Abgabensatz, der von den Händlern der Schutzbefohlenen und der Kriegsstätte eingehoben wird, liegt im Ermessen des Kalifen. Er kann – im Rahmen der abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge und gemäß dem Reziprozitätsprinzip, also was die Kriegsleute von unseren Händlern einheben – den Satz erhöhen oder auch verringern. Dabei hat er so vorzugehen, wie es im Interesse des Islam und der Muslime und im Interesse der Botschaftsverkündung liegt. Von ‘Abdullāh ibn ‘Umar wird berichtet, der sagte: *‘Umar pflegte von den Nabatäern auf Öl und Weizen das halbe Zehntel zu nehmen, damit viel davon nach Medina gebracht wird, und auf Linsen und Hülsenfrüchte das Zehntel.*⁹⁰

⁹⁰ Von Abū ‘Ubaid tradiert.

Auf welche Waren Zölle eingehoben werden und wann man sie einhebt

Zölle werden auf sämtliche Handelswaren eingehoben, egal von welcher Art sie sind. Seien es Waren, Tiere, Pflanzen oder Früchte. Auf andere Vermögensarten, die nicht zur Handelsware zählen, werden keine Zölle erhoben. So sind weder auf die Kleidung der Person noch auf deren zur privaten Nutzung vorgesehene Geräte und Habseligkeiten Abgaben zu leisten. Dazu zählen auch Nahrungsmittel zum privaten Verzehr. Wenn jemand behauptet, dass die Ware, die er mit sich führt, nicht dem Handel dient, obwohl sie von einer Art ist, die normalerweise für die Handelstätigkeit vorgesehen ist, wird ihm kein Glauben geschenkt. Es sei denn, er kann einen Beweis vorlegen, der die Richtigkeit seiner Behauptung belegt.

Von den Händlern der Schutzbefohlenen und der Stätte des Krieges werden Zölle nur auf die grenzüberschreitende Handelsware eingehoben. Auf ihren Handel innerhalb der Staatsgrenzen wird nur dann ein Tribut verlangt, wenn das Friedensabkommen mit ihnen bzw. die Handelsabkommen mit ihren Staaten dies vorsehen. Sie haben nämlich keine *zakāt* zu entrichten. Und für die Schutzbefohlenen im Inneren des Staates gilt nur die Kopfsteuer (*ġizya*) und der *ḥarāġ* auf ihr Land als Abgabepflicht. Das für den Fall, dass der Friedensvertrag mit ihnen nichts anderes vorsieht. Sollten aber andere Abgaben vereinbart worden sein, wie z. B. die Ausspeisung der islamischen Armee und die Bewirtung sowie Unterbringung der Muslime, wie es beispielsweise das Zusicherungsabkommen 'Umars (*al-ʿuhda al-ʿumarīya*) vorsieht, so wird gemäß der Vereinbarung verfahren. Bei Leuten aus der Kriegsstätte wird nach

dem Reziprozitätsprinzip vorgegangen, gemäß dem Inhalt der Abkommen mit ihnen und den Bedingungen für ihre Einreiseerlaubnis in die Stätte des Islam. Wird darin erwähnt, dass für ihre Handelstätigkeit innerhalb des islamischen Staates eine Abgabe zu entrichten ist, wird diese eingehoben, ansonsten nicht. Für die Muslime gilt die *zakāt*-Abgabe auf ihr Vermögen und ihre Handelsware.

Zölle werden für dieselbe Handelsware nur einmal im Jahr eingehoben, auch wenn der Händler mehrmals im Jahr die Zollstelle damit passiert. Von ibn Ziyād ibn Ḥudair wird berichtet, dass er sagte: *Mein Vater hob von einem Christen zweimal im Jahr den Zoll ein. Da ging dieser zu 'Umar ibn al-Ḥattāb und sprach: „O Führer der Gläubigen, dein Zollbeauftragter hebt von mir zweimal im Jahr das Zehntel ein.“ 'Umar sagte: „Das steht ihm nicht zu, er darf es nur einmal im Jahr einheben.“ Er kam wieder zu ihm und sprach: „Ich bin der christliche Scheich.“ Und 'Umar antwortete ihm: „Und ich bin der rechtgläubige Scheich, in deiner Angelegenheit habe ich bereits ein Schreiben verschickt.“*⁹¹

Kommt jedoch der Händler der Schutzbefohlenen oder aus der Stätte des Krieges mehrmals im Jahr mit verschiedenen Waren an der Zollstelle vorbei, so ist auf jede neue Ware, die er mitführt, eine Abgabe zu leisten. Genauso, wie vom Muslim die *zakāt* auf jede mitgeführte Handelsware erhoben wird. Sagt der Muslim, dass er die *zakāt* für seine Ware bereits bezahlt hat, wird ihm mit seinem diesbezüglichen Schwur oder mit einer entsprechenden Bestätigung, die er vorlegt, Glauben geschenkt. Denn die *zakāt* fällt nur einmal im

⁹¹ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Jahr an, und für jede mitgeführte Handelsware, für die er noch keine *zakāt* entrichtet hat, wird das Viertel vom Zehntel als *zakāt* eingehoben.

Das Viertel vom Zehntel wird vom muslimischen Händler eingehoben, wenn der Wert seiner Handelsware das für die *zakāt*-Pflicht erforderliche Mindestmaß (*niṣāb*) erreicht hat und die Jahresfrist verstrichen ist. Das Mindestmaß für die *zakāt*-Entrichtungspflicht beträgt zwanzig *miṭqāl* an Gold, also umgerechnet 85 Gramm Gold, oder zweihundert Dirham – das sind 595 Gramm - an Silber. Wird bei der Ware das Mindestmaß nicht erreicht, ist nichts darauf zu entrichten. Was hingegen den Schutzbefohlenen und den Bewohner der Kriegsstätte betrifft, so wird von jeder Handelsware, die sie mit sich führen, sei sie groß oder klein, die entsprechende Abgabe eingehoben.

Nachdem die Position des Zollnehmers heikel ist, dieser ungerecht zu den Menschen sein kann sowie der Verlockung und Bestechung ausgesetzt ist, muss er unter den rechtschaffenen und gottesfürchtigen Personen ausgewählt werden, damit er nicht ungerecht zu den Menschen wird, sie schlecht behandelt oder mehr nimmt als einzuheben ist. Das ist auch erforderlich, damit er der Versuchung nicht erliegt, nicht korrupt wird, zu nachsichtig mit den Händlern ist oder – im Gegenzug für eine Gabe oder ein Schmiergeld - weniger als vorgesehen von ihnen einhebt. Dadurch würden dem Schatzhaus Gelder, die den Muslimen von Rechts wegen zustehen, abhandenkommen. Auch müssen die Zollnehmer stets kontrolliert werden. Findet man, dass jemand von ihnen sich falsch verhalten hat, wird er bestraft, diszipliniert oder abgesetzt.

Veruntreutes Vermögen der Herrscher und Staatsbeamten, unredlich erworbenes Geld und Strafgeelder

Māl al-ġulūl (Unrechtsvermögen) ist jedes Vermögen, das Gouverneure (*wulāt*), Statthalter (*‘ummāl*) und Staatsbeamte auf illegale Weise erwerben – sei es vom Staatsvermögen oder vom Vermögen der Menschen. Ihnen ist nur das erlaubt, was ihnen der Staat an Vergütung oder Gehalt ausbezahlt. Jedes andere Vermögen - sei es vom Staat oder von Privatpersonen -, das sie durch Machtausübung, Herrschaftsgewalt oder kraft ihrer Stellung erwerben, gilt als *ġulūl*, als verbotener Erwerb (*kasb ḥarām*) und als Gut, das nicht in ihr Eigentum übergeht. Es handelt sich nämlich um einen Vermögenserwerb, der auf illegale Weise erfolgt ist. Das Vermögen muss an seine rechtmäßigen Besitzer retourniert werden, wenn sie bekannt sind. Sind sie es nicht, wird es konfisziert und ins Schatzhaus der Muslime gelegt. Der Erhabene sagt:

﴿ وَمَنْ يَغْلُلْ يَأْتِ بِمَا غَلَّ يَوْمَ الْقِيَامَةِ ﴾

Und wer veruntreut, trägt das, was er veruntreut hat, am Tage der Auferstehung mit sich.
(3:161) Und von Mu‘āḍ ibn Ġabal wird berichtet, der sprach:

«بعثني رسول الله ﷺ إلى اليمن، فلما سرت أرسل في أثري، فرددت، فقال: أتدري لم بعثت إليك؟ لا تصيبن شيئاً بغير إذني، فإنه غلول، ومن يغلل يأت بما غلّ يوم القيامة، لهذا دعوتك، فامض لعملك»

Der Gesandte Allahs (s) entsandte mich in den Jemen. Als ich bereits am Weg war, schickte er nach mir und ich kam zurück. Er sprach: „Weißt

du, warum ich nach dir geschickt habe? Behalte nichts ohne meine Erlaubnis ein. Denn es wäre Unrechtsvermögen (ġulūl). Und wer sich Unrechtsvermögen aneignet, trägt das, was er sich unrechtmäßig angeeignet hat, am Tage der Auferstehung mit sich. Deswegen habe ich dich zurückgerufen. Und nun ziehe zu deiner Arbeit los!"⁹² Und von Abū Mas'ūd wird berichtet, der sprach:

«بعثني رسول الله ﷺ ساعياً، ثم قال: انطلق أبا مسعود، لا ألفتك يوم القيامة تجيء، على ظهرك بعير من إبل الصدقة له رغاء، قد غللته، قال: إذاً لا انطلق، قال: إذاً لا أكرهك»

Der Gesandte Allahs (s) betraute mich mit der Einhebung. Dann sagte er zu mir: „Zieh los, o Abū Mas'ūd. Wehe, ich finde dich am Tage der Auferstehung mit einem dröhnenden zakāt-Kamel am Rücken, das du veruntreut hast.“ Da sagte ich: „Dann will ich lieber nicht ziehen.“ Und der Prophet antwortete: „Dann zwinge ich dich nicht (dazu).“⁹³

Die unrechtmäßigen Erwerbsmethoden der Gouverneure, Statthalter und Staatsbeamten sind folgende:

Schmiergeld (ar-rašwa)

Dies ist jeder Vermögensbetrag, der einem Gouverneur, Statthalter, Richter oder Beamten bezahlt wird, um eine Bürgerangelegenheit zu erledigen, die ohne Zahlung erledigt werden sollte. Jede Schmiergeldzah-

⁹² Bei at-Tirmidī tradiert.

⁹³ Bei Abū Dāwūd tradiert.

lung ist islamrechtlich verboten (*ḥarām*), egal von welcher Art sie ist, welchen Betrag sie ausmacht - sei er groß oder klein -, auf welche Weise sie geleistet wurde und für welche Dienstleistung sie gezahlt wird. Abū Dāwūd berichtet von ‘Abdullāh ibn ‘Amr, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«لعنة الله على الراشي والمرتشي»

Allahs Fluch über den Schmiergeldgeber und Schmiergeldnehmer. Und Aḥmad berichtet von Ṭaubān, der sagte:

«لعن رسول الله ﷺ الراشي والمرتشي والرائش بينهما»

Der Gesandte Allahs (s) verfluchte den Schmiergeldgeber, den Schmiergeldnehmer und den Vermittler zwischen beiden. Diese *aḥādīṭ* sind klar in der Feststellung des ausnahmslosen, apodiktischen Verbots der Schmiergeldzahlung.

Schmiergeld kann für die Erledigung einer Angelegenheit genommen werden, die von demjenigen, der damit betraut ist, ohne Entgelt erledigt werden sollte. Es kann dafür genommen werden, um eine Tätigkeit, die getan werden müsste, nicht durchzuführen. Schmiergeld kann auch zur Durchführung einer Tätigkeit genommen werden, die der Staat untersagt. Dabei existiert kein Unterschied, ob es bei der Angelegenheit um die Erlangung eines Nutzens oder die Abwendung eines Schadens geht und ob sie berechtigt oder unberechtigt ist. Jedes Vermögen, das durch Schmiergeldzahlung erworben wurde, gilt als verbotenes Gut, das nicht ins Eigentum übergeht. Es muss konfisziert und ins Schatzhaus gelegt werden, da es sich um einen illegalen Erwerb handelt. Sowohl der Nehmer als auch

der Geber des Schmiergelds und ebenso der Vermittler zwischen beiden muss bestraft werden.

Geschenke und Donationen

Das ist jedes Vermögensgut, das den Gouverneuren, Statthaltern, Richtern oder Staatsbeamten in Form eines Geschenks (*hadīya*) oder einer Donation (*hiba*)⁹⁴ überreicht wird. Sie gleichen dem Schmiergeld. Dem Gouverneur, Statthalter, Richter oder Staatsbeamten ist es nicht erlaubt, sie anzunehmen, auch wenn der Schenker bzw. Donator nicht die Erledigung einer unmittelbaren Angelegenheit damit verknüpft. Denn er strebt in diesem Falle nach Gunst und nach einer zukünftigen Erledigung seines Anliegens, wenn es sich später einstellt. Geschenke und Donationen an Gouverneure, Statthalter, Richter oder Staatsbeamte gelten als Unrechtsvermögen – *ḡulūl*. Und *ḡulūl* endet im Feuer. Der Gesandte Allahs (s) hat dessen Annahme mit deutlichen Worten untersagt. So berichten al-Buḥārī und Muslim von Abū Ḥamīd as-Sā'idī, der sagte:

«استعمل النبي ﷺ رجلاً من بني أسد، يقال له ابن الأتبية على الصدقة، فلما قدم، قال: هذا لكم، وهذا أهدي إليّ. فقام النبي ﷺ على المنبر، فحمد الله وأثنى عليه. ثم قال: ما بال العامل نبعته، فيأتي يقول هذا لكم، وهذا أهدي لي، فهلاً جلس في بيت أبيه وأمه فنظر أيهدى له أم لا. والذي

⁹⁴ Die Begriffe *hadīya* und *hiba* ähneln sich. Der Unterschied ist der, dass bei einer *hadīya* (Geschenk) auch ein persönlicher Aspekt im Spiel ist. D. h. bei einer *hadīya* strebt der Schenker eine Annäherung an den Beschenkten an, was bei der *hiba* (reine Donation) nicht der Fall ist. (Anm. d. Übersetzers)

نفس محمدٍ بيده، لا ينال أحد منكم منها شيئاً، إلاّ جاء به يوم القيامة يحمله على عنقه، بعير له رغاء، أو بقرة لها خوار، أو شاة تيعر، ثمّ رفع يديه حتى رأينا عفرتي إبطيه. ثمّ قال: اللهم هل بلغت؟ مرتين»

Der Gesandte Allahs (s) verwandte einen Mann vom Stamme der Banū Asd, den man ibn al-Atabiya nannte, zur Einhebung der zakāt. Als dieser zurückkam, sagte er: „Dies gehört euch, und das ist mir geschenkt worden.“ Da erhob sich der Prophet (s) und stieg die Kanzel hoch. Er pries Allah und dankte Ihm. Dann sagte er: „Wie kann jemand, den wir mit einer Aufgabe entsandt haben, zurückkommen und sagen: „Dies gehört euch und das ist mir geschenkt worden.“ Soll er doch im Hause seines Vaters und seiner Mutter bleiben und sehen, ob ihm etwas geschenkt wird oder nicht? Bei Dem, in dessen Hand Muḥammads Seele liegt, niemand von euch nimmt sich davon etwas, ohne dass er es am Tage der Auferstehung am Halse trägt: ein dröhnendes Kamel, eine muhende Kuh oder ein blökendes Schaf.“ Dann hob er seine Hände bis wir das Weiße seiner Axeln sahen und sprach: „O Allah, habe ich verkündet?“ Er wiederholte es zweimal.

Somit gilt jedes Vermögensgut, das einem Gouverneur, Statthalter, Richter oder Staatsbeamten geschenkt oder als Donation überreicht wird, als verbotener Erwerb, der nicht ins Eigentum übergeht. Es muss konfisziert und ins Schatzhaus gelegt werden, da es sich um einen illegalen Bezug handelt.

Güter, die durch Hegemonie und Herrschaftsgewalt in Besitz genommen werden

Das sind jene Güter, die Herrscher, Gouverneure, Statthalter, Verwandte von ihnen oder Staatsbeamte durch Willkür, Unterdrückung, Hegemonie und die Macht ihrer Herrschaft und ihrer Position vom Vermögen des Staates oder von seinen Ländereien oder vom Vermögen der Menschen oder von ihren Ländereien an sich reißen. Jedes Gut und jedes Land, das man auf diese Weise in Besitz nimmt - sei es von den Gütern oder Ländereien des Staates oder privater Personen - gilt als verbotener Erwerb (*kasb ḥarām*) und geht nicht ins Eigentum über, weil es auf illegalem Wege erworben wurde. Jede Besitznahme auf irgendeinem dieser Wege ist Unrecht. Und jedes Unrecht ist verboten und wird zu Finsternissen am Tage der Auferstehung. Ebenso gilt es als *ḡulūl*, und *ḡulūl* wird in der Hölle enden. So sprach der Gesandte Allahs (s):

«من أخذ من الأرض شيئاً بغير حقّ، حُسِفَ به يوم القيامة إلى سبع أرضين»

Wer vom Boden etwas unrechtmäßig an sich nimmt, der wird damit am Tage der Auferstehung in sieben Erden versenkt. In einem anderen Wortlaut heißt es:

«من أخذ شبراً من الأرض ظلماً، فإنه يُطَوَّقُه يوم القيامة من سبع أرضين»

Wer die Handbreit eines Bodens zu Unrecht an sich nimmt, der kriegt diese am Tage der Auferstehung aus sieben Erden Entfernung um den

Hals gedreht.⁹⁵ Und von 'Ā'iṣa wird berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«من ظلم شبراً من الأرض، طوقه الله من سبع أرضين»

Wer bei einer Handbreit eines Bodens Unrecht begeht, der kriegt diese von Allah aus sieben Erden Entfernung um den Hals gedreht.⁹⁶

Wenn die Güter oder Ländereien, die unrechtmäßig erworben wurden, sich im Eigentum von Personen befanden und diese ausgeforscht werden konnten, müssen sie ihnen zurückgegeben werden. Konnten sie nicht ausgeforscht werden, müssen diese Güter ins Schatzhaus gelegt werden. Befanden sich die Güter im Staatseigentum, so herrscht Einigkeit darüber, dass sie dem Schatzhaus zurückgegeben werden müssen. So hat 'Umar ibn 'Abd al-'Azīz, als er das Kalifat übernahm, alle Vermögensgüter und Landflächen, die der Stamm der Omaiaden durch seine Herrschaftsgewalt dem Eigentum der Menschen oder des Staates entrisen hatte, ins Schatzhaus der Muslime gelegt oder ihren Besitzern - wenn sie ausgeforscht werden konnten - zurückgegeben. Er entledigte die Omaiaden von allen an sie ergangenen Zuteilungen, ebenso von allen Donationen, die ihnen alleine zustanden, sowie von allen weiteren Gütern, die sie an sich genommen hatten. Er befand nämlich, dass sie sich all diese Dinge durch ihre Herrschaftsmacht angeeignet hatten, also durch illegalen Weg, durch den man nicht zu Eigentum gelangen darf. Er ging mit gutem Beispiel voran und begann mit sich selbst. So verzichtete er auf sein gesamtes Vermögen und all seine Besitztümer. Er ver-

⁹⁵ Bei al-Buḥārī und Muslim tradiert.

⁹⁶ Bei al-Buḥārī und Muslim tradiert.

zichtete auf seine Reittiere, seine Düfte und Habseligkeiten und verkaufte alles für einen Betrag von dreiundzwanzigtausend Dinar⁹⁷, die er in das Schatzhaus legte.

Vermittlungsgelder und Provisionen

Jedes Vermögen, das Gouverneure, Statthalter oder Staatsbeamte als Provision oder Vermittlungsgeld von ausländischen oder inländischen Firmen oder auch von Einzelpersonen erhalten, und zwar für Geschäftsabschlüsse oder verbindliche Auftragszusagen seitens des Staates an sie, gilt als *ġulūl*, als verbotener Erwerb, und geht nicht in ihr Eigentum über. Es muss ans Schatzhaus der Muslime abgeführt werden, da es sich um einen illegalen Vermögenserwerb handelt. Von Mu'āḍ ibn Ġabal wird berichtet, der sagte:

«بعثني النبي ﷺ إلى اليمن، فلما سرت، أرسل في أثري، فرددت، فقال:
أتدري لم بعثت إليك؟ لا تصبين شيئاً بغير إذني فإنه غلول، ومن يغلول يأت
بما غلّ يوم القيامة، لهذا دعوتك، فامض لعملك»

Der Gesandte Allahs (s) entsandte mich in den Jemen. Als ich bereits am Weg war, schickte er nach mir und ich kam zurück. Er sagte: „Weißt du, warum ich nach dir geschickt habe? Behalte nichts ohne meine Erlaubnis ein. Denn es wäre Unrechtsvermögen (*ġulūl*). Und wer sich Unrechtsvermögen aneignet, trägt das, was er sich unrechtmäßig angeeignet hat, am Tage der Auferstehung mit sich. Deswegen habe ich dich zu-

⁹⁷ Das entspricht 97,75 kg Gold

rückgerufen. Und nun ziehe zu deiner Arbeit los!⁹⁸

Vermittlungsgelder und Provisionen werden ja von Firmen und Privatpersonen an Gouverneure, Statthalter und Staatsbeamte ohne Wissen des Staates und hinter seinem Rücken gezahlt. Sie entsprechen somit einem Schmiergeld, das gezahlt wird, damit die Firmen oder Privatpersonen den Zuschlag für das Geschäft oder die verbindliche Auftragszusage für die Durchführung eines Projekts erhalten, und zwar auf eine Art, die ihre Interessen, nicht die Interessen des Staates und der Umma erfüllt.

Veruntreuungen (*al-iḥtilāsāt*)

Das sind Vermögensgüter, die Gouverneure, Statthalter oder Staatsbeamte vom Staatsvermögen, über das sie verfügen, veruntreuen. Ihre Verfügungsmacht über solche Vermögenswerte kann sich aus ihrer Tätigkeit ergeben oder aus ihrer Aufsichtsfunktion über staatliche Betriebe und Projekte sowie über staatliche Institutionen und Einrichtungen. Dem wird das eingeschlossen, was Post- und Telekommunikationsbeamte sowie Angestellte der Verkehrsbetriebe und anderer Einrichtungen des Staates über den für sie festgesetzten Lohn von den Menschen durch Täuschung, Betrug oder Fälschung einnehmen. All diese Vermögenswerte, die vom Staatsvermögen durch Veruntreuung erworben oder durch Täuschung und Betrug den Menschen abgezwickelt werden, gelten als verbotener Erwerb und gehen nicht ins Eigentum des Betrügers oder Veruntreuers über. Sie gelten als Unrechtsvermögen (*ḡulūl*),

⁹⁸ Bei at-Tirmidī tradiert.

müssen konfisziert und dem Schatzhaus zugeführt werden.

So pflegte 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb, wenn er bei einem Gouverneur oder Statthalter Verdacht schöpfte, dessen Vermögen, das über den für ihn vorgesehenen Unterhalt hinausging, zu konfiszieren bzw. dieses mit ihm zu teilen. Er pflegte auch das Vermögen der Gouverneure und Statthalter vor und nach deren Regierungszeit zu erfassen. Stellte er dabei einen Überschuss fest oder schöpfte er einen diesbezüglichen Verdacht, konfiszierte er ihr Vermögen oder teilte es mit ihnen und führte das, was er ihnen abnahm, dem Schatzhaus zu. So konfiszierte er Gelder von Abū Sufyān, als dieser von einem Besuch bei seinem Sohn Mu'āwiya, der Umars Gouverneur (*wālī*) in aš-Šām war, zurückkam. Abū Sufyān kam nach Medina, um 'Umar zu begrüßen. 'Umar hatte das Gefühl, dass Mu'āwiya seinen Vater Abū Sufyān bei dessen Abreise mit Geld ausgestattet hatte. Er sprach zu ihm: *Entrichte uns in Redlichkeit, o Abū Sufyān*. Abū Sufyān antwortete: *Wir haben nichts bekommen, das wir dir entrichten könnten*. Da griff 'Umar nach einem Ring an Abū Sufyāns Hand und nahm ihm diesen ab. Er schickte ihn mit einem Boten an Hind, Abū Sufyāns Frau, und befahl ihm, ihr im Namen Abū Sufyāns Folgendes zu sagen: *Sieh nach den beiden Satteltaschen, mit denen ich gekommen bin, und schick sie mir*. Der Bote kam mit zwei Satteltaschen zurück, in denen sich zehntausend Dirham befanden, und 'Umar führte sie dem Schatzhaus zu.

All das Erwähnte, was Gouverneure, Statthalter und Staatsbeamte auf illegalem Wege erwerben, wird dem Schatzhaus als Einnahme zugeführt. Dem wird jeder Vermögenswert angeschlossen, den sich Personen auf eine Weise aneignen, die zum Eigentumserwerb oder

der Eigentumsvermehrung islamrechtlich verboten ist. Dies zählt ebenso zum verbotenen Erwerb und geht nicht ins Eigentum der Personen über.

Wenn jemand Vermögen z. B. durch Zinsnehmen (*ribā*) erwirbt, so ist es verbotenes Vermögen und geht nicht in sein Eigentum über. Denn Allah (t) hat den *ribā* für *ḥarām* erklärt und die Vermehrung des Vermögens auf diese Weise verboten. Der Erhabene sagt:

﴿الَّذِينَ يَأْكُلُونَ الرِّبَا لَا يَقُومُونَ إِلَّا كَمَا يَقُومُ الَّذِي يَتَخَبَّطُهُ الشَّيْطَانُ مِنَ الْمَسِّ ذَٰلِكَ بِأَنَّهُمْ قَالُوا إِنَّمَا الْبَيْعُ مِثْلُ الرِّبَا وَأَحَلَّ اللَّهُ الْبَيْعَ وَحَرَّمَ الرِّبَا فَمَنْ جَاءَهُ مَوْعِظَةٌ مِنْ رَبِّهِ فَاتْتَهَىٰ فَلَهُ مَا سَلَفَ وَأَمْرُهُ إِلَى اللَّهِ وَمَنْ عَادَ فَأُولَٰئِكَ أَصْحَابُ النَّارِ هُمْ فِيهَا خَالِدُونَ﴾

Diejenigen, die Zins verschlingen, werden nicht anders aufstehen als jemand, den der Satan durch Wahnsinn hin und her schlägt. Dies (wird sein), weil sie sagten: "Handel ist das gleiche wie Zinsnehmen." Doch hat Allah den Handel erlaubt und den Zins verboten. Zu wem nun eine Ermahnung von seinem Herrn kommt und er dann aufhört, dem soll gehören, was vergangen ist, und seine Angelegenheit steht bei Allah. Wer aber rückfällig wird, jene sind Insassen des Feuers. Ewig werden sie darin verweilen. (2:275) Die Zinsgelder müssen ihren Eigentümern, denen sie abgezwickelt wurden, zurückgegeben werden, wenn sie bekannt sind. Sind sie nicht bekannt, wird das Geld konfisziert und dem Schatzhaus zugeführt. Der Erhabene sagt:

﴿يَتَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا اتَّقُوا اللَّهَ وَذَرُوا مَا بَقِيَ مِنَ الرِّبَا إِن كُنْتُمْ مُؤْمِنِينَ ﴿٢٧٨﴾ فَإِن لَّمْ تَفْعَلُوا فَأْذَنُوا بِحَرْبٍ مِّنَ اللَّهِ وَرَسُولِهِ ۗ وَإِن تُبْتِغُوا فَلَکُمْ رُءُوسُ أَمْوَالِکُمْ لَا تَظْلِمُونَ وَلَا تُظْلَمُونَ ﴿٢٧٩﴾﴾

Ihr, die ihr glaubt. Fürchtet Allah und meidet den Rest, der an Zins übrig ist, wenn ihr gläubig sein. (278) Tut ihr es nicht, so ist euch Krieg von Allah und Seinem Gesandten angesagt. Doch wenn ihr bereit, dann soll euch euer Grundkapital zustehen, so dass weder ihr Unrecht tut noch euch Unrecht getan wird. (2:278-279)

Auch Vermögen, das jemand durch Glücksspiel erwirbt, gilt als verbotener Erwerb, der nicht ins Eigentum übergeht und dem ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden muss. Ist dieser nicht bekannt, wird es konfisziert und dem Schatzhaus zugeführt, denn die Vermögensvermehrung durch Glücksspiel ist islamrechtlich unzulässig. So ist Glücksspiel verboten. Der Erhabene sagt:

﴿يَتَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا إِنَّمَا الْحَمْرُ وَالْمَيْسِرُ وَالْأَنْصَابُ وَالْأَزْلَامُ رِجْسٌ مِّنْ عَمَلِ الشَّيْطَانِ فَاجْتَنِبُوهُ لَعَلَّكُمْ تُفْلِحُونَ ﴿٩١﴾ إِنَّمَا يُرِيدُ الشَّيْطَانُ أَنْ يُوقَعَ بَيْنَكُمْ الْعَدَاوَةَ وَالْبَغْضَاءَ فِي الْحَمْرِ وَالْمَيْسِرِ وَيُضِلَّكُمْ عَن ذِكْرِ اللَّهِ وَعَنِ الصَّلَاةِ ۗ فَهَلْ أَنْتُمْ مُنْتَبِهُونَ ﴿٩٢﴾﴾

Ihr, die ihr glaubt! Rauschtrunk, Glücksspiel, Opfersteine und Lospfeile sind wahrlich ein Gräuel, ein Werk des Satans. So meidet sie, auf dass ihr erfolgreich seiet. (91) Der Satan will durch Rauschtrunk und Glücksspiel nur Feind-

schaft und Hass zwischen euch schüren und euch vom Gedenken Allahs und vom Gebet abhalten. Werdet ihr nun wohl davon ablassen? (5:91-92)

Bußgelder (*al-ġarāmāt*)

Ebenso zählen Bußgelder zu den Einnahmen des Schatzhauses, die der Staat jenen auferlegt, die einige Sünden begehen oder einige Gesetze, Verwaltungsregeln oder administrative Richtlinien übertreten. Strafzahlungen stehen durch die Sunna fest. So berichtet 'Amr ibn Šu'aib von seinem Vater und Großvater, 'Abdullāh ibn 'Amr ibn al-'Āṣ, dass der Gesandte Allahs (s), als er nach den an Bäumen hängenden Früchten gefragt wurde, sprach:

«من أصاب بفيه من ذي حاجة غيرَ مُتَّخِذٍ حَبْنَةً، فلا شيء عليه، ومن خرج بشيءٍ منه فعليه غرامةٌ مثليتهِ والعقوبة»

Wer aus Bedürftigkeit etwas davon in den Mund nimmt, ohne es in die Arme zu legen oder unter den Achseln zu halten, so trifft ihn keine Schuld. Wer aber etwas davon mitnimmt, der hat das Doppelte an Bußgeld zu leisten und erhält eine Strafe dazu.⁹⁹ Auch berichtet Abū Dāwūd vom Propheten (s), der sprach:

«ضالَّةُ الإبل المكتومة غرامتها ومثلها معها»

Das Bußgeld für ein entlaufenes Kamel, das verschwiegen wurde, beträgt seinen Wert und dasselbe dazu. Auch wurde dem *zakāt*-Verweigerer zusätzlich zur verpflichtenden *zakāt*-Entrichtung die

⁹⁹ Bei Abū Dāwūd und an-Nasā'ī tradiert.

Hälfte seines Vermögens als Disziplinarstrafe abgenommen. So berichten Abū Dāwūd und Aḥmad, dass der Prophet (s) sprach:

«...» ومن منعها فأنا آخذها وشطر ماله»

[...] und wer sie verweigert, so nehme ich sie von ihm und sein halbes Vermögen dazu. All das belegt die Rechtmäßigkeit der Verfügung von Bußgeldern als Disziplinarstrafe (*'uqūba ta'zīriyya*). Der Kalif hat das Recht, die Art der Sünden und Vergehen, für die Bußgelder verfügt werden, festzulegen, ebenso die Höhe der Bußgelder sowie ihr Höchst- und Mindestmaß. Er kann auch die Gouverneure, Statthalter, Richter und Beamte an seine Vorgaben binden oder ihnen die Befugnis zur Festlegung der Bußgelder selbst überlassen. Dies verfügt er nach einem spezifischen Gesetz, das dafür gesondert ergeht. Dabei entscheidet er so, wie es seiner Ansicht und seinem *iğtihād* nach für die Betreuung der Angelegenheiten der Muslime am besten ist.

Das Fünftel des *rikāz* und der Erze

Rikāz ist das Vermögensgut, das in der Erde vergraben wurde, sei es Silber, Gold, Edelsteine, Perlen, andere Schmucksachen oder Waffen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um vergrabene Schätze alter Völker handelt, wie Ägypter, Babylonier, Assyrer, Sassaniden, Römer, Griechen und andere, oder um Gold- und Silbermünzen, die in Truhen oder anderswo in der Zeit der *ǧāhiliya* bzw. in vergangenen islamischen Epochen in der Erde versteckt wurden. Münzen, Schmuckgegenstände und Edelsteine, die sich in den Gräbern früherer Könige und Fürsten befinden, zählen ebenso dazu wie Wertsachen, die in den Hügeln alter Stadtruinen gefunden werden. All das wird als *rikāz* erachtet.

Das Wort *rikāz* leitet sich aus dem Stamm *rakaza yarkizu* ab und bedeutet versenken bzw. verstecken. Man sagt: *rakaza ar-rumḥa*, was bedeutet: er hat den Speer im Boden versenkt. Davon leitet sich auch das Wort *ar-rikz* ab, was leiser Laut bedeutet. Der Erhabene sagt:

﴿أَوْ تَسْمَعُ لَهُمْ رِكْزًا﴾

[...] oder hörst du noch von ihnen den leisensten Laut? (19:98) Erze (*al-ma'dan*) sind hingegen das, was Allah in den Boden legte, als er Himmel und Erde erschuf, wie z. B. Gold, Silber, Kupfer, Blei und anderes. Der arabische Begriff *al-ma'dan* leitet sich aus dem Stammwort *'adana* (verweilen) ab. So sagt man *'adana fī al-makān*, wenn jemand an einem Ort verweilt und dort wohnhaft ist. Daraus leitet sich auch die Bezeichnung *ǧannatu 'adnin* (der Garten Eden – das Paradies) ab, weil es der Ort der Verweilung und

Ewigkeit ist. *Al-ma'dan* (das Erz) stammt also von der Schöpfung Allahs und wurde nicht durch Menschenhand vergraben. Somit unterscheidet er sich vom *rikāz*, der durch Menschenhand in die Erde gelegt wurde.

Der Rechtsspruch bezüglich des *rikāz* und der Erze geht auf den *ḥadīṭ* zurück, den Abū Huraira vom Gesandten Allahs (s) berichtet, wo es heißt:

«العجماء جرحها جبار، وفي الركاز الخمس»

Der Schaden eines entlaufenen Viehs bleibt ungeahndet und auf den *rikāz* ist das Fünftel zu entrichten.¹⁰⁰ Auch geht er auf den Bericht von 'Abdullāh ibn 'Amr zurück, wo der Prophet (s) nach dem Vermögen gefragt wurde, das in alten Ruinen gefunden wird. Er antwortete:

«فيه وفي الركاز الخمس»

Darauf und auf den *rikāz* ist das Fünftel zu entrichten. Ebenso berichtet 'Alī ibn Abī Ṭālib, dass der Prophet (s) sprach:

«وفي السيوب الخمس. قال: والسيوب عروق الذهب والفضة التي تحت الأرض»

Und auf die Gold- und Silberadern (*as-suyūb*) ist das Fünftel zu entrichten.¹⁰¹

Demzufolge ist jedes vergrabene Vermögen, sei es Gold, Silber, Schmuck, Edelsteine oder anderes, das in Gräbern, Hügeln, in den Städten alter Völker, in einem Brachland oder in alten Ruinen gefunden wird oder in

¹⁰⁰ Von Abū 'Ubaid tradiert.

¹⁰¹ Von ibn Qudāma in seinem Werk *al-Muḡnī* tradiert.

der *ğāhilīya* oder auch von Muslimen in früheren islamischen Epochen vergraben wurde, Eigentum des Finders, von dem er ein Fünftel ans Schatzhaus abführen muss.

Auch ist jedes geringe Erzvorkommen, sei es Gold oder Silber in Adern oder in Pulverform, das in einem Ödland, welches niemandem gehört, gefunden wird, Eigentum des Finders, von dem er ebenfalls das Fünftel ans Schatzhaus abzuführen hat.

Das Fünftel (*al-ḥumus*), das vom Finder des *rikāz* bzw. des Erzes eingehoben wird, fällt in den Klassifikationsbereich des *fai'* und erhält denselben Rechtsanspruch. Somit wird es im Schatzhaus dem Register des *fai'* und *ḥarāğ* zugeführt, und die Entscheidung, wie damit verfahren wird, obliegt dem Kalifen. Er kann es für die Betreuung der Angelegenheiten der Umma und die Wahrnehmung ihrer Interessen verwenden wie es gemäß seiner Ansicht und seinem *iğtihād* den Muslimen zum Guten und Rechten gedeiht.

Abū 'Ubaid berichtet von Muğālid und dieser von aš-Ša'bī, *dass ein Mann tausend Dinar fand, die außerhalb Medinas vergraben waren. Er kam damit zu 'Umar ibn al-Ḥattāb. Dieser nahm davon das Fünftel, also zweihundert Dinar und gab den Rest an den Mann zurück. 'Umar begann die zweihundert Dinare unter den anwesenden Muslimen aufzuteilen und ließ einen Rest davon zurück. Dann sprach er: „Wo ist der Mann mit den Dinaren?“ Der Mann erhob sich, und 'Umar sagte zu ihm: „Nimm diese Dinare, sie gehören dir.“*

Auch berichtet Abū 'Ubaid von al-Ḥārītī ibn Abī al-Ḥārītī al-Azdī, *dass sein Vater zu jenen Leuten zählte, die über Erze am besten Bescheid wussten. Er kam zu einem Mann, der Metallerz aus dem Boden geholt hat-*

te. Er kaufte es ihm für hundert Schafe samt ihren Jungtieren ab, schmolz es und extrahierte daraus ein Reinmetall im Wert von tausend Schafen. Da sagte der Verkäufer zu ihm: „Mach den Verkauf rückgängig.“ Doch er antwortete: „Das tue ich nicht.“ Darauf sagte der Verkäufer: „Dann gehe ich zu ‘Alī und werde dich zu ihm zitieren.“ Der Verkäufer kam zu ‘Alī - gemeint ist ‘Alī ibn Abī Ṭālib – und sprach: „Abū al-Ḥārīt hat ein Erz erworben.“ ‘Alī ging zu Abū al-Ḥārīt und fragte ihn: „Wo ist der rikāz, den du gefunden hast?“ Doch dieser antwortete: „Ich habe keinen rikāz gefunden, sondern dieser fand ihn. Ich kaufte ihm den rikāz für hundert Schafe samt ihren Jungtieren ab.“ Da wandte sich ‘Alī an den Verkäufer und sprach: „Ich sehe, dass das Fünftel nur von dir zu entrichten ist; das Fünftel der hundert Schafe.“

Aus den *aḥādīṭ* von aš-Ša‘bī und al-Ḥārīt geht hervor, dass der Anteil, den ‘Umar vom Finder des rikāz und den ‘Alī vom Finder des Erzes eingehoben haben, lediglich das Fünftel war. Die restlichen vier Fünftel wurden dem Finder des rikāz bzw. des Erzes überlassen. Auch war das eingehobene Fünftel keine *zakāt*, sondern fiel in die Kategorie des *fai’*. Wäre es nämlich als *zakāt* erachtet worden, hätte man es für deren Ausgabenbereiche aufgewendet. ‘Umar hätte dann dem Finder des rikāz nichts davon gegeben, weil dieser ja reich war; und dem Reichen steht die *zakāt* islamrechtlich nicht zu.

Von jedem, der einen rikāz oder ein Erz findet, wird das Fünftel eingehoben, sei er ein Mann oder eine Frau, geschlechtsreif oder nicht. Ebenso hat es keine Relevanz, ob er zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig, ein Muslim oder ein Nichtmuslim von den Schutzbefohlenen ist. Auch wird das Fünftel von jedem

Vermögensgut, das man findet, eingehoben, sei es viel oder wenig.

Wer den *rikāz* bzw. das Erz in seinem Eigentum findet, in seinem Land oder seinem Gebäude, so gehört es ihm, ob er nun das Land bzw. das Gebäude geerbt oder von einem anderen gekauft hat. Wer aber den *rikāz* bzw. das Erz im Land oder im Gebäude eines anderen findet, so gehört es dem Land- bzw. Gebäudebesitzer und nicht dem, der den *rikāz* oder das Erz gefunden hat.

Und wer den *rikāz* oder das Erz in der Stätte des Krieges findet, so geht es in sein Eigentum über. Es gilt als Beute (*fai'*), von dem er das Fünftel zu entrichten hat, wie im Falle einer Entdeckung im Ödland bzw. in alten Ruinen in der Stätte des Islam.

Das Fünftel wird unverzüglich mit der Entdeckung des *rikāz* bzw. des Erzes fällig. Es ist unzulässig, dessen Entrichtung an das Schatzhaus zu verzögern.

Das Erz, das in das Eigentum des Finders übergeht, muss von geringer Menge sein. Ist es in großen Mengen vorhanden, geht es nicht in sein Eigentum über. In diesem Falle zählt es nämlich zum öffentlichen Eigentum, das von Einzelpersonen nicht privat besessen werden darf, sondern Eigentum der Allgemeinheit der Muslime ist.

Das Vermögen desjenigen, der keine Erben hat

Jedes bewegliche oder unbewegliche Vermögensgut, dessen Eigentümer verstorben sind und das kein Erbe durch seinen Pflichtanteil oder seine stammesverwandtschaftliche Beziehung beansprucht, wird als Erbschaft dem Schatzhaus übertragen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person stirbt und weder eine Frau noch Kinder noch Väter¹⁰² noch Mütter¹⁰³ noch Brüder noch Schwestern noch eine Stammesverwandtschaft (*ʿaṣaba*) hinterlässt. Von al-Miqdām al-Kindī wird berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«أنا أولى بكل مؤمن من نفسه، فمن ترك ديناً، أو ضيعة فإليّ، ومن ترك مالاً فلورثته، وأنا مولى من لا مولى له، أرث ماله، وأفكّ عانيه»

Jedem Gläubigen stehe ich näher, als er sich selbst. Wer eine Schuld oder Bedürftige hinterlässt, so bin ich zuständig. Und wer Vermögen hinterlässt, so gehört es seinen Erben. Auch bin ich der Angehörige und Schutzherr desjenigen, der keine Angehörigen hat; ich erbe sein Vermögen und befreie seinen Gefangenen.¹⁰⁴ Dieser *ḥadīṭ* ist offen und klar in der Aussage, dass eine Person, die stirbt und keine Erben hat, vom Gesandten (s) beerbt wird. Denn er ist der Schutzherr (*walī*) aller Muslime und der Erbe desjenigen, der keine Erben hat. Nach ihm ist die Schutzherrschaft auf den Kalifen überge-

¹⁰² Das Wort „Väter“ (*ābāʾ*) im Arabischen bezeichnet auch Groß- und Urgroßväter sowie den gesamten männlichen Ahnenstamm.

¹⁰³ Ebenso bezeichnet das Wort „Mütter“ (*ummahāt*) den gesamten weiblichen Ahnenstamm.

¹⁰⁴ Bei al-Buḥārī, Muslim und at-Tirmidī überliefert.

gangen. Er wurde zum Schutzherr aller Muslime, zum Angehörigen desjenigen, der keine Angehörigen hat und zum Erben desjenigen, der keine Erben hat. Die Erbschaft des Kalifen ist keine für ihn persönlich, sondern eine Erbschaft für das Schatzhaus der Muslime. Somit geht das Erbe desjenigen, der keine Erben hat, von privatem in staatliches Eigentum über. Es wird im Schatzhaus dem Register für *fai'* und *ḥarāğ* zugeführt. Der Kalif verwendet es nach seinem Ermessen für die Angelegenheiten der Muslime. So, wie es gut und recht für sie ist. Er kann diese Güter verkaufen, vermieten, eine fromme Stiftung (*waqf*) daraus machen, sie verschenken, zuteilen (*iqṭā'*) oder damit irgendein Interesse oder eine vitale Einrichtung der Muslime finanzieren.

Dem Vermögen eines Muslims ohne Erben wird das Vermögen eines erblosen Schutzbefohlenen angeschlossen. Wenn also irgendein Schutzbefohlener stirbt, keine Erben hat und bewegliche bzw. unbewegliche Vermögenswerte hinterlässt, gilt sein Vermögen als *fai'* für die Muslime. In diesen Bereich fällt auch jener Teil des Vermögens eines Muslims, der nach erfolgter Erbteilung übrig bleibt. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise jemand stirbt und nur seinen Ehepartner als Erben hinterlässt. So darf dem Ehepartner nicht der Rest des Vermögens gegeben werden, nachdem er seinen Pflichtteil vom Erbe erhalten hat. Der Rest gilt vielmehr als Einnahme für die Muslime und muss ins Schatzhaus gelegt werden, da es keinen bestimmten Anspruchsberechtigten dafür gibt. Er ist somit als *fai'*, als allgemeine Einnahme, zu klassifizieren gleich dem Vermögen eines Muslims, der keine Erben hat.

Das Vermögen der Apostaten

Apostat (*murtadd*) ist derjenige, der vom Glauben des Islam abfällt und zum Unglauben übertritt. Der Erhabene sagt:

﴿وَمَنْ يَرْتَدِدْ مِنْكُمْ عَنْ دِينِهِ فِيمْتَّ وَهُوَ كَافِرٌ فَأُولَئِكَ حَبِطَتْ أَعْمَلُهُمْ فِي الدُّنْيَا وَالْآخِرَةِ وَأُولَئِكَ أَصْحَابُ النَّارِ هُمْ فِيهَا خَالِدُونَ﴾

Wer aber unter euch von seinem Glauben abfällt und dann als Ungläubiger stirbt, das sind diejenigen, deren Werke im Diesseits wie im Jenseits nichtig sind. Dies sind die Insassen des Höllenfeuers. Ewig werden sie darin verweilen. (2:217)

Eine Person, die vom Islam abfällt – sei es ein Mann oder eine Frau – und zu einem anderen Glauben wie beispielsweise dem Judentum, Christentum, Zoroastrianismus oder Buddhismus wechselt oder aber keinem Glauben mehr folgt und z. B. Kommunist wird, ist in ihrem Blut nicht mehr geschützt und folglich auch nicht mehr in ihrem Vermögen. Denn der Schutz ihres Vermögens hängt mit dem Schutz ihres Blutes zusammen. Wenn also die Unverletzbarkeit des Blutes durch Apostasie annulliert wird, dann ist die Unverletzbarkeit des Vermögens dabei leichter und eher zu annullieren. Es sprach der Gesandte Allahs (s):

«أمرت أن أقاتل الناس حتى يقولوا لا إله إلا الله، فمن قال لا إله إلا الله، فقد عصم مني نفسه وماله إلا بحقه، وحسابه على الله»

Mir ist befohlen worden, die Menschen zu bekämpfen, bis sie *lā ilāha illā Allāh*¹⁰⁵ sagen. Wer dies tut, hat sein Leben und sein Vermögen vor mir gewahrt bis auf den dafür geltenden Rechtsanspruch. Seine Rechenschaft liegt dann bei Allah.¹⁰⁶ Die Tötung wegen Apostasie ist nicht mit der Tötung aus Gründen der Staatsbekämpfung, der Unzucht von Eheleuten (*muḥṣin*) oder des Mordes gleichzusetzen. Denn im Falle der Bekämpfung des Staates, der Unzucht einer Eheperson oder des Mordes wird derjenige, der solche Handlungen begeht, nicht zum Ungläubigen. Die Unverletzbarkeit seines Vermögens bleibt dadurch unberührt. Derjenige also, der den Staat bekämpft, als Eheperson Unzucht begeht oder mordet, bleibt Muslim; er bleibt erb- und vererbungs-berechtigt. Die Apostasie macht die Person hingegen zum Ungläubigen (*kāfir*), die Unverletzbarkeit ihres Blutes und Vermögens wird damit annulliert.

Mit der bloßen Apostasie haben die Muslime das unverzügliche Recht, das Blut des Apostaten zu vergießen und sich sein Vermögen anzueignen. Seine Tötung und die Inbesitznahme seines Vermögens sind jedoch von einer vorherigen Aufforderung zur Reue und zum Wiedereintritt in den Islam (*istitāba*) abhängig. Wird er drei Tage lang zur Reue und zum Wiedereintritt in den Islam aufgefordert und kommt er der Aufforderung nicht nach, muss er unverzüglich getötet und sein Vermögen konfisziert werden. Sein Vermögen gilt in diesem Falle als *fai'* für die Muslime. Es wird im Schatzhaus dem *dīwān* des *fai'* und *ḥarāğ* zugeführt und für dessen Ausgabenbereiche verwendet. Sein

¹⁰⁵ Islamisches Glaubensbekenntnis: Es gibt keinen Gott außer Allah.

¹⁰⁶ Bei al-Buḥārī und Muslim von Abū Huraira tradiert.

Vermögen darf nicht vererbt werden, denn wenn z. B. einer von zwei Eheleuten vor dem Ehevollzug (d.h. dem Beischlaf) Apostasie begeht, gilt der Ehevertrag in dem Moment als aufgelöst. Somit kann es zu keiner Vererbung kommen. Auch im Falle einer Apostasie nach dem Beischlaf gilt der Ehevertrag zwischen beiden als aufgelöst. Wer von beiden nun stirbt, kann vom anderen nicht mehr beerbt werden. Denn einer von beiden ist Muslim und der andere ein Ungläubiger. Ebenso erbt der Apostat nichts, wenn ein muslimischer Anverwandter von ihm stirbt, von dem er sonst erbbe-rechtigt wäre. Denn der Apostat ist ein Ungläubiger und sein vererbender Anverwandter ein Muslim. Und der Ungläubige darf einen Muslim nicht beerben. Sein Erbanteil fällt in diesem Falle den anderen Erben zu, wenn sie vorhanden sind. Existieren keine weiteren Erben, fällt das gesamte Erbe als *fai'* den Muslimen zu und wird ins Schatzhaus gelegt. Hat der Apostat Erben, wie z. B. muslimische Kinder, Väter, Mütter oder Brüder, so erben auch sie nichts von ihm. Denn der Muslim darf keinen Ungläubigen beerben. Sein ganzes Vermögen fällt auch in diesem Falle als *fai'* den Muslimen zu und muss ins Schatzhaus gelegt werden. Von Usāma ibn Zaid wird berichtet, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«لا يرث الكافر المسلم، ولا المسلم الكافر»

Ein Ungläubiger darf keinen Muslim beerben und ein Muslim keinen Ungläubigen.¹⁰⁷ Und 'Abdullāh ibn 'Amr berichtet: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

¹⁰⁷ Bei al-Buḥārī und Muslim tradiert.

«لا يتوارث أهل ملّتين»

Die Anhänger zweier Konfessionen beerben sich nicht.¹⁰⁸ Sollten alle seine Erben mit ihm Apostasie begehen, ist sein und ihr Vermögen nicht mehr geschützt und gilt als *fai'* für die Muslime. Auch sie dürfen sich gegenseitig nicht beerben.

Begeht eine Personengruppe Apostasie, verschanzt sich in einem Gebiet und stellt einen Herrscher und ebenso eigene Gesetze für sich auf, so ist sie zu einer Stätte des Krieges geworden. Die Unverletzbarkeit ihres Blutes und Vermögens ist aufgehoben und sie müssen bekämpft werden. Sie werden dann wie ursprünglich Ungläubige angesehen. Im Grunde sind sie schlimmer und müssen eher bekämpft werden. Denn von ursprünglich Ungläubigen wird der Islam, ein Friedensabkommen oder die *ğizya* akzeptiert. Von Apostaten hingegen wird nur der Islam angenommen. Weder ein Friedensabkommen noch die *ğizya* wird von ihnen akzeptiert. Entweder kehren sie zum Islam zurück oder sie werden getötet. So haben Abū Bakr und die Prophetengefährten die Apostaten bekämpft. Sie haben von ihnen nichts als die vollkommene Rückkehr zum Islam angenommen. Andernfalls wurden sie mit dem Tode konfrontiert. Der Gesandte (s) sprach:

«من بدل دينه فاقتلوه»

Wer seinen Glauben wechselt, so tötet ihn.¹⁰⁹

Für jedes Vermögengut, das der Apostat im Zustand der Apostasie erworben hat, gilt derselbe Rechtsspruch wie für das Vermögen, das er vor der

¹⁰⁸ Bei Aḥmad und Abū Dāwūd tradiert.

¹⁰⁹ Bei al-Buḥārī und an-Nasā'ī tradiert.

Apostasie besaß. Und jede vom Apostaten im Zustand der Apostasie gesetzte Rechtshandlung (*taşarruf*) – wie z. B. eine Handelstätigkeit, eine Schenkung, ein Vermächtnis oder anderes – ist ungültig, wenn sie nach Beschlagnahme seines Vermögens durchgeführt wurde. Wurde sie vor der Beschlagnahme durchgeführt, wird ihr Vollzug ausgesetzt (*mauqūf*), bis Folgendes geklärt ist: Kehrt er zum Islam zurück, wird seine Rechtshandlung als richtig angesehen. Kehrt er nicht zurück, wird sie als ungültig erachtet.

Kehrt der Apostat zum Islam zurück, wird ihm sein Vermögen, das konfisziert wurde, zurückgegeben. Kehrt er zum Islam zurück, nachdem eine Person, von der er erbberechtigt wäre, gestorben ist, deren Erbe aber noch nicht aufgeteilt wurde, so erbt er und erhält seinen Anteil von der Hinterlassenschaft. Kehrt er jedoch zum Islam zurück, nachdem die Erbschaft bereits aufgeteilt wurde, so hat er keinen Anspruch mehr und erhält von der Erbschaft keinen Anteil.

Die Steuern (*aḍ-ḍarā'ib*)

Dies sind Vermögensabgaben, die Allah den Muslimen auferlegt hat, um die Kosten für jene Erfordernisse und Ausgabenbereiche abzudecken, zu deren Abdeckung sie verpflichtet sind, sollten im Schatzhaus der Muslime dafür keine Gelder zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich sollten die permanenten Einnahmen des Schatzhauses, die Allah (t) zu einem Anrecht der Muslime und zu einem Anspruch für das Schatzhaus erhoben hat, wie der *fai'*, die *ḡizya*, der *ḥarāḡ*, die Zölle und die Einnahmen aus den vom Staat geschützten Zonen des öffentlichen Eigentums, ausreichen, um die mit der Betreuung der Bürgerangelegenheiten und der Wahrnehmung ihrer Interessen verbundenen Pflichtzahlungen des Schatzhauses, denen es im Falle des Vorhandenseins und Nichtvorhandenseins von Geldern nachkommen muss, abdecken zu können, ohne dass der Staat dafür Steuern von den Muslimen einheben müsste.

Nichtsdestotrotz hat der Gesetzgeber die Abdeckung der Kosten für die Erfordernisse und Ausgabenbereiche, für die das Schatzhaus sowohl im Falle des Vorhandenseins als auch des Nichtvorhandenseins von Geldern unabdingbar aufkommen muss, den Muslimen als Pflicht auferlegt, sollte im Schatzhaus kein Geld dafür verfügbar sein.

Wegen der gewaltigen finanziellen Bürden, die der Staat des Kalifats heute zu schultern hat, wäre es jedoch möglich, dass die permanenten Einnahmen des Schatzhauses nicht ausreichen, um alle Zahlungen, die vom Schatzhaus für notwendige Erfordernisse und anspruchsberechtigte Bereiche sowohl im Falle des Vorhandenseins als auch des Nichtvorhandenseins von

Geldern verpflichtend zu leisten sind, abdecken zu können. Sollten also die Einnahmen nicht ausreichen und im Schatzhaus kein Geld vorhanden sein, um diese notwendigen Ausgaben zu finanzieren und sollten die Muslime von sich aus zu wenig spenden, um diese Zahlungen abzudecken, geht die Abdeckungspflicht vom Schatzhaus auf die Muslime über. In diesem Fall hat Allah (t) die Muslimen dazu verpflichtet, für diese notwendigen Ausgaben aufzukommen. Eine diesbezügliche Zahlungsunterlassung von ihrer Seite würde zum Schaden (*ḍarar*) für die Muslime führen. Allah (t) hat aber den Staat und die Umma zur Beseitigung des Schadens verpflichtet. So sagt der Gesandte (s):

« لا ضَرَرٌ ولا ضِرَارٌ »

Keinen Schaden nehmen und keinen Schaden zufügen.¹¹⁰ Allah (t) hat dem Staat das Recht gegeben, das erforderliche Geld zur Abdeckung dieser Pflichtausgaben von den Muslimen einzuheben.

Tritt dieser Fall ein, erhebt der Staat nur in dem Maße Steuern auf die Muslime, wie es zur Abdeckung der anfallenden Pflichtausgaben notwendig ist und nicht mehr. Der Staat hebt Steuern auf jene Vermögenswerte ein, die nach Befriedigung der Grundbedürfnisse der Menschen und ebenso ihrer nach Norm und Billigkeit (*ma'rūf*) anerkannten Sekundärbedürfnisse übrig bleiben.

Die Erfordernisse und Ausgabenbereiche, für deren Kosten das Schatzhaus verpflichtend aufkommen muss und für die sowohl im Falle der Existenz als auch der Nichtexistenz von Geldern Zahlungen zu leisten sind - wo also die Zahlungspflicht im Falle des Nichtvorhan-

¹¹⁰ Bei ibn Māǧa und Aḥmad tradiert.

denseins von Geld im Schatzhaus auf die Muslime übergeht und somit Steuern dafür eingehoben werden dürfen -, sind folgende:

1. Ausgaben für den *ġihād* und für alles, was zum Aufbau einer starken Armee notwendig ist. Dazu zählen auch die Ausbildung der Streitkräfte auf hohem Niveau und ihre Ausstattung mit hochentwickelten Waffen, die in genügenden Mengen vorhanden sein müssen, um den Feind abzuschrecken und einzuschüchtern. Die Ausstattung und Ausrüstung der Armee muss in einer Weise erfolgen, die uns in die Lage versetzt, unsere Feinde zu besiegen, unsere Länder zu befreien und den Einfluss der Ungläubigen in den Ländern der Muslime endgültig zu beseitigen. Auch müssen wir dadurch in der Lage sein, die Botschaft des Islam in die Welt zu tragen. Die Ausgaben für den *ġihād* sowie für alles, was dafür notwendig ist, zählen zu den verpflichtenden Forderungen gegenüber dem Schatzhaus, ob nun Geld vorhanden ist oder nicht. Sind entsprechende Gelder vorhanden, wird davon für den *ġihād* und seine Erfordernisse ausgegeben. Sind keine Gelder vorhanden, geht die Ausgabepflicht dafür – nachdem der *ġihād* eine Pflicht verkörpert und der Umma als Ganzes obliegt – vom Schatzhaus auf die Muslime über. Denn der *ġihād* mit dem Vermögen und dem Leben stellt für sie eine eindeutige Pflicht dar. Der Erhabene sagt:

﴿ أَنْفِرُوا خِفَافًا وَثِقَالًا وَجَاهِدُوا بِأَمْوَالِكُمْ وَأَنْفُسِكُمْ فِي سَبِيلِ اللَّهِ ۗ

ذَٰلِكُمْ خَيْرٌ لَّكُمْ إِنْ كُنْتُمْ تَعْلَمُونَ ﴿٩٠﴾

Zieht aus, leicht und schwer, und kämpft (ġāhidū) mit eurem Gut und eurem Leben für die Sache Allahs! Das ist besser für euch, wenn ihr

es nur wüsstet! (9:41) Und von Anas wird berichtet, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«جاهدوا المشركين بأموالكم، وأيديكم، وألسنتكم»

Kämpft (ġāhidū) gegen die Götzendiener mit eurem Vermögen, euren Händen und euren Zungen.¹¹¹ Darüber hinaus existieren zahlreiche *āyāt* und *aḥādīṭ*, die den Muslimen den *ġihād* mit dem Vermögen und dem Leben vorschreiben.

Sollten also im Schatzhaus für die Aufwendungen des *ġihād* und dessen Erfordernisse keine Gelder vorhanden sein, dann spornt der Staat die Muslime dazu an, für den *ġihād* zu spenden. So tat es auch der Gesandte Allahs (s) und spornte die Muslime zum Spenden für den *ġihād* an. Aḥmad berichtet von ‘Abd ar-Raḥmān ibn Ḥabbāb as-Sulamī, der sagte:

«خطب النبي ﷺ فحثّ على جيش العسرة، فقال عثمان بن عفان: عليّ مائة بغير بأحلاسها وأقتابها، قال: ثمّ نزل مِرْقَاءَةٌ من المنبر، ثمّ حثّ، فقال عثمان: عليّ مائة أخرى بأحلاسها وأقتابها»

Der Prophet (s) hielt eine Ansprache und spornte (zur Spende) für die Armee der Erschwernis an. Da sagte ‘Uṭmān ibn ‘Affān: „Ich verpflichte mich zu hundert Kamelen mit Sattelunterlage und kleinem Sattelgepäck.“ Der Prophet (s) stieg eine Stufe von der Kanzel herunter und spornte erneut (zum Spenden) auf. Da sagte ‘Uṭmān ibn ‘Affān: „Ich verpflichte mich zu weiteren hundert Kamelen mit Sattelunterlage und kleinem Sattelgepäck.“ Und von Ḥuḍaifa ibn al-Yamān wird berichtet, der sprach:

¹¹¹ Bei an-Nasā’ī tradiert.

«بعث النبي ﷺ إلى عثمان يستعينه في جيش العسرة، فبعث إليه عثمان بعشرة آلاف دينار، فصُبَّ بين يديه، فجعل النبي ﷺ يقلبها بين يديه ظهراً لبطن، ويدعو له ويقول: غفر الله لك يا عثمان ما أسررت، وما أعلنت، وما أخفيت، وما هو كائن إلى أن تقوم الساعة، ما يبالي عثمان ما عمل بعد هذا»

Der Gesandte Allahs (s) schickte zu 'Uṭmān und bat ihn um Unterstützung bei der Armee der Erschwernis.¹¹² 'Uṭmān schickte ihm daraufhin zehntausend Dinar, die vor dem Propheten ausgeschüttet wurden. Der Prophet (s) griff mit seinen Händen hinein, hob die Münzen immer wieder hoch und sprach: „Möge Allah dir, o 'Uṭmān, alles verzeihen: was du verheimlichst, was du kund tust, was du verbirgst und was du bis zum Jüngsten Tage tust. 'Uṭmān kümmert es nicht mehr, was er nach diesem Tage macht.“

Reichen die Spenden der Muslime für die Abdeckung der *ḡihād*-Ausgaben nicht aus und stehen diese als spezifische Obliegenheit (*muta'aiyin*) fest, muss der Staat Steuern auf die Muslime in dem Maße erheben, wie es für die Abdeckung dieser Ausgaben und aller mit dem *ḡihād* in Verbindung stehenden, notwendigen Kosten erforderlich ist. Er darf den Muslimen aber nicht mehr als das Notwendige an Steuern auferlegen.

2. Ausgaben für die Rüstungsindustrie und für alles, was dafür an Produktionsstätten und Herstellungsverfahren notwendig ist, um die erforderlichen Waffen erzeugen zu können. Denn der *ḡihād* benötigt eine

¹¹² Gemeint ist die Armee für die Schlacht von Tabūk gegen die Byzantiner.

Armee. Und damit die Armee kämpfen kann, benötigt sie Waffen. Damit aber diese Waffen für die Armee in vollständigem Maße und auf höchstem technologischem Niveau zur Verfügung stehen, benötigen sie entsprechende Produktionsstätten. Deswegen steht die Rüstungsindustrie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem *ǧihād* und ist untrennbar mit diesem verknüpft. Damit ein Staat fernab vom Einfluss und der Kontrolle anderer Staaten souverän agieren kann, muss er seine Waffen – insbesondere die vitalen darunter – selber entwickeln und selber herstellen. Nur so wird er stets im Besitz der modernsten und stärksten Waffensysteme sein, wie sehr die Waffentechnologie sich auch entwickeln und voranschreiten mag. Auch ist dies der einzige Weg, um alle notwendigen Waffen zur Verfügung zu haben, damit jeder erklärte oder auch – je nach weltpolitischer Lage, in der sich der Staat befindet - verborgene Feind eingeschüchtert wird.

Wenn die Umma über eine derartige Rüstungsindustrie nicht verfügt, werden die Muslime in ihrer Bewaffnung von den ungläubigen Staaten abhängig. Das macht auch ihren Willen und ihre Entscheidungsmacht vom Willen und der Entscheidungsmacht ungläubiger Staaten abhängig, die ja bekanntlich Waffen nur zu bestimmten, ihre Interessen erfüllenden Konditionen verkaufen. Und das zählt zum schlimmsten Schaden, der die Umma treffen kann.

Demzufolge ist die Errichtung einer Waffenindustrie eine unabdingbare Pflicht für die Muslime. Dies ergibt sich in analoger Konsequenz (*dalālat al-iltizām*) aus den *āyāt* und *aḥādīṭ*, welche den Muslimen den *ǧihād* mit dem Vermögen und dem Leben verpflichtend vorschreiben. Denn der *ǧihād* kann nur mit Waffen ge-

führt werden; und Waffen erfordern eine Industrie. Auch geht dies aus der Bedeutung der Aussage Allahs hervor:

﴿وَأَعِدُّوا لَهُمْ مَا اسْتَطَعْتُمْ مِنْ قُوَّةٍ وَمِنْ رِبَاطِ الْخَيْلِ تُرْهَبُونَ بِهِمْ
عَدُوَّ اللَّهِ وَعَدُوَّكُمْ وَءَاخِرِينَ مِنْ دُونِهِمْ لَا تَعْلَمُونَهُمُ اللَّهُ يَعْلَمُهُمْ﴾

Und rüstet gegen sie mit allem, was ihr an Kampfkraft und Schlachtrossen aufzubringen vermögt, auf dass ihr damit den Feind Allahs und eure Feinde einschüchtert und dazu noch andere, die hinter ihnen stehen. Ihr kennt sie nicht, doch Allah kennt sie. (8:60) Die Aufrüstung (*al-i'dād*), welche Allah den Muslimen vorgeschrieben hat, ist jene, mit der die Einschüchterung eines erklärten, verborgenen oder auch potentiellen Feindes gewährleistet wird. Und diese einschüchternde Aufrüstung hängt von der Anschaffung vitaler, höchstentwickelter Waffensysteme ab. Und die Anschaffung solcher Waffensysteme ist wiederum von der Errichtung einer entsprechenden Rüstungsindustrie abhängig. Somit belegt auch diese *āya* in analoger Konsequenz die Pflicht für die Umma, Rüstungsindustrien zu errichten. Darüber hinaus führt die Nichterrichtung dieser Industrien zu einem schrecklichen Schaden für die Umma. Und die Beseitigung des Schadens von der Umma stellt eine Pflicht dar. Die Beseitigung dieses Schadens ist aber nur durch die Errichtung von Rüstungsindustrien möglich und was dafür an Fabriken und Produktionsanlagen erforderlich ist.

Einzelpersonen aus der Umma ist es erlaubt, solche Fabriken oder einige davon zu errichten, um die notwendigen Waffen herzustellen. Errichten sie diese nicht oder nur einige davon, so ist es die Pflicht des Staates,

Produktionsstätten in dem Maße aufzubauen, wie es zur Herstellung aller notwendigen Waffen und Ausrüstungen erforderlich ist. Die Errichtung dieser Produktionsstätten zählt somit zu den Pflichtansprüchen, die sowohl bei Vorhandensein als auch bei Nichtvorhandensein von Geldern im Schatzhaus gelten. Ist Geld vorhanden, wird für die Errichtung dieser Industrieanlagen davon ausgegeben. Ist im Schatzhaus kein Geld vorhanden, geht die Ausgabepflicht auf die Umma über. In diesem Falle hebt der Staat in ausreichendem Maße die dafür notwendigen Steuern ein, egal wie hoch sie ausfallen mögen.

3. Ausgaben für Arme, Mittellose und für in Not geratene Reisende (*ibn as-sabil*). So stellen Zahlungen an sie im Falle des Vorhandenseins und des Nichtvorhandenseins von Geldern im Schatzhaus einen Pflichtanspruch dar. Ist Geld vorhanden, wird für sie davon ausgegeben. Ist kein Geld vorhanden, geht die Ausgabepflicht auf die Muslime über. Denn die Unterhaltszahlungen an Arme, Mittellose und in Not geratene Reisende hat Allah den Muslimen in Form von Sozialsteuer (*zakāt*), Almosen (*ṣadaqa*) und anderen Abgaben verpflichtend vorgeschrieben. In einem *ḥadīth*, in dem der Gesandte Allahs (s) von seinem Herrn berichtet, heißt es:

«ما آمن بي من بات شبعان، وجاره جائع إلى جنبه، وهو يعلم به»

Es glaubt nicht an Mich, wer satt schlafen geht, sein Nachbar neben ihm hungert und er es weiß.¹¹³ Ist im Schatzhaus Geld für die Zahlungen an Arme, Mittellose und in Not geratene Reisende vorhanden, wird davon für sie ausgegeben. Ist keines

¹¹³ Bei al-Bazzār auf dem Wege von Anas tradiert.

vorhanden, geht die Ausgabepflicht für sie auf die Muslime über. Der Staat muss dann Steuern in ausreichendem Maße von den Muslimen einheben, um dieser Zahlungspflicht nachzukommen.

4. Lohnkosten für Soldaten, Beamte, Richter, Lehrer und andere, die eine Dienstleistung für die Muslime in einer öffentlichen Einrichtung erbringen. Für die von ihnen erbrachten Leistungen haben sie vom Schatzhaus Anspruch auf einen Lohn. Dieser Lohnanspruch gegenüber dem Schatzhaus hat Pflichtcharakter, ob nun Geld im Schatzhaus vorhanden ist oder nicht. Ist im Schatzhaus Geld vorhanden, werden davon die Löhne für die Angestellten bezahlt. Ist keines vorhanden, geht die Zahlungspflicht auf die Muslime über. So hat Allah, der Erhabene, die Macht (*as-sultān*) in die Hände der Umma gelegt und es ihr zur Pflicht erhoben, einen Kalifen aufzustellen, dem sie den Eid (*bai'a*) leistet zu hören und zu gehorchen, auf dass er mit dem Buche Allahs und der Sunna Seines Gesandten regiere. Er übernimmt die Macht in ihrer Vertretung, um ihre Angelegenheiten gemäß Koran und Sunna zu betreiben. Die Betreuung der Angelegenheiten der Umma kann aber nur durch die Errichtung staatlicher Institutionen erfolgen, in denen die Herrscher, Richter, Soldaten, Lehrer, Beamten und andere Personen tätig sind. Die Errichtung dieser Institutionen samt dem dafür erforderlichen Personal ist jedoch von der Zahlung entsprechender Gehälter und Kompensationen abhängig. Nachdem Allah die Errichtung dieser Institutionen den Muslimen verpflichtend vorgeschrieben hat, ist in analoger Konsequenz auch die Zahlung von Kompensationen und Gehälter an das Personal für sie verpflichtend. So hat der Gesandte Allahs (s) Gouverneure, Statthalter und Schreiber eingestellt und ihnen

entsprechende Entgelte zugewiesen. Auch die Kalifen nach ihm stellten Gouverneure, Statthalter, Richter, Schreiber und Soldaten ein und wiesen ihnen Entgelte aus dem Schatzhaus zu.

Wenn also Geld im Schatzhaus verfügbar ist, werden Gehälter und Kompensationen sämtlicher im Staatsdienst stehender Personen daraus bezahlt. Ist kein Geld verfügbar, hebt der Staat Steuern von den Muslimen in dem Maße ein, wie es zur Deckung dieser Kosten notwendig ist.

5. Ausgaben, die vom Aspekt der Interessenswahrnehmung und Betreuung der Umma einen Rechtsanspruch verkörpern. Es sind Ausgaben zum Aufbau vitaler Einrichtungen, deren Vorhandensein als notwendig erachtet wird und deren Nichtexistenz zu einem Schaden für die Umma führt. Beispiel dafür sind öffentliche Straßen, Schulen, Universitäten, Moscheen, die Wasserversorgung und ähnliches. Solche Dinge gelten als zwingende Ansprüche, die eine Ausgabenpflicht nach sich ziehen, ob nun Geld im Schatzhaus vorhanden ist oder nicht. Ist Geld vorhanden, wird es für den Aufbau dieser Einrichtungen ausgegeben. Ist kein Geld vorhanden, geht die Ausgabenpflicht auf die Umma über. Die Finanzierung solcher Einrichtungen stellt nämlich eine Pflicht für die Muslime dar, weil ihr Nichtvorhandensein zu einem Schaden für die Umma führt. Und die Beseitigung des Schadens ist sowohl für den Staat als auch für die Umma verpflichtend. So sagt der Gesandte (s):

« لا ضرر ولا ضرار »

Keinen Schaden nehmen und keinen Schaden zufügen.¹¹⁴ Auch sagt er (s):

«من ضارّ أضر الله به، ومن شاقّ شاقّ الله عليه»

Wer schadet, dem schadet Allah. Und wer es (anderen) erschwert, dem wird Allah es erschweren.¹¹⁵

Allerdings ist es unzulässig, Steuern auf die Umma für Ausgaben zu erheben, die vom Schatzhaus nur im Falle der Existenz von Geldern zu tätigen sind - nicht aber, wenn keine Gelder vorhanden sind. Beispiel dafür sind Ausgaben für Einrichtungen, die der Staat den Menschen vom Aspekt der Betreuung ihrer Angelegenheiten und Interessen her zur Verfügung stellt, deren Nichtexistenz bzw. Nichtverfügbarkeit aber keinen Schaden für die Muslime nach sich zieht. Dazu zählt z. B. die Errichtung bzw. den Ausbau einer zweiten Straße, wenn eine andere, die ausreicht und den Zweck erfüllt, vorhanden ist, oder den Bau einer Schule, einer Universität oder eines Krankenhauses, obwohl es bereits solche Einrichtungen in genügendem Maße gibt, so dass weitere nicht unbedingt erforderlich sind. Beispiel dafür ist auch die Erweiterung einer Straße, deren Erweiterung nicht wirklich notwendig ist, oder die Errichtung von Produktionsanlagen, deren Nichterrichtung keinen Schaden für die Umma zur Folge hat, wie Anlagen zur Gewinnung von Nickel oder Kopal oder die Errichtung einer Werft für Handelsschiffe oder ähnliches. All diese Dinge kann der Staat durchführen, wenn Mittel im Schatzhaus übrig sind, nachdem die Kosten für die Pflichterfordernisse abgedeckt wurden,

¹¹⁴ Bei ibn Māğa und Aḥmad tradiert.

¹¹⁵ Bei Abū Dāwūd, Aḥmad und ibn Māğa tradiert.

deren Nichterfüllung zu einem Schaden für die Umma führt. Ist im Schatzhaus kein Geld vorhanden, führt der Staat solche Projekte nicht durch. Es ist unzulässig, dafür Steuern zu erheben, da die Muslime bei ihrer Nichtexistenz kein Schaden trifft. Daher stellt ihre Errichtung keine Pflicht für sie dar.

Somit gilt folgende Regel: Ist Geld im Schatzhaus vorhanden, wird es für die Errichtung und Zurverfügungstellung notwendiger Einrichtungen ausgegeben. Ist kein Geld vorhanden, hebt der Staat in gebührendem Maße Steuern von den Muslimen ein, um solche Einrichtungen zu errichten und für die Bürger verfügbar zu machen.

6. Ausgaben für plötzliche Ereignisse, wie Hungersnöte, Erdbeben, Flutkatastrophen oder ein feindlicher Angriff. Die Ausgabepflicht für solche Ereignisse ist nicht an die Existenz von Geldern gebunden, sondern zählt zu den notwendigen Erfordernissen, ob nun Geld im Schatzhaus verfügbar ist oder nicht. Ist Geld verfügbar, dann ist es eine Pflicht, es unverzüglich für diese Notfälle auszugeben. Ist kein Geld verfügbar, geht die Pflicht auf die Muslime über und das Geld muss sofort und ohne Verzögerung von ihnen eingesammelt werden. Besteht die Befürchtung, dass sich bei einer Verzögerung Schaden einstellt, borgt sich der Staat das notwendige Geld zur Abdeckung der Notfallkosten aus und zahlt es dann von dem zurück, was er von den Muslimen an Steuern eingesammelt hat. Beweis für den verpflichtenden Charakter dieser Ausgaben ist der *ḥadīṭ*:

«ما آمن بي من بات شبعان، وجاره جائع إلى جنبه، وهو يعلم به»

Es glaubt nicht an Mich, wer satt schlafen geht, sein Nachbar neben ihm hungert und er es weiß.¹¹⁶ Und ebenso der *ḥadīṭ*:

«أَيُّمَا أَهْلُ عَرَصَةٍ أَصْبَحَ فِيهِمْ امْرُؤٌ جَائِعٌ فَقَدْ بَرِئَتْ مِنْهُمْ ذِمَّةُ اللَّهِ»

Von jedweden Bewohnern eines Platzes, unter denen einer hungrig weilt, hat Sich Allah, der Erhabene und Segenreiche, losgesagt.¹¹⁷ Dies gilt für die Hungersnöte. Was Erdbeben und Flutkatastrophen anlangt, so sind die Belege für die Rettungspflicht des in Not Geratenen und die Pflicht, den Schaden von den Muslimen zu beseitigen auch die Belege dafür, dass die Muslime für diese Kosten aufkommen müssen.

Die Steuern werden von den Muslimen auf das Restvermögen erhoben, das nach Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse und ihrer nach Norm und Billigkeit gemäß dem Lebensstandard, in dem sie leben, anerkannten Sekundärbedürfnissen übrig bleibt. Wer von den Muslimen also nach Befriedigung seiner Primär- und Sekundärbedürfnisse Restvermögen übrig hat, von dem wird eine Steuer eingehoben. Wer aber nach dieser Bedürfnisbefriedigung kein Restvermögen mehr besitzt, von dem wird nichts genommen. Das geht auf folgende Aussage des Propheten (s) zurück:

«خَيْرُ الصَّدَقَةِ مَا كَانَ عَنْ ظَهْرِ غِنَى»

Das beste Almosen ist jenes, das aus Reichtum (*ḡinan*) ergeht.¹¹⁸ Mit Reichtum (*ḡinan*) ist hier die Vermögensmenge gemeint, mit der der Mensch sich

¹¹⁶ Bei al-Bazzār auf dem Wege von Anas tradiert.

¹¹⁷ Bei Aḥmad tradiert.

¹¹⁸ Bei al-Buḥārī über den Weg Abū Hurairas tradiert.

selbst genügt, d. h. mit der er bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse sein Auslangen findet. Muslim berichtet von Ġābir, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

أَبْدَأُ بِنَفْسِكَ فَتَصَدَّقْ عَلَيْهَا، فَإِنْ فَضَلَ شَيْءٌ فَلِأَهْلِكَ، فَإِنْ فَضَلَ عَنْ أَهْلِكَ شَيْءٌ فَلِذِي قَرَابَتِكَ، فَإِنْ فَضَلَ عَنْ ذِي قَرَابَتِكَ شَيْءٌ فَهَكَذَا وَهَكَذَا -
يقول فبين يديك، وعن يمينك، وعن شمالك»

Fange mit dir selbst an und spende dir Almosen. Wenn etwas übrig bleibt, so gib deiner Familie. Bleibt noch etwas übrig, so gib deinen Verwandten. Sollte noch etwas übrig bleiben, so führe es weiter aus. Er meint: So spende zu deinem Angesicht, zu deiner Rechten und deiner Linken. Der Prophet hat also die Selbstversorgung vor die Versorgung jener gestellt, für die man unterhaltspflichtig ist. Für die Steuer gilt dasselbe, da sie einem Unterhalt bzw. einem Almosen entspricht. Auch sagt der Erhabene:

﴿وَسْئَلُوكَ مَاذَا يُنْفِقُونَ قُلِ الْاَعْفَوُ﴾

Und sie fragen dich, was sie ausgeben sollen. Sprich: „Was man erübrigen kann (al-‘afw).“ (2:219) D. h. dessen Ausgabe keiner übermäßigen Anstrengung bedarf. Mit anderen Worten ist es das, was über das Bedürfnis hinausgeht. Allerdings wird die Steuer auf das gesamte Vermögen erhoben, das über das Bedürfnis hinausgeht, nicht nur auf das Einkommen.

Steuern werden in dem Maße erhoben, wie es notwendig ist und Genüge tut, um den Fehlbetrag bei den Pflichtausgaben für die o. a. Bereiche abzudecken. Bei der Steuererhebung wird weder eine Verhinderung der Vermögenszunahme noch die Unterbindung von Reich-

tum noch eine Erhöhung der Schatzhauseinnahmen berücksichtigt. Bei ihrer Erhebung wird darauf geachtet, dass sie die notwendigen Ausgaben für die erwähnten Bereiche abdeckt. Mehr darf nicht eingehoben werden, da es ein Unrecht wäre, weil eine Mehrzahlung für die Muslime nicht verpflichtend ist. Und das Unrecht wird am Tage der Auferstehung zu Finsternissen.

Dem Staat ist es jedoch nicht erlaubt, indirekte Steuern zu erheben. Auch darf er keine Tribute in Form von Gerichtstaxen oder Bearbeitungsgebühren für staatliche Anträge erheben, ebenso nicht für die Beglaubigung von Landkaufverträgen oder für die Grundbucheintragung. Auch dürfen keine Gebäudesteuer, keine Gewichtssteuer oder andere Steuerarten eingehoben werden, da ihre Einhebung eine der Formen untersagten Unrechts darstellt, und zum *maks* (Zoll, Tribut) zählt, über den der Gesandte Allahs (s) sagte:

«لا يدخل الجنة صاحب مَكْس»

Kein Tributnehmer (*ṣāḥib maks*) wird ins Paradies eintreten.¹¹⁹

¹¹⁹ Bei Aḥmad und ad-Dāramī tradiert.

Sozialgelder (*aṣ-ṣadaqāt*)

Die *zakāt*

Die (einzige) „Sozialentrichtung“ (*aṣ-ṣadaqa*) die als Einnahmequelle für das Schatzhaus gilt, ist die *zakāt*. Der Begriff *ṣadaqa* wird synonym für die *zakāt* verwendet und ebenso der Begriff *zakāt* zur Bezeichnung der *ṣadaqa*.¹²⁰ Im Arabischen bedeutet *zakāt* die Vermehrung, auch wird sie in der Bedeutung von Reinigung verwendet. Im islamischen Recht tritt sie in beiden Bedeutungen auf, denn ihre Entrichtung ist ein Grund für die Segnung des Vermögens. So sprach der Gesandte (s):

«ما نقص مال عبدٍ من صدقة»

Kein Vermögen eines Dieners hat sich durch *ṣadaqa* vermindert.¹²¹ Auch vermehrt sich der Lohn durch sie. Sie reinigt das Herz von der Schändlichkeit des Geizes und reinigt den Menschen von den Sünden.

Islamrechtlich wird die *zakāt* als festgelegter Rechtsanspruch definiert, der bei bestimmten Vermögensarten verpflichtend anfällt. Sie stellt einen Gottesdienst (*ibāda*) dar und eine der fünf Säulen des Islam, wie das Gebet, das Fasten und die Pilgerfahrt. Die *zakāt* wird ausschließlich von den Muslimen eingehoben, nicht von anderen, und steht mit dem Koran und der Sunna verpflichtend fest. Was den Koran betrifft, so sagt der Erhabene:

¹²⁰ Der Ausdruck *ṣadaqa* ist ein mehrdeutiger Begriff. Er wird sowohl synonym für *zakāt* verwendet als auch zur Bezeichnung eines allgemeinen, freiwilligen Almosengeldes.

¹²¹ Bei at-Tirmiḡī tradiert.

﴿وَأَتُوا الزَّكَاةَ﴾

Und entrichtet die zakāt. (2:43) Und was die Sunna anlangt, so sagte der Prophet (s) zu Mu'āḍ, als er ihn in den Jemen entsandte:

«أعلمهم أن الله افترض عليهم صدقة في أموالهم، تؤخذ من أغنيائهم، فترد

في فقرائهم»

Bringe ihnen zur Kenntnis, dass Allah ihnen eine sadaqa auf ihr Vermögen auferlegt hat. Sie wird von den Reichen unter ihnen genommen und den Armen unter ihnen zurückgegeben.¹²²

Demjenigen, der sie verweigert, ist eine harte Pein und eine schlimme Strafe angedroht worden. So wird von Abū Huraira berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«ما من صاحب ذهب، ولا فضة، لا يؤدّي منها حقّها، إلّا إذا كان يوم القيامة، صفحت له صفائح من نار، فأحمي عليها في نار جهنم، فيكوى بها جنبه وجبينه وظهره، كلّما بردت أُعيدت له في يوم كان مقداره خمسين ألف سنة، حتى يقضى بين العباد، فيرى سبيله، إمّا إلى الجنة، وإمّا إلى النار، قيل: يا رسول الله: فالإبل؟ قال: ولا صاحب إبل، لا يؤدّي منها حقّها، ومن حقّها حلبها يوم وردّها، إلّا إذا كان يوم القيامة، بَطَحَ لها بقاع قرقر، أوفر ما كانت، لا يفقد منها فصيلاً واحداً، تطوّه بأخفافها، وتعضّه بأفواهها، كلّما مرّ عليه أولاهها، رُدَّ عليه أحرأها، في يوم كان مقداره خمسين ألف سنة، حتى يقضى بين العباد، فيرى سبيله، إمّا إلى الجنة وإمّا إلى النار، قيل: يا رسول الله، فالبقر والغنم؟ قال: ولا صاحب بقرٍ، ولا غنمٍ، لا يؤدّي منها حقّها، إلّا إذا كان يوم القيامة، بَطَحَ لها بقاع قرقرٍ، لا يفقد منها شيئاً، ليس فيها

¹²² Bei Abū Māḡa und Abū Dāwūd tradiert.

عُقُصَاءَ، وَلَا جُلُحَاءَ، وَلَا عَضْبَاءَ، تَنْطَحُهُ بِقُرُونِهَا، وَتَطْوُهُ بِأَظْلَافِهَا، كَلَّمَا مَرَّ عَلَيْهِ أَوْلَاهَا رَدَّ عَلَيْهِ أَخْرَاهَا، فِي يَوْمٍ كَانَ مَقْدَارُهُ خَمْسِينَ أَلْفَ سَنَةٍ، حَتَّى يُقْضَى بَيْنَ الْعِبَادِ، فَيُرَى سَبِيلَهُ، إِمَّا إِلَى الْجَنَّةِ، وَإِمَّا إِلَى النَّارِ»

Jedem Eigentümer von Gold oder Silber, der den Anspruch daraus nicht entrichtet, werden am Tage der Auferstehung Feuerplatten gesetzt, die im Feuer von *ġahannam* zum Glühen gebracht werden. Dann werden seine Seiten, seine Stirn und sein Rücken damit geplättet. Immer, wenn sie abkühlen, werden sie erneut zum Glühen gebracht. Das wird an einem Tage sein, dessen Ausmaß fünfzigtausend Jahre beträgt, und setzt sich fort, bis zwischen den Dienern entschieden ist und man weiß, wohin sie kommen - entweder ins Paradies oder ins Feuer. *Man fragte: „O Gesandter Allahs, was ist mit den Kamelen?“ Er antwortete: Ebenso jeder Kameleigner, der den Anspruch daraus nicht entrichtet - und zum Anspruch zählt, dass sie am Tag ihrer Tränke gemolken werden*¹²³ - wird am Tage der Auferstehung in einer weiten Senke zu Boden gestreckt. Dann kommen seine Kamele in ihrer höchsten Zahl, ohne dass er eines von ihnen vermissen würde, treten ihn mit ihren Hufen und beißen ihn mit ihren Mäulern. Immer, wenn das letzte über ihn drüber lief, kehrt das erste zurück. Das wird an einem Tage sein, dessen Ausmaß fünfzigtau-

¹²³ Es zählte zur Tradition bei den Arabern, dass sie ihre Kamele - wenn sie diese zur Tränke führten - molken und die Milch an die Armen, die deshalb zur Tränke kamen, verteilten. So ersparten sie den Armen das unangenehme Betteln an den Haustüren und den Kamelen ein unplanmäßiges Melken am Lagerplatz. (Anm. d. Üb.)

send Jahre beträgt, und setzt sich fort, bis zwischen den Dienern entschieden ist und man weiß, wohin sie kommen - entweder ins Paradies oder ins Feuer. Man fragte: „O Gesandter Allahs, was ist mit Rindern, Ziegen und Schafen?“ Er antwortete: Ebenso jeder Rinder-, Ziegen- oder Schafseigner, der den Anspruch daraus nicht entrichtet, wird am Tage der Auferstehung in einer weiten Senke zu Boden gestreckt. Keines seiner Tiere wird er dann vermissen. Keines von ihnen wird gekrümmte oder gebrochene Hörner haben oder ohne Hörner sein. Mit ihren Hörnern werden sie ihn aufspießen und mit ihren Hufen auf ihn treten. Immer, wenn das letzte über ihn drüber lief, kehrt das erste zurück. Das wird an einem Tage sein, dessen Ausmaß fünfzigtausend Jahre beträgt, und setzt sich fort, bis zwischen den Dienern entschieden ist und man weiß, wohin sie kommen - entweder ins Paradies oder ins Feuer.¹²⁴

Die *zakāt* ist eine individuelle Pflicht (*farḍ 'ain*) für jeden Muslim, der nach Abzug seiner Schulden das für die *zakāt* fällige Mindestmaß (*niṣāb*) an Vermögen ein Jahr lang (*ḥaul*) besessen hat. Steht die *zakāt*-Entrichtungspflicht für einen Muslim einmal fest, fällt sie nicht mehr von ihm ab. Auch steht ihre Einhebung weder im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Staates noch mit dem Interesse der Umma, wie es bei den Steuern, die von der Umma eventuell eingehoben werden, der Fall ist. Vielmehr stellt sie einen Rechts-

¹²⁴ Bei allen fünf außer bei at-Tirmidī tradiert. „Bei allen fünf“ bedeutet: bei Abū Dāwūd, an-Nasā'ī, at-Tirmidī, ibn Māḡa und Aḥmad tradiert.

anspruch der acht Kategorien¹²⁵ dar, der mit seiner Fälligkeit an das Schatzhaus zu entrichten ist, und zwar abgesehen davon, ob eine Notwendigkeit besteht oder nicht. Auch verkörpert die *zakāt* weder einen Rechtsanspruch des Schatzhauses noch hat dieses Anrecht darauf. Sie ist allein der Anspruch der acht Personengruppen, die Allah in der *āya*:

﴿ إِنَّمَا الصَّدَقَتُ ﴾

Wahrlich die *ṣadaqāt* sind allein für [...] (9:60) dezidiert anführt. Das Schatzhaus stellt lediglich einen Aufbewahrungsort für sie dar, um sie für jene Personen auszugeben, welche die *āya* bestimmt hat. Und zwar gemäß der diesbezüglichen Meinung und Rechtsansicht des Kalifen.

Die *zakāt* ist für den Mann, die Frau, das Kind und den Irren verpflichtend, da die diesbezüglichen *aḥādīṭ* generell mit der uneingeschränkten *zakāt*-Pflicht ergangen sind. ‘Amr ibn Šu‘aib berichtet von seinem Vater und dieser von seinem Großvater, der sagte:

«خَطَبَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ النَّاسَ، فَقَالَ: أَلَا مِنْ وُلِّيَّ يَتِيمًا، لَهُ مَالٌ، فَلِيْتَجِرَ لَهُ فِيهِ، وَلَا يَتْرِكُهُ فَتَأْكُلَهُ الصَّدَقَةُ»

Der Gesandte Allahs (s) hielt eine Rede vor den Menschen und sprach: „Wem ein Waisenkind, das Vermögen besitzt, in Obhut gelegt wurde, der soll für das Kind damit Handel treiben und es nicht liegen lassen, sodass es von der *ṣadaqa* verschlungen wird.“ Und von Anas wird folgende Aussage vom Propheten (s) zitiert:

¹²⁵ Gemeint sind die acht bezugsberechtigten Personenkreise der *zakāt*, die im Koran (9:60) erwähnt sind.

«اتجروا في أموال اليتامى، لا تأكلها الزكاة»

Treibt Handel mit dem Vermögen der Waisen, so dass es nicht von der *zakāt* verschlungen wird. Auch berichten Abū 'Ubaid, aṭ-Ṭabarānī und Mālik von al-Qāsīm ibn Muḥammad, der sprach: Als wir Waisen waren pflegte 'Ā'īša mit unserem Vermögen Handel zu treiben und daraus die *zakāt* zu entrichten. Und von Mālik ibn Anas wird berichtet, dass er der Ansicht war, dass aus dem Vermögen des Irren die *zakāt* zu entrichten sei. Ebenso war es die Ansicht az-Zuhārīs. Und von ibn Šihāb wird berichtet, *dass er nach dem Vermögen des Irren gefragt wurde, ob darauf eine zakāt zu entrichten sei. Er bejahte es.*¹²⁶

Die *zakāt* fällt für folgende Vermögensarten an:

1. Für das Vieh, seien es Kamele, Rinder, Schafe oder Ziegen.
2. Für Pflanzen und Früchte
3. Für Geld
4. Für Handelsware

Die *zakāt* wird für diese Vermögensarten fällig, wenn sie nach Abzug der Schulden das Mindestmaß (*niṣāb*) erreichen und sich ein Jahr lang im Eigentum befanden. Ausnahme davon ist die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte, die unverzüglich mit der Ernte fällig wird.

¹²⁶ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Die *zakāt* auf das Vieh

Kamele

Die erste Abgabestufe (*niṣāb*) bei Kamelen beträgt fünf Tiere. Das geht auf den *ḥadīṭ* von Abū Saʿīd al-Ḥudrī zurück, in dem der Prophet (s) sagt:

«ليس فيما دون خمس ذود صدقة»

Unter fünf Kamelen (*ḡaud*) ist keine *ṣadaqa* zu entrichten.¹²⁷ Als *ḡaud* bezeichnet man Kamele in einer Anzahl von drei bis neun Tieren. Wer also weniger als fünf Kamele besitzt, hat keine *zakāt* zu entrichten. Und wer fünf Weidekamele besitzt, die das meiste Jahr über weiden, muss dafür ein Schaf als *zakāt* entrichten.

Die *niṣāb*-Stufen bei Kamelen und was dabei an *zakāt* anfällt sind folgende:

1. Für fünf Kamele ein Schaf.
2. Für zehn Kamele zwei Schafe.
3. Für fünfzehn Kamele drei Schafe.
4. Für zwanzig Kamele vier Schafe.

Für die Kamelzahlen zwischen diesen Stufen fällt keine *zakāt* an. Sind es mehr als zwanzig Kamele, muss für die Überzahl keine *zakāt* entrichtet werden, bis es fünfundzwanzig Kamele sind. Ab fünfundzwanzig Kamelen fallen die Schafe weg und die Entrichtung der *zakāt* muss in Kamelen erfolgen. Von al-Laiṭ ibn Saʿd wird berichtet, der sprach: *Dies ist das Buch der ṣadaqa: Bei vierundzwanzig Kamelen und darunter*

¹²⁷ Übereinstimmend tradiert (d. h. bei al-Buḥārī und Muslim)

sind Schafe zu entrichten: Für jeweils fünf ein Schaf. Al-Laiṭ sagte dazu: *Nāfi‘* berichtete mir, dass dies eine Abschrift des (*ṣadaqa*)-Buches von ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb war. Und von Mālik ibn Anas wird berichtet, der sagte: Ich las das Buch von ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb bezüglich der *ṣadaqa*. Darin stand: „Im Namen Allahs des Erbar-mungsvollen des Barmherzigen. Dies ist das Buch der *ṣadaqa*: Bis vierundzwanzig Kamele ist für jeweils fünf ein Schaf zu entrichten.“ Erreicht die Zahl der Kamele fünfundzwanzig, gilt für die Abgabestufen und die diesbezüglich zu entrichtende *zakāt* Folgendes:

1. Für fünfundzwanzig Kamele ist eine *bint maḥāḍ* zu entrichten. Das ist ein weibliches Kamel, welches das erste Lebensjahr vollendet hat und sich im zweiten befindet. Als *maḥāḍ* bezeichnet man das trächtige Kamel. Es ist also die Tochter (*bint*) eines Kamels, das wieder trächtig werden sollte. Hat der Kameleigner keine *bint maḥāḍ*, nimmt man einen *ibn labūn* von ihm. Das ist ein männliches Tier, welches das zweite Jahr vollendet hat und sich im dritten befindet.

2. Für sechsunddreißig Kamele eine *bint labūn*. Es ist ein weibliches Tier, welches das zweite Jahr abgeschlossen hat und sich im dritten befindet. Es wurde so bezeichnet, weil seine Mutter kurz vor der Geburt steht und damit zu einem Milchtier (*labūn*) wird.

3. Für sechsundvierzig Kamele eine weibliche *ḥiqqa*. Man nennt sie auch *ṭarūqat al-faḥl*. Es ist ein weibliches Tier, welches das dritte Lebensjahr abgeschlossen hat und sich im vierten befindet. *Ṭarūqat al-faḥl* bedeutet, dass es reif ist, von einem männlichen Tier besprungen zu werden.

4. Für einundsechzig Kamele eine *ğada'a*. Es ist ein vier Jahre altes Tier und wurde so bezeichnet, weil es seine Vorderzähne abgestoßen hat (*ağda'at*).

5. Für sechsundsiebzig Kamele zwei *bint labūns*.

6. Für einundneunzig Kamele zwei *hiqqas* bzw. *tarūqat al-fahl*.

Für die Anzahlen zwischen diesen Stufen ist keine *zakāt* zu entrichten. Sind es mehr als einundneunzig Kamele, muss für die Überzahl nichts entrichtet werden, bis die Anzahl der Kamele Hunderteinundzwanzig erreicht. Erreichen sie diese Zahl, ändert sich die Berechnung. Ab dann werden alle Tiere gezählt; für jeweils vierzig wird eine *bint labūn* entrichtet und für jeweils fünfzig eine *hiqqa*. Die *niṣāb*-Stufen (*anṣiba*; Plural von *niṣāb*) und was bei jeder Stufe zu entrichten ist, ergeben sich somit wie folgt:

***Niṣāb*-Stufen bei Kamelen**

Was zu entrichten ist

1. 121	3 <i>bint labūns</i>
2. 130	1 <i>hiqqa</i> + 2 <i>bint labūns</i>
3. 140	2 <i>hiqqas</i> + 1 <i>bint labūn</i>
4. 150	3 <i>hiqqas</i>
5. 160	4 <i>bint labūns</i>
6. 170	1 <i>hiqqa</i> + 3 <i>bint labūns</i>
7. 180	2 <i>hiqqas</i> + 2 <i>bint labūns</i>
8. 190	3 <i>hiqqas</i> + 1 <i>bint labūn</i>
9. 200	4 <i>hiqqas</i> oder 5 <i>bint labūns</i>

Für die Differenz zwischen jeweils zwei *niṣāb*-Stufen muss keine *zakāt* entrichtet werden. Beleg für all diese Abstufungen ist der Bericht von Anas, dass *Abū Bakr*, als er ihn nach Bahrain entsandte, ihm folgendes Schreiben verfasste: „Im Namen Allahs des Erbarmerungsvollen des Barmherzigen. Dies ist die Pflicht der *zakāt*, die der Gesandte Allahs (s) den Muslimen vorschrieb und die Allah Seinem Gesandten anbefahl. Von welchem Muslim sie demgemäß gefordert wird, der hat sie zu entrichten. Von welchem mehr verlangt wird, der hat es nicht zu geben. Bei vierundzwanzig Kamele oder weniger ist für jeweils fünf Kamele ein Schaf zu entrichten. Von fünfundzwanzig bis fünfunddreißig Kamelen ist eine weibliche *bint maḥāḍ* zu entrichten. Von sechsunddreißig bis fünfundvierzig eine weibliche *bint labūn*. Von sechsundvierzig bis sechzig eine *ḥiqqa* also eine *ṭarūqat ḡamal*. Von einundsechzig bis fünfundsiebzig eine *ḡaḍaʿa*. Von sechsundsiebzig bis neunzig zwei *bint labūns*. Von einundneunzig bis hundertzwanzig zwei *ḥiqqas* also zwei *ṭarūqat ḡamal*. Sind es mehr als hundertzwanzig, dann sind für jeweils vierzig eine *bint labūn* und für jeweils fünfzig eine *ḥiqqa* zu entrichten. Und wer nur vier Kamele hat, so ist darauf keine *zakāt* zu entrichten, außer dass ihr Herr es will. Hat die Zahl der Kamele Fünf erreicht, so ist darauf ein Schaf zu entrichten.“¹²⁸

Ist ein Kamel mit dem richtigen Alter für die *zakāt*-Entrichtung nicht vorhanden und wird ein jüngeres Tier genommen, muss der Kameleigner zusätzlich zwei Schafe stellen oder zwanzig Dirham bezahlen. Wird ein Tier der nächstälteren Stufe genommen, müssen dem Besitzer zwei Schafe gegeben oder zwanzig Dirham

¹²⁸ Bei al-Buḥārī, Abū Dāwūd und at-Tirmiḡī tradiert.

bezahlt werden. Zwanzig Dirham entsprechen 59,5 Gramm Silber. Sind es beispielsweise sechsvierzig Kamele, dann wäre dafür eine *ḥiqqa* fällig. Besitzt der Kameleigner keine *ḥiqqa* und hat er eine *bint labūn*, muss er zusätzlich zur *bint labūn* zwei Schafe oder zwanzig Dirham entrichten. Hat er keine *bint labūn*, sondern eine *ǧaḍaʿa*, so müssen ihm zwei Schafe oder zwanzig Dirham bezahlt werden. Dies geht aus folgendem Bericht von Anas hervor: *Abū Bakr schickte ihm ein Schreiben mit der zakāt-Pflicht, die Allah Seinem Gesandten (s) anbefahl. Wer eine Anzahl von Kamelen besitzt, bei der eine ǧaḍaʿa als zakāt anfällt, er diese nicht hat, aber dafür eine ḥiqqa, so wird die ḥiqqa von ihm angenommen. Dazu soll er zusätzlich noch zwei Schafe abführen, sollten sie ihm zur Verfügung stehen, oder zwanzig Dirham. Und wer eine Anzahl von Kamelen besitzt, bei der eine ḥiqqa als zakāt anfällt, er diese nicht hat, aber dafür eine ǧaḍaʿa, so wird die ǧaḍaʿa von ihm angenommen. Der mit der zakāt-Einhebung Beauftragte soll ihm dann zwei Schafe oder zwanzig Dirham dafür geben.*¹²⁹

Die *zakāt* auf Kamele wird stets von deren Art und gemäß dem Zustand, in dem sie sich befinden, eingehoben. Von Kamelen Chorasander Rasse (*baḥātī*) werden die *zakāt*-Kamele von derselben Rasse genommen. Ist es eine reinrassige arabische Kamelart (*ʿirāb*), dann von dieser. Sind die Kamele von hochwertiger Qualität, müssen die *zakāt*-Kamele ebenso hochwertig sein. Sind sie üppig und wohlgenährt, gilt für die *zakāt*-Abgabe dasselbe und ebenso wenn sie mager und minderwertig sind. Es darf aber kein altes, krankes oder vergleichsweise schlechtes Kamel ge-

¹²⁹ Bei al-Buḥārī, Abū Dāwūd und an-Nasāʿī tradiert.

nommen werden. So wird vom Propheten (s) berichtet, dass er sprach:

«ثلاث من فعلهنَّ، فقد طَعِمَ طَعَمَ الإيمان: من عبد الله وحده، وأنه لا إله إلا الله، وأعطى زكاة ماله طيبةً بما نفسه، رافدة عليه كل عام، ولا يعطي الهرمة، ولا الدرنة، ولا المريضة، ولا الشرط اللئيمة، ولكن من وسط أموالكم، فإن الله لم يسألكم خيره، ولم يأمركم بشره»

Drei Dinge gibt es, wer sie tut, hat den Geschmack des *imāns* gekostet: Wer Allah alleine dient und ihm nichts beigesellt. Und wer die *zakāt*, die ihn jedes Jahr von neuem trifft, mit innerem Wohlwollen entrichtet. Er gibt weder ein altes noch ein rüdiges noch ein krankes noch ein kleines minderwertiges Tier. Vielmehr soll die *zakāt* aus der Mitte eurer Vermögenswerte entrichtet werden. So hat Allah nicht das Beste aus eurem Vermögen verlangt und euch auch nicht das Schlechteste daraus anbefohlen.¹³⁰

Rinder

Die *zakāt* auf Rinder steht mit der Sunna und dem Konsens der Prophetengefährten fest. Was die Sunna betrifft, so berichtet Abū Ḍarr, dass der Prophet (s) sprach:

«ما من صاحب إبل، ولا بقر، ولا غنم، لا يؤدي زكاتها، إلا جاءت يوم القيامة، أعظم ما كانت، وأسمن، تنطحه بقرونها، وتطؤه بأخفافها»

Für jeden Eigner von Kamelen, Rindern, Schafen oder Ziegen, der die *zakāt* dafür nicht ent-

¹³⁰ Bei Abū Dāwūd tradiert.

richtet, gilt, dass am Tage der Auferstehung die Tiere größer und fetter kommen werden als sie waren. Sie werden ihn mit ihren Hörnern aufspießen und mit ihren Hufen treten.¹³¹ Was den Konsens der Prophetengefährten betrifft, so stimmen sie darin überein, dass die *zakāt* auf Rinder eine Pflicht verkörpert.

Verpflichtend ist die *zakāt* auf Weidetiere, die das meiste Jahr über weiden und für Zucht und Vermehrung verwendet werden. Für Arbeitsrinder hingegen fällt keine *zakāt* an. Von ‘Alī wird berichtet, dass er sagte: *Bei Arbeitsrindern gibt es keine zakāt.*¹³² Und ‘Amr ibn Dīnār berichtet, dass ihm zugetragen wurde, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ليس في الثور المثيرة صدقة»

Auf den pflügenden Stier fällt kein Pflichtalmosen an.¹³³ Auch berichtet Abū ‘Ubaid von Ġābir ibn ‘Abdillāh, der sagte:

«لا صدقة على مثيرة»

Es gibt kein Pflichtalmosen auf das pflügende Tier.

Die erste *niṣāb*-Stufe bei Rindern beträgt dreißig Tiere. Die *niṣāb*-Stufen mit der dabei anfallenden *zakāt* ergeben sich wie folgt:

1. Für dreißig Rinder einen *tabī‘* oder eine *tabī‘a*. Als *tabī‘* bezeichnet man das einjährige Kalb, das sich im zweiten Lebensjahr befindet. Es wird als *tabī‘* („Fol-

¹³¹ Übereinstimmend tradiert, d. h. bei al-Buḥārī und Muslim.

¹³² Bei Abū ‘Ubaid und al-Baihaqī tradiert.

¹³³ Bei Abū ‘Ubaid tradiert.

ger“) bezeichnet, weil es schon fähig ist, seiner Mutter zu folgen.

2. Für vierzig Rinder eine *musinna*. Als *musinna* wird das zweijährige Kalb bezeichnet, das sich im dritten Lebensjahr befindet. Beweis dafür ist der Bericht bei an-Nasā'ī und at-Tirmidī, wo es heißt:

«أن النبي ﷺ بعث معاذاً إلى اليمن، وأمره أن يأخذ من البقر، من كل ثلاثين، تبيعاً أو تبعية، ومن كل أربعين مسنة»

Der Prophet (s) entsandte Mu'āḍ in den Jemen und befahl ihm, von den Rindern von jeweils dreißig einen *tabī'* oder eine *tabī'a* zu nehmen und von jeweils vierzig eine *musinna*.

3. Für 60 Rinder zwei *tabī'* bzw. *tabī'a*.
4. Für 70 Rinder eine *musinna* und einen *tabī'*
5. Für 80 Rinder zwei *musinna*.
6. Für 90 Rinder drei *tabī'*.
7. Für 100 Rinder eine *musinna* und zwei *tabī'*
8. Für 110 Rinder zwei *musinna* und einen *tabī'*
9. Für 120 Rinder drei *musinna* oder vier *tabī'*

Für die Rinderzahlen zwischen den einzelnen Stufen ist keine *zakāt* zu entrichten. So berichtet Aḥmad von Yaḥyā ibn al-Ḥakam, dass Mu'āḍ sagte:

«بعثني رسول الله ﷺ أصدق أهل اليمن، وأمرني أن آخذ من البقر، من كل ثلاثين، تبيعاً، ومن كل أربعين، مسنة، قال: فعرضوا عليّ أن آخذ ما بين الأربعين والخمسين، وما بين الستين والسبعين، وما بين الثمانين والتسعين، فأبيت ذلك، وقلت لهم: حتى أسأل رسول الله ﷺ عن ذلك، فقدمت، فأخبرت النبي ﷺ، فأمرني أن آخذ من كل ثلاثين تبيعاً، ومن كل أربعين

مسنة، ومن الستين تبيعين، ومن السبعين مسنة وتبعاً، ومن الثمانين مسنتين، ومن التسعين ثلاثة أتباع، ومن المائة مسنة وتبعين، ومن العشرة والمائة مسنتين وتبعاً، ومن العشرين ومائة ثلاث مسنات، أو أربعة أتباع. قال: وأمري رسول الله ﷺ أن لا آخذ فيما بين ذلك». وروى أحمد عن معاذ بن جبل قال: «لم يأمرني رسول الله ﷺ في أوقاص البقر شيئاً»

Der Gesandte Allahs (s) entsandte mich, um die zakāt von den Bewohnern des Jemens einzuhoben. Er befahl mir von den Rindern von jeweils dreißig einen tabī' und von jeweils vierzig eine musinna zu nehmen. Sie boten mir an, auch etwas auf die Tiere zwischen vierzig und fünfzig, zwischen sechzig und siebenzig und zwischen achtzig und neunzig zu nehmen. Doch ich lehnte es ab und sagte ihnen: „Erst wenn ich den Gesandten Allahs (s) dazu gefragt habe.“ Ich kam zurück, fragte den Propheten (s) und er befahl mir, von dreißig einen tabī', von vierzig eine musinna, von siebenzig eine musinna und einen tabī', von achtzig zwei musinna, von neunzig drei tabī', von hundert eine musinna und zwei tabī', von hundertzwei zwei musinna und einen tabī' und von hundertzwanzig drei musinna oder vier tabī' zu nehmen. Auch befahl mir der Gesandte Allahs (s) (für die Tiere) zwischen diesen Zahlen nichts zu nehmen. Auch berichtet Aḥmad von Mu'āḍ ibn Ġabal, der sagte:

«لم يأمرني رسول الله ﷺ في أوقاص البقر شيئاً»

Bezüglich der Zwischenmengen (auqāṣ) bei Rinderherden befahl mir der Gesandte Allahs (s), nichts zu nehmen. Mit auqāṣ sind die Herdenzahlen zwischen zwei Abgabestufen gemeint.

Wasserbüffel (*ǧāmūs*) erhalten bezüglich der *zakāt* denselben Rechtsspruch wie die Rinder, auch gelten dieselben Abgabestufen (*niṣāb*). Von Mālik ibn Anas wird berichtet, der sagte: *Wasserbüffel und Rinder sind gleich, ebenso Chorasani- und Araber-Kamele. Für Schafe und Ziegen gilt ebenso dasselbe.* Auch wird von ibn Šihāb berichtet, dass 'Umar ibn 'Abd al-'Azīz an seine Statthalter schrieb: „Auf Wasserbüffel ist die *zakāt* in gleicher Weise einzuheben wie auf Rinder.“

Schafe und Ziegen (*al-ǧanam*)

Die *zakāt* für Schafe und Ziegen steht mit der Sunna und dem Konsens der Prophetengefährten fest. Was die Sunna betrifft, so berichtet Abū Ḍarr, dass der Prophet (s) sprach:

«ما من صاحب إبلٍ، ولا بقرٍ، ولا غنمٍ، لا يؤدي زكاتها، إلا جاءت يوم القيامة، أعظم ما كانت، وأسمن، تنطحه بقرونها، وتطؤه بأخفافها»

Für jeden Eigner von Kamelen, Rindern, Schafen oder Ziegen, der die *zakāt* dafür nicht entrichtet, gilt, dass am Tage der Auferstehung die Tiere größer und fetter kommen werden als sie waren. Sie werden ihn mit ihren Hörnern aufspießen und mit ihren Hufen treten.¹³⁴

Was den Konsens der Prophetengefährten anlangt, so stimmen sie alle ohne Widerspruch darin überein, dass die *zakāt* bei Schafen und Ziegen (*ǧanam*) verpflichtend ist. Sie fällt bei Schafen und Ziegen an, die das meiste Jahr über weiden, wenn nach Erreichen des *niṣāb* ein volles Jahr verstrichen ist. So berichtet Abū

¹³⁴ Übereinstimmend tradiert, d. h. bei al-Buḥārī und Muslim.

Dāwūd auf dem Wege Abū Bakrs einen langen *ḥadīṭ* vom Propheten (s), wo dieser unter anderem sagt:

«... وفي سائمة الغنم إذا كانت أربعين، ففيها شاة...»

[...] und bei weidenden Schafen sowie Ziegen, wenn es vierzig Stück sind, so ist dafür ein Schaf (bzw. eine Ziege) zu entrichten. [...] Auch sagte der Gesandte (s):

«لا زكاة في مال حتى يحول عليه الحول»

Auf Vermögen fällt keine *zakāt* an, bis ein Jahr darauf verstrichen ist.¹³⁵

Der kleinste *niṣāb* bei Schafen und Ziegen beträgt vierzig Tiere. Sind es weniger als vierzig – auch wenn es nur ein Tier weniger ist – fällt darauf keine *zakāt* an. Die *niṣāb*-Stufen bei Schafen und Ziegen mit dafür zu entrichtender *zakāt* sind die folgenden:

1. Für 40 Tiere ein Tier.
2. Für 121 Tiere zwei Tiere.
3. Für 201 Tiere drei Tiere.
4. Für 400 Tiere vier Tiere.

Für die Anzahl der Tiere zwischen den einzelnen *niṣāb*-Stufen fällt keine *zakāt* an. Erreicht die Herde vierhundert Stück, wird für jeweils hundert Tiere ein Tier berechnet. Für die Überzahl ist nichts zu entrichten, bis das nächste Hundert erreicht ist. Auch wenn auf das nächste Hundert nur ein Tier fehlt, fällt darauf keine *zakāt* an. Beleg für dieses gesamte Regelwerk ist der folgende Bericht von Muḥammad ibn ‘Abd ar-Raḥmān:

¹³⁵ Bei at-Tirmiḡī tradiert.

«أن في كتاب صدقة النبي ﷺ، وفي كتاب عمر بن الخطاب، أن الغنم لا يؤخذ منها شيء فيما دون الأربعين، فإذا بلغت الأربعين، ففيها شاة، إلى أن تبلغ عشرين ومائة، فإذا زادت على عشرين ومائة واحدة، ففيها شاتان إلى المائتين، فإذا زادت على المائتين واحدة، ففيها ثلاث شياه إلى ثلاثمائة. قال: فإذا زادت الغنم على ثلاثمائة، فليس فيما دون المائة شيء، وإن بلغت تسعاً وتسعين، حتى تكون مائة تامة، ثم في كل مائة شاة تامة شاة، ولا تؤخذ هرمة، ولا فحل، إلا أن يشاء المصَدِّق»

Im *ṣadaqa*-Brief des Propheten (s) und auch in dem 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb's war vermerkt, dass bei Schafen und Ziegen bei weniger als vierzig Tieren keine *zakāt* zu entrichten ist. Erreichen sie vierzig Stück, so ist bis zu einer Zahl von hundertzwanzig Tieren ein Schaf bzw. eine Ziege zu entrichten. Übersteigt ihre Zahl Hundertzwanzig mit einem Stück, so sind bis zu einer Zahl von Zweihundert zwei Tiere zu entrichten. Sind es um ein Stück mehr als Zweihundert, so sind bis zu einer Zahl von Dreihundert drei Tiere zu entrichten. Sind es mehr als dreihundert Tiere, so ist für weniger als hundert zusätzliche – auch wenn es 99 sind – nichts zu entrichten, bis das nächste Hundert vollendet wird. Dann ist für jedes vollendete Hundert ein Tier zu entrichten. Es darf kein altes Tier und auch kein kräftiger Bock genommen werden, außer mit Erlaubnis des *zakāt*-Gebers. Und im *ṣadaqa*-Brief, der sich bei der Sippschaft 'Umars befand, stand geschrieben: „Sind es mehr als Dreihunderteins, so fällt nichts an, bis es

vierhundert Tiere sind. Dafür sind dann vier Tiere zu entrichten."¹³⁶

Was bei der *zakāt* auf Schafe und Ziegen gezählt wird, was davon genommen und was nicht genommen wird

Von den Tieren, die ein Muslim besitzt, werden alle gezählt, seien sie groß oder klein. Sogar die kleinen Lämmer von Schafen oder Ziegen werden mitgezählt, solange sie vor Jahresfrist geboren wurden.

Bei Schafen wird ein *ǧaḍa'* als *zakāt* genommen. Das ist ein sechs Monate altes Tier. Und bei Ziegen ein *tanī*, das ein Jahr alt ist. Dabei existiert kein Unterschied zwischen einem weiblichen oder männlichen Tier. So kann ein männliches oder weibliches Tier genommen werden, und zwar aus der Mitte der Tiere, also weder von den wertvollsten noch von den minderwertigsten darunter.

Allerdings sind die kleinen Jungen der Ziegen und Schafe zur Entrichtung ungeeignet, weil die *zakāt*-Pflicht damit nicht erfüllt wird. Andererseits soll kein Muttertier und kein hoch trächtiges, das kurz vor der Geburt steht, genommen werden, ebenso keine Milchtiere oder solche, die fürs Fleisch gezüchtet werden, und auch keine Leithammel. Es sei denn, der Tiereigner entrichtet diese freiwillig als *zakāt*. In diesem Falle wird es von ihm angenommen. Er erhält damit einen größeren Lohn, weil es mehr ist, als er zu leisten verpflichtet wäre. Beweis dafür ist der Bericht Bišr ibn

¹³⁶ Bei Abū 'Uбайд tradiert.

‘Āṣims von seinem Vater, dass ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb Abū Sufyān ibn ‘Abdillāh nach aṭ-Ṭā’if und Umgebung als Statthalter einsetzte. Dieser zog aus, um die zakāt einzuholen. Er zählte die Lämmer mit, nahm aber keines davon. Da sagten sie ihm: „Wenn du die Lämmer dazuzählst, dann musst du auch davon nehmen.“ Doch er hielt inne, bis er auf ‘Umar traf. Dann sprach er zu ihm: „Ich weiß, dass sie behaupten, dass wir ungerrecht zu ihnen seien, wenn wir die Lämmer dazuzählen, aber keines davon nehmen.“ Da sagte ihm ‘Umar: „Zähle bei ihnen die Lämmer dazu, auch das kleine, das der Hirte auf seinen Händen trägt, und sag ihnen: ‚Ich nehme von euch kein Muttertier, kein trächtiges Tier, kein Milchtier, kein Fleischtier (das zur Schlachtung besonders genährt wird) und auch nicht den Leithammel.‘ Nimm von den Ziegen auch das Tier, das kein Jahr vollendet hat, sowie die ḡaḡa‘a (weiblich für ḡaḡa‘) und die ṭaniya (weiblich für ṭanī). Dies ist ein gerechter Weg zwischen dem geringsten und besten Vermögenswert.“¹³⁷ Auch sagte der Prophet (s):

«إِنَّمَا حَقُّنَا فِي الْجَذْعَةِ وَالشَّبِيَّةِ»

Unser Anspruch ist die ḡaḡa‘a und die ṭaniya.¹³⁸

Als zakāt darf kein altes Tier und keines, das einen Mangel aufweist, genommen werden. Denn der Erhabene sagt:

﴿وَلَا تَيَمَّمُوا الْخَبِيثَ مِنْهُ تُنْفِقُونَ﴾

¹³⁷ Von aš-Šāfi‘ī und Mālik tradiert.

¹³⁸ Im *al-Muḡnī* von ibn Qudāma erwähnt.

Und sucht nicht das Schlechte davon aus, um es auszugeben [...]. (2:267) Auch sprach der Prophet (s):

«ولا تُؤخَذُ في الصدقة هرمة، ولا ذات عوار، ولا تيس، إلا أن يشاء المصدق»

Für die *zakāt* darf nicht das alte und nicht das mangelhafte Tier genommen werden. Auch soll man nicht den starken Bock nehmen, außer der *zakāt*-Geber möchte es.¹³⁹ Wenn der *zakāt*-Beauftragte aber einwilligt, solche Tiere zu nehmen, weil die ganze Herde alt ist oder Mängel aufweist, so ist es für ihn zulässig.

Der Rechtsspruch bei partnerschaftlichem Herdeneigentum

Bei Teilhaberschaft bzw. Partnerschaftsbesitz von weidenden Schaf- oder Ziegenherden wird für die *zakāt*-Berechnung das gemeinsame Vermögen beider Teilhaber bzw. Partner wie das Vermögen einer einzigen Person angesehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob eine tatsächliche Eigentumsgemeinschaft (*ḥuṭṭat a'ḡyān*) oder eine bloße Betreuungspartnerschaft (*ḥuṭṭat auṣāf*) vorliegt. Bei der Eigentumsgemeinschaft gehören den Partnern die Tiere gemeinsam, ohne sie aufgeteilt, sortiert und jeweils einem Teilhaber zugeordnet zu haben. Dies ist z. B. der Fall bei der gemeinsamen Erbschaft einer Herde in *niṣāb*-Größe, deren gemeinsamer Kauf oder gemeinsamer Erwerb durch Schenkung. Bei einer Betreuungspartnerschaft hingegen sind die Tiere

¹³⁹ Bei Abū Dāwūd tradiert.

dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet, man führt sie dann partnerschaftlich zusammen, so dass sie unter einem Hirten und einem Leittier stehen sowie auf der Weidestätte und bei der Tränke vereint sind. Ebenso ist es nicht von Belang, ob die Partner zu gleichen oder zu unterschiedlichen Verhältnissen beteiligt sind. Die Herde einer Partnerschaft bzw. einer Eigentums-gemeinschaft wird – egal wie groß die Zahl der Partner bzw. der Gemeinschaftseigentümer ist und wie ihre Anteile bemessen sind – bei der *zakāt*-Einhebung als die Herde einer einzigen Person betrachtet. Sie wird einmal gezählt und in ihrem Zustand belassen, ohne sie aufzuteilen oder (in Anteilen) zusammenzuzählen. Erreicht die Herde vierzig Stück, entnimmt der mit der *zakāt*-Einhebung Beauftragte ein Tier daraus. Erreicht sie eine Anzahl von hunderteinundzwanzig Tieren, werden zwei genommen. Sind es zweihundertundein Tier, werden drei genommen. Erreicht die Herdenzahl eine Größe von vierhundert Tieren, sind vier Tiere zu entrichten. Was der *zakāt*-Beauftragte an Tieren nimmt, wird den Partnern im Verhältnis ihrer Anteile an der Herde abgezogen. Derjenige, mit dem geringeren Anteil, kann die Differenz von demjenigen, mit dem größeren Anteil, einfordern. So sagt der Prophet (s):

«وما كان من خليطين فإنهما يتراجعان بينهما بالسوية»

Was sich im gemeinsamen Eigentum zweier Teilhaber¹⁴⁰ befindet, wird bei Rücktritt in Redlichkeit aufgeteilt.¹⁴¹

¹⁴⁰ Arab. ḥalīṭ; Dual: ḥaliṭān.

¹⁴¹ Bei Abū Dāwūd tradiert.

Der *zakāt*-Beauftragte hat die Tiere in ihrem Status zu belassen und sie in diesem Zustand auch zu zählen. Er darf sie nicht aufteilen, um mehr nehmen zu können. Beispiel dafür ist der Fall, wenn drei Partnern oder Gemeinschaftseigentümern hundertzwanzig Tiere gehören. Jedem von ihnen gehören vierzig. Nun könnte der Beauftragte danach trachten, sie aufzuteilen, um drei Tiere zu entnehmen. Dies wäre unzulässig. Vielmehr muss er sie in ihrer Gesamtheit belassen und darf nur ein Tier nehmen. Ebenso dürfen die Eigner der Herde bei Ankunft des *zakāt*-Beauftragten die Tiere nicht aufteilen, um die *zakāt* zu reduzieren oder um überhaupt keine *zakāt* zu bezahlen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn zwei Partnern oder Gemeinschaftseigentümern zweihundertundein Tier gehören. Sie teilen sie auf, um nur zwei Tiere entrichten zu müssen anstatt drei, wenn die Herde in ihrer Gesamtheit bestehen bleibt. Oder aber sie besitzen gemeinsam vierzig Tiere und teilen sie auf, damit sie nach der Teilung keine *zakāt* mehr entrichten müssen.

Genauso wie es unzulässig ist, eine geschlossene Herde aufzuteilen, ist auch unzulässig, getrennte Herden zusammenzuführen, um die zu entrichtende *zakāt* zu vermindern. Beispiel dafür ist der Fall, wenn zwei Personen zusammen achtzig Tiere gehören. Jeder Person gehören vierzig davon, wobei die Tiere getrennt sind, nicht zusammengeführt wurden und nicht in partnerschaftlichem Besitz stehen. Wenn der *zakāt*-Beauftragte kommt, werden sie vereint, damit die Eigner zusammen nur ein Tier entrichten müssen, anstatt dass jeder von beiden jeweils ein Tier zu entrichten hätte. Der Rechtsbeweis für die Unzulässigkeit, das Vereinte zu trennen und das Getrennte zu vereinen, ist

folgender Bericht von Sa'd ibn Abī Waqqaṣ, wo er sagt: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«لا يفرق بين مجتمع، ولا يجمع بين متفرق، في الصدقة. والخليطان ما اجتماعا على الفحل، والمرعى، والحوض»

Bei der *ṣadaqa* darf das Vereinte nicht getrennt und das Getrennte nicht vereint werden. Gemeinsames, partnerschaftliches Eigentum (*ḥaliṭ*) ist das, was im Leittier, auf der Weide und bei der Tränke vereint ist. In einer anderen Tradierung heißt es:

«والراعي»

[...] und im Hirten [...].¹⁴²

Bei der *zakāt* auf Vieh müssen tatsächlich die zu entrichtenden Tiere genommen werden – seien es Kamele, Rinder, Schafe oder Ziegen. Es ist unzulässig, stattdessen den entsprechenden Gegenwert anzunehmen, denn die Texte der *aḥādīṭ* determinieren den gegenständlichen Typ (*ʿain*) der zu entrichtenden Kamele, Rinder, Schafe oder Ziegen und dessen Alter.

Werden hingegen die Tiere – seien es Kamele, Rinder, Wasserbüffel, Schafe oder Ziegen – zum Zwecke des Handel Treibens gehalten, so fällt darauf die *zakāt* auf Handelsware an - nicht die auf Vieh. Weder der Anzahl noch dem Alter wird dann Rechnung getragen. Vielmehr wird ihr Wert - gemäß der Bemessung von Handelsgütern – in Silberdirham oder Golddinar berechnet. Erreichen die Tiere einen Wert von 200 Silberdirham – was dem *niṣāb* bei Silber, also 595 Gramm Silber, entspricht, wobei der Dirham ein Ge-

¹⁴² Von Abū 'Ubaid tradiert.

wicht von 2,975 Gramm Silber besitzt – muss davon ein Viertel vom Zehntel als *zakāt* abgeführt werden. Oder aber sie erreichen den Gegenwert von 20 Golddinar, was der *niṣāb* bei Gold ist - also 85 Gramm Gold, auf der Basis, dass ein Dinar ein Gewicht von 4,25 Gramm Gold besitzt -, dann ist ebenso ein Viertel vom Zehntel zu entrichten. Denn dies ist der Anteil, der bei Handelsware als *zakāt* abzuführen ist.

Die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte

Die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte steht mit dem Koran und der Sunna fest. Was den Koran betrifft, so ist es die Aussage Allahs:

﴿وَأْتُوا حَقَّهُ يَوْمَ حَصَادِهِ﴾

Und entrichtet dessen Anspruch am Tag seiner Ernte. (6:141) In der Sunna findet man dazu die Aussage des Propheten (s):

«ليس فيما دون خمسة أوسق صدقة»

Bei weniger als fünf *wasq* fällt keine *ṣadaqa* an.¹⁴³ Und von ibn 'Umar wird berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«فيما سقت السماء، والعيون، أو كان عَثْرِيًّا، العشر، وفيما سقي بالنضح،

نصف العشر»

Für das, was der Himmel und die Bäche bewässern oder sich selbst das Wasser aus dem Boden zieht, ist das Zehntel zu entrichten. Und für das, was mit dem Gießgerät bewässert wird, das halbe Zehntel.¹⁴⁴

Die Arten von Pflanzen und Früchten, auf die *zakāt* zu entrichten ist

Zakāt fällt auf Weizen, Gerste, Trockendatteln und Rosinen an. So berichtet Mūsā ibn Ṭalḥa von 'Umar, der sprach:

¹⁴³ Übereinstimmend tradiert (bei al-Buḥārī und Muslim).

¹⁴⁴ Bei al-Buḥārī tradiert.

«إِنَّمَا سَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ الزَّكَاةَ فِي هَذِهِ الْأَرْبَعَةِ: الْحِنْطَةَ، وَالشَّعِيرَ، وَالتَّمْرَ،

وَالزَّبِيبَ»

Der Gesandte Allahs (s) hat die *zakāt* allein auf folgende vier Arten festgelegt: auf Weizen, Gerste, Trockendatteln und Rosinen.¹⁴⁵ Mūsā ibn Ṭalḥa berichtet ebenso:

«أَمَرَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ مَعَاذَ بَنِ جَبَلٍ – حِينَ بَعَثَهُ إِلَى الْيَمَنِ – أَنْ يَأْخُذَ الصَّدَقَةَ مِنَ الْحِنْطَةِ وَالشَّعِيرِ، وَالنَّخْلِ، وَالْعَنْبِ»

Der Gesandte Allahs (s) befahl Mu‘āḍ ibn Ġabal, als er ihn in den Jemen entsandte, dass er die *ṣadaqa* auf Weizen, Gerste, Palmenfrüchte und Rosinen einheben soll.¹⁴⁶ Diese *aḥādīṭ* verdeutlichen, dass die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte allein auf diese vier Gewächsarten erhoben wird: auf Weizen, Gerste, Trockendatteln und Rosinen. Auf andere Pflanzen- und Fruchtarten fällt sie nicht an. Dies deswegen, weil die Aussage im ersten *ḥadīṭ* mit dem Ausdruck *innamā* (allein, nur) eingeleitet wird, was der Einschränkung (*ḥaṣr*) dient. Untermauert wird die Einschränkung der *zakāt*-Pflicht auf diese vier Arten auch durch den bei al-Ḥākim, al-Baihaqī und aṭ-Ṭabarānī tradierten *ḥadīṭ* von Abū Mūsā und Mu‘āḍ, als der Prophet (s) sie in den Jemen entsandte, um den Menschen die Angelegenheiten ihrer Glaubensordnung zu lehren. So sprach er (s) zu ihnen:

«لَا تَأْخُذُوا الصَّدَقَةَ إِلَّا مِنْ هَذِهِ الْأَرْبَعَةِ: الشَّعِيرِ، وَالْحِنْطَةَ، وَالزَّبِيبَ، وَالتَّمْرَ»

¹⁴⁵ Bei aṭ-Ṭabarānī tradiert.

¹⁴⁶ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Nehmt keine *ṣadaqa* außer (*illā*) von diesen vieren: von Gerste, Weizen, Rosinen und Trockendatteln. Al-Baihaqī beurteilte den *ḥadīṭ* wie folgt: *Seine Überlieferer sind vertrauenswürdig und seine Kette geschlossen (muṭṭaṣil)*. Dieser *ḥadīṭ* ist deutlich in der Einschränkung der *zakāt*-Einhebung bei Pflanzen und Früchten auf diese vier Arten. Steht nämlich vor der Präposition *illā* (außer) ein Negations- bzw. Untersagungspartikel (*lā*), so beschränkt *illā* das ihm Vorangesetzte auf das ihm Hintangestellte. Mit anderen Worten beschränkt es die Erhebung der *ṣadaqa* auf die vier nach ihm erwähnten Arten, nämlich Gerste, Weizen, Rosinen und Datteln.

Nachdem es sich bei den im *ḥadīṭ* erwähnten Ausdrücken *ḥinṭa* (Weizen), *šā'ir* (Gerste), *tamr* (Trockendatteln) und *zabīb* (Rosinen) um primäre Nomina (*as-mā' ḡāmida*) handelt¹⁴⁷, können sie weder aus ihrer wörtlichen Bedeutung (*manṭūq*) noch aus ihrem Sinngehalt (*mafḥūm*) heraus noch in analoger Konsequenz (*iltizām*) etwas anderes bezeichnen. So sind sie weder aus Adjektiven (*ṣifāt*) noch aus Bedeutungen (*ma'ānin*) gebildet worden. Vielmehr sind sie in ihrer Bedeutung allein auf die Dinge beschränkt, die sie bezeichnen und die mit diesen Ausdrücken benannt sind. Deswegen kann aus ihnen nicht die Bedeutung von Nahrungsmittel, Dörrobst oder Speicherware abgeleitet werden, da die Ausdrücke auf diese Bedeutungen und Eigenschaften nicht hinweisen. Somit schränken die *aḥādīṭ*, welche die *zakāt*-Pflicht allein auf diese vier Arten von Pflanzen und Früchten festlegen, die Allgemeingültigkeit der Formulierungen in den anderen *aḥādīṭ* ein, wo es heißt:

¹⁴⁷ D. h. nicht aus Stammverben abgeleitete Substantive.

«فيما سقت السماء العشر، وفيما سقي بغرب، أو دالية، نصف العشر»

Auf das, was vom Himmel bewässert wird, ist das Zehntel zu entrichten, und auf das, was mit dem Lederbehälter oder dem Schöpfwerk bewässert wird, das halbe Zehntel. Demnach sind diese Aussagen des Propheten so zu verstehen, dass für das, was an Weizen, Gerste, Trockendatteln und Rosinen vom Himmel bewässert wird, das Zehntel, und was davon mit dem Lederbehälter oder dem Schöpfwerk bewässert wird, das halbe Zehntel zu entrichten ist.

Für andere Pflanzen- und Fruchtarten außer diesen vieren fällt keine *zakāt*-Pflicht an. Somit ist auf Mais, Reis, Bohnen, Kichererbsen, Linsen sowie auf andere Samenpflanzen und Hülsenfrüchte keine *zakāt* zu entrichten. Ebenso nicht auf Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Marillen, Granatäpfel, Orangen, Bananen und andere Obstarten. Denn diese Samen- und Fruchtpflanzen werden von den Ausdrücken „Weizen“, „Gerste“, „Datteln“ und „Rosinen“ nicht erfasst. Auch ist diesbezüglich weder ein authentischer Text ergangen, der herangezogen werden könnte, noch ein Konsens (*iǧmāʿ*) der Prophetengefährten. Auch kann man daraus keine Analogie (*qiyās*) ziehen, denn die *zakāt* zählt zu den Gottesdiensten (*ʿibādāt*); und bei gottesdienstlichen Handlungen dürfen Analogieschlüsse nicht angewandt werden. Vielmehr hat man sich ausschließlich an die Textaussage zu halten. Ebenso wird auf Gemüse, wie z. B. Gurken, Kürbisse, Auberginen, Kohl, Rüben, Karotten und Anderes, keine *zakāt* eingehoben. So wird von ʿUmar, ʿAlī, Muǧāhid und anderen berichtet, dass auf Gemüse keine *ṣadaqa* zu entrichten ist. Das wird bei Abū ʿUbaid, al-Baihaqī und anderen überliefert.

Der *niṣāb* bei Pflanzen und Früchten

Das Mindestmaß an Pflanzen und Früchten, bei dem die *zakāt* anfällt, sind fünf *wasq*. Erreicht die Erntemenge an Weizen, Gerste, Trockendatteln oder Rosinen keine fünf *wasq*, ist dafür keine *zakāt* zu entrichten. So wird von Abū Saʿīd al-Ḥudrī berichtet, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s)*:

«ليس فيما دون خمسة أوسق صدقة»

Bei weniger als fünf *wasq* fällt keine *ṣadaqa* an.¹⁴⁸ Auch wird von Muḥammad ibn ʿAbd ar-Raḥmān berichtet, dass im Schreiben des Gesandten Allahs (s) und ʿUmar ibn al-Ḥaṭṭābs bezüglich der *ṣadaqa* geschrieben stand:

«أن لا تؤخذ من شيء حتى يبلغ خمسة أوسق»

dass sie (die *ṣadaqa*) auf nichts einzuheben sei, bis eine Menge vom fünf *wasq* erreicht sind.¹⁴⁹ Und von Ġābir wird berichtet, der sagte:

«لا تجب الصدقة إلا في خمسة أوسق»

Die *ṣadaqa* wird nicht fällig, außer bei fünf *wasq*.¹⁵⁰ Ein *wasq* beträgt sechzig *ṣāʿ*. So berichten Abū Saʿīd und Ġābir, dass der Gesandte (s) sprach:

«الْوَسْقُ سِتُونَ صَاعًا»

Ein *wasq* sind sechzig *ṣāʿ*. Ein *ṣāʿ* beträgt vier *mudd*, und ein *mudd* macht ein und ein Drittel *raṭl* in der Bagdader Maßeinheit aus. Der *ṣāʿ* entspricht 2,176

¹⁴⁸ Übereinstimmend tradiert (bei al-Buḥārī und Muslim).

¹⁴⁹ Von Abū ʿUbaid tradiert.

¹⁵⁰ Von Muslim in vollständiger Kette herausgegeben.

Kilogramm und der *wasq* somit 130,56 Kilogramm an Weizen. Demzufolge haben fünf *wasq* – das ist der *niṣāb* für die *zakāt* – im Falle von Weizen ein Gewicht von 652 Kilogramm. Bei Gerste, Datteln und Rosinen ändern sich die Gewichte, weil diese Arten bezogen auf eine Hohlmaßeinheit (*kail*) unterschiedliche Gewichte aufweisen.¹⁵¹ Der *niṣāb* gilt jedoch im Hohlmaß, nicht im Gewichtsmaß, da die *zakāt*-Pflicht, wie es die *aḥādīṭ* ausführen, an das Hohlmaß geknüpft wurde.

Wann die *zakāt* für Körner und Früchte einzuheben ist

Wenn der Ernteertrag des Bodens an Körnern oder Früchten fünf *wasq* erreicht, wird die *ṣadaqa* auf die Körner eingehoben, nachdem diese geerntet, gedroschen und gesiebt wurden. Bei Früchten wird sie nach deren Trocknung eingehoben, d. h. nachdem die Datteln gedörst und die Trauben zu Rosinen wurden. Das Verstreichen der Jahresfrist (*ḥaul*) ist hierbei keine Bedingung, sondern lediglich das Ernten, Sieben und Trocknen. Denn der Erhabene sagt:

﴿وَأْتُوا حَقَّهُ يَوْمَ حَصَادِهِ﴾

Und entrichtet dessen Anspruch am Tag seiner Ernte. (6:141) Und die Sunna belegt, dass die Einhebung der *zakāt* nach dem Trocknen der Datteln und Trauben erfolgt; d. h. nachdem sie sich in getrocknete Datteln und Rosinen verwandelt haben bzw. nachdem die Körner geerntet, gedroschen und gesiebt wurden.

¹⁵¹ Aufgrund der unterschiedlichen Dichten.

Die Ernteerfassung (*ḥarṣ at-timār*)

Dem Staat obliegt es, Schätzer auszuschicken, um die Menge der Früchte an Palmen und Traubenstöcken – sobald deren Güte sichtbar wird – für die Menschen zu erfassen. So wird von ‘Attāb ibn Usaid berichtet,

«أن النبي ﷺ كان يبعث على الناس من يخرض عليهم كرومهم وثمارهم»

dass der Prophet (s) den Menschen Schätzer schickte, die ihnen ihre Trauben und Früchte schätzten.¹⁵² Und in einer Formulierung bei ‘Attāb heißt es:

«أمر رسول الله ﷺ أن يخرض العنب، كما يخرض النخل، وتؤخذ زكاته زيباً، كما تؤخذ زكاة النخل تمراً، وقد عمل به النبي ﷺ، فخرص على امرأة بوادي القرى حديقة لها»

Der Gesandte Allahs (s) befahl, dass die Trauben genauso erfasst werden wie die Palmen(-früchte). Die zakāt wird davon in Rosinen eingehoben, wie auch die zakāt der Palmen(-früchte) in Trockendatteln eingehoben wird. Auf diese Weise ging der Prophet (s) auch selber vor. So erfasste er für eine Frau in Wādī al-Qurā ihren Garten.¹⁵³ Auch taten es Abū Bakr und die Kalifen nach ihm dem Propheten (s) gleich.

Als Erleichterung für die Plantagenbesitzer sollte der Schätzer während der Schätzung ein Drittel oder ein Viertel der Ernte auslassen, ohne es zu erfassen. Denn sie benötigen es für den Eigenverzehr, für die Speisung ihrer Gäste, ihrer Nachbarn, ihrer Angehörigen,

¹⁵² Bei Abū Dāwūd ibn Māğā und at-Tirmiđī tradiert.

¹⁵³ Bei Aḥmad tradiert.

ihrer Freunde und derjenigen, die bei ihnen vorbeiziehen. Ebenso muss den Armen Rechnung getragen werden, die bei ihnen anfragen, und den Vögeln, denen die Ernte als Nahrungsquelle dient. Von Sahl ibn Abī Ḥaṭma wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) zu sagen pflegte:

«إِذَا خَرَصْتُمْ فَخَذُوا وَدَعُوا الثَّلْثَ، فَإِنْ لَمْ تَدْعُوا الثَّلْثَ فَدَعُوا الرَّبْعَ»

Wenn ihr die Ernte erfasst, so nehmt (was rechtens ist) und lasst ein Drittel. Wenn nicht das Drittel, dann das Viertel.¹⁵⁴ Und von al-Makḥūl wird berichtet, der sagte:

«كَانَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ إِذَا بَعَثَ الْخُرَاصَ قَالَ: خَفِّفُوا فَإِنَّ فِي الْمَالِ الْعَرِيَّةَ،
وَالْوَطِيئَةَ، وَالْأَكْلَةَ»

Wenn der Gesandte Allahs (s) Schätzer loschickte, pflegte er zu sagen: „Erleichtert (die Ernteschätzung)! Denn im Erntevermögen steckt die Widmung¹⁵⁵, die Nahrung für Vorbeiziehende und für die Angehörigen.¹⁵⁶ Weizen und Gerste werden im Vorhinein jedoch nicht geschätzt, da dies vom Gesandten (s) nicht überliefert wird. Auch ist deren Erfassung – anders als bei Palmen und Trauben – nicht einfach. Zudem werden die Früchte von Palmen und Traubenstöcken auch frisch verzehrt. Sie werden für die Eigner erfasst, um es ihnen zu erleichtern. So wird ihnen der Weg freigemacht, die Früchte zu verzehren oder Rechtshandlungen in Form von Verkauf,

¹⁵⁴ Bei Abū Dāwūd at-Tirmiḡī und an-Nasā'ī tradiert.

¹⁵⁵ Arab. *'arīya*. Damit ist der Brauch gemeint, die stete Jahresernte eines oder mehrerer Bäume einer Plantage bestimmten (armen) Personen zu widmen.

¹⁵⁶ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Ausspeisung, Schenkung oder Anderem damit zu setzen. Die *zakāt* wird dann auf Grundlage dessen, was geschätzt wurde, entrichtet. Die Schätzung bzw. Erfassung erfolgt bei Trockendatteln und Rosinen in all ihren Arten, seien sie von hoher oder minderer Qualität. Auch werden die Früchte verschiedenerer Qualitäten zusammengerechnet. Allerdings werden die Datteln nicht den Rosinen hinzugerechnet, wie auch der Weizen nicht der Gerste hinzugezählt wird.

Werden die Früchte nach der Schätzung und vor der Trocknung von einem Unglück erfasst, werden sie ohne Verschulden der Inhaber zerstört oder vor bzw. nach der Trocknung gestohlen, so bürgt der Eigentümer nicht. Es fällt dann keine *zakāt* mehr an, es sei denn der verbleibende Rest erreicht die Menge des *niṣāb*.

Der Betrag an *zakāt*, der bei Pflanzen und Früchten anfällt

Wenn die Erntemenge, die der Boden an Weizen, Gerste, Trockendatteln oder Rosinen hervorbringt, fünf *wasq* erreicht, fällt ein Zehntel davon als *zakāt* an, wenn der Boden ohne Aufwand (d. h. natürlich) bewässert wurde, wie z. B. durch Regenwasser oder Flüsse. Ebenso fällt ein Zehntel an, wenn die Bäume mit ihren Wurzeln das Wasser selbst aus dem Boden ziehen, ohne bewässert zu werden. Beispiel dafür sind Bäume, die in einen in der Nähe eines Flusses oder einer Wasserstelle liegenden Boden gesetzt werden, oder in einen Boden, wo das Grundwasser sich nahe an der Oberfläche befindet, so dass die Wurzeln das Wasser erreichen, ohne dass eine Bewässerung notwendig wäre. Das halbe Zehntel fällt an, wenn der Bo-

den mit Aufwand bewässert wird, wie beispielsweise mit einem Schöpfwerk oder einem Schaufelrad. Von 'Alī wird berichtet, der sprach: *Für das, was vom Himmel bewässert wird, ist das Zehntel zu entrichten, und für das, was mit einem Schöpfwerk oder Schaufelrad bewässert wird, das halbe Zehntel.*¹⁵⁷ Und von Busr ibn Sa'īd wird berichtet, der sagte:

«فرض رسول الله ﷺ الزكاة فيما سقت السماء، وفي البعل، وفيما سقت العيون العُشْر، وفيما سقت السّواني (النواضح) نصف العُشْر»

Der Gesandte Allahs (s) legte für das, was vom Himmel bewässert wird oder sich das Wasser mit den Wurzeln aus dem Boden zieht oder was die Quellen bewässern, das Zehntel an zakāt verpflichtend fest; und für das, was das Schöpfwerk bewässert, das halbe Zehntel.¹⁵⁸ Und von al-Ḥakam ibn 'Utaibah wird berichtet, der sprach:

«كتب رسول الله ﷺ إلى معاذ بن جبل -وهو باليمن-: إنّ فيما سقت السماء، أو سقي غيلاً، العشر، وفيما سقي بالغرب نصف العشر»

Der Gesandte Allahs (s) schrieb an Mu'āḍ ibn Ġabal, als er sich im Jemen befand: „Für das, was der Himmel bewässert oder natürlich geflutet wird, ist das Zehntel zu entrichten. Und für das, was mit dem Lederbehälter bewässert wird, das halbe Zehntel.¹⁵⁹ Als Kriterium bei der Bewässerung wird die über das Jahr betrachtete, überwiegende Bewässerungsart herangezogen. Findet also das Jahr über die Bewässerung überwiegend ohne Aufwand in

¹⁵⁷ Von Abū 'Ubaid tradiert.

¹⁵⁸ Von Abū 'Ubaid tradiert.

¹⁵⁹ Von Abū 'Ubaid tradiert.

natürlicher Weise statt, dann fällt das Zehntel an. Wird hingegen das meiste Jahr über mit Aufwand bewässert, dann fällt das halbe Zehntel an. Teilt sich das Jahr zur einen Hälfte in eine Bewässerung mit und zur anderen in eine Bewässerung ohne Aufwand, so fallen dafür drei Viertel vom Zehntel als *zakāt* an.

Wie die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte einzuheben ist

Grundsätzlich muss die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte aus den Pflanzen und Früchten entrichtet werden, auf welche die *zakāt* tatsächlich angefallen ist. Sie soll auch aus deren mittleren Qualität eingehoben werden, also weder aus deren besten noch aus deren schlechtesten. So darf der mit der *zakāt*-Einhebung Beauftragte (*al-muṣaddiq*) nicht die besten Pflanzen und Früchte aus der Ernte nehmen. Denn der Prophet (s) sprach:

«إِيَّاكَ وَكِرَائِمَ أَمْوَالِهِمْ»

Wehe du nimmst das Beste aus ihrem Vermögen.¹⁶⁰ Ebenso darf der Erntebesitzer nicht auf die schlechtesten Pflanzen und Früchte zurückgreifen, um sie als *ṣadaqa* zu entrichten. So sagt der Erhabene:

﴿وَلَا تَيَمَّمُوا الْخَبِيثَ مِنْهُ تُنْفِقُونَ﴾

Und wählt nicht das Schlechte aus, um davon zu geben. (2:267) Auch untersagte der Prophet (s), den *ḡu'rūr* und den *laun al-ḥubaiq*, zwei mickrige Dat-

¹⁶⁰ Bei at-Tirmidī tradiert.

telarten, als *ṣadaqa* zu nehmen.¹⁶¹ Ersterer wird beim Trocknen zu einer Schale mit Kern und letzterer schrumpft zu einer Krume, ohne Kern, Mantel oder Fruchtfleisch.

Im Falle der *zakāt* auf Pflanzen und Früchte ist es erlaubt, ihren Gegenwert – in Geld oder anderen Vermögenswerten – an ihrer Stelle zu nehmen. So berichtet ‘Amr ibn Dīnār von Ṭāwūs,

«أن النبي ﷺ بعث معاذاً إلى اليمن فكان يأخذ الثياب بصدقة الحنطة
والشعير»

dass der Prophet (s) Mu‘āḍ in den Jemen entsandte. Dieser nahm Kleidung für die *zakāt* auf Weizen und Gerste.¹⁶² Auch existiert eine Art von Datteln, deren Frischfrucht nicht zu Dörrobst wird. Ebenso gibt es eine Art von Trauben, die sich nicht in Rosinen verwandelt. In diesem Falle wird ihr Gegenwert als *zakāt* eingehoben. So wird von Mu‘āḍ ebenfalls zur Frage der *ṣadaqa* berichtet, dass er an ihrer Stelle Handelsware annahm. Dies geht aus seiner Aussage hervor: *Gebt mir Kleidungsstoffe zu fünf Ellen oder getragene Kleidung, die ich von euch anstelle der ṣadaqa nehme. Dies ist leichter für euch und nützlicher für die muhāğirūn*¹⁶³ in Medina. Auch erwähnt die Sunna des Gesandten (s) und seiner Gefährten, dass ein Anspruch an einem Vermögen auf eine andere Vermögensart umgeleitet werden kann, wenn dem Entrichtenden die Entrichtung in der anderen Vermögensart leichter fällt. Dazu zählt beispielsweise das

¹⁶¹ Bei an-Nasā’ī tradiert.

¹⁶² Von Abū ‘Ubaid tradiert.

¹⁶³ Jene, die aus Mekka ausgewandert sind.

Schreiben des Propheten (s) an Mu'āğ betreffend die *ğizya*,

«أن على كل حالمٍ ديناراً أو عدله من المعافر»

dass jeder Geschlechtsreife einen Dinar oder den Gegenwert dessen in Gewändern zu entrichten hat.¹⁶⁴ So nahm der Prophet (s) anstelle des Geldes andere Güter. Mit anderen Worten nahm er anstelle von Gold Kleidung. Auch zählt dazu sein Schreiben an die Bewohner Nağrāns,

«أنّ عليهم ألفي حلة في كل عام، أو عدلها من الأواقي»

dass sie jedes Jahr zweitausend neue Gewänder von hoher Qualität zu entrichten haben oder den Gegenwert dessen in (Münz-)Gewichten.¹⁶⁵ Zudem erwähnt ibn Qudāma im Werk *al-Muğnī*, dass 'Umar bei der Entrichtung der *ğizya* Kamele anstelle von Gold und Silber nahm. Auch nahm 'Alī Nadeln¹⁶⁶, Seile und Riesennadeln als *ğizya* anstelle von Gold und Silber.

¹⁶⁴ Bei Abū Dāwūd tradiert.

¹⁶⁵ Von Abū 'Ubaid tradiert.

¹⁶⁶ Arab. *ibar*, auch Bezeichnung für junge Zwergpalmen und deren Produkte.

Die zakāt auf Gold und Silber

Die zakāt auf Gold und Silber, in Form von Geld oder in anderer Form, steht mit der Sunna und dem Konsens der Prophetengefährten verpflichtend fest. Was die Sunna betrifft, so berichtet Abū Huraira, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ما من صاحب ذهب، ولا فضة، لا يؤدّي منها حقها، إلا إذا كان يوم القيامة، صُفِّحت له صفائح من نار، فأحمي عليها في نار جهنم، فيكوى بها جنبه وجبينه وظهره، كلما بردت أعيدت له، في يوم كان مقداره خمسين ألف سنة، حتى يُقضى بين العباد، فيرى سبيله، إما إلى الجنة، وإما إلى النار»

Jedem Eigentümer von Gold oder Silber, der den Anspruch daraus nicht entrichtet, werden am Tage der Auferstehung Feuerplatten gesetzt, die im Feuer von ġahannam zum Glühen gebracht werden. Dann werden seine Seiten, seine Stirn und sein Rücken damit geplättet. Immer, wenn sie abkühlen, werden sie erneut zum Glühen gebracht. Das wird an einem Tage sein, dessen Ausmaß fünfzigtausend Jahre beträgt, und setzt sich fort, bis zwischen den Dienern entschieden ist und man weiß, wohin sie kommen - entweder ins Paradies oder ins Feuer.¹⁶⁷ Auch wird von ihm (s) berichtet, dass er sprach:

«من آتاه الله مالاً فلم يؤدّ زكاته مثل له يوم القيامة شجاعاً أقرع، له زبيبتان، يطوفه يوم القيامة، ثم يأخذ بلهزمتيه، ثم يقول: أنا مالك، أنا كنزك، ثم تلا: ﴿وَلَا تَحْسَبَنَّ الَّذِينَ يَبْخُلُونَ بِمَا آتَاهُمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ هُوَ خَيْرًا لَّهُمْ بَلْ هُوَ شَرٌّ لَّهُمْ سَيُطَوَّقُونَ مَا بَخُلُوا بِهِ يَوْمَ الْقِيَامَةِ﴾»

¹⁶⁷ Bei allen fünf außer bei at-Tirmidī tradiert.

Wem Allah ein Vermögen beschert hat und er dessen *zakāt* nicht entrichtet, dem wird es am Tage der Auferstehung als mutiger Glatzkopf mit zwei schwarzen Flecken über den Augen erscheinen. Dieser wird seinen Hals umschlingen und ihn an den Wangen packen. Dann wird er zu ihm sagen: „Ich bin dein Vermögen, dein gehorteter Schatz.“ Dann rezitierte der Prophet: *Und diejenigen, die mit dem geizen, was Allah ihnen von Seiner Huld beschert hat, sollen ja nicht meinen, das sei besser für sie. Nein, zum Bösen soll es ihnen dienen. Als Halsschlinge werden sie am Tag der Auferstehung das tragen, womit sie geizt haben.* (3:180)¹⁶⁸

Was den Konsens der Gefährten anlangt, so herrscht unter ihnen allen ausnahmslose Übereinstimmung, dass die *zakāt* auf Gold und Silber eine Pflicht verkörpert.

Die *niṣāb*-Höhe bei Silber

Das Mindestmaß (*niṣāb*) an Silber, bei dem *zakāt* anfällt, sind fünf *ūqīya*. Das geht auf die Aussage des Propheten zurück:

«ليس فيما دون خمس أواق صدقة»

Bei weniger als fünf *ūqīya* fällt keine *ṣadaqa* an.¹⁶⁹ Von der Menge her entspricht dies zweihundert Dirham, denn eine *ūqīya* macht vierzig Dirham aus. Von ‘Alī ibn Abī Ṭālib wird berichtet, der sagte: *Und für*

¹⁶⁸ Bei allen fünf außer bei Abū Dāwūd tradiert.

¹⁶⁹ Übereinstimmend tradiert.

jeweils zweihundert Dirham sind fünf zu entrichten.¹⁷⁰ Auch wird von Muḥammad ibn ‘Abd ar-Raḥmān al-Anṣārī berichtet, dass im Brief des Gesandten Allahs (s) und ebenso im Brief ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭābs die *ṣadaqa* betreffend geschrieben stand:

«وَالْوَرَقُ لَا يُؤْخَذُ مِنْهُ شَيْءٌ حَتَّى يَبْلُغَ مَائَتِي دِرْهَمٍ»

Bei Silber soll nichts genommen werden, bis es zweihundert Dirham erreicht. Ist also der Silberbetrag kleiner als zweihundert Dirham – und wenn er nur um einen Dirham kleiner ist – fällt keine *zakāt* dafür an, da er weniger als fünf *ūqīya* ausmacht und der Gesandte (s) für einen Betrag, der unter fünf *ūqīya* liegt, keine *zakāt* vorgeschrieben hat.

Das Dirham-Gewicht, das für die *niṣāb*-Ermittlung maßgebend ist, ist das Gewicht des islamrechtlichen Dirhams, bei dem zehn Dirham dem Gewicht von sieben *mitqāl* Gold entsprechen. Ein Dirham hat somit das Gewicht von sieben Zehntel *mitqāl*. Dies ist der islamrechtliche Dirham, mit dem das Mindestmaß für die *zakāt*-Entrichtung, die Höhe der *ḡizya* und des Blutgelds (*diyya*) sowie das Mindestmaß für das Handab schlagen bei Diebstahl und Anderes ermittelt wird.

Das Gewicht eines Dirhams in der heute verwendeten Grammeinheit sind 2,975 Gramm. Demzufolge beträgt das *niṣāb*-Gewicht für die *zakāt* auf Silber 595 Gramm, was der Menge von zweihundert Dirham entspricht. Dem Rechtsspruch für geprägte Silbermünzen wird anderes Silber, wie Silberpulver oder Silberbarren, angeschlossen. Ist das Silber mit anderen Elementen – wie Kupfer, Blei oder anderen Metallen – gemischt und erreicht seine Reinmenge den Silber-

¹⁷⁰ Von Abū ‘Ubaid tradiert.

niṣāb, so fällt die *zakāt* darauf an. Von der Reinmenge an Silber hat der Besitzer den entsprechenden Anteil zu entrichten.

Der Anteil, der vom Silber-*niṣāb* als *zakāt* anfällt

Erreicht die Silbermenge den *niṣāb* für die *zakāt*-Entrichtung und ist die Jahresfrist verstrichen, so ist daraus ein Viertel vom Zehntel zu entrichten. Mit anderen Worten fallen bei einem *niṣāb* von zweihundert Dirham fünf Dirham an *zakāt* an. Dies steht mit der Sunna fest. So wird von Abū Bakr berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«في الرقة ربع العشر»

Bei geprägtem Silber fällt das Viertel vom Zehntel an.¹⁷¹ Auch wird bei al-Buḥārī die Aussage des Propheten tradiert:

«فهاثوا صدقة الرقة من كل أربعين درهماً درهماً، وليس في تسعين ومائة»

شيء»

So entrichtet die *ṣadaqa* des geprägten Silbers - für jeweils vierzig Dirham einen. Bei 190 Dirham fällt nichts an. Und Abū 'Uбайд berichtet von Muḥammad ibn 'Abd ar-Raḥmān al-Anṣārī, dass im Brief des Gesandten Allahs (s) und ebenso im Brief 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb's die *ṣadaqa* betreffend erwähnt wird:

«والورق لا يُؤخذ منه شيء حتى يبلغ مائتي درهم»

¹⁷¹ Von Abū 'Uбайд tradiert.

Bei geprägtem Silber (*wariq*) wird nichts genommen, bis es zweihundert Dirham erreicht. Die fünf Dirham, die beim *niṣāb* als *zakāt* zu entrichten sind, entsprechen einem Gewicht von 14,875 Gramm, da das Gewicht eines Dirhams 2,975 Gramm beträgt.

Die *niṣāb*-Höhe bei Gold und was dafür an *zakāt* zu entrichten ist

Die Mindestmenge (*niṣāb*) an Gold, für welche die *zakāt* verpflichtend anfällt, sind zwanzig Dinare. Sind es weniger als zwanzig Dinar, und sei es nur ein *qīrāt* weniger, ist darauf keine *zakāt* zu entrichten. Von 'Alī ibn Abī Ṭālib wird berichtet, der sagte: *Für jeweils zwanzig Dinar ist ein halber Dinar zu entrichten und für jeweils vierzig Dinar einer.*¹⁷² Und über 'Amr ibn Ṣu'aib wird von seinem Vater und Großvater berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«ليس في أقل من عشرين مثقالاً من الذهب صدقة»

Bei weniger als zwanzig *miṭqāl* an Gold fällt keine *ṣadaqa* an. Auch bei Gold wird alles zusammengelegt, sei es in ganzen Teilen oder in Bruchform vorhanden, in geprägter Form, in Barren- oder Pulverform. Alles wird zu einer Rechnung zusammenaddiert.

Beim Gold-*niṣāb* fällt als *zakāt* das Viertel vom Zehntel an. D. h. ein halber Dinar auf den *niṣāb*, der zwanzig Dinar beträgt. Bei vierzig Dinar sind es ein Dinar, wie aus den o.a. *aḥādīṭ* hervorgeht.

Was über den *niṣāb* an Gold- und Silberbesitz hinausgeht, wird im selben Verhältnis berechnet, d. h. es

¹⁷² Von Abū 'Ubaid tradiert.

fällt auch dafür das Viertel vom Zehntel an. Und zwar abgesehen davon, ob es in kleinen oder großen Mengen das Mindestmaß übersteigt. Dies im Unterschied zum Rechtsspruch bezüglich der *zakāt* auf Tiere. Dort wird der Viehbestand zwischen den jeweiligen *niṣāb*-Stufen nicht berücksichtigt. Auf den Überschuss von einer Stufe zur anderen wird also keine *zakāt* entrichtet. Bei Gold und Silber hingegen fällt auf jede zusätzliche Eigentumsmenge *zakāt* an. Es existiert also nur ein einziger *niṣāb*. Und alles, was über diesen hinausgeht, erhält denselben Rechtsspruch und ist *zakāt*-pflichtig. D. h. es wird davon ein Viertel vom Zehntel genommen.

Das Gewicht des Gold-*niṣābs*, der ja zwanzig Dinar beträgt, entspricht umgerechnet 85 Gramm Gold. Der halbe Dinar, der auf diesen *niṣāb* verpflichtend abzuführen ist, beträgt umgerechnet 2,125 Gramm Gold, da das Gewicht eines Golddinars 4,25 Gramm Gold ausmacht.

Die *zakāt* auf den Gold- und Silber-*niṣāb* fällt nur dann an, wenn auf den *niṣāb* ein ganzes Jahr (*ḥaul*) verstrichen ist und er vom Anfang bis zum Ende des Jahres vollständig vorhanden war At-Tirmiḍī berichtet von ibn 'Umar, der sagte: *Wer ein Vermögen erwirbt, so ist darauf keine zakāt zu entrichten, bis ein Jahr verstrichen ist.* Wenn also eine Person zu Beginn des Jahres weniger als den jeweiligen *niṣāb* an Gold oder Silber besessen hat, sie vor Ende des Jahres zusätzliches Vermögen generiert, so dass sich der *niṣāb* vervollständigt, so beginnt dafür die Jahresfrist von dem Zeitpunkt an, an dem sich der *niṣāb* vervollständigt hat. Ist die Jahresfrist verstrichen, fällt die *zakāt* dafür an.

Ist der *niṣāb* an Gold oder Silber bereits zu Beginn der Jahresfrist erreicht und wird zusätzliches Vermögen während des Jahres generiert, gilt Folgendes: Wurde das zusätzliche Vermögen durch Handelstätigkeit erworben, so wird es zum ursprünglichen Vermögen dazugezählt und es gilt auch für das zusätzliche Vermögen die Jahresfrist des ursprünglichen. Denn seine Entstehung erfolgte aus der Vermehrung des ursprünglichen Vermögens und ist von dessen Art, somit wird es ihm angeschlossen.

Erfolgte die Generierung zwar von derselben *niṣāb*-Art, jedoch nicht über den Weg der Vermögensvermehrung (*namāʿ*), sondern auf andere Weise, wie z. B. durch eine Erbschaft oder Schenkung, so muss auf dieses zusätzlich erworbene Vermögen ein Jahr verstreichen und es wird dem Ursprung *nicht* hinzugefügt. Die Jahresfrist des Ursprungs gilt in diesem Falle nicht. Gleiches gilt für eine Vermögensgenerierung in einer anderen Vermögensart, wenn die Person z. B. Vieh erwirbt. Auch hier wird es dem Vermögen an Gold und Silber nicht hinzugezählt. Es muss dafür (separat) ein ganzes Jahr verstreichen, damit *zakāt* darauf anfällt, sollte die *niṣāb*-Grenze erreicht worden sein. Auch darf der Gold-*niṣāb* nicht durch Silber und der Silber-*niṣāb* nicht durch Gold vervollständigt werden, da es sich um zwei unterschiedliche Vermögensarten handelt. Ebenso kann ja auch der *niṣāb* an Trockendatteln nicht durch Rosinen und der *niṣāb* an Kamelen nicht durch Rinder ergänzt werden. So lautet der *ḥadīṭ*:

«ليس فيما دون خمس أواق صدقة»

Für alles unter fünf *ūqiya* fällt keine *ṣadaqa* an. Zudem hat der Gesandte (s) sie als zwei unterschiedliche Vermögensarten definiert und Wechselge-

schäfte zwischen beiden Arten in unterschiedlichen Beträgen (*tafāḍul*) erlaubt.

Die *zakāt* auf Geldscheine

Banknoten, auch Geldscheine oder Papiergeld genannt, sind Wertpapiere, die vom Staat ausgegeben werden. Der Staat führt sie als eigene Währung und Zahlungsmittel ein, um die Preise von Waren und die Entgelte für Dienstleistungen damit festzulegen. Die *zakāt* auf solche Geldscheine entspricht der *zakāt* auf Gold und Silber. Die Rechtssprüche der *zakāt* werden gemäß der Realität dieser Geldscheine angewandt. Und diese Realität stellt sich in drei unterschiedlichen Arten dar:

1. Stellvertretende Geldscheine. Solche Geldscheine werden von Staaten herausgegeben, die dem System des Edelmetallgeldes (Kurantgeld) folgen. Die Scheine repräsentieren eine bestimmte Menge an Gold oder Silber und werden stellvertretend für diese in Umlauf gebracht. Auf Verlangen können sie in Edelmetall umgetauscht werden. Diese stellvertretenden Geldscheine gelten im Grunde als Gold oder Silber, da sie jederzeit eingetauscht werden können. Ihre *zakāt* ist somit die *zakāt* auf Gold bzw. Silber. Sind sie stellvertretend für Gold eingeführt worden und erreicht die von ihnen repräsentierte Goldmenge zwanzig Dinar – also 85 Gramm, was dem *niṣāb* von Gold entspricht –, wird darauf die *zakāt* fällig, sobald die Jahresfrist verstrichen ist. Also ist ein Viertel vom Zehntel davon zu entrichten. Wurden die Geldscheine stellvertretend für Silber eingeführt und erreicht die von ihnen repräsentierte Silbermenge zweihundert Dirham – also 595 Gramm, den *niṣāb* von Silber – so wird auch dafür die

zakāt fällig, sobald die Jahresfrist verstrichen ist. Hier muss ebenso ein Viertel vom Zehntel entrichtet werden. Der Beweis für die *zakāt*-Pflicht auf solche Geldscheine sind dieselben o. a. *aḥādīt*, welche die *zakāt*-Pflicht auf Gold und Silber belegen. Denn die Geldscheine gelten ja stellvertretend für Gold und Silber und an ihrer Statt. Und das Stellvertretende (*wakīl*) erhält bekanntlich den Rechtsspruch des Ursprünglichen (*aṣīl*).

2. Verbindliche Geldscheine. Das sind Papierscheine, die der Staat oder eine von ihm dazu autorisierte Bank ausstellt. Sie weisen eine bestimmte Deckung in Gold oder Silber auf, und zwar zu einem bestimmten Anteil, der unter dem Nennwert der ausgegebenen Geldscheine liegt. Diese Gold- oder Silbermenge wird beim Staat bzw. bei der ausstellenden Bank als Gewährleistung verwahrt. Der Aussteller der Geldscheine verpflichtet sich, ihrem Träger auf Verlangen aus seinen Deckungsbeständen ihren Wert an Gold bzw. Silber auszuhändigen. Die Deckung erfolgt jedoch nicht vollständig, sondern nur zu einem bestimmten Anteil ihres Wertes. Dieser kann drei Viertel, zwei Drittel, die Hälfte oder irgendeinen anderen Prozentsatz vom Nennwert ausmachen.

Bei diesen verbindlichen Scheinen entspricht der gedeckte Anteil davon – sei er durch Gold oder Silber gedeckt – stellvertretenden Geldscheinen, da sie jederzeit in Edelmetall umtauschbar sind. Somit fällt auch darauf die *zakāt* auf Gold und Silber an. Sind sie durch Gold gedeckt und beträgt ihre Deckung z. B. die Hälfte ihres Nominalwerts, so wird die *zakāt* darauf fällig, sobald ein Betrag von vierzig Dinar erreicht wird und die Jahresfrist verstrichen ist. Die darauf zu entrichtende *zakāt* beträgt einen Dinar von deren Art.

Erreichen sie keine vierzig Dinar, fällt keine *zakāt* an, da der Betrag den *niṣāb* nicht erreicht hat.

Sind die Scheine durch Silber gedeckt und beträgt auch hier die Deckung die Hälfte ihres Nominalwerts, fällt die *zakāt* darauf an, sobald vierhundert Dirham erreicht sind und die Jahresfrist verstrichen ist. Ihre *zakāt* beträgt in diesem Falle zehn Dirham von ihrer Art. Sind es weniger als vierhundert Dirham, fällt auch hier keine *zakāt* an, weil der Silber-*niṣāb* nicht erreicht wird.

Der Beweis für die *zakāt*-Pflicht auf solche Geldscheine sind auch hier dieselben *aḥādīṭ*, welche die *zakāt*-Pflicht auf Gold und Silber belegen. Denn diese Geldscheine gelten ebenfalls – und zwar für den Deckungsanteil ihres Nominalwerts – stellvertretend für Gold und Silber und an ihrer Statt. Für das Stellvertretende bzw. Repräsentierende gilt – wie bereits erwähnt – derselbe Rechtsspruch wie für das Ursprüngliche.

3. Gesetzliches Fiatgeld. Das sind Geldscheine, die der Staat per Gesetz erlässt und in Umlauf bringt. Sie dienen durch staatlichen Erlass als Zahlungsmittel für Waren, Dienstleistungen und Nutzbarkeiten. Sie werden aber nicht gegen Gold oder Silber eingewechselt und sind weder mit Gold- noch mit Silber gedeckt. Auch wird ihr Wert nicht durch eine Gold- oder Silberreserve gewährleistet und auch nicht durch (einen bestimmten Anteil an) gedeckte(n) Geldscheinen. Derartige Geldscheine haben lediglich einen gesetzlichen Wert.

Nachdem man sich aber konventionell darauf geeinigt hat, dieses Fiatgeld als Zahlungsmittel für Waren, Dienstleistungen und Nutzbarkeiten einzusetzen, man damit Gold und Silber genauso erwerben kann wie alle

restlichen Waren und Gegenstände, so ist damit ihre Eigenschaft als Geldmittel und Preisbemessungseinheit erfüllt. Dieselbe Eigenschaft haben ja auch als Dinare und Dirhams geprägte Gold- und Silbermünzen.

Denn die Texte, die bezüglich der *zakāt* auf Gold und Silber ergangen sind, teilen sich in zwei Kategorien ein: Die erste Kategorie an Textbelegen erwähnt die *zakāt* auf Gold und Silber in deren Eigenschaft als primäre Nomen (Gattungswörter - *asmā' ġins*), d. h. als Gegenstände an sich. Es handelt sich um nicht ableitbare Substantive (*asmā' ġāmida*), die zur juristischen Begründung (*ta'īl*) ungeeignet sind. Deshalb können keine Analogien (*qiyās*) daraus gezogen werden. Somit fällt auf andere Metalle, wie Eisen, Kupfer und Ähnliches, keine *zakāt* an. So berichtet Abū Huraira, dass der Gesandte (s) sprach:

«... وما من صاحب ذهب ولا فضة، لا يؤدي عنها حقها، إلا إذا كان يوم القيامة صفحت له صفائح من نار.»

[...] und jedem Eigentümer von Gold oder Silber, der den Anspruch daraus nicht entrichtet, werden am Tage der Auferstehung Feuerplatten gesetzt [...]¹⁷³ In diesem *ḥadīṭ* werden die Ausdrücke Gold und Silber (*dahab wa fiḍḍa*) erwähnt. Es handelt sich um nicht ableitbare Substantive, die nicht begründbar sind. Die zweite Kategorie sind Belege, welche die *zakāt* auf Gold und Silber in deren Eigenschaft als Zahlungsmittel, das von den Menschen zur Preis- und Lohnfestlegung verwendet wird, erwähnen. Aus diesen Belegen lässt sich sehr wohl ein Rechtsgrund (*'illa*), nämlich die Verwendung als Geldmittel (*naqd*), ableiten. Somit kann man daraus eine Analogie auf

¹⁷³ Bei allen fünf außer bei at-Tirmidī tradiert.

Fiatgeld ziehen, weil der Rechtsgrund auch hier erfüllt ist. Nun können die Rechtsprüche bezüglich der *zakāt* auf Geldmittel (*naqd*) darauf angewandt werden, und zwar gemäß dem Marktwert dieser Geldscheine in Gold oder Silber. Von 'Alī ibn Abī Tālib wird berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«إذا كانت لك مئتا درهم، وحال عليها الحول، ففيها خمسة دراهم، وليس عليك شيء - يعني في الذهب - حتى يكون ذلك عشرون ديناراً، فإذا كانت لك عشرون ديناراً، وحال عليها الحول، ففيها نصف دينار»

Wenn du zweihundert Dirham hast und die Jahresfrist darauf verstrichen ist, so sind fünf Dirham davon zu entrichten. Und nichts fällt für dich an – er meint bei Gold - bis du zwanzig Dinar besitzt. Hast du zwanzig Dinar und ist die Jahresfrist darauf verstrichen, so ist ein halber Dinar davon zu entrichten.¹⁷⁴ Auch wird von 'Alī die Aussage tradiert:

«في كل عشرين ديناراً نصف دينار، وفي كل أربعين ديناراً دينار»

Auf jeweils zwanzig Dinar ist ein halber Dinar fällig und auf jeweils vierzig Dinar einer. Ebenso wird von 'Alī, möge Allah Wohlgefallen mit ihm haben, berichtet, dass der Gesandte (s) sprach:

«.. فهاتوا صدقة الرقة، في كل أربعين درهماً، درهماً وليس في تسعين ومائة شيء، فإذا بلغت مائتين ففيها خمسة دراهم»

Entrichtet die *ṣadaqa* des geprägten Silbers - für jeweils vierzig Dirham einen. Bei 190 Dirham fällt nichts an. Werden zweihundert Dirham er-

¹⁷⁴ Bei Abū Dāwūd tradiert.

reicht, so sind davon fünf zu entrichten.¹⁷⁵ Auch berichtet Muḥammad ibn ‘Abd ar-Raḥmān al-Anṣārī, dass im Brief des Gesandten Allahs (s) und ebenso im Brief ‘Umar ibn al-Ḥaṭṭāb’s bezüglich des Pflichtalmosens (*zakāt*) Folgendes erwähnt wird:

«والورق لا يُؤخذ منه شيء حتى يبلغ مائتي درهم»

Bei geprägtem Silber (*wariq*) wird nichts genommen, bis es zweihundert Dirham erreicht.¹⁷⁶

Alle diese *aḥādīṭ* weisen auf den monetären Charakter (*naqdīya*) von Gold und Silber als Zahlungseinheit (*tamanīya*) hin. Denn der arabische Ausdruck *riqqa* verknüpft mit dem Begleitindiz „für jeweils vierzig Dirhams einen“ sowie die Ausdrücke *wariq*, *dīnār* und *dirham* sind alles Begriffe, die geprägte Gold und Silbermünzen bezeichnen. Und diese galten ja immer schon als Geld und Zahlungsmittel. Die dezidierte Verwendung dieser Ausdrücke belegt, dass mit diesen *aḥādīṭ* das Merkmal von Gold und Silber als Geld und Zahlungsmittel bezweckt war. Auch sind viele islamische Rechtssprüche daran geknüpft worden, wie eben die *zakāt*, das Blutgeld (*diya*), die Sühnen (*kaffārāt*) das Abschlagen bei Diebstahl und andere Gesetze.

Nachdem Fiatgeld das Merkmal von Geld und Zahlungsmittel erfüllt, ist es in jenen *aḥādīṭ* mit eingeschlossen, welche die *zakāt* auf Gold- und Silbergeld verpflichtend vorschreiben. Demzufolge fällt die *zakāt* ebenso darauf an, wie sie auf Gold und Silber anfällt. Auch wird sie im Falle von Fiatgeld in Gold und Silber bemessen: Wer einen Betrag an Fiatgeld besitzt, der dem Wert von zwanzig Dinar Gold entspricht, d. h. 85

¹⁷⁵ Bei al-Buḥārī und Aḥmad tradiert.

¹⁷⁶ Von Abū ‘Ubaid tradiert.

Gramm Gold - dem Gold-*niṣāb* -, oder dem Wert von zweihundert Dirham Silber, also 595 Gramm Silber, und die Jahresfrist darauf verstrichen ist, so fällt die *zakāt* verpflichtend an, und er hat das Viertel vom Zehntel davon zu entrichten.

Die *zakāt* auf Gold wird in Gold, in stellvertretenden oder auch in verbindlichen Geldscheinen entrichtet. Ebenso kann die *zakāt* auf Silber in Silber, in stellvertretenden oder verbindlichen Geldscheinen entrichtet werden. Auch tut es genüge, wenn die *zakāt* auf Gold in Silber oder in Fiatgeld entrichtet wird. In gleicher Weise kann die *zakāt* auf Silber in Gold oder Fiatgeld entrichtet werden. Denn alles stellt ein Geld und Zahlungsmittel dar. Somit genügt ein Zahlungsmittel dem anderen; und man kann eines für das andere verwenden, da der Zweck mit allen erfüllt ist. Im Kapitel „Die *zakāt* auf Pflanzen und Früchte“ wurden bereits die Belege angeführt, die die Einhebung des Gegenwerts anstelle des Vermögensgutes an sich, für das die *zakāt* angefallen ist, erlauben.

Die *zakāt* auf Handelsware

Handelsware (*'urūḍ at-tiġāra*) bezeichnet mit Ausnahme von Geld alles, womit zum Zwecke des Profits durch Kauf und Verkauf Handel getrieben wird; seien es Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Möbel, Industrieprodukte, Tiere, Bodenschätze, Land, Gebäude und anderes, was gekauft und verkauft werden kann.

Für Waren, mit denen Handel getrieben wird, fällt *zakāt* verpflichtend an. Unter den *ṣaḥāba* existiert diesbezüglich kein Meinungsunterschied. Von Samura ibn Ğundub wird berichtet, der sagte:

«أما بعد، فإن رسول الله ﷺ كان يأمرنا أن نخرج الصدقة من الذي نعد

للبيع»

Des Weiteren: Wahrlich, der Gesandte Allahs (s) befahl uns, die *ṣadaqa* von dem abzuführen, was wir zum Handel bereitstellten.¹⁷⁷ Und von Abū Ḍarr wird berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«وفي البزّ صدقته»

Auf *bazz* fällt *ṣadaqa* an.¹⁷⁸ *Al-bazz* bezeichnet Gewänder und Stoffe, mit denen Handel getrieben wird. Und Abū 'Ubaid berichtet von Abū 'Amra ibn Ḥamās und dieser von seinem Vater, der sagte: *'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb kam bei mir vorbei und sprach: „O Ḥamās, entrichte die zakāt auf dein Vermögen!“ Ich sagte: „Ich habe kein Vermögen außer Taschen und Leder.“ Da sagte 'Umar: „Bemesse ihren Wert und entrichte dann ihre zakāt.“* Und von 'Abd ar-Raḥmān

¹⁷⁷ Bei Abū Dāwūd tradiert.

¹⁷⁸ Bei ad-Dāraquṭnī und al-Baihaqī tradiert.

ibn 'Abd al-Qārī wird berichtet, der sagte: *In der Zeit 'Umars war ich mit dem Schatzhaus betraut. Wenn die Abgabe zu leisten war, sammelte er das Vermögen der Händler und rechnete es zusammen - was davon präsent und nicht präsent war. Dann nahm er die zakāt vom präsenten Vermögen für das präsenste und nicht präsenste.*¹⁷⁹ Auch wird von ibn 'Umar berichtet, der sagte: *Was man an Feinstoffen und Gewändern zu Handelszwecken besitzt, so ist dafür die zakāt zu entrichten.* Die Pflicht zur zakāt-Entrichtung auf Handelsware wird von 'Umar, seinem Sohn, von ibn 'Abbās, den sieben Gelehrten¹⁸⁰, von al-Ḥasan, Ğābir, Ṭāwūs, an-Naḥī, aṭ-Ṭaurī, al-Auzā'ī, aš-Šāfi'ī, Aḥmad, Abū 'Ubaid, von den *aṣḥāb ar-ra'*¹⁸¹, von Abū Ḥanīfa und anderen überliefert.

Die zakāt auf Handelsware fällt an, wenn deren Wert den *niṣāb* von Gold oder Silber erreicht und die Jahresfrist darauf verstrichen ist.

Beginnt der Händler seinen Handel mit einem Vermögen, das geringer als der *niṣāb* ist, und erreicht dieses am Ende der Jahresfrist den *niṣāb*-Wert, so fällt keine zakāt darauf an, weil auf das Erreichen des *niṣābs* noch keine Jahresfrist verstrichen ist. Die zakāt

¹⁷⁹ Von Abū 'Ubaid tradiert.

¹⁸⁰ Damit sind die sieben Gelehrten gemeint, die 'Umar ibn 'Abd al-'Azīz, als er Gouverneur von Medina war, zur Beratung heranzog. Dies waren 'Urwa ibn az-Zubair, Sa'īd ibn al-Musaiyab, al-Qāsim ibn Muḥammad ibn Abī Bakr aṣ-Ṣiddīq, Ḥārīġa ibn Zaid ibn Ṭābit, 'Ubaidullāh ibn 'Abdillāh ibn 'Utbah, Abū Bakr ibn 'Abd ar-Raḥmān ibn al-Ḥārīṭ ibn Hišām ibn al-Muġīra, Sulaimān ibn Yasār (der Erbloyale Maimūnas, der Mutter der Gläubigen). (Anm. d. Übers.)

¹⁸¹ Wörtlich: „die Anhänger der Meinung“; damit waren Gelehrte gemeint, die sich bei ihren Rechtsableitungen in großem Maße auf den Analogieschluss gestützt haben. (Anm. d. Übers.)

wird auf diesen *niṣāb* erst dann fällig, wenn ein vollständiges Jahr darauf vergangen ist.

Wenn der Händler hingegen seinen Handel mit einem Vermögen beginnt, das den *niṣāb* übersteigt - er startet seine Handelstätigkeit beispielsweise mit tausend Dinar -, und ist sein Handel mit Ende des Jahres gewachsen, macht er Gewinne und beträgt der Wert seines Vermögens nun dreitausend Dinar, so muss er die *zakāt* für dreitausend Dinar entrichten und nicht nur für die tausend, mit denen er begonnen hat. Denn die Vermögensvermehrung ist dem Startvermögen angeschlossen. Die Jahresfrist für den daraus resultierenden Gewinn ist somit dieselbe wie für das Ursprungsvermögen. Gleiches gilt ja auch für Zicklein (*siḥāl*), den neugeborenen Ziegen, und Lämmer (*bahm*), den neugeborenen Schafen. Auch sie werden der Herde zugerechnet und die *zakāt* muss darauf entrichtet werden. Denn ihre Jahresfrist ist die der Muttertiere. Genauso verhält es sich mit dem Gewinn aus Vermögen. Dessen Jahresfrist ist die des Ursprungsvermögens, aus dem er entstanden ist. Ist die Jahresfrist verstrichen, muss der Händler den Wert seiner Handelsware bestimmen, und zwar sowohl für die Vermögensgüter, bei denen die *zakāt* (normalerweise) aus dem Gut selbst zu entrichten ist, wie bei Kamelen, Rindern, Schafen und Ziegen, als auch für jene Güter, bei denen die *zakāt* nicht auf die Güter selbst anfällt, wie z. B. bei Kleidung, Industrieprodukten, Ländereien oder Gebäuden. Sämtliche Handelsgüter hat er einer gemeinsamen Wertbemessung zu unterziehen - entweder in Gold oder in Silber - und hat das Viertel vom Zehntel davon abzuführen, sollte es den *niṣāb* von Gold oder Silber erreichen. Er kann die darauf anfallende *zakāt* in den gängigen Geldscheinen entrichten

oder aus den Vermögensgütern selbst, wenn ihm das leichter fällt. Beispiel dafür ist jemand, der mit Schafen, Ziegen, Rindern oder Gewändern handelt. Der Wert der von ihm abzuführenden *zakāt* beträgt z. B. ein Schaf, eine Kuh oder ein Gewand. Nun hat er die Möglichkeit, Geldscheine zu entrichten oder ein Schaf, eine Kuh bzw. ein Gewand abzuführen. Er kann dabei vorgehen, wie es ihm beliebt.

Bei Handelsgütern, wo die *zakāt* auf die Güter selbst anfällt, wie bei Kamelen, Rindern, Ziegen oder Schafen, ist nichtsdestotrotz die *zakāt* auf Handelsware, nicht auf Vieh, zu entrichten. Denn mit diesen Gütern wird hier der Handel und nicht die Tierzucht bezweckt.

Die *zakāt* bei Schulden

Wer ein Vermögen besitzt, das den *niṣāb* erreicht hat und die Jahresfrist darauf verstrichen ist, er aber Schulden hat, die den *niṣāb* verschlingen oder der Rest davon nach Begleichung der Schuld unter dem *niṣāb* liegt, so fällt keine *zakāt* für ihn an. Beispiel dafür ist der Fall, wenn jemand tausend Dinar besitzt, gleichzeitig aber eine Schuld von tausend Dinar hat. Oder er besitzt vierzig Dinar in Gold und hat eine Schuld von dreißig Dinar. In solchen Fällen hat er keine *zakāt* zu entrichten, weil er nicht über das Mindestmaß verfügt. Nāfi' berichtet von ibn 'Umar, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«إذا كان لرجل ألف درهم، وعليه ألف درهم، فلا زكاة عليه»

Wenn jemand tausend Dirham besitzt und tausend Dirham Schulden hat, so fällt keine zakāt für ihn an.¹⁸²

Erreicht hingegen das Restvermögen nach Abzug der Schuld den *niṣāb*, dann hat er darauf die *zakāt* zu entrichten. So berichtet Abū 'Ubaid von as-Sā'ib ibn Yazīd, der sagte: *Ich hörte, wie 'Uṭmān ibn 'Affān sprach: „Dies ist der Monat eurer zakāt. Wer eine Schuld hat, der soll sie begleichen, damit ihr die zakāt auf euer Vermögen entrichten könnt.“* Ibn Qudāma erwähnt im *al-Muḡnī* den Wortlaut: *Wer eine Schuld hat, der soll sie begleichen und die zakāt für den Rest seines Vermögens entrichten.* Er ('Uṭmān) sagte das in Gegenwart der Prophetengefährten, die es nicht anprangerten. Dies belegt ihre diesbezügliche Übereinstimmung.

Hat jemand einer Person Güter geliehen und ist diese Person vermögend und verzögert die Schuldbegleichung nicht, so dass er jederzeit das Gut von ihr zurückbekommen kann, dann muss er auch dafür die *zakāt* entrichten, wenn die Jahresfrist darauf verstrichen ist. Abū 'Ubaid berichtet von 'Umar ibn al-Ḥaṭṭāb, der sagte: *Wenn die ṣadaqa fällig wird, so rechne die Schuld, die du bei Leuten gut hast, und was an Vermögen bei dir ist zusammen und entrichte auf alles die zakāt.* Und von 'Uṭmān ibn 'Affān wird berichtet, der sagte: *Die ṣadaqa fällt auf Verliehenes an, das du vom Schuldner (jederzeit) zurückverlangen kannst, weil er vermögend ist. Du verzichtest aber auf eine Rückforderung aus Scham oder aus gekünstelter Gefälligkeit. Darauf ist die ṣadaqa zu entrichten.*¹⁸³ Auch berichtet

¹⁸² Von Ibn Qudāma im *al-Muḡnī* tradiert.

¹⁸³ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Abū 'Ubaid von ibn 'Umar, der sagte: *Für jedes verliehene Vermögen, auf dessen Rückerstattung man hoffen kann, muss stets, wenn die Jahresfrist verstrichen ist, die zakāt entrichtet werden.*

Hat man den verliehenen Betrag jedoch bei einem Unvermögenden gut oder bei einem Vermögenden, der die Begleichung verzögert, so muss man die *zakāt* darauf erst dann entrichten, wenn man den Betrag zurückerstattet bekommen hat. Hat man ihn zurückbekommen, muss die gesamte über die Jahre darauf angefallene *zakāt* entrichtet werden. Von 'Alī wird berichtet, dass er bezüglich der „unsicheren Schuld“ - von der der Gläubiger nicht weiß, ob er sie zurückerhalten wird oder nicht - erklärte: *Wenn er ehrlich ist, dann soll er die zakāt darauf bei Rückerstattung für die gesamte Zeit entrichten.*¹⁸⁴ Abū 'Ubaid berichtet auch von ibn 'Abbās, der die Schuld betreffend sagte: *Hoffst du nicht darauf, sie zurückzuerhalten, so entrichte dafür keine zakāt, bis du sie zurückbekommst. Bekommst du sie zurück, so entrichte alles, was an zakāt darauf angefallen ist.*

¹⁸⁴ Von Abū 'Ubaid tradiert.

Der Schmuck

Schmuck (*al-ḥulī*) bezeichnet das, was die Frau an Gold oder Silber zur Schmückung und Zierde anlegt. Sie trägt ihn an ihrem Handgelenk, am Hals, an den Ohren oder an anderen Stellen ihres Körpers. Für Schmuck fällt keine *zakāt* an, sei er aus Gold oder Silber hergestellt oder auch mit Juwelen bestückt, wie Perlen, Saphire, Aquamarine, Granat und anderen Edelsteinen. Auch spielt es keine Rolle, ob der Schmuck in großen oder geringen Mengen vorhanden ist, ob er den *niṣāb* erreicht oder diesen übersteigt. Für all das muss keine *zakāt* entrichtet werden, weil es der Benützung dient und die Frauen es als Zierde und Schmückung tragen. Weder ist es zur Hortung (*kanz*) gedacht noch um damit Handel zu treiben. Dient der Schmuck der Hortung oder dem Handel, so fällt *zakāt* darauf an. Von al-Laiṭ ibn Saʿd ibn Abī az-Zubair wird von Ğābir berichtet, dass der Prophet (s) sprach:

«ليس في الحلّي زكاة»

Auf Schmuck fällt keine *zakāt* an.¹⁸⁵ Auch berichtet Abū ʿUbaid von ʿAmr ibn Dīnār, der sagte: *Ĝābir ibn ʿAbdillāh* wurde gefragt: „Fällt bei Schmuck *zakāt* an?“ Er antwortete: „Nein!“ Man fragte: „Auch wenn er Zehntausend erreicht?“ Er sagte: „Ja!“ Und ʿAbd ar-Raḥmān ibn al-Qāsīm berichtet von seinem Vater, dass *ʿĀʾiṣā*, die Ehefrau des Propheten (s), die Töchter ihres Bruders, die Waisen waren, in ihrer Obhut hielt. Diese besaßen Schmuck, doch entrichtete sie darauf keine *zakāt*.¹⁸⁶

¹⁸⁵ Von ibn Qudāma in *al-Muḡnī* zitiert.

¹⁸⁶ Bei Mālik in *al-Muaṭṭaʾ* tradiert.

Was die *aḥādīṭ* betrifft, die jene anführen, welche die *zakāt* auf Schmuck zur Pflicht erhoben haben, so umfassen die Ausdrücke *riqqa*, *uwāqī*, *wariq* und *danānīr*, die in den *aḥādīṭ* bezüglich der *zakāt*-Pflicht auf Gold und Silber erwähnt werden, nicht den Schmuck. Denn diese Ausdrücke bezeichnen in der Sprache der Araber die geprägten Dinare und Dirhams in einer unter den Menschen gängigen Prägung. Mit anderen Worten ist es die Währung, das Geld, mit dem die Preise für Waren – für Schmuck und anderes - und die Löhne für Dienste und Nutzleistungen bestimmt werden. Wären die *aḥādīṭ* mit der Formulierung ergangen: „Wenn das Silber so und so viel erreicht, ist dafür so und so viel zu entrichten.“, dann wäre Schmuck durch den Ausdruck „Silber“ mit eingeschlossen gewesen. Die *aḥādīṭ* verwenden jedoch die Ausdrücke *riqqa*, *wariq*, *ūqīya* und *danānīr*, die allesamt das bezeichnen, was an Gold und Silber als Währung in Münzform geprägt und graviert wird. Schmuck gehört nicht dazu. Diese *aḥādīṭ* wirken spezifizierend für den allgemein gehaltenen *ḥadīṭ*:

«ما من صاحب ذهب ولا فضة، لا يؤدّي منها حقاً، إلا إذا كان يوم
القيامة، صفّحت له صفائح من نار»

Jedem Eigentümer von Gold oder Silber, der den Anspruch daraus nicht entrichtet, werden am Tage der Auferstehung Feuerplatten gesetzt.¹⁸⁷

Was den *ḥadīṭ* von ‘Amr ibn Šu‘aib betrifft, in dem es heißt: *Eine Frau kam zum Propheten (s) und hatte eine Tochter bei sich, die an ihren Armen zwei Goldreifen trug. Der Prophet fragte: „Entrichtest du die zakāt darauf?“ Sie antwortete: „Nein!“ Da antwortete er (s):*

¹⁸⁷ Bei Muslim tradiert.

„Freut es dich, wenn Allah dir dafür zwei Reifen aus Feuer um den Arm legt?“, so hat Abū ‘Ubaid über diesen *ḥadīṭ* gesagt: *Die Tradierung dieses ḥadīṭ kennen wir nur über einen einzigen Weg, dessen Kette die Leute sowohl in der vergangenen als auch in der heutigen Zeit in Frage gestellt haben.* Auch wenn es so sein mag und der *ḥadīṭ* in dieser Form vom Gesandten Allahs (s) authentisch überliefert wurde, so kann man seine Bedeutung dahingehend interpretieren, dass er mit *zakāt* das Verleihen (*al-‘āriya*) gemeint hat. So haben es auch die ob erwähnten Gelehrten – Sa‘īd ibn al-Musaiyab, aš-Ša‘bī, al-Ḥasan und Qatāda – erklärt, als sie sagten: *Die zakāt darauf ist dessen Verleihen.*¹⁸⁸ Wäre die *zakāt* auf Schmuck eine Pflicht wie im Falle von *riqqa* (geprägtes Münzgeld), dann wäre dies (vom Propheten) genauso bekannt gemacht und verbreitet worden, wie es bei den anderen *ṣadaqa*-Pflichten geschehen ist, die ja in seinen Briefen und in seiner Sunna in aller Welt verbreitet sind.¹⁸⁹

Ferner sagte at-Tirmidī dazu: *Zu dieser Frage ist nichts authentisch überliefert worden.*

Was nun bei Abū ‘Ubaid von ‘Ā’iṣa berichtet wird, die sagte: „Gegen das Tragen von Schmuck ist nichts einzuwenden, solange dessen *zakāt* entrichtet wird.“, und ebenso die bei Abū Dāwūd tradierte Aussage des Propheten (s), als er ‘Ā’iṣa große Silberringe am Finger tragen sah:

¹⁸⁸ Damit ist gemeint, dass die Eigentümerin des Schmuckes diesen ihrer Schwester, Nachbarin oder Verwandte etc... für Anlässe wie Eheschließungen usw. borgen soll. Das reinigt das Herz vor dem Drang, es allein für sich zu beanspruchen. (Anm. d. Übers.)

¹⁸⁹ Er (s) hätte sich also nicht darauf beschränkt, es lediglich vor einer Frau zu erwähnen, als er den Goldreifen am Arm ihrer Tochter erblickte. (Anm. d. Übers.)

«هي حَسْبُكَ مِنَ النَّارِ»

Das genügt dir an Feuer, so muss es in gleicher Weise gedeutet werden wie der *ḥadīṭ* von ʿAmr ibn Šuʿaib. Insbesondere, da von ʿĀʾiša selbst Überlieferungen stammen, die dem widersprechen. So berichtet ihr Neffe al-Qāsim ibn Muḥammad: *Ich habe nie gesehen, dass ʿĀʾiša ihren Frauen oder Nichten dies anbefohlen hätte.*¹⁹⁰ Auch pflegte sie ihren Nichten Schmuck aus Gold und Silber anzulegen, ohne eine *zakāt* dafür zu entrichten. Darüber hinaus ist der *ḥadīṭ* ʿĀʾišas die großen Silberringe betreffend über den Weg Yaḥyā ibn Aiyūbs tradiert worden, der schwach ist. Außerdem würden große Silberringe (*fathāt*) vom Gewicht her niemals den *niṣāb* von Silber erreichen, damit *zakāt* darauf anfielen. Auch war die diesbezügliche Jahresfrist noch nicht verstrichen. All das untermauert die Schwäche dieses *ḥadīṭ*. Was den *ḥadīṭ* des Beinschmucks (*auḍāḥ*) anlangt, der von Um Salama berichtet wird, so wird er über den Weg ʿAttābs tradiert, der unbekannt ist.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem *ḥadīṭ* von ʿAbdullāh ibn ʿAmr, dass er die *zakāt* für den Schmuck seiner Töchter entrichtete. Dessen Überliefererkette wird ebenso in Frage gestellt wie die des ob erwähnten *ḥadīṭ* von ʿAmr ibn Šuʿaib.

Dass auf Schmuck keine *zakāt* anfällt, wird von ibn ʿUmar, Ḡābir, Anas, ʿĀʾiša und Asmāʾ vertreten. Auch sagten es al-Qāsim, aš-Šaʿbī, Qatāda, Muḥammad ibn ʿAlī, Mālik, aš-Šāfiʿī, Aḥmad, Abū ʿUbaid, Ishāq und Abū Ṭaur.

¹⁹⁰ Von Abū ʿUbaid tradiert.

Dies betraf den Schmuck, den die Frau verwendet. Verwendet ihn ein Mann für sich selbst, so ist es verboten, und er hat darauf die *zakāt* zu entrichten. Verwendet er es nicht für sich selbst, sondern um es seinen Frauen, Töchtern oder anderen Frauen zu geben bzw. zu leihen, so hat er keine *zakāt* darauf abzuführen. Dies würde in den Bereich der erlaubten Verwendung fallen und es träfe ihn keine Sünde. Verwendet er den Schmuck hingegen für Handelszwecke, so muss die *zakāt* darauf entrichtet werden.

Die Entrichtung der *zakāt* an den Kalifen

Die *zakāt*, sei sie in Form von Tieren, Pflanzen und Früchten, Geld oder Handelsware ergangen, wird an den Kalifen oder an jene entrichtet, die ihn vertreten. Das können die Gouverneure (*wulāt*) bzw. Statthalter (*‘ummāl*) sein oder auch *zakāt*-Beauftragte bzw. –Kuriere, die der Kalif mit dieser Aufgabe betraut. Der Erhabene sagt:

﴿ خُذْ مِنْ أَمْوَالِهِمْ صَدَقَةً تُطَهِّرُهُمْ وَتُزَكِّيهِمْ بِهَا وَصَلِّ عَلَيْهِمْ إِنَّ صَلَاتَكَ سَكَنٌ لَهُمْ ﴾

Nimm von ihrem Vermögen ein Pflichtalmosen (ṣadaqa), mit dem du sie reinigst und läuterst, und bete für sie, denn dein Gebet schenkt ihnen Ruhe! (9:103) In diesem Vers befiehlt Allah Seinem Gesandten (s), von den Vermögensbesitzern die *ṣadaqa* einzuheben. Der Gesandte (s) ernannte Gouverneure, Statthalter und Beauftragte für die *ṣadaqa*, um diese von den Vermögensbesitzern einzuholen. Ebenso ernannte er Schätzer, um die Früchte der Palmen und Traubenstöcke (vorher) zu erfassen. Die Menschen pflegten zur Zeit des Gesandten Allahs (s), die *zakāt* an ihn oder an die Gouverneure, Statthalter und Beauftragte zu entrichten, die er mit der *zakāt*-Einhebung betraute. Dies wurde auch nach ihm in der Zeit Abū Bakrs, ‘Umars, ‘Uṣmāns, ‘Alīs und den Kalifen nach ihnen so gehalten. Es berichtet Abū ‘Ubaid von ibn Sīrīn, der sagte: *Die ṣadaqa wurde an den Propheten (s) entrichtet oder an denjenigen, den er damit beauftragte. Auch an Abū Bakr wurde sie entrichtet oder an denjenigen, den er damit betraute. Dann an ‘Umar oder an die Person, die er mit der Einhebung*

betraute. Und dann an 'Uṭmān oder an denjenigen, der von ihm damit beauftragt war. Als 'Uṭmān getötet wurde, waren die Menschen uneins. Einige entrichteten die ṣadaqa an die Machthaber, andere verteilten sie (selber). Unter denjenigen, die sie an die Machthaber entrichteten, war ibn 'Umar.

Die *zakāt* wird an den Kalifen entrichtet oder an diejenigen, die er damit beauftragt. Wie gesagt können das Befehlshaber, Gouverneure, Statthalter oder auch gesonderte Beauftragte sein. Dies gilt auch für den Fall, dass die Machthaber ungerecht sind, solange das Gesetz des Islam zur Anwendung kommt. Auch eine mangelhafte Anwendung setzt dieses Prinzip nicht außer Kraft. Suhail ibn Abī Ṣāliḥ berichtet von seinem Vater, der sagte: *Ich fragte Sa'd ibn Abī Waqqās, Abū Huraira, Abū Sa'īd al-Ḥudrī und ibn 'Umar: „Diese Herrschaft tut, was ihr seht. Soll ich meine zakāt an sie entrichten?“ Sie antworteten alle: „Entrichte sie ihr!“*¹⁹¹ Auch wird von ibn 'Umar berichtet, dass er sagte: *Zahlt sie (die zakāt) an jene, denen Allah eure Befehlsgewalt übertragen hat. Wer (von ihnen) Rechtes tut, so kommt es ihm zugute. Und wer sündhaft ist, so fällt es auf ihn zurück.*

Es existieren aber auch Berichte von Prophetengefährten und *tābi'ūn*¹⁹², dass es erlaubt sei, wenn die Person selbst die Verteilung der *zakāt* vornimmt und diese ihren entsprechenden Mündungen zuführt. Dies ist dann zulässig, wenn es sich um *zakāt* in Geldform handelt. So berichtet Abū 'Ubaid, dass *Kaisān zu 'Umar mit zweihundert Dirham an ṣadaqa kam. Er sag-*

¹⁹¹ Von Abū 'Ubaid tradiert.

¹⁹² Die auf die Gefährten des Propheten folgende Generation, die von ihnen lernte.

te ihm: „O Führer der Gläubigen. Dies ist die *zakāt* meines Vermögens.“ Da sagte ‘Umar zu ihm: „Geh, und verteile es selbst!“ Auch tradiert Abū ‘Ubaid von ibn ‘Abbās die Aussage: Wenn du sie selbst für ihre Mündungen ausgibst und nichts davon Personen gibst, die du versorgst, so ist es in Ordnung. Ebenso berichtet er von Ibrāhim und al-Ḥasan, die sagten: Gib sie für ihre Mündungen aus und verberge sie! Dies gilt für „stilles Vermögen“ (*amwāl šāmita*), d. h. für Geld. Was hingegen Vieh, Pflanzen und Früchte anlangt, so müssen sie an die Gouverneure und Beauftragte übergeben werden, die der Kalif ernannt hat. So hat Abū Bakr die Verweigerer der *zakāt* bekämpft, als diese sich weigerten, sie an die Gouverneure und Beauftragten zu entrichten. Er sagte: Bei Allah, wenn sie mir ein Lamm oder Zicklein verweigern, das sie an den Gesandten Allahs entrichtet haben, so werde ich sie dafür bekämpfen.¹⁹³

Es ist wünschenswert, dass der *zakāt*-Nehmer für den *zakāt*-Geber ein Bittgebet spricht und sagt: Möge Allah dich für das belohnen, was du gegeben hast, und dir für das Segen bescheren, was du entrichtet hast. Und möge Er es für dich zur Läuterung machen. Erfolgt die Entrichtung an den Kalifen oder an denjenigen, den er damit betraut hat, so soll auch dieser für den *zakāt*-Geber ein Bittgebet sprechen. Der Erhabene sagt:

﴿ حُذِّ مِنْ أَمْوَالِهِمْ صَدَقَةٌ تُطَهِّرُهُمْ وَتُزَكِّيهِمْ بِهَا وَصَلِّ عَلَيْهِمْ ۗ إِنَّ صَلَاتَكَ سَكَنٌ لَهُمْ ۗ ﴾

Nimm von ihrem Vermögen ein Pflichtalmo sen (ṣadaqa), mit dem du sie reinigst und läuterst,

¹⁹³ Übereinstimmend tradiert über den Weg Abū Hurairas.

und bete für sie, denn dein Gebet schenkt ihnen Ruhe! (9:103) Und von ‘Abdullāh ibn Abī Aufā wird berichtet, der sprach: *Mein Vater besaß Bäume. Wenn jemand mit seiner ṣadaqa zum Propheten (s) kam, pflegte er zu sagen: „O Allah, segne die Sippe von dieser Person!“ Mein Vater kam mit seiner ṣadaqa zum Propheten und dieser sprach: „O Allah, segne die Familie Abū Aufās.“*¹⁹⁴

Der Rechtsspruch bezüglich des zakāt-Verweigerers

Wenn ein Muslim den *niṣāb* eines Vermögens besitzt, für das *zakāt* zu entrichten ist, so muss er die darauf anfallende *zakāt* abführen. Weigert er sich, diese zu entrichten, trifft ihn schwere Sünde, wie es in den o.a. *aḥādīṭ* zum Thema *zakāt*-Güter erwähnt wird. Darin wird denjenigen, welche die *zakāt* auf ihr Vermögen nicht entrichten, schlimmste Strafe angedroht.

Wenn jemand die Entrichtung der *zakāt* verweigert, so muss sein Zustand untersucht werden: Verweigert er die Entrichtung, weil er ihren Pflichtcharakter nicht kennt und seinesgleichen es normalerweise nicht weiß, so wird ihm dessen Pflichtcharakter klar gemacht und er wird nicht zum Ungläubigen erklärt. Auch wird ihm keine Ermessensstrafe auferlegt (*ta‘zīr*), weil er entschuldigt ist, und die *zakāt* wird von ihm eingehoben.

Verweigert er die Entrichtung, weil er deren Pflichtcharakter leugnet, so gilt er als Apostat und wird als Apostat behandelt. Er wird drei Tage lang zur Reue angehalten. Bereut er und bekehrt er sich, so lässt

¹⁹⁴ Übereinstimmend tradiert.

man von ihm ab. Wenn nicht, wird er getötet, denn die Erkenntnis der *zakāt*-Pflicht in der Glaubensordnung ist unabdingbar (*ma 'lūm min ad-dīn bi-ḡ-ḡarūra*), und die Belege für die *zakāt*-Pflicht im Koran, der Sunna und im Konsens der Prophetengefährten sind so offenkundig, dass sie kaum einem Muslim verborgen bleiben.

Wer die Entrichtung verweigert, aber von der *zakāt*-Pflicht überzeugt ist, dem wird sie mit Gewalt abgenommen. Verweigert eine Gruppe die *zakāt*-Entrichtung an den Staat, lehnt sie es ab, ihm darin zu gehorchen, verschanzt sich an einem Ort und verbarrikiert sich dort, so muss sie der Staat als Aufständische bekämpfen, wie auch Abū Bakr und die Gefährten die *zakāt*-Verweigerer bekämpft haben.

Die Ausgabenbereiche der *zakāt*

Die Ausgabenbereiche der *zakāt* hat der Erhabene mit folgender Aussage festgelegt:

﴿ إِنَّمَا الصَّدَقَتُ لِلْفُقَرَاءِ وَالْمَسْكِينِ وَالْعَمِلِينَ عَلَيْهَا وَالْمُؤَلَّفَةِ قُلُوبِهِمْ
وَفِي الرِّقَابِ وَالْغُرَمِينَ وَفِي سَبِيلِ اللَّهِ وَابْنِ السَّبِيلِ ۗ ﴾

Wahrlich, das Pflichtalmoosen ist allein für die Armen, die Bedürftigen, diejenigen, die dafür tätig sind, diejenigen, deren Herzen vertraut gemacht werden sollen, für (den Loskauf von) Sklaven, für die Verschuldeten, den Kampf auf dem Wege Allahs und für den Sohn des Weges.

(9:60) Dieser Vers schränkt die Ausgabenbereiche der *zakāt* auf die darin erwähnten acht Arten ein. Er hat die *zakāt* ausschließlich und im Besonderen diesen acht Arten zugeordnet. Somit ist es unzulässig, sie anderen als diesen Arten zu geben. Denn die *āya* wird mit dem Ausdruck *innamā* (allein, nur) eingeleitet, welcher der Einschränkung (*ḥaṣr*) und Ausschließung (*qaṣr*) dient. Danach folgt die Kausalpräposition *li* (für), was die Einschränkung des Anspruchs auf das Pflichtalmoosen allein auf diese acht Arten belegt. Es belegt, dass die *ṣadaqa* niemandem sonst übereignet werden darf. Diese Arten sind:

1. **Die Armen (*al-fuqarā'*):** Dies sind Personen, denen nicht genügend Vermögen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse, nämlich Nahrung, Kleidung und Wohnstatt, zufällt. Wer also über ein geringeres Einkommen verfügt als er benötigt, um seine Grundbedürfnisse zu befriedigen, zählt als Armer, dem die *ṣadaqa* erlaubt ist. Er darf sich davon so viel nehmen

bzw. ihm darf so viel davon gegeben werden, wie es zur Aufhebung seiner Not und Armut erforderlich ist.

Den Reichen hat Allah die Annahme von *ṣadaqa*-Vermögen verboten. Aḥmad und die Verfasser der *as-Sunan*¹⁹⁵ berichten von ‘Abdullāh ibn ‘Amr, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«لا تحل الصدقة لغني، ولا لذي مرة سوي»

Die *ṣadaqa* ist einem Reichen nicht erlaubt und auch keinem Starken und Gesunden, der (genügend) Einkommen hat. Hat er kein (ausreichendes) Einkommen, wird er als arm erachtet. Der Reiche (*al-ḡanī*) ist derjenige, der sich selbst genügt, auf Niemandes Hilfe angewiesen ist und ihm mehr zufließt als er zur Befriedigung seiner (Grund-)Bedürfnisse benötigt. Es sind *aḥādīṭ* ergangen, die dargelegt haben, wer als reich einzustufen ist. Von ‘Abdullāh ibn Mas‘ūd wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ما من أحد يسأل مسألة، وهو عنها غني، إلا جاءت يوم القيامة كدوحاً، أو خدوشاً، أو خموشاً في وجهه. قيل: يا رسول الله، وما غناه، أو ما يغنيه؟ قال: خمسون درهماً، أو حسابها من الذهب»

„Jeder, der um ein Almosen bittet und dessen aus Reichtum nicht bedarf, wird es am Tage der Auferstehung als Stiche, Schmisser oder Risse im Gesichte tragen.“ Sie fragten: „O Gesandter Allahs, und was ist sein Reichtum oder seine Genüge?“ Er antwortete: „Fünzig Dirham oder ihr Gegenwert an Gold.“¹⁹⁶ Wer also über die Kosten sei-

¹⁹⁵ Dies sind *at-Tirmidī*, *an-Nasā’ī*, *Abū Dāwūd* und *ibn Māǧa*.

¹⁹⁶ Von den Fünfen tradiert. Das sind: *an-Nasā’ī*, *at-Tirmidī*, *Abū Dāwūd*, *ibn Māǧa* und *Aḥmad*.

ner Nahrung, seiner Kleidung, seiner Wohnstätte, seiner Angehörigen, seiner Kinder und seiner Bediensteten hinaus den Betrag von fünfzig Dirham besitzt, d. h. 148,75 Gramm Silber, der gilt als reich. Für ihn ist es unzulässig, *ṣadaqa* zu nehmen.

2. **Die Mittellosen (*al-masākīn*):** Das sind Leute, die keinerlei Einkommen haben und durch vollkommene Mittellosigkeit gelähmt sind. Sie betteln die Menschen aber nicht an. Von Abū Huraira wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ليس المسكين الذي يطوف على الناس، تَرُدُّه اللقمة واللقمتان، والتمرّة
والتمرتان، ولكن المسكين الذي لا يجد غنى يغنيه، ولا يفتن به فيتصدق
عليه، ولا يقوم فيسأل الناس»

Der Mittellose ist nicht derjenige, der bei den Menschen anfragt und durch ein oder zwei Happen, ein oder zwei Datteln abgefertigt wird. Der Mittellose ist vielmehr derjenige, der kein Vermögen findet, das ihm genügt, und man ihn nicht wahrnimmt, so dass man ihm Almosen geben kann. Er steht auch nicht auf und bettelt die Menschen an.¹⁹⁷ Die Situation des Mittellosen ist schlimmer als die des Armen. So sagt der Erhabene:

﴿أَوْ مَسْكِينًا ذَا مَتْرَبَةٍ﴾

Oder einen Mittellosen, der sich im Staube wälzt. (90:16) D. h. der vor Hunger und Nacktheit darnieder liegt. Dem Mittellosen ist die *ṣadaqa* erlaubt. Er darf sich davon so viel nehmen bzw. ihm darf so viel davon gegeben werden, wie es zur Aufhebung sei-

¹⁹⁷ Übereinstimmend tradiert.

ner Lähmung erforderlich ist und ihm zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse genügt.

3. Diejenigen, die dafür tätig sind: Dies sind die *zakāt*-Beauftragten und -Kuriere, die mit der Einhebung der *zakāt* von jenen Personen betraut wurden, die sie zu entrichten haben, oder mit der Verteilung der *zakāt* auf die anspruchsberechtigten Kreise. Sie erhalten Beträge aus den *zakāt*-Geldern, auch wenn sie reich sind. Und zwar als Entgelt für ihre Einhebungs- oder Verteilungstätigkeit. Abū 'Uбайд berichtet von Aṭā' ibn Yasār, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

«لا تحل الصدقة لغني إلاّ خمسة: عامل عليها، أو رجل اشتراها بماله، أو رجل له جار فقير تصدّق عليه بصدقة فأهداها إليه، أو غاز، أو مغرم»

Das Pflichtalmsen (*ṣadaqa*) ist für Reiche nur in fünf Fällen erlaubt: für jemanden, der dafür tätig ist, für jemanden, der sie mit seinem Vermögen kauft, für jemanden, der einen armen Nachbarn hat, ihm von der *ṣadaqa* ein Almsen gibt und dieser es ihm schenkt, für den Krieger und den Schuldner. Und von Busr ibn Sa'īd wird berichtet, *dass ibn as-Sa'dī al-Mālikī sprach: „Umar betraute mich mit der ṣadaqa. Als ich damit fertig war und sie ihm übergab, befahl er, mir ein Entgelt zu geben. Da sagte ich: „Ich habe es für Allah getan.“ Doch er antwortete: „Nimm, was dir gegeben wurde. Ich wurde damit zur Zeit des Gesandten Allahs (s) betraut und er gab mir ein Entgelt dafür. Ich sagte ihm dasselbe, was du sagtest, doch er (s) sprach zu mir:*

«إذا أعطيت شيئاً من غير أن تسأل فكلّ وتصدّق»

Wenn dir etwas ohne darum zu bitten gegeben wird, so iss davon und spende Almosen.¹⁹⁸

4. Jene, deren Herzen gewonnen werden sollen: Sie sind jene Sorte von Führern, Oberhäuptern, einflussreichen Personen oder Helden, deren *īmān* (Überzeugung) noch nicht gefestigt ist. Der Kalif oder seine Gouverneure können der Ansicht sein, diesen Personenkreisen vom *zakāt*-Vermögen zu geben, um ihre Herzen zu gewinnen oder ihren *īmān* zu festigen oder um sie im Interesse des Islam und der Muslime einzusetzen oder auch um einen Einfluss auf ihre Anhängerschaft auszuüben. Beispiel dafür sind jene Stammesfürsten und einflussreiche Personen, denen der Prophet (s) *zakāt*-Vermögen zukommen ließ. Dazu zählten Abū Sufyān, ‘Uyaina ibn Hiṣn, al-Aqra’ ibn Hābis, ‘Abbās ibn Mirdās und andere. Von ‘Amr ibn Taġlib wird berichtet, der sagte:

«أن رسول الله ﷺ أتى بمال، أو سبي فقسّمه، فأعطى رجالاً، وترك رجالاً، فبلغه أن الذين ترك عتبوا، فحمد الله، ثم أثنى عليه، ثم قال: أمّا بعد، فوالله إني لأعطي الرجل، وأدع الرجل، والذي أدع أحب إليّ من الذي أعطي، ولكني أعطي أقواماً، لما أرى في قلوبهم من الجزع والهلع، وأكّل أقواماً إلى ما جعل الله في قلوبهم من الغنى والخير»

Dem Gesandten Allahs (s) sind Vermögensgüter oder Beutesklaven (*saby*) gebracht worden, die er verteilte. Er gab einigen Leuten und anderen nicht. Dann kam ihm zu Ohren, dass diejenigen, denen er nichts gab, Kritik übten. Er pries Allah und dankte ihm, dann sprach er: „Bei Allah, ich gebe jemandem und dem anderen nichts.

¹⁹⁸ Übereinstimmend tradiert.

Derjenige, dem ich nichts gebe, ist mir lieber als derjenige, dem ich gebe. Denn ich gebe Leuten, weil ich sehe, wie viel Unruhe und Angst in ihren Herzen steckt. Andere aber überlasse ich dem Reichtum und dem Guten, die Allah in ihre Herzen gepflanzt hat.¹⁹⁹

Denen, deren Herzen gewonnen werden sollen, wird nur dann von der *zakāt* gegeben, wenn sie Muslime sind. Sind sie Nichtmuslime, dürfen ihnen keine *ṣadaqa*-Güter gegeben werden. Denn die *zakāt* darf Ungläubigen nicht gegeben werden. So sprach der Gesandte Allahs (s) zu Mu‘āḍ, als er diesen in den Jemen entsandte:

«فأعلمهم أن الله افترض عليهم صدقة في أموالهم، تؤخذ من أغنيائهم، وترد على فقرائهم»

So richte ihnen aus, dass Allah ihnen in ihrem Vermögen eine *ṣadaqa* auferlegt hat. Sie wird von ihren Reichen genommen und ihren Armen zurückgegeben.²⁰⁰

Auch wird ihnen nur dann etwas gegeben, wenn der Rechtsgrund (*‘illa*), dessentwegen ihnen gegeben wird, vorhanden ist. Verschwindet der Rechtsgrund, so darf ihnen nichts mehr von der *zakāt* gegeben werden. Denn Abū Bakr und ‘Umar weigerten sich, dieser Gruppe etwas zu geben, nachdem der Islam mächtig geworden war und sich ausgebreitet hatte.

5. Die Sklaven: Dies sind die unfreien Leibeigenen. Es kann ihnen vom *zakāt*-Vermögen gegeben werden, wenn sie einen Freikaufvertrag (mit ihren Herren) ein-

¹⁹⁹ Bei al-Buḥārī tradiert.

²⁰⁰ Bei al-Buḥārī über den Weg von ibn ‘Abbās tradiert.

gegangen sind. Auch können sie mit *zakāt*-Geldern direkt freigekauft werden, wenn kein Freikaufvertrag existiert. Sklaven sind in der heutigen Zeit nicht mehr vorhanden.

6. Die Schuldner: Dies sind Leute, die sich Schulden aufgebürdet haben, um Personen miteinander zu versöhnen oder um Blutgeld zu bezahlen. Oder sie haben Schulden für eigene Interessen aufgenommen.

Denjenigen, die Schulden aufnehmen, um Menschen miteinander zu versöhnen oder um Blutgelder zu bezahlen, wird vom *zakāt*-Vermögen gegeben, ob sie reich oder arm sind. Es wird ihnen so viel gegeben, wie sie an Schulden aufgenommen haben, ohne darüber hinauszugehen. Von Anas wird berichtet, dass der Gesandte (s) sprach:

«إن المسألة لا تحل إلا لثلاثة، لذي فقر مدقع، أو لذي غرم مقطع، أو لذي دم موجه»

Die Anfrage (um finanzielle Hilfe) ist nur in drei Fällen erlaubt: Für jemanden in schlimmer Armut, für jemanden mit großer Schuld oder jemanden mit schmerzhaftem Blutgeld. Auch berichten Muslim, Abū Dāwūd und an-Nasā'ī von Qabīṣa ibn Muḥāriq al-Hilālī, der sprach:

«تحملت حمالة، فأتيت رسول الله ﷺ، أسأله فيها، فقال: أقم حتى تأتينا الصدقة، فنأمر لك بها، ثم قال: يا قبيصة، إن المسألة لا تحل إلا لأحد ثلاثة: رجل تحمل حمالة، فحلت له المسألة حتى يصيبها، ثم يمسك، ورجل أصابته جائحة اجتاحت ماله، فحلت له المسألة حتى يصيب قواماً من عيش، أو قال سداداً من عيش، ورجل أصابته فاقة حتى يقول ثلاثة من ذوي الحجا من قومه لقد أصابت فلاناً فاقة، فحلت له المسألة حتى يصيب

قواماً من عيش، أو قال: سداداً من عيش، فما سواهن في المسألة يا قبيصة،
فَسُحَّتْ يَأْكُلُهَا صَاحِبُهَا سُحْتًا»

Ich hatte mir eine Schuld aufgebürdet und ging zum Gesandten Allahs (s), um ihn dabei um Hilfe zu bitten. Da sagte er (s): „Warte, bis die *ṣadaqa* kommt, dann werden wir dir davon zuweisen.“ Er fügte hinzu: „O Qabīṣa, die Bitte um Hilfe ist nur drei Personen erlaubt: Ein Mann, der sich eine Schuld aufgebürdet hat. Ihm ist die Bitte erlaubt, bis er die Schuld beglichen hat. Danach hat er die Bitte zu unterlassen. Und ein Mann, dem ein Unheil sein Vermögen vernichtet hat. Ihm ist die Bitte erlaubt, bis er im Leben wieder aufrecht steht“ – oder er sagte: „im Leben Genüge findet.“ – „Und ebenso ein Mann, den Armut getroffen hat, so dass drei mit weisem Verstand bedachte Leute aus seinem Volke sagen: „Es hat ihn Armut getroffen.“ Ihm ist die Bitte erlaubt, bis er im Leben wieder aufrecht steht“ – oder er sagte „im Leben Genüge findet.“ – Was die Bitte sonst betrifft, o Qabīṣa, so ist es Unrechtsvermögen (*suḥt*), das der Mensch zu Unrecht verzehrt.“

Denjenigen, die Schulden für ihre persönlichen Interessen aufnehmen, wird von der *zakāt* zur Tilgung ihrer Schuld nur dann gegeben, wenn sie arm sind. Oder wenn sie zwar nicht arm sind, aber zur Tilgung ihrer Schulden nicht in der Lage. Sind sie reich und fähig, ihre Schulden zu begleichen, wird ihnen keine *zakāt* gegeben, da sie ihnen in diesem Falle nicht zusteht.

7. Auf dem Wege Allahs: D. h. für den *ǧihād* und für alles, was dieser benötigt bzw. was eine Voraussetzung für den *ǧihād* darstellt. Dazu zählen die Aufstellung der Armee sowie die Errichtung von Fabriken und Rüstungsindustrien. Wo immer der Ausdruck „auf dem Wege Allahs“ (*fī sabīl Allah*) im Koran aufscheint, bedeutet er ausschließlich den *ǧihād*. Von der *zakāt* können also Gelder für den *ǧihād* und für alles, was dafür notwendig ist, ausgegeben werden. Dies ist auch nicht mit einem gewissen Betrag begrenzt. So kann die gesamte *zakāt* für den *ǧihād* aufgewendet werden oder ein Teil davon, und zwar gemäß dem, was nach Ansicht des Kalifen im Interesse der *zakāt*-berechtigten Kreise liegt. So berichtet Abū Dāwūd von Abū Saʿīd, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s):*

« لا تحل الصدقة لغني إلا في سبيل الله... »

Für den Reichen ist die *ṣadaqa* nicht erlaubt außer auf dem Wege Allahs [...]. In einer anderen Tradierung bei ihm heißt es:

« ... أو لغازٍ في سبيل الله... »

[...] oder für einen Kämpfer auf dem Wege Allahs [...]

8. Der Sohn des Weges: Dies ist jemand, der auf seiner Reise mittellos geworden ist, der also kein Geld mehr hat, um seinen Wohnort zu erreichen. Es wird ihm so viel von der *zakāt* gegeben, dass er seinen Wohnort erreichen kann - sei es viel oder wenig. Ebenso wird ihm das gegeben, was ihm an Kosten für Proviant genügt. Man gibt ihm von der *ṣadaqa*, selbst wenn er an seinem Heimatort wohlhabend ist. Das geht auf die Aussage des Gesandten (s) zurück:

« لا تحل الصدقة لغني إلا في سبيل الله، أو ابن السبيل، أو... »

Für den Reichen ist die *ṣadaqa* nicht erlaubt außer auf dem Wege Allahs und für den Sohn des Weges [...].²⁰¹

Für andere außer diesen acht in der *āya* erwähnten Ausgabenbereichen darf die *zakāt* nicht verwendet werden. So darf davon nichts für die Errichtung von Moscheen, Krankenhäusern, karitativen Einrichtungen oder für irgendeine Dienstleistungsinstitution des Staates oder der Umma ausgegeben werden, denn die *zakāt* ist ein ausschließliches Eigentum dieser acht Arten, das niemand sonst mit ihnen teilt.

Der Kalif hat die Entscheidungsbefugnis, wem er die *zakāt* von diesen acht Sorten gibt. Er entscheidet so, wie es seiner Ansicht nach in deren Interesse liegt. So pflegten es der Gesandte Allahs (s) und die Kalifen nach ihm zu halten. Für den Kalifen ist es zulässig, sie auf alle acht Arten zu verteilen. Ebenso ist es für ihn erlaubt, die Verteilung auf einige dieser Arten zu beschränken. Wie gesagt entscheidet er so, wie es seiner Ansicht nach im Interesse dieser acht Gruppen liegt. Sind sie nicht existent, wird die *zakāt* im Schatzhaus im *dīwān* der *ṣadaqa* aufbewahrt, um sie bei Bedarf für deren Bereiche auszugeben. Abū 'Ubaid berichtet von ibn 'Abbās, der bezüglich der *ṣadaqa* sagte: *Wenn du sie für eine der acht Sorten aufwendest, tut es dir Gönne*. Das Gleiche sagten auch 'Aṭā' und al-Ḥasan. Und von Mālik wird berichtet, der sagte: *Bei uns verhält sich die Frage der zakāt-Aufteilung so, dass es nur auf dem iğtihād des wālīs beruht*. Irgendeine dieser Arten, wo Bedarf in einer entsprechenden Menge vorhanden

²⁰¹ Bei Abū Dāwūd tradiert.

ist, wird in dem Maße vorgezogen, wie es der Ansicht des *wālīs* entspricht.

Das Geld

Das Geld im Islam

An-naqd (das Geld) bedeutet sprachlich das Aussondern der Dirhams, so dass die falschen von den echten getrennt werden. Auch wird damit das Aushändigen und Annehmen der Dirhams bezeichnet. In dieser Bedeutung verwendet den Begriff auch Ġābir im *ḥadīṭ* über das Kamel, das der Gesandte Allahs (s) ihm abkaufte. So sagte er:

«فَنَقَدْتَنِي ثَمَنَهُ»

***Fa-naqadani ṭamanah* - er entrichtete mir seinen Preis.**²⁰² D. h. er gab mir den Betrag unverzüglich in bar. Auch wird mit *an-naqd* die Währung an sich bezeichnet.

Definiert wird Geld – sei es aus Metall oder nicht – als das Mittel, auf das sich die Menschen konventionell geeinigt haben, es zum Preis für Waren und zum Entgelt für Arbeit und Dienstleistungen zu machen. Mit ihm werden alle Waren und sämtliche Tätigkeiten und Dienstleistungen bemessen.

Bevor das Geld bekannt wurde, pflegten die Menschen durch Tauschgeschäfte Handel zu treiben und dadurch auch Waren und Arbeitsleistungen auszutauschen. Nachdem aber der Tausch von Waren und Dienstleistungen in Form von Kompensationsgeschäften mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden ist, welche die Handelsgeschäfte einschränkten, haben die Menschengemeinschaften darüber nachgedacht, eine

²⁰² Bei al-Buḥārī und Muslim tradiert.

grundsätzliche Warenart auszusuchen, die für sich einen Wert hat und leicht umlaufen kann, und die sie zur Grundlage für die Bemessung sämtlicher Waren und Leistungen erheben. Auf diese Weise wurde das Geld erfunden und zur Bemessungseinheit gemacht. Nachdem Gold und Silber zu den Edelmetallen zählen, die bei den Menschen seit je her einen intrinsischen Wert²⁰³ besitzen, wurden sie als Geldmittel festgelegt und Dinare und Dirhams daraus geprägt. Insbesondere weisen auch beide Metalle eine relative Seltenheit auf. Zudem zeichnet sich Gold dadurch aus, dass es sich über die Jahre nicht zersetzt.

Das römische Reich und die ihm angeschlossenen Länder hatten Gold zu ihrer Währungsgrundlage erhoben. So wurde der Herakles-Denarius (Denarius aureus, also Gold-Denarius, arab. *dīnār*) geprägt - in einer bestimmten Form und einem bestimmten Gewicht. Das persische Reich und die ihm angeschlossenen Länder machten Silber zu ihrer Währungsgrundlage und prägten daraus den Dareikos und später den Drachmon (arab. *dirham*). Auch diese wurden in einer bestimmten Form und einem bestimmten Gewicht geprägt. Die römischen Denare waren stets in derselben Form und in demselben Gewicht geprägt, während die persischen Münzen verschiedene Formen und Gewichte hatten.

Die Araber in der vorislamischen Zeit, insbesondere der Stamm der Quraisch, pflegten mit den Ländern und Regionen in ihrer Nachbarschaft, Handel zu treiben:

﴿لَا يَلْفُ قُرَيْشٍ ۖ إِذْ يُلْفُهُمْ رِحْلَةَ الشِّتَاءِ وَالصَّيْفِ﴾

²⁰³ „Innerer Wert“, d. h. an sich schon einen Wert besitzend.

Für die traute Zusammenführung der Quraiš.
(1) Ihre Zusammenführung zur Reise des Winters und des Sommers. (2) (106:1-2) Aus den Ländern aš-Šāms brachten sie kaiserliche Golddenare mit, aus dem Irak Chosroes-Silberdrachmen und in wenigen Fällen aus dem Jemen Ḥimyar-Silberdirhams. Somit fanden im Ḥigāz Herakles-Golddenare und sassanidische Silberdrachmen Einzug. Sie verwendeten diese Denare und Drachmen jedoch nicht als Zahlungsgeld, sondern erachteten es als Bruch- bzw. Pulvermetall – also als reines nicht geprägtes Gold- und Silbermaterial – und wogen es immer ab. Sie sahen also vom Umstand ab, dass es sich um geprägte Münzen handelte, weil die Dirhams in ihrer Art variierten und unterschiedliche Gewichte hatten. Auch konnten die Denare mit fortwährendem Gebrauch kleiner werden, wenngleich sie damals ein einheitliches Gewicht aufwiesen. Um Betrug zu vermeiden, bedienten sie sich des Abwiegens. Sie hatten auch eigene Gewichtseinheiten, mit denen sie abwogen. Dies waren der *raṭl*, die *ūqīya*, der *našš*, die *nawāt*, der *miṭqāl*, der Dirham, der *dāniq*, der *qīrāṭ* und die *ḥabba*. Der *miṭqāl* – er verkörperte die Grundeinheit – war bei ihnen in seinem Gewicht bekannt. Er wog zweiundzwanzig *qīrāṭ* weniger einer *ḥabba*. Zehn Dirham hatten bei ihnen das Gewicht von sieben *miṭqāl*.

Als der Islam Einzug nahm, billigte der Gesandte Allahs (s) die Verwendung dieser Denare und Dirhams und billigte auch ihre Heranziehung als Geld bzw. Zahlungsmittel. Ebenso billigte er die Gewichtseinheiten, mit denen der Stamm der Quraiš die Denare und Dirhams abwog. So berichtet Tāwūs von ibn ‘Umar, der sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs:*

«الوزنُ وزنُ أهل مكة، والمكيالُ مكيالُ أهل المدينة»

Das Gewichtsmaß ist das der Einwohner Mekkas und das Hohlmaß jenes der Einwohner Medinas.²⁰⁴ Auch berichtet al-Balāḡurī von ‘Abduḡlāh ibn Ṭa‘laba ibn Ṣu‘air, der sagte: *In der Zeit der ḡāhiliya kamen Herakles-Denare und persische Chosroes-Drachmen*²⁰⁵ *zu den Bewohnern in Mekka. Sie verwendeten sie in ihren Handelsgeschäften ausschließlich als Pulver- bzw. Bruchmetall (tibr). Der miṡqāl war bei ihnen in seinem Gewicht bekannt. Sein Gewicht betrug etwas weniger als zweiundzwanzig qīrāṡ. Das Gewicht von zehn Dirham betrug sieben miṡqāl. Der raṡl wog zwölf ūqīya und eine ūqīya vierzig Dirham. Der Gesandte (s) billigte es. Auch billigten es Abū Bakr, ‘Umar, ‘Uṡmān und ‘Alī.*

Während der gesamten Zeit des Gesandten (s), der Zeit des Kalifats von Abū Bakr sowie der ersten Zeit des Kalifats von ‘Umar verwendeten die Muslime die Herakles-Denare und Chosroes-Drachmen in ihrer ursprünglichen Form, Prägung und Bildgestaltung. Im Jahre zwanzig nach der *hiḡra*, dem achten Jahr des Kalifats von ‘Umar, ließ dieser neue Dirhams nach dem sassanidischen Muster prägen. Er beließ sie in ihrer sassanidischen Form und ihrem sassanidischen Gewicht. Auch beließ er die persischen Bilder und Schriftzeichen und fügte nur einige Wörter in arabisch-kufischer Schrift hinzu wie z. B.: *bi-smillāh* (im Namen Allahs) oder: *bi-smillāh rabbī* (im Namen Allahs, meines Herrn). Die Muslime verwendeten weiterhin Denar-

²⁰⁴ Bei Abū Dāwūd und an-Nasā‘ī tradiert.

²⁰⁵ Wörtlich: persische Maultier-Dirhams (*darāhim al-furs al-baḡliya*), was auf einen persischen Herrscher zurückgeht, der den Beinamen Maultierkopf (*ra’s al-baḡl*) hatte.

re mit byzantinischem und Dirhams mit sassanidischem Muster unter Hinzufügung einiger islamischer Wörter in arabischen Schriftzeichen bis zur Zeit des Kalifen ‘Abd al-Malik ibn Marwān. Denn im Jahre 75 n. H. (oder 76) ließ ‘Abd al-Malik Dirhams in einem spezifisch islamischen Muster mit islamischen Texten prägen, die in kufischer Schrift auf den Münzen eingelassen wurden, nachdem er vom sassanidischen Muster abgekommen war. Und im Jahre 77 n. H. ließ er Dinare²⁰⁶ nach einem spezifisch islamischen Muster prägen. Auch hier wurden islamische Texte in kufischer Schrift in die Münzen eingelassen und das alte byzantinische Muster der Denare aufgegeben. Nachdem ‘Abd al-Malik ibn Marwān nun Dirhams und Dinare in einem spezifisch islamischen Muster prägen ließ, hatten die Muslime von diesem Zeitpunkt an ihr eigenes Geld mit einem spezifisch islamischen Muster, und die Währung anderer Völker wurde aufgegeben.

Das Gewicht der Dinare und Dirhams

Das Gewicht eines Dinars variierte weder in der *ǧāhiliya* noch im Islam und war konstant. In der Zeit der *ǧāhiliya* wurde der byzantinische Gold-Denarius verwendet, ebenso in der Zeit des Gesandten Allahs (s) und der Kalifen nach ihm. Dann prägte ‘Abd al-Malik ibn Marwān den islamischen Dinar in demselben Gewicht. Der byzantinische Denarius wog einen *miṭqāl* und der *miṭqāl* wog acht *dāniq*. Der *dāniq* hatte seinerseits ein Gewicht von zwanzig *qīrāṭ* bzw. zweiundzwanzig *qīrāṭ* minus einen Bruchteil. Beide Gewichte erge-

²⁰⁶ Aus dem römischen *Denar* wurde jetzt der islamische *Dīnar* (Anmerkung des Übersetzers).

ben dasselbe, weil sich die *qīrāṭ*-Einheit im zweiten vom ersten unterscheidet. Den *miṭqāl* hat man mit zweiundsiebzig entspelzten Gerstenkörnern mittlerer Größe mit spitzen Enden bemessen oder auch mit sechstausend Körnern des wilden mittleren Senfkorns.

Der Gesandte Allahs (s) billigte dieses Gewicht für den (islamischen) Dinar. Er knüpfte daran die Rechtsprüche bezüglich der *zakāt*, des Blutgelds und des Mindestwerts für das Handabschlagen. Somit verkörpert es das islamrechtliche Gewicht des Dinars. Es ist auch das Gewicht, das 'Abd al-Malik ibn Marwān heranzog, als er den islamischen Dinar prägen ließ. So hat er das Gewicht des Dinars mit einem *miṭqāl* festgelegt.

Die Dirhams – bzw. die persischen Drachmen - waren hingegen von unterschiedlichem Gewicht. Die Perser hatten drei Arten von Dirhams: Die großen, sie hatten ein Gewicht von einem *miṭqāl*, also zwanzig *qīrāṭ*. Die kleinen, sie hatten ein Gewicht von einem halben *miṭqāl*, also zehn *qīrāṭ*. Und die mittleren, von denen zehn das Gewicht von sechs *miṭqāl* ergaben, also wog ein mittlerer Dirham zwölf *qīrāṭ*. Al-Balāḍurī berichtet von al-Ḥasan ibn Ṣāliḥ, der sagte: *Die von den Nichtarabern geprägten Dirhams waren unterschiedlich, es gab große und kleine. So prägten sie im Gewicht eines miṭqāls, was zwanzig qīrāṭ entspricht, oder im Gewicht von zwölf oder auch von zehn qīrāṭ, was einen halben miṭqāl ausmacht.* Auch berichtet er von anderen Personen außer al-Ḥasan ibn Ṣāliḥ, die sagten: *Unter den Dirhams der Nichtaraber gab es solche, von denen zehn das Gewicht von zehn miṭqāl hatten, und solche, von denen zehn das Gewicht von sechs miṭqāl oder auch von fünf miṭqāl ausmachten.* Die großen Dirhams wurden *ad-darāhim al-baḡliya* genannt oder auch die „schwarzen vollständigen“, weil

sie das Grundgewicht des Dirham, nämlich einen *mitqāl* in Gold, vollständig erfüllten. Der Gold-*mitqāl* entspricht acht *dāniq*, wobei ein *dāniq* zweieinhalb *qīrāṭ* wiegt. Somit hat ein *mitqāl* das Gewicht von zwanzig *qīrāṭ*. In diesem Gewicht wurden die Dirhams in der sassanidischen Epoche und in der Zeit der rechtgeleiteten Kalifen und der Omaisjaden geprägt.

Die kleinen Dirhams, die einen halben *mitqāl* ausmachten, wurden „Tabaristaner Dirhams“ (*darāhim ṭabarīya*) genannt, in Anlehnung an die Region Tabaristan²⁰⁷, wo sie geprägt wurden. Sie wogen vier *dāniq*, was zehn *qīrāṭ* entspricht. Die mittleren Dirhams wurden „Juraqaner Dirhams“ (*darāhim ḡuwāriqiya*) genannt, in Anlehnung an die Stadt Juraqan²⁰⁸, wo sie geprägt wurden. Sie wogen 4,8 *dāniq*, also zwölf *qīrāṭ*. Als sich der Islam etablierte, die *zakāt* auf Silber vorgeschrieben wurde und für jeweils zweihundert Dirhams fünf Dirhams zu entrichten waren, wurden als Maßeinheit Dirhams herangezogen, von denen jeweils zehn dem Gewicht von sieben *mitqāl* entsprachen. Sie werden auch Dirhams des Siebener-Gewichts genannt. Sie zählen von ihrem Gewicht her zu den mittleren Dirhams. So hat man das *qīrāṭ*-Gewicht der großen, mittleren und kleinen Dirhams zusammengezählt und durch drei geteilt. Das Ergebnis waren 14 *qīrāṭ* oder 5,6 *dāniq*. Das entspricht fünfzig plus zwei Fünftel entspelzten Gerstenkörnern mittlerer Größe mit spitzen Enden oder viertausendzweihundert Senfkörnern. Dies war der islamrechtlich anerkannte Dirham, der für die Rechtssprüche der *zakāt* und des Blutgelds herangezogen wurde. Es war das bekannte und allgemein aner-

²⁰⁷ Region am Südufer des kaspischen Meeres im heutigen Iran.

²⁰⁸ Stadt im heutigen West-Iran gelegen.

kannte Dirham-Gewicht in der Zeit des Propheten (s). In der Zeit 'Umars wurde dann dieses Gewicht in *dāniq* und *qīrāṭ* festgelegt, und zwar in Anlehnung an den *ḥadīṭ*:

«الوزن وزن أهل مكة»

Das Gewichtsmaß ist das der Einwohner Mekkas.²⁰⁹ Für die Festlegung der Gewichtsgrößen wurden also jene Gewichtseinheiten herangezogen, auf die sich der Stamm der Quraisch geeinigt hatte und die vom Gesandten (s) gebilligt wurden. Dieses Gewicht wurde auch als islamrechtlicher Dirham (*ad-dirham aš-šarī*) bezeichnet. Die islamischen Rechtssprüche bezüglich der *zakāt*, des Blutgelds und anderer Bereiche wurden daran geknüpft. Es ist dasselbe Gewicht des islamischen Dirhams, den 'Abd al-Malik ibn Marwān prägen ließ, nachdem er vom persischen Drachmon Abstand nahm. Al-Wāqidī tradiert von Wahb ibn Kaisān, der sagte: *Ich sah die rohen Dinare und Dirhams bevor 'Abd al-Malik sie prägen ließ. Sie hatten das Gewicht jener Dinare, die von 'Abd al-Malik geprägt wurden.* Auch berichtet al-Wāqidī von 'Abd al-Malik ibn as-Sā'ib, dass Abū Wadā'a as-Sahmī ihm das Gewicht des *miṭqāls* zeigte. Ibn as-Sā'ib sagte: *Ich wog es ab und entdeckte, dass es das Gewicht des miṭqāls von 'Abd al-Malik ibn Marwān hatte.* Er fügte hinzu: *Das miṭqāl-Gewicht befand sich bei Abū Wadā'a ibn Ḍubaira as-Sahmī seit der Zeit der ḡāhiliya.* Al-Balāḡurī berichtet von 'Uṭmān ibn 'Abdillāh, der sagte: *Mein Vater sprach: „Die Dirhams und Dinare 'Abd al-Maliks kamen zu uns nach Medina. Es lebten noch einige der Gefährten des Gesandten Allahs (s) dort und*

²⁰⁹ Bei Abū Dāwūd und an-Nasā'ī tradiert.

einige der tābi'ūn. Aber niemand von ihnen prangerte es an. Auch sagte Muḥammad ibn Sa'd: Das Gewicht eines unserer Dirhams beträgt vierzehn qīrāṭ. Es ist das qīrāṭ-Gewicht unseres miṭqāls, der mit zwanzig qīrāṭ festgelegt wurde. Er entspricht auch fünfzehn qīrāṭ von einundzwanzig qīrāṭ und drei Siebentel (für den vollen miṭqāl nach einem anderen qīrāṭ-Gewicht.)

Dies sind die Gewichte der Golddinare und Silberdirhams sowie die Gewichtsverhältnisse ihrer Arten untereinander. Damit uns die Kenntnis dieser Gewichte leicht fällt, müssen wir ihre Größen in den heute gebräuchlichen Gewichtseinheiten erfassen.

Aufgrund archäologischer Entdeckungen und des Auffindens byzantinischer Denare, persischer Drachmen sowie islamischer Dinare und Dirhams, insbesondere jener, die in der Zeit 'Abd al-Malik ibn Marwāns geprägt wurden und die er in den jeweiligen Gewichten des islamrechtlichen Dinars und Dirhams prägen ließ, war es möglich, diese Gewichte in die heutigen Einheiten präzise umzurechnen. Aus der islamischen Epoche wurden nämlich zahlreiche Münzen gefunden, die bis heute in den Museen aufbewahrt werden. Das für diese Münzen zuständige Fachpersonal in den Museen hat ihre Gewichte – nach entsprechender Untersuchung und Aussortierung – mit äußerster Genauigkeit und in definitiver Weise festgestellt. Sie fanden heraus, dass das Gewicht des islamischen Dinars, den 'Abd al-Malik ibn Marwān prägen ließ, 4,25 Gramm beträgt. Es entspricht genau dem Gewicht des Solidus, der Goldwährung, die in Byzanz verbreitet war, und ebenso dem Gewicht der griechischen Drachme, auf welchem das Solidus-Gewicht basiert. Der Solidus war der byzantinische Gold-Denarius (Denarius aureus), der in der Epoche der *ǧāhiliya* und des Islam verwendet wurde.

Nachdem der Dinar einem *miṭqāl* entspricht und der *miṭqāl* die Grundlage aller Gewichte bildet, ist es mit Kenntnis des *miṭqāl*-Gewichts nun leicht geworden, das Gewicht der Dirhams, des *dāniq*, des *qīrāṭ* sowie der Körner (in heutigen Einheiten) zu ermitteln.

So macht ein *miṭqāl* 4,25 Gramm aus und entspricht gleichzeitig acht *dāniqs*. Somit beträgt das Gewicht eines Gold-*dāniqs*:

$$1 \text{ Gold-}dāniq = 4,25 \text{ g} \div 8 = 0,53125 \text{ g.}$$

Ein *miṭqāl* entsprach zwanzig *qīrāṭ*. Somit beträgt das Gewicht eines *qīrāṭ* in Gramm:

$$1 \text{ } qīrāṭ = 4,25 \text{ g} \div 20 = 0,2125 \text{ g.}$$

Ein *miṭqāl* entspricht 72 Gerstenkörnern. Also beträgt das Gewicht eines Gerstenkorns in Gramm nach dem Goldverhältnis:

$$1 \text{ Gerstenkorn} = 4,25 \text{ g} \div 72 = 0,059 \text{ g}$$

Und das entspricht 83,3 Senfkörnern.

Ein Dirham ergibt sieben Zehntel *miṭqāl* und jeweils zehn Dirham sieben *miṭqāl*. Demzufolge beträgt das Gewicht des Silberdirhams in Gramm:

$$1 \text{ Dirham} = 4,25 \text{ g} \times 7/10 = 2,975 \text{ g Silber}$$

Somit ergeben:

$$10 \text{ Dirham} = 10 \times 2,975 \text{ g} = 29,75 \text{ g}$$

Oder mit sieben *miṭqāl* gerechnet:

$$10 \text{ Dirham} = 7 \text{ } miṭqāl = 7 \times 4,25 \text{ g} = 29,75 \text{ g}$$

Ein Dirham macht sechs *dāniq* aus, somit beträgt das Gewicht eines Silber-*dāniqs* in Gramm:

$$1 \text{ Silber-}dāniq = 2,975 \text{ g} \div 6 = 0,496 \text{ g}$$

Die *ūqīya*, mit der man die Dirhams wog, entsprach vierzig Dirham. Also beträgt ihr Gewicht in Gramm:

1 Silber-*ūqīya* = 2,975 g x 40 = 119 g

Das ist die Währung, die in der Zeit der *ǧāhiliya* verwendet wurde, und das sind ihre Gewichte. Der Islam billigte diese Währung in ihrer damals bestehenden Form und billigte ihre Verwendung. Er billigte ihre Heranziehung als Zahlungsmittel und als Einheit, mit der Waren und Leistungen bemessen werden. Zudem billigte er für diese Währung die von den Einwohnern Mekkas verwendeten Gewichte als Referenzgewichte.

Trotzdem hat der Islam – als er die Rechtsprüche für Kauf und Verkauf sowie für Mietvereinbarungen festsetzte – diese Währungsarten nicht als einziges Zahlungsmittel vorgeschrieben. Vielmehr stellt er es den Menschen frei, Waren, Nutzbarkeiten und Leistungen mit irgendeiner gemeinsam vereinbarten Sache zu tauschen, ohne ein bestimmtes Mittel vorzuschreiben, auf deren Grundlage das Tauschgeschäft erfolgen muss. So hat er es den Menschen erlaubt, ein Schwert mit Datteln, ein Schaf oder eine Ziege mit Weizen, ein Kleidungsstück mit Dinaren und Fleisch mit Dirhams zu kaufen. Auch erlaubte er ihm, für einen *ṣāʿ* Rosinen einen Tag lang zu arbeiten, einen Schrank für fünf Dinare zu zimmern oder ein bestimmtes Haus für das Pflügen eines bestimmten Bodens zu bauen. Auf diese Weise stellte der Islam es den Menschen frei, Tauschgeschäfte mit Tauschmitteln ihrer Wahl in gegenseitiger Übereinkunft durchzuführen, sei es mit Waren, Arbeitsleistungen oder mit Geld.

Obwohl der Islam den Menschen freigestellt hat, Tauschgeschäfte mit beliebigen Dingen durchzuführen, hat er dennoch das Geldmittel bzw. die Währung bestimmt, auf deren Grundlage der Tauschhandel erfolgt, und diese mit Gold und Silber festgelegt. Er machte beide Edelmetalle zur geldlichen Maßeinheit, auf die

beim Bemessen von Waren und Leistungen zurückgegriffen wird, und zur Grundlage, auf deren Basis sämtliche Geschäftsbeziehungen ablaufen. Diese Geldmittel erließ er in bestimmten Gewichten, die den in Mekka verwendeten Gewichten entsprachen:

«الوزن وزن أهل مكة»

Das Gewichtsmaß ist das der Einwohner Mekkas.

Der Islam knüpfte auch Rechtssprüche an Gold und Silber, und zwar einerseits in ihrer Eigenschaft als Gold- und Silbermetall und andererseits in ihrer Eigenschaft als Währung und Zahlungsmittel, mit dem Waren und Löhne für Leistungen bemessen werden. Zu diesen Rechtssprüchen zählen:

1. Er verbot deren Hortung (*al-kanz*). Der Erhabene sagt:

﴿وَالَّذِينَ يَكْتُمُونَ الذَّهَبَ وَالْفِضَّةَ وَلَا يُنْفِقُونَهَا فِي سَبِيلِ اللَّهِ فَبَشِّرْهُمْ بِعَذَابٍ أَلِيمٍ﴾

Diejenigen, die Gold und Silber horten und sie nicht auf dem Wege Allahs ausgeben, so verkünde ihnen die Frohbotschaft einer schmerzlichen Pein. (9:34) Das Hortungsverbot im Islam ist somit auf das Horten von Gold und Silber ausgerichtet, und zwar in ihrer Eigenschaft als Gold- und Silbermetall und ebenso als Geld und Zahlungsmittel, mit dem Handels- und Geschäftsabschlüsse getätigt werden.

2. Er knüpfte bestimmte, feststehende, unveränderliche Rechtssprüche an Gold und Silber:

a) So schrieb er die *zakāt* auf Gold und Silber vor, und zwar in ihrer Eigenschaft als Geld und Zahlungs-

mittel, mit dem die Preise für Handelswaren und die Löhne für Arbeitsleistungen bemessen werden. Er legte auch einen bestimmten Mindestbetrag (*niṣāb*) an Golddinaren und Silberdirhams für die *zakāt*-Pflicht fest:

«في كل عشرين ديناراً نصف دينار... وفي كل مايتي درهم خمسة دراهم»

Für jeweils zwanzig Dinar wird ein halber Dinar fällig [...] und für jeweils zweihundert Dirham fünf.

b) Als er das Blutgeld (*diyya*) vorschrieb, legte er dessen Entrichtung in Gold und Silber fest. Er definierte einen bestimmten, zu entrichtenden Goldbetrag, und zwar tausend Dinar, bzw. einen Silberbetrag, der mit zwölftausend Dirham festgelegt wurde. Von ibn 'Abbās wird berichtet:

«أن رجلاً من بني عديّ قُتِلَ فَجَعَلَ النبي ﷺ دِيَّتَهُ اثني عشر ألفاً»

Ein Mann der Banū 'Adī wurde getötet. Der Prophet (s) legte sein Blutgeld mit zwölftausend fest.²¹⁰ D. h. mit zwölftausend Dirham. Und Abū Bakr ibn Muḥammad ibn 'Amr ibn Ḥazm berichtet von seinem Vater und Großvater:

«أن رسول الله ﷺ كتب إلى أهل اليمن كتاباً، فكان في كتابه: وإن في النفس

الدية مائة من الإبل... وعلى أهل الذهب ألف دينار»

Der Gesandte Allahs (s) schrieb an das Volk im Jemen einen Brief. Darin stand: Für die (getöte) Seele ist ein Blutgeld von hundert Kamelen zu

²¹⁰ Bei den *ahl as-sunan* tradiert; d. h. bei an-Nasā'ī, Abū Dāwūd, at-Tirmidī und ibn Māğa.

entrichten [...], für die Leute des Goldes sind es tausend Dinar.²¹¹

c) Als der Islam das Handabschlagen bei Diebstahl vorschrieb, legte er den Betrag, ab welchem dem Dieb die Hand abgeschlagen wird, bei Gold mit einem Viertel Dinar und bei Silber mit drei Dirham fest. Diese Beträge erhob er zum Bezugsmaß für alles, was gestohlen wird. Von 'Ā'īša wird berichtet, dass der Gesandte Allahs (s) sprach:

«لا تقطع يد السارق إلا في ربع دينار فصاعداً»

Die Hand des Diebes darf nicht abgeschlagen werden, außer bei einem Viertel Dinar oder mehr.²¹² Und von ibn 'Umar wird berichtet:

«أن رسول الله ﷺ قطع سارقاً في مجنّ، قيمته ثلاثة دراهم»

Der Gesandte Allahs (s) ließ die Hand eines Diebes für einen Schild abschneiden, der drei Dirham wert war.²¹³

3. Als er die Gesetzmäßigkeiten des Geldwechsels (*aḥkām aṣ-ṣarf*) bei Währungsgeschäften festlegte, legte er sie für Gold und Silber fest. Geldwechsel bedeutet ja, eine Währung gegen eine andere einzutauschen bzw. Geld für Geld zu verkaufen. Dies geschieht entweder mit Geldern derselben Art, wie beim Verkauf von Gold für Gold bzw. Silber für Silber, oder unterschiedlicher Art, wie beim Verkauf von Gold für Silber bzw. Silber für Gold. Von Abū Bakra wird berichtet, der sagte:

²¹¹ Bei an-Nasā'ī tradiert.

²¹² Bei den Fünf tradiert; d. h. bei an-Nasā'ī, Abū Dāwūd, at-Tirmidī, ibn Māğa und Aḥmad.

²¹³ Bei al-Buḥārī, Muslim und Abū Dāwūd tradiert.

«نهى النبي ﷺ عن الفضة بالفضة، والذهب بالذهب، إلا سواء بسواء،
وأمرنا أن نشترى الفضة بالذهب كيف شئنا، ونشترى الذهب بالفضة كيف
شئنا»

Der Prophet (s) untersagte Silber mit Silber und Gold mit Gold zu kaufen, außer es geschieht zu gleichen Teilen. Er gestattete uns aber, Silber mit Gold und Gold mit Silber nach Belieben zu kaufen.²¹⁴

Die Tatsache, dass der Islam diese Rechtssprüche an Gold und Silber in ihrer Eigenschaft als Geld, Währung und Preismittel für alle Handelswaren geknüpft hat, stellt gleichzeitig eine Billigung (*iqrār*) seitens des Propheten (s) dar, Gold und Silber zur geldlichen Maßeinheit zu erheben, mit der die Preise für Waren und die Löhne für Leistungen bemessen werden.

Und dies belegt, dass das Geld - die Währung - im Islam Gold und Silber ist. Denn sämtliche Rechtssprüche, die mit Geld in Verbindung stehen, sind an Gold und Silber in ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel für alle Waren und Leistungen und als umlaufende Geldeinheit geknüpft worden. Und zwar abgesehen davon, ob sie in geprägten Münzen oder in Pulverform bzw. als Bruchmetall vorliegen.

Bedeutet das nun, dass es den Muslimen und dem islamischen Staat nicht gestattet ist, sich eine andere Geldform außer Gold und Silber anzueignen oder mit anderen Gütern Tauschgeschäfte zu betreiben?

Was Tauschgeschäfte mit anderen Gütern anlangt, so sind sie definitiv erlaubt. Darüber existiert auch

²¹⁴ Bei al-Buḥārī und Muslim in vollständigem Tradentenstrang herausgebracht.

kein Meinungsunterschied. Denn die Handelsgeschäfte in der Zeit des Gesandten Allahs (s) wurden sowohl als Tauschgeschäfte mit Waren untereinander als auch durch Bezahlung mit Geld in Form von Gold und Silber durchgeführt. Der Gesandte (s) billigte dies alles, ohne es zu untersagen oder anzuprangern, und erlaubte es, Geschäftsbeziehungen in dieser Art einzugehen. Muslim berichtet von 'Ubāda ibn aṣ-Ṣāmit, dass der Prophet (s) sprach:

«الذهب بالذهب، والفضة بالفضة، والبر بالبر، والشعير بالشعير، والتمر بالتمر، والملح بالملح، مثلاً بمثل، سواء بسواء، يداً بيد، فإذا اختلفت هذه الأصناف، فبيعوا كيف شئتم، إذا كان يداً بيد»

Gold mit Gold, Silber mit Silber, Weizen mit Weizen, Gerste mit Gerste, Datteln mit Datteln und Salz mit Salz muss zu gleichen Mengen, in gleichem Gewicht und Hand in Hand erfolgen. Wenn sich diese Arten unterscheiden, dann verkauft wie ihr möchtet, solange es Hand in Hand ergeht. Und an-Nasā'ī berichtet von 'Ubāda, der sagte:

«.. وأمرنا أن نبيع الذهب بالفضة، والفضة بالذهب، والبر بالشعير، والشعير بالبر، يداً بيد، كيف شئنا»

[...] und er (s) befahl uns, Gold mit Silber, Silber mit Gold, Weizen mit Gerste und Gerste mit Weizen Hand in Hand zu verkaufen wie es uns beliebt.

Um nun die Rechtsantwort auf die Frage zu finden, ob es erlaubt ist, dass die Muslime bzw. der Kalifatsstaat sich eine Staatswährung außer Gold und Silber aneignet, muss man einerseits die geldliche Realität begreifen, die in der Zeit des Gesandten (s) vor-

herrschte, und andererseits die islamischen Rechtsprüche heranziehen, die mit Gold und Silber verknüpft wurden.

Was die geldliche Realität in der Zeit des Gesandten (s) anlangt, so gab es außer Gold und Silber kein anderes Geld im Umlauf, das als Währung zur Bemessung der Preise für Handelsware und der Löhne für Leistungen herangezogen wurde. Es gab kein anderes Geld außer Gold und Silber – weder in Metall- noch in Nichtmetallform. Es gab auch keine Kupfer- oder Bleimünzen und keine Scheine aus Papier oder Leder. Vielmehr war Gold und Silber allein das anerkannte Zahlungsmittel und die unter Muslimen im Umlauf befindliche Währung. Bei Kauf- und Verkaufsgeschäften wurde das Gold und Silber als Zahlungsmittel abgewogen und nicht gezählt. Beide wurden also wie Bruchmetall bzw. wie Metallpulver (*tibr*) behandelt, auch wenn sie in geprägten Münzen vorlagen. Der Händler, der eine Ware für einen Dinar verkaufte, wog den Dinar ab, um sicherzugehen, dass er einen vollen *mitqāl* ausmachte und nicht vielleicht mit der Zeit durch den Umlauf an Gewicht verloren hatte. Und wer eine Ware für einen Dirham verkaufte, wog auch den Dirham ab, um sicherzustellen, dass er das für den Verkauf erforderliche Gewicht erfüllt. Auch wer zwanzig Dinar besaß, die Jahresfrist darauf verstrichen war, er sie abwog und feststellte, dass sie einen *qīrāṭ* weniger auf die Waage brachten, so entrichtete er darauf keine *zakāt*, weil die Dinare den *niṣāb* für die *zakāt*-Entrichtung nicht erreichten. Und wer seinerseits zweihundert Dirham besaß, sie abwog und feststellte, dass sie einen *qīrāṭ* weniger als den Silber-*niṣāb* ausmachten, der entrichtete darauf ebenfalls keine *zakāt*, weil der *niṣāb* nicht erreicht wurde.

Dies macht deutlich, dass Gold und Silber an sich als Geld und Zahlungsmittel galten, ganz abgesehen davon, ob sie geprägt oder nicht geprägt waren. Denn es wurde konventionell vereinbart, sie als Geldeinheit heranzuziehen, mit der man Waren, Arbeits- und Dienstleistungen bemisst. Der Gesandte (s) billigte diese Konvention und diese Heranziehung als Geldeinheit. Gold und Silber blieben das einzig verwendete Geld zu Lebzeiten des Gesandten Allahs (s), in der Zeit der rechtgeleiteten Kalifen nach ihm sowie in der Zeit der Omaidjen und Abbasiden. Während all dieser Epochen schufen die Muslime kein anderes Geld. Die Billigung des Gesandten (s), sie als Geld und Zahlungsmittel zu verwenden, war die Billigung einer vorhandenen Realität, wobei kein Befehl von ihm erging, ein anderes Zahlungsmittel heranzuziehen.

Zieht man nun die islamischen Rechtssprüche heran, die mit Gold und Silber verknüpft wurden, so wird deutlich, dass das Hortungsverbot nur auf Gold und Silber und auf keine anderen Güterarten zutreffen kann. Denn bei anderen Güterarten ist eine Monopolisierung (*iḥtikār*) vorstellbar, aber keine Hortung (*kanz*). So können Nahrungsmittel nicht lange gelagert werden. Bei Tieren, Vieh und Geflügel ist ebenso keine Hortung vorstellbar, weil sie sich in einem ständigen Wachstumszustand befinden. Nachdem die Hortung also nur bei Geld in Erscheinung tritt, ist der Rechtspruch bezüglich des Hortungsverbots an Gold und Silber geknüpft worden, weil bei den Muslimen keine andere Währungsart vorhanden war.

Obwohl der Gesetzgeber auch andere, feststehende, unveränderliche Rechtssprüche an Gold und Silber geknüpft hat, wie z. B. die Rechtssprüche betreffend das Blutgeld oder die *zakāt*, so hat er diese jedoch nicht

bloß auf Gold und Silber beschränkt. Blutgeld und *zakāt* sind auch mit anderen Güterarten verknüpft worden. So hat er das Blutgeld auch mit Kamelen, Rindern, Schafen, Ziegen und Kleidung verknüpft. Die *zakāt* hat er auf Kamele, Rinder, Schafe, Ziegen, Pflanzen, Früchte und Handelsware ebenso vorgeschrieben, wie er sie auf Gold und Silber vorgeschrieben hat.

Diese mit Gold und Silber verknüpften Rechtssprüche, sind also *nicht ausschließlich* mit Gold und Silber verknüpft worden, sondern auch mit *anderen* Güterarten. Jedoch haben sie keine anderen *Geldarten* angesprochen, weil eben kein anderes Geld außer Gold und Silber vorhanden war. Was die Rechtssprüche bezüglich *ribā* und Geldwechsel (*ṣarf*) angeht, die ja ebenfalls mit Gold und Silber verknüpft worden sind, so ist das *ribā*-Verbot sowohl an Gold und Silber als auch an andere *ribā*-Güter geknüpft worden, die in den *aḥādīṭ* festgelegt sind. Geldwechsel kann hingegen nur mit Geld und mit der in Verwendung stehenden Währung erfolgen.

Aus der eben erfolgten Darlegung der Realität der Gold- und Silberwährung, die in der Zeit des Gesandten (s) verwendet wurde, und aus der folgenden detaillierten Darlegung des Währungssystems von Gold und Silber und seiner Vorzüge sowie der anderen Währungssysteme gelangt man zum Schluss, dass die Währung des Kalifatsstaates grundsätzlich Gold und Silber ist. Beide werden zur Bemessung der Preise für Waren und der Löhne für Leistungen herangezogen. Allerdings ist es erlaubt, neben Gold und Silber auch andere Metalle einzusetzen, vor allem bei der Prägung von kleinem Münzgeld aus Gold und Silber.

Die Währungssysteme

Es gibt zwei Arten von Geld: Münz- und Papiergeld. Münzgeld wird aus Metall hergestellt, wie z. B. aus Gold, Silber, Kupfer, Blei oder Nickel. Papiergeld hingegen sind Scheine, die entweder stellvertretend für eine Gold- und Silberwährung stehen oder mit Gold oder Silber bzw. mit beiden gemeinsam gedeckt sind. Diese Deckung kann entweder zu hundert Prozent oder nur anteilmäßig erfolgen. Geldscheine können auch als nicht stellvertretendes und ebenso als nicht gedecktes Papiergeld ausgegeben werden.

Die Welt verwendete Gold und Silber als Währung und Geld bis kurz vor dem ersten Weltkrieg, als der Umgang damit gestoppt wurde. Nach dem ersten Weltkrieg kehrte man partiell zum Gold- und Silberstandard zurück, doch nahm dessen Verwendung kontinuierlich ab. Im Jahre 1971 wurde der Gold- und Silberstandard vollständig aufgehoben, als der amerikanische Präsident Nixon am 15.07.1971 das System von Breton Woods, das eine Golddeckung des Dollars und seine fixe Bindung an den Goldpreis vorsah, offiziell für beendet erklärte.

Das Währungssystem ist die Summe der Regeln, auf deren Grundlage Geld in einem Staate erzeugt und verwaltet wird. Die Hauptsäule jedes Währungssystems ist die Festlegung der grundlegenden Geldeinheit, auf die der Wert anderer Geldarten bezogen wird. Wird die grundlegende Geldeinheit z. B. mit einer bestimmten Goldmenge festgelegt, dann bildet diese Einheit das Währungsfundament in diesem System. Ein Währungssystem erhält normalerweise seine Bezeichnung aus der Natur seiner grundlegenden Geldeinheit. Ist Gold die grundlegende Geldeinheit, dann

wird das Währungssystem als Goldsystem oder Goldstandard bezeichnet. Ist Silber die grundlegende Geldeinheit, wird es als Silbersystem bezeichnet. Besteht die grundlegende Geldeinheit aus beiden Metallen – nämlich aus Gold- und Silbereinheiten – dann wird das System als Zweimetallsystem bzw. als Zweimetallstandard bezeichnet. Ist die grundlegende Geldeinheit nicht in einem fixen Verhältnis an Gold oder Silber geknüpft, bezeichnet man es als Fiatgeld- bzw. als Pflichtwährungssystem, ob nun Metallgeld - wie z. B. Kupfermünzen - oder Geldscheine (Banknoten) ausgegeben werden.

Das Metallsystem

Als Metallsystem bezeichnet man ein Währungssystem, bei dem die grundlegende Geldeinheit aus Metall besteht. Entweder besteht die Grundeinheit aus einem Metall oder aus zweien.

Das Einmetallsystem

Es ist ein Währungssystem, das sich auf ein Metall als Grundeinheit stützt, sei es Gold oder Silber. Dieses System kann drei Ausführungsformen haben:

1. Das Gold- oder Silbermünzsystem
2. Das Gold- oder Silberbarrensysteem
3. Das Wechselsystem mit Gold oder Silber

Das Gold- oder Silbermünzsystem

Bei diesem System befinden sich die in einem bestimmten, festen Reinheitsgrad und in bestimmten, festen Gewichten geprägten Gold- oder Silberstücke selbst in Umlauf. Sie selbst sind unmittelbar das Geld- und Zahlungsmittel. Neben den Gold- oder Silberstücken können sich auch für Gold oder Silber stellvertretende Geldscheine in Umlauf befinden. Sie müssen aber in vollem Umfang mit Gold oder Silber gedeckt sein und jederzeit – uneingeschränkt und ohne jegliche Hindernisse – in Gold oder Silber eingetauscht werden können.

Das Gold- oder Silberbarrensystem

Bei diesem System werden die in Umlauf befindlichen Gold- oder Silbermünzen aus dem Verkehr gezogen. Der Staat bzw. die Zentralbank hält in seinen bzw. ihren Tresoren eine bestimmte Menge an Gold oder Silberbarren und gibt stellvertretend für diese Geldscheine heraus. Diese Scheine werden in Umlauf gebracht und können jederzeit in Gold oder Silber eingetauscht werden.

Als die Staaten zum Barrensystem übergangen, haben sie jedoch der uneingeschränkten Möglichkeit zum Tausch der Geldscheine gegen Gold und Silber Grenzen gesetzt. Sie haben der Tauschmöglichkeit einen engen Rahmen auferlegt und große Barren gießen lassen, so dass nicht jeder Mensch sie kaufen kann. Dadurch wollten sie ihre Gold- und Silberreserven erhalten, um jedes etwaige Defizit in der Zahlungsbilanz damit ausgleichen zu können. Auch sollte durch diese Maßnahme ein Gold- und Silberabfluss ins Ausland unterbunden werden. Auf diese Weise haben die Staaten, die dem Barrensystem folgten, eine Art Währungsverwaltung eingeführt und eine gewisse Kontrolle über die Gold- und Silberbewegungen geschaffen.

Das Wechselsystem mit Gold oder Silber

Dieses System zeichnet sich dadurch aus, dass die für das Land herangezogene Währungseinheit nicht direkt auf Grundlage von Gold oder Silber bemessen wird. Vielmehr wird sie an die Währung eines anderen Landes gekoppelt, das dem Gold- oder Silberstandard folgt. So war es der Fall bei der Währung abhängiger

Länder, die an die Währung ihrer jeweiligen Hegemonialmacht, die dem Gold- oder Silberstandard folgte, gekoppelt war. In der Zeit des französischen Protektorats zum Beispiel war die syrische und libanesische Währung an die französische gebunden. Auch war die ägyptische und irakische Währung an die britische Währung geknüpft, als sich beide Länder unter britischer Kontrolle befanden.

Das Zweimetallsystem

Im Zweimetallsystem besteht die Währung aus zwei Grundeinheiten: dem Gold und dem Silber. Bei diesem System ist es notwendig, ein fixes Verhältnis von Reinheitsgrad und Gewicht zwischen der Gold- und der Silbereinheit festzulegen, um sie miteinander bemessen und den gegenseitigen Tauschwert eruieren zu können. Im Zweimetallsystem befinden sich beide Münzeinheiten, also die Gold- und die Silbereinheit, nebeneinander in Umlauf. Einige Staaten legten ein gesetzliches Tauschverhältnis zwischen den Gold- und den Silbereinheiten fest, damit der Wechselkurs zwischen beiden unverändert bleibt.

Die Heranziehung des Gold- und Silberstandards erfordert, dass die grundlegenden Geldeinheiten aus Gold und Silber in einem bestimmten, unveränderlichen Gewicht und Reinheitsgrad festgelegt werden. Den Menschen muss beim Kauf und Verkauf und ebenso beim Import und Export von Gold und Silber freie Hand gegeben werden, ohne ihnen irgendwelche Schranken aufzuerlegen. Man muss ihnen auch die uneingeschränkte Möglichkeit geben, sowohl andere Währungen in Gold und Silber als auch Gold und Silber in andere Währungen umzutauschen, um den Außen-

handel zu erleichtern. Auch muss den Menschen die Möglichkeit gegeben werden, Gold- und Silberbarren in Münzen und Münzen in Gold- und Silberbarren umzuwandeln, und zwar für eine geringe finanzielle Gebühr, die das Prägeamt im Staate einhebt.

Das Papiergeldsystem

Das Papiergeldsystem ist ein Währungssystem, bei dem Geldscheine (Banknoten) als Zahlungsmittel in Umlauf gebracht werden. Ein Geldschein ist eine Urkunde, die dem Inhaber des Geldscheins ausgestellt wurde und - wenn der Geldschein stellvertretend für Gold oder Silber steht oder es sich um einen verbindlichen Geldschein handelt, der mit Gold oder Silber gedeckt ist - eine bestimmte Schuld seitens des Staates bzw. der emittierenden Institution verkörpert.

Geldscheine können stellvertretend für Gold oder Silber, das sich im Staatsbesitz befindet, ausgestellt werden. Sie ist in diesem Fall ein vollkommenes Substitut für das Edelmetall. Mit anderen Worten verkörpert die Gold- bzw. Silberdeckung der Banknoten ihren Wert zu hundert Prozent. Der Inhaber dieser Banknoten hat das Recht, sie jederzeit uneingeschränkt und ohne Begrenzung gemäß ihrer Deckung in Gold oder Silber einzutauschen. Im Grunde zählen diese stellvertretenden Geldscheine realiter zum Metallgeldsystem. Aber anstatt dass die Gold- und Silbermünzen selbst im Umlauf sind, nehmen diese Geldscheine ihren Platz ein, und zwar zu hundert Prozent stellvertretend für sie.

Diese Banknoten können auch nur zu einem Teil ihres Wertes - in einem bestimmten Prozentsatz - mit Gold oder Silber gedeckt sein. In diesem Fall werden sie verbindliche Geldscheine genannt. Obwohl sie nicht zu hundert Prozent mit Gold oder Silber gedeckt sind, baut das Vertrauen in diese Scheine auf das Vertrauen in die ausgebende Stelle auf. Bei dem gedeckten Anteil dieser Scheine handelt es sich um für Gold oder Silber stellvertretende Banknoten. Der ungedeckte Teil da-

von, dem kein Gold oder Silber gegenübersteht, wird als verbindliche Banknoten erachtet, der seine Kaufkraft aus dem Vertrauen der Leute in die emittierende Stelle schöpft.

Die dritte Art von Banknoten sind Geldscheine, die keinerlei Deckung in Gold oder Silber aufweisen. Sie gelten also nicht stellvertretend für Gold oder Silber und werden als Fiatgeld bezeichnet. Diese Scheine können nicht (zu einem fixen Kurs) in Gold oder Silber getauscht werden. Sie beziehen ihren Wert aus ihrer gesetzlich verbrieften, öffentlichen Tilgungskraft (Zahlungskraft) (*qūwat al-ibrā' al-ā'm*) und sind ein Objekt ohne intrinsischen Wert. Sie beziehen ihren Wert vielmehr aus einem Gesetzeserlass, der sie als Währung und gesetzliches Zahlungsmittel vorgeschrieben hat. Wird der Zahlungsverkehr damit aufgehoben oder verlieren die Menschen das Vertrauen in diese Banknoten, sind sie wertlos.

Die Geldemission

Jeder Staat vereinbart für sich die Heranziehung einer bestimmten Einheit aus einer bestimmten Sache, die er zur Grundlage macht, auf die alle anderen Dinge und sämtliche Leistungen bezogen und mit der sie alle bemessen werden. Er prägt sie in einer bestimmten Form und in einer für ihn charakteristischen Art, in einem bestimmten fixen Gewicht und Reinheitsgrad. Die Menschengemeinschaften haben seit alters her diese grundlegende Bemessungseinheit aus Dingen gewählt, die einen intrinsischen Wert besitzen. Und so zogen sie Gold und Silber als Bemessungsgrundlage heran, auf die sämtliche Waren und Leistungen bezogen werden, weil Gold und Silber auf der ganzen Welt einen intrinsischen Wert besitzt. Sie prägten daraus Geldstücke in einer bestimmten Form und in einer eigenen Art, mit einem bestimmten, festgelegten Gewicht und Reinheitsgrad.

Der Staat, der eine Gold- oder Silbereinheit zur Grundlage seiner Währung macht, folgt dem so genannten Metallsystem bzw. Metallstandard. Erhebt er eine Goldeinheit zu seiner Grundlage und prägt sie für sich als Währung, dann folgt er dem so genannten Goldstandard bzw. dem Goldsystem. Macht er eine Silbereinheit zu seiner Grundlage und prägt davon seine Währung, dann folgt er dem Silberstandard bzw. dem Silbersystem. Eignet er sich hingegen sowohl eine Gold- als auch eine Silbereinheit als Grundlage an und prägt von beiden seine Währung – wobei beide Währungseinheiten nebeneinander existieren – dann folgt er gleichzeitig dem Gold- und Silberstandard bzw. dem so genannten Zweimetallsystem.

Der Staat, der Geldscheine als Wahrung erlasst, um damit Waren und Leistungen zu bezahlen, folgt dem Papiergeld- bzw. Banknotensystem. Wurden diese Scheine, die der Staat als Geld und Wahrung in Umlauf setzt, stellvertretend fur Gold oder Silber gedruckt, dann wendet der Staat das System stellvertretender Banknoten an. Haben die vom Staat als Geld gedruckten Banknoten eine Gold- oder Silberdeckung in einem bestimmten Verhaltnis ihres Wertes, so folgt der Staat dem System der verbindlichen Geldscheine.

Sind die gedruckten und ausgestellten Geldscheine, die sich der Staat als Geld und Wahrung aneignet, nicht stellvertretend fur Gold oder Silber ausgegeben worden und weisen sie auch keinerlei Deckung in Gold oder Silber auf, so folgt der Staat dem System des Fiatgelds.

Das romische Reich hat sich eine fixe Goldeinheit mit festgelegtem Gewicht und Reinheitsgrad als Wahrunggrundlage angeeignet. Auf Basis dieser Einheit pragte es Goldmunzen in einem bestimmten Aussehen und einer spezifischen Form mit einer eigenen charakteristischen Pragung. Diese gepragten Goldmunzen wurden als romische Wahrung und romisches Geld emittiert und in Umlauf gebracht. Somit zog das romische Reich in seiner Geldausgabe den Goldstandard heran und folgte dem System der Emission von gepragten Goldmunzen.

Das sassanidische Reich zog die Silbereinheit als Basis seiner Wahrung heran und stellte sie in drei Gewichten aus. Auf Basis dieser Gewichte pragte es Silbermunzen in einem bestimmten Aussehen und einer spezifischen Form und ebenfalls mit einer eigenen, charakteristischen Pragung. Diese gepragten Silbermunzen eignete sich das sassanidische Reich als Geld

und Wahrung an und brachte sie in Umlauf. Somit zog es den Silberstandard heran und folgte dem System der Emission gepragter Silbermunzen.

Die Muslime hingegen haben sowohl eine Gold- als auch eine Silbereinheit als Basis ihres Geld- und Wahrungssystems herangezogen. Sie verwendeten beide Einheiten parallel. Allerdings bedienten sie sich in der Zeit des Gesandten Allahs (s) und der Kalifen nach ihm bis in die Zeit ʿAbd al-Malik ibn Marwans der byzantinischen Denare und der persischen Drachmen als Wahrung und pragten kein eigenes Geld. ʿAbd al-Malik lie dann in seiner Herrschaftszeit eigenes islamisches Geld pragen, das er mit einem bestimmten Aussehen und einer spezifischen Form und einem eigenen islamischen Muster versah. Er stellte sie in den Gewichten des islamrechtlichen Dinars und Dirhams aus. Demnach folgten die Muslime sowohl dem Gold- als auch dem Silberstandard – also dem Zweimetallsystem. Am Ende der abbasidischen Epoche und in der Zeit der Atabegs²¹⁵ in gypten pragten die Muslime neben Gold und Silber auch Kupfermunzen, um billige Dinge damit kaufen zu konnen. Und zwar aus der berlegung heraus, dass der intrinsische Wert der Kupfermunzen gering war. Diese wurden nicht stellvertretend fur Gold und Silber gepragt, sondern stellten eine eigenstandige Wahrung dar, die sich auf deren Kupferwert stutzte. Deshalb eigneten sie sich nur zum Kauf geringfugiger Gegenstande. Als jedoch Gold und Silber in der Zeit der Atabegs rar wurden, begann man, damit alle Waren zu kaufen – sowohl billige als auch wertvolle.

²¹⁵ Turkisch aus *ata* (Vater) und *beg* bzw. *bey* (Herr, Fuhrer): Erzieher und Vormunder am Hofe der Seldschuken, die (vom 11. bis zum 13. Jhdt.) teilweise die Macht an sich reien konnten.

Die Welt folgte weiterhin dem in Münzform geprägten Gold- und Silberstandard bis Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts. Jeder Staat prägte seine Gold- oder Silbermünzen in einer spezifischen, für ihn charakteristischen Gestalt und Form sowie in bestimmten, feststehenden Gewichten und Reinheitsgraden. Kurz vor dem ersten Weltkrieg gaben die kolonialistischen Staaten den Gold- und Silberstandard jedoch auf und machten Fiatgeld zu ihrer gesetzlichen Währung.

Dies ist die Realität der Geldemission und die Realität dessen, was sich die Muslime an Währung aneigneten und emittierten. Dies ist auch die Realität des islamischen Rechtspruchs bezüglich der Ausgabe von Geldmitteln.

Demzufolge muss die Währung der Muslime Gold und Silber sein, und der Staat des Kalifats muss Gold und Silber zu seiner Währung machen. Er muss also dem Gold- und Silberstandard folgen, d. h. dem Zweimetallsystem, wie es in der Zeit des Gesandten (s) und der Kalifen nach ihm der Fall war. Er muss auch Golddinare und Silberdirhams prägen, und zwar aus purem Gold und Silber in höchstem Reinheitsgrad. Ebenso muss der Staat die Dinare und Dirhams in einem bestimmten Aussehen und mit einem für den Kalifatsstaat charakteristischen islamischen Muster prägen. Er muss den Golddinar im Gewicht des islamrechtlichen Dinars ausstellen, also im Gewicht eines *mitqāls*, der ja 4,25 Gramm wiegt. D. h. der Staat muss den Golddinar in diesem Gewicht prägen lassen. Auch den Silberdirham muss er im islamrechtlichen Dirham-Gewicht, das als „Siebener Gewicht“ bezeichnet wird, ausstellen. Anders ausgedrückt entsprechen zehn Dirham dem Gewicht von sieben *mitqāl*. Somit

werden die Dirhams in einem Gewicht von 2,975 Gramm für einen Dirham geprägt.

Der Staat kann den Golddinar, dessen Teile und Vielfache in folgender Art prägen:

Münzen	Gewicht in Gramm
1. Ein Viertel Dinar	= 1,0625 g; bei seinem Gegenwert wird die Diebeshand abgeschlagen.
2. Ein halber Dinar	= 2,125 g; dies ist der Betrag, der beim <i>niṣāb</i> der <i>zakāt</i> zu entrichten ist.
3. Ein Dinar	= 4,25 g
4. Fünf Dinar	= 21,25 g; das ist ein Viertel des <i>zakāt-niṣābs</i>
5. Zehn Dinar	= 42,5 g; das ist die Hälfte des <i>zakāt-niṣābs</i>
6. Zwanzig Dinar	= 85 g; das ist der <i>zakāt-niṣāb</i>

Auf diese Weise werden Münzen im Gewicht des *zakāt-niṣābs* geprägt, des Dinars, der ja die Basis des Goldgewichts verkörpert, des halben Dinars, der bei Erreichen des *niṣābs* an *zakāt* anfällt, und des Viertel Dinars, der den Mindestwert für das Abschlagen der Diebeshand darstellt.

Den Silberdirham, seine Teile und Vielfache kann der Staat auf folgende Weise prägen:

Münzen

Gewichte in Gramm

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Ein halber Dirham | = 1,4875 g |
| 2. Ein Dirham | = 2,975 g |
| 3. Fünf Dirham | = 14,675 g; dies ist der Betrag, der beim Silber- <i>niṣāb</i> an <i>zakāt</i> anfällt. |
| 4. Zehn Dirham | = 29,75 g |
| 5. Zwanzig Dirham | = 59,50 g |

Darüber hinaus wird der Staat kleinere Geldeinheiten als diese aus Silber prägen lassen, um geringfügige Dinge damit leicht bezahlen zu können. Da das Silbergewicht dieser Einheiten gering sein wird und es schwierig ist, mit reinen Silbermünzen in solch kleinen Größen umzugehen, werden bestimmte Mengen an Nichtedelmetallen hinzugefügt. Allerdings muss der Gewichtsanteil an Silber auf diesen geprägten Kleinmünzen aufscheinen, um jeden Irrtum auszuschließen.

Auch muss der Kalifatsstaat danach streben, die Welt zur Verwendung des Gold- und Silberstandards zurückzuführen, damit ein Staat wie die USA nicht weiterhin das Weltwährungssystem kontrolliert und dieses nach seinen eigenen Interessen manipulieren kann.

Der Reinheitsgrad von Gold und Silber

Der islamische Staat hat in seinen verschiedenen Epochen den Reinheitsgrad von Gold und Silber bewahrt, damit er frei von jeder Verunreinigung bleibt. Er hat stets darauf geachtet, die Metalle vollkommen zu

reinigen, um einen hohen Reinheitsgrad der Münzen zu erhalten. Auch hat er die Fälschung von Gold und Silber verboten und jeden bestraft, der Dinare oder Dirhams fälschte.

Deshalb müssen die Golddinare und Silberdirhams rein sein und dürfen nicht mit irgendeinem anderen Metall vermischt werden. Ihre Fälschung muss man verbieten und jeden bestrafen, der sie mit irgendeinem anderen Metall vermischt. Denn dies ist Betrug; und Betrug ist verboten. Der Gesandte Allahs (s) sprach:

«ليس منا من غش»

Es gehört nicht zu uns, wer betrügt.²¹⁶ Auch tradieren Muslim und at-Tirmidī den *ḥadīṭ*:

«من غشنا فليس منا»

Wer uns betrügt, der gehört nicht zu uns.

Das Kursverhältnis zwischen Gold und Silber

Der Staat muss den Wechselkurs zwischen Gold und Silber freigeben und darf ihn nicht festlegen. So muss Gold mit Silber und Silber mit Gold nach dem Marktpreis gemäß dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gewechselt werden können, wie es auch in der Zeit des Gesandten Allahs (s) und der Kalifen nach ihm der Fall war. So hat der Gesandte Allahs (s) kein bestimmtes Tauschverhältnis zwischen Gold und Silber festgelegt und keinen fixen Wechselkurs zwischen beiden vorgeschrieben. Vielmehr hat er es den Muslimen überlas-

²¹⁶ Bei Abū Dāwūd und ibn Māǧa tradiert.

sen, nach Belieben Gold in Silber und Silber in Gold zu wechseln, solange es Hand in Hand erfolgt. So sagte er (s):

«بيعوا الذهب بالفضة كيف شئتم يداً بيداً»

Verkauft Gold für Silber wie ihr wollt, aber Hand in Hand.²¹⁷ Und von ibn 'Umar wird berichtet, der sprach:

«كنت أبيع الإبل بالبيع، فأبيع بالدنانير، وأخذ الدراهم، وأبيع بالدراهم وأخذ الدنانير، أخذ هذه من هذه، وأعطي هذه من هذه، فأتيت النبي ﷺ، وهو في بيت حفصة، فقلت: يا رسول الله، رويدك أسألك، إني أبيع الإبل بالبيع، فأبيع بالدنانير، وأخذ الدراهم، وأبيع بالدراهم وأخذ الدنانير، أخذ هذه من هذه، وأعطي هذه من هذه، فقال رسول الله ﷺ: «لا بأس أن تأخذها بسعر يومها، ما لم تفترقا وبينكما شيء»

Ich verkaufte Kamele in al-Baqī'. Ich verkaufte in Dinaren und nahm Dirhams entgegen und verkaufte in Dirhams und nahm Dinare entgegen. Ich nahm und gab das eine für das andere. Da ging ich zum Gesandten Allahs (s), als er im Hause Ḥafṣas war und sprach: „O Gesandter Allahs. Geduldige dich mit mir und lass mich dich fragen. Ich verkaufe Kamele in al-Baqī'. Ich verkaufe in Dinare und nehme Dirhams entgegen und verkaufe in Dirhams und nehme Dinare entgegen. Ich nehme und gebe das eine für das andere. Da sagte der Gesandte Allahs (s): „Es ist in Ordnung, wenn du es zum Tageskurs nimmst,

²¹⁷ Bei at-Tirmidī tradiert.

solange ihr nicht auseinandergeht und zwischen euch noch etwas offen ist.“²¹⁸

Das Wechselverhältnis zwischen Gold und Silber verändert sich und ist nicht stabil. Es hängt von der Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit der Edelmetalle Gold und Silber ab sowie von Angebot und Nachfrage. In der Zeit des Gesandten Allahs (s) war das Verhältnis ungefähr 10:1 und in der Zeit ‘Umars 12:1 und dann 14:1. Im Jahre 1981 erreichte es 45:1, um dann in wenigen Monaten auf 16:1 zurückzufallen. Das Wechselverhältnis zwischen beiden Metallen ist somit nicht feststehend. Deswegen ist es schädlich, ein bestimmtes, fixes Wechselverhältnis zwischen Gold und Silber festzulegen. Denn wenn der Wechselkurs zwischen beiden in einem bestimmten gesetzlichen Verhältnis festgelegt wird, dann laufen beide Edelmetalle Gefahr, dass ihr gesetzlicher Wert von ihrem Marktwert abweicht. Kommt es zu so einer Abweichung innerhalb des Staates bzw. gegenüber den Außenmärkten, so wird es zu einem Verschwinden der Währung führen, dessen Wert gestiegen ist, und sie wird ins Ausland geschmuggelt, da ihr Marktwert im Ausland höher ist als ihr gesetzlicher Wert im Inland.

²¹⁸ Bei Abū Dāwūd tradiert.

Die Vorzüge des Gold- und Silberstandards

Als Gold und Silber die weltweit verwendete Wahrung waren, gab es keinerlei Wahrungsprobleme auf der Welt. Die Wahrungsprobleme begannen erst als die Welt den Gold- und Silberstandard aufgab, als die Kolonialmachte in der Kunst des wirtschaftlichen und finanziellen Kolonialismus kreativ wurden, um ihre globale Hegemonie zu festigen. Sie benutzten die Wahrung als Mittel zur Kolonialisierung und gaben den Gold- und Silberstandard auf. In der Wahrungspolitik folgten sie nun anderen Systemen, bei denen sie Bankeinlagen und Fiatgeld, das sich nicht auf Gold oder Silber stutzt, zur Geldmenge zahlten. Sie fingen an, die Weltwahrung nach ihren Interessen zu manipulieren und erzeugten so Wahrungsinstabilitaten und Wirtschaftsprobleme. Sie vergroßerten das Emissionsvolumen von Fiatgeld, was zu einer hohen Inflation und zu einem massiven Verfall der Kaufkraft des Geldes fuhrte. All das hat ihre Ursache allein in der Aufgabe des Gold- und Silberstandards.

Jedoch ist nur der Gold- und Silberstandard in der Lage, diese Wahrungsprobleme und diese extreme Inflation, welche die gesamte Welt erfasst hat, zu beseitigen. Nur durch ihn kann eine Wahrungsstabilitat, eine Stabilitat der Wechselkurse und eine Progression des Welthandels gewahrleistet werden. Denn der Gold- und Silberstandard bringt viele wirtschaftliche Vorteile mit sich, dazu zahlt:

1. Da Gold und Silber eine Ware ist, deren weltweite Produktion von den Explorations- und Forderkosten sowie von der Nachfrage im Vergleich zu anderen Waren und Dienstleistungen gesteuert wird, macht eine

Übernahme des Gold- und Silberstandards die weltweite Versorgung mit Geld nicht mehr von der Gnade der Kolonialmächte abhängig, wie es beim Fiatgeldsystem der Fall ist. Denn beim Fiatgeldsystem können die Staaten – immer wenn sie ihre Geld- und Zahlungsbilanz gegenüber anderen Staaten verbessern wollen – durch den bloßen Druck von zusätzlichen Banknoten die Märkte nach Belieben mit Geld fluten.

2. Der Gold- und Silberstandard setzt die Welt nicht plötzlich einer größeren Geldumlaufmenge aus, wie es beim Fiatgeld der Fall ist. Dadurch erhält die Währung Stabilität und Konstanz, wodurch das Vertrauen in die Währung steigt.

3. Der Gold- und Silberstandard besitzt einen eigenen Mechanismus, um das Zahlungsbilanzdefizit zwischen den Staaten automatisch auszugleichen, ohne dass die Zentralbanken eingreifen müssen – wie es heute geschieht, immer wenn der Wechselkurs zwischen den Währungen der Staaten ins Wanken gerät. Sind die Importe höher als die Exporte, dann steigen die Einnahmen des exportierenden Staates aus der Währung des importierenden Staates. Das Gold und Silber des importierenden Staates wird somit verstärkt ins Ausland fließen, was zu einem Sinken der Preise im Inland führt. Die heimischen Waren werden dadurch billiger als die importierten, was letztlich ein Sinken der Importe zur Folge haben wird. Darüber hinaus wird der Staat befürchten, seine Gold- und Silberreserven zu verlieren, wenn das Zahlungsbilanzdefizit fortbesteht (und z. B. mit entsprechenden Fördermaßnahmen der eigenen Wirtschaft gegensteuern). Beim Fiatgeldsystem hingegen greift der Staat – immer wenn die Zahlungsbilanz ins Negative gerät – zum vermehrten Druck von Banknoten, weil deren Emission keine

Schranken gesetzt sind. Das führt unweigerlich zu einer erhöhten Inflation und zu einem Absinken der Kaufkraft der Währung. Beim System der Gold- und Silberwährung hingegen ist es dem Staat nicht möglich, den Druck von Banknoten auszudehnen, weil die Banknoten jederzeit zu einem fixen Betrag in Gold und Silber umwandelbar sind. So muss der Staat bei einer entsprechenden Ausweitung der Banknotenemission befürchten, dass die Nachfrage nach Gold steigt und er nicht mehr in der Lage sein wird, diese Nachfrage zu bedienen. Oder er muss befürchten, dass das Edelmetall ins Ausland fließt und er seine Reserven verliert.

4. Die Tatsache, das Gold eine Geldeinheit verkörpert, die von Staaten nicht kontrolliert werden kann, beschert ihr einen großen Vorteil. So reicht irgendeine Geldmenge im Staate aus, um den Geldfluss auf dem Markt zu gewährleisten - ganz abgesehen davon, ob sie groß oder klein ist. Denn bei sämtlichen Waren stellt sich ein Tauschpreis zum Edelmetall ein. Die Warenproduktion erhöht sich und die Preise werden fallen. Beim Fiatgeldsystem hingegen führt die Erhöhung der Geldmenge nicht zu diesem Effekt, sondern zu einem Absinken der Kaufkraft des Geldes, was wiederum Inflation zur Folge hat. Daraus wird klar, dass der Gold- und Silberstandard die Inflation beseitigt, während das Fiatgeldsystem diese verstärkt.

5. Der Gold- und Silberstandard hat den Vorteil, dass der Wechselkurs zwischen den Währungen der verschiedenen Staaten stabil ist. Denn jede dieser Währungen wird in einer bestimmten Gold- oder Silberreinheit bemessen. Demzufolge wird die gesamte Welt in Wahrheit eine Währung haben, nämlich Gold oder Silber – egal wie unterschiedlich die einzelnen Währungsgrößen sein mögen. So kann es tatsächlich zu

einem freien Welthandel kommen und zu einem Waren- und Geldfluss zwischen den verschiedenen Staaten auf der Welt. Die Schwierigkeiten, die mit der Seltenheit von Geldstücken und Währungen verbunden sind, werden verschwinden und der Welthandel wird somit einen Aufschwung erleben, weil die Händler vor einer Ausdehnung ihres Außenhandels nicht zurückschrecken, da die Wechselkurse stabil sind.

6. Der Gold- und Silberstandard bewahrt jedem Staat seinen Gold- und Silberreichtum. So wird kein Gold oder Silber in ein anderes Land geschmuggelt. Auch benötigt der Staat keinerlei Kontrollmechanismen, um sich sein Gold und Silber zu erhalten. Denn sie verlassen das Land nur zur Bezahlung der Preise von Waren und der Löhne von Dienstleistern.

All diese Vorzüge werden sowohl im Einmetallsystem, sei es Gold oder Silber, als auch im Zweimetallsystem mit dem gemeinsamen Gold- und Silberstandard realisiert. Dem kommt hinzu, dass das Zweimetallsystem das Volumen der Metallbasis vergrößert. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Geldangebot größer ist, was dem Staat ermöglicht, dem Geldbedarf der Menschen leicht und einfach nachzukommen. Dadurch ist auch eine höhere Flexibilität gewährleistet, wodurch die Kaufkraft der Geldeinheit sowie das Preisniveau zu einer höheren Stabilität tendieren.

Das sind die Vorzüge und Vorteile des Gold- und Silberstandards. Er ist aber nicht frei von Problemen, die sich aus den globalen Monopolisierungen ergeben sowie aus den Zollbarrieren und der Konzentration der überwiegenden Gold- und Silbermenge in den Tresoren der Großmächte und jener Staaten, die eine größere Produktionskapazität und eine höhere Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Handel aufweisen, oder sich

durch ein großes Kontingent an Wissenschaftlern, Fachleuten und Ingenieuren auszeichnen. Darüber hinaus ergibt sich ein Problem aus der Tatsache, dass das Fiatgeldsystem anstelle des Gold- und Silberstandards weltweit übernommen wurde.

Damit die Staaten, die sich den Gold- und Silberstandard aneignen, diese Probleme überwinden können – insbesondere wenn die Weltmächte und jene Staaten, die einen Einfluss auf den Welthandel ausüben, weiterhin den Gold- und Silberstandard nicht anwenden –, müssen sie eine Politik der wirtschaftlichen Eigenständigkeit (Autarkie) verfolgen. Sie müssen also ihre Importe verringern und danach trachten, die importierten Waren gegen eigene Waren und nicht gegen Gold und Silber einzutauschen. Ebenso müssen sie danach trachten, eigene Waren für (wichtige) Waren, die benötigt werden, bzw. für Gold und Silber zu verkaufen oder für eine Währung, die sie brauchen, um damit benötigte Waren und Dienstleistungen kaufen zu können.

Darüber hinaus muss der Staat, der dem Zweimetallsystem, also sowohl dem Gold- als auch dem Silberstandard folgt, die Festlegung eines festen Wechselkurses zwischen der Gold- und Silbereinheit unbedingt vermeiden und diesen den Veränderungen des Marktes überlassen. Denn die Festlegung eines fixen Wechselkurses zwischen beiden Einheiten führt dazu, dass die Geldeinheit, deren Marktwert gegenüber dem gesetzlichen Wechselwert gestiegen ist, aus dem Umlauf verschwindet und nur mehr die billige Einheit übrig bleibt. Denn die billige Währung drängt stets die gute aus dem Umlauf.

Die Ergiebigkeit des auf der Welt vorhandenen Goldes

Der Goldstandard ist das geeignete Währungssystem, um Regierungen daran zu hindern, ungedeckte Geldscheine auszustellen, die letztlich zur Inflation führen. Der Goldstandard bietet auch eine stabile Grundeinheit für den internationalen Geldfluss, was den internationalen Handel fördert.

Reicht aber die auf der Erde vorhandene Goldmenge aus, um die Welt zum Goldstandard zurückzuführen, wie es früher der Fall gewesen ist? Reicht sie aus, um das notwendige Geld für die Handelstätigkeiten zur Verfügung zu stellen? Wird der Kalifatsstaat über die Goldmenge verfügen, die ihm ermöglicht, zum Goldstandard zurückzukehren?

Die Antwort auf diese Fragen lautet: Ja, das auf der Erde vorhandene Gold reicht aus, um die Welt zum Goldstandard zurückzubringen. Gold ist flexibel genug, um das notwendige Geld zur Abdeckung der Handelstätigkeiten und der globalen Wirtschaftserfordernisse zur Verfügung zu stellen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Während der gesamten menschlichen Geschichte hat kein anderes Metall so viel Beachtung erfahren wie das Gold. Alles, was die Menschen je an Gold gefördert haben, ist bis heute in Verwendung, obwohl es bereits vor tausenden Jahren ausgehoben wurde. Denn was davon gefördert wurde, wird nicht in einer Weise verbraucht, die zu seinem Verschwinden führt. Alles, was stattfindet, ist der Tausch von Gold – entweder in Form von (umlaufenden) Münzen oder in Form von Schmuck (der den Besitzer wechselt). Oder aber es

wird industriell verarbeitet oder einer neuerlichen Schmelzung zugeführt.

2. Das Gold in allen früheren Epochen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts reichte aus, um sämtliche Handelstätigkeiten durchzuführen und alle wirtschaftlichen Erfordernisse auf der Welt abzudecken. Das galt für die verschiedensten Zeitalter, ohne dass wirtschaftliche oder finanzielle Probleme entstanden. Während des gewaltigen Wirtschaftswachstums im 19. Jahrhundert erlebte die Welt einen großen wirtschaftlichen Aufschwung und eine beachtliche wirtschaftliche Prosperität. Die Preise gingen zurück und die Löhne stiegen, trotzdem war die vorhandene Geldmenge in Gold ausreichend, obwohl das Waren- und Dienstleistungsangebot erheblich anwuchs.

3. Was den Menschen wirklich wichtig ist, ist *nicht* die große Geldmenge, sondern die *Kaufkraft* des Geldes. Die Kaufkraft der Goldeinheit war entsprechend groß, erzeugte Stabilität und Festigkeit auf den Märkten und hatte eine Wirtschaftsblüte und Wohlstand zur Folge. Der ausgeweitete Druck von Fiatgeld war hingegen die Ursache für die immensen Wirtschafts- und Finanzprobleme, unter denen die Welt zu leiden hat. Die Inflation wuchs an, was zu einem Absinken der Kaufkraft der Geldscheine führte.

4. In einem Wirtschaftssystem, in dem keine Einschränkungen wie Preisvorgaben oder Monopolisierungen existieren, ist das vorhandene Geldvolumen nicht das Entscheidende. Denn jede im Umlauf befindliche Geldmenge eignet sich, um die am Markt vorhandenen Waren und Dienstleistungen zu kaufen. Wenn das Angebot an Waren und Dienstleistungen größer wird, die umlaufende Geldmenge aber gleich bleibt, so führt dies dazu, dass man mit derselben Einheit an Geld

mehr Waren und Dienstleistungen erwerben kann. Umgekehrt gilt es genauso: Wird die Menge an verfügbaren Waren und Dienstleistungen kleiner und bleibt die Geldmenge gleich, so wird man mit derselben Einheit an Geld weniger Waren und Dienstleistungen erwerben können. Wie auch immer die Situation sich darstellen mag - die umlaufende Geldmenge wird für den Geldverkehr ausreichen, egal wie groß oder klein sie ist.

5. Der nach außen hin scheinbare Mangel an Gold ist ein Resultat der vorherrschenden weltweiten Inflation. Sollte die Welt zum Goldstandard zurückkehren, wird sich auch die Geldstabilität wieder einstellen, was den Ansturm auf Gold verringern wird, weil man es dann nicht mehr für Börsenspekulationen verwendet, sondern es gänzlich für (reale) Handelstätigkeiten und (tatsächliche) wirtschaftliche Bedürfnisse einsetzt. Denn der spekulative Handel mit Gold wird aufhören, da die Währungskurse stabil sein werden. Die Währungskurse und ihre Wechselverhältnisse zueinander sind ja dann durch Gold festgelegt. Somit wird das Geld auf der ganzen Welt wie zu einer einzigen Währung. Währungsspekulation wird demzufolge nicht mehr möglich sein (weil nicht rentabel) und der Goldhandel nur mehr wenig Gewinn abwerfen. Gold wird dadurch wieder verfügbar und der äußere Eindruck eines scheinbaren Goldmangels wird verschwinden.

All diese Faktoren machen deutlich, dass die Welt zum Goldstandard zurückkehren kann und dass die auf der Erde verfügbare Goldmenge in der Lage ist, den Geldbedarf zu erfüllen, alle Handelstätigkeiten abzudecken und die erforderlichen Geldmittel für sämtliche wirtschaftlichen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Was den Kalifatsstaat anlangt, so trifft auf ihn daselbe zu, was auf die anderen Staaten zutrifft. Die ob erwähnten Faktoren legen dar, dass er in der Lage sein wird, zum Goldstandard zurückzukehren. Auch ist das in den islamischen Ländern vorhandene und in den dortigen Banken und Tresoren angehäuften Gold vollkommen ausreichend, um dem Kalifatsstaat eine Rückkehr zum Goldstandard zu ermöglichen. Darüber hinaus ist das in den islamischen Ländern verfügbare Silber in großen Mengen vorhanden. (Silber wird ja neben dem Gold eine grundlegende Geldeinheit im Kalifatsstaat bilden. Denn das Währungssystem in diesem Staat wird sowohl auf dem Gold- als auch auf dem Silberstandard gründen, d. h. vom geldpolitischen Aspekt her auf dem Zweimetallsystem.) Das wird dem Kalifatsstaat erleichtern, zum Gold- und Silberstandard zurückzukehren.

Dem ist noch hinzuzufügen, dass in den islamischen Ländern alle Rohstoffe vorhanden sind, die die Umma und der Kalifatsstaat benötigen. Das macht den Staat unabhängig von einem grundsätzlichen Bedürfnis nach den Waren anderer Staaten. Der Kalifatsstaat wird also mit seinen eigenen Rohstoffwaren das Auslangen finden und auf ihren Import aus dem Ausland verzichten können, was ein Abfließen des Goldes ins Ausland verhindern und dessen Verbleib im Inland begünstigen wird.

Auch besitzen die islamischen Länder wichtige Rohstoffe, die alle Länder der Erde benötigen, wie Erdöl zum Beispiel. Der Kalifatsstaat kann diese in Gold verkaufen, in Waren, die er braucht, oder in Währungen, die er zum Import der für ihn erforderlichen Waren und Dienstleistungen benötigt. Auch kann er deren Verkauf an irgendeinen Staat nur dann erlauben, wenn

dieser in Gold bezahlt. Der Verkauf der Rohstoffe in Gold lässt es in großen Mengen ins Land fließen, wodurch die Goldreserven des Kalifatsstaates entsprechend anwachsen werden.

Die Tatsache, dass der Staat mit seinen eigenen Waren das Auslangen findet und seinerseits Waren (Rohstoffe) besitzt, die alle Menschen benötigen und für die sie bereit sind, ihren Preis in Gold zu bezahlen, schützt das Gold davor, ohne nützliche Gegenleistung ins Ausland zu fließen und erhöht den Goldzufluss ins Land. Auf diese Weise kann der Staat Einfluss ausüben, den globalen Geldmarkt kontrollieren und verhindern, dass ein anderer Staat über seine Währung bestimmt.

Damit wird in aller Deutlichkeit klar, dass der Kalifatsstaat imstande ist, zum Gold- und Silberstandard zurückzukehren, und dass die in den islamischen Ländern vorhandene Goldmenge für diese Rückkehr ausreicht. Ebenso reicht sie aus, um das erforderliche Geldvolumen zur Verfügung zu stellen.

Wie die Rückkehr zum Goldstandard zu erfolgen hat

Für eine Rückkehr zum Goldstandard müssen die Ursachen beseitigt werden, die zu seiner Aufgabe führten, und die Faktoren, die seinen Niedergang zur Folge hatten. Mit anderen Worten muss man Folgendes tun:

1. Den Stopp des Banknotendrucks.
2. Die Goldwährung muss erneut in Umlauf gebracht werden.

3. Die Eliminierung sämtlicher Zollschränken auf Gold und sämtlicher Einschränkungen auf dessen Import und Export.

4. Die Eliminierung sämtlicher Einschränkungen auf den Erwerb und Besitz von Gold, auf dessen Kauf und Verkauf und dessen Verwendung in Verträgen.

5. Die Eliminierung sämtlicher Einschränkungen auf den Besitz der weltweiten Hauptwährungen. Der Wettbewerb zwischen diesen soll sich frei gestalten, damit sie zueinander sowie gegenüber dem Gold einen stabilen Kurswert einnehmen, ohne dass die Staaten sich einmischen, indem sie ihre Währung einmal abwerten und einmal (als Fiatgeld) frei schwanken lassen.

Wenn man das Gold freilässt, wird es in kurzer Zeit einen offenen Markt entfalten. In der Folge werden sämtliche internationalen Währungen einen festen Wechselkurs gegenüber dem Gold entwickeln. Der internationale Zahlungsfluss mit Gold wird seinen Lauf nehmen, sobald die Beträge von Handelsverträgen für Waren, die in Gold bewertet wurden, bezahlt werden.

Wenn solche Schritte von einem starken Staat gesetzt werden, so wird deren Erfolg andere Staaten dazu anspornen, ihm darin zu folgen. Dadurch wird man einer weltweiten Rückkehr zum Goldstandard kontinuierlich näher kommen.

Kein Staat ist prädestinierter, um diese Aufgabe zu übernehmen, als der Staat des Kalifats. Denn die Rückkehr zum Gold- und Silberstandard stellt für ihn ein islamisches Gesetz dar. Auch trägt der Staat des Kalifats für die gesamte Welt die Verantwortung zur Rechtleitung und zur wahren Betreuung.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ